

Altkatholische
Kirche
Österreichs

Kirchenverfassung

der Altkatholischen Kirche
Österreichs

2025

*Gendergerecht formulierte und aktualisierte Fassung auf Grund
entsprechender Beschlüsse der Ordentlichen Synoden 2017, 2021 und
2024*

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
I. Mitglieder und Gliederung der Kirche	4
II. Der Bischof *Die Bischöfin	5
III. Der Synodalrat	8
IV. Die Synode	II
V. Geistliche Amtsträger.....	I4
VI. Die Kirchengemeinden	I7
VII. Kirchliche Vermögensverwaltung	20
Schlussbestimmung.....	23
Inkraftsetzung.....	23

Präambel

Die Altkatholische Kirche Österreichs versteht sich als vollgültige Verwirklichung der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche.

Die Altkatholische Kirche ist durch ihren Bischof*ihrer Bischöfin Mitglied der Internationalen Bischofskonferenz der Utrechter Union der altkatholischen Bischöfe. Sie bekennt sich zu der Utrechter Erklärung der Bischöfe vom 24. September 1889.

Sie hält fest an den Glaubensaussagen der alten Kirche, wie sie in der Hl. Schrift des alten und neuen Bundes, in den ökumenischen Symbolen der sieben ökumenischen Konzile des ersten Jahrtausends ausgesprochen sind.

In bischöflich-synodalem Zusammenwirken von Geistlichen und Laien, von Frauen und Männern sind alle in Freiheit und Eigenverantwortung dem Ganzen der Kirche verpflichtet.

I. Mitglieder und Gliederung der Kirche

§ 1

Der Altkatholischen Kirche Österreichs gehören jene Personen an, die in der Altkatholischen Kirche getauft oder nach einer anderen Taufe in eine Altkatholische Kirche aufgenommen wurden und ihren Hauptwohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Republik Österreich haben.

§ 2

Die Altkatholische Kirche gliedert sich in Kirchengemeinden. Die Zugehörigkeit ihrer Mitglieder zu den Kirchengemeinden ist in § 33 näher beschrieben.

§ 3

(1) Ordentliche Organe der Kirchengemeinde sind: die Gemeindeversammlung, der Gemeindevorstand und der Pfarrer*die Pfarrerin.

(2) Ordentliche Organe der Gesamtkirche sind: die Synode, der Synodalrat und der Bischof*die Bischöfin.

II. Der Bischof *Die Bischöfin

§ 4

(1) Dem Bischof*Der Bischöfin obliegt die Aufsicht über die Kirche und die Verwaltung des Bistums in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Kollegial-Organen oder Personen vorbehalten sind.

Bischof*Bischöfin und Synodalrat bilden gemeinsam die Kirchenleitung.

Bischof*Bischöfin und Vorsitzende*r des Synodalrats vertreten die Kirche in der Öffentlichkeit und sorgen für die Wahrung der Rechte und die Vertretung der Kirche nach außen.

(2) Der ständige Amtssitz des Bischofs*der Bischöfin ist Wien.

(3)

a) Der Bischof*die Bischöfin ernennt und bestellt mit Zustimmung des Synodalrats die Geistlichen in ihre Ämter und Funktionen.

b) Der Bischof*Die Bischöfin hat nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 das Recht, nach Anhörung der Geistlichenkonferenz und Zustimmung des Synodalrats Geistliche in den Stand der Geistlichkeit der Altkatholischen Kirche Österreichs aufzunehmen und diese aus diesem Stand wieder zu entlassen.

c) Der Bischof*Die Bischöfin hat die Aufsicht über die Amtsführung der Geistlichen und aller kirchlichen Amtsträger*innen sowie deren Fortbildung und über die Lehre.

d) Der Bischof*Die Bischöfin hat durch regelmäßige Besuche und Visitationen den Kontakt zu den Kirchengemeinden aufrecht zu erhalten, sie im Glauben zu bestärken und seiner*ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen.

e) Der Bischof*Die Bischöfin hat das Recht, bei allen Sitzungen kirchlicher Gremien und kirchlich anerkannter Vereine persönlich teilzunehmen oder eine*n Vertreter*in zu entsenden und Berichte einzufordern. Das Recht der Teilnahme an Gemeindevorstandssitzungen kann er*sie nur persönlich wahrnehmen.

§ 5

(1) Dem Bischof*Der Bischöfin obliegt als erstem*erster Seelsorger*in des Bistums die Sorge und Verantwortung für die Erhaltung der Bekenntnisgrundlagen und Liturgie und für die Bewahrung der Einheit der Kirche.

a) Er*Sie hat den Auftrag zur Lehre und Verkündigung.

b) Der Bischof*Die Bischöfin begleitet und initiiert diakonische Projekte der Kirche.

c) In Pastoralbriefen wendet er*sie sich an alle Mitglieder seiner*ihrer Kirche, um den Glauben zu vertiefen und die Einheit des Bistums zu stärken. Als eine der vornehmlichsten Aufgaben des bischöflichen Amtes hat er*sie die Beteiligung aller am kirchlichen Leben zu ermöglichen und zu fördern.

d) Er*Sie trägt die Verantwortung für das Bischöfliche Seminar und für innerkirchliche Fortbildungsveranstaltungen.

e) Der Bischof*Die Bischöfin fördert die Anliegen der Ökumene und pflegt die Gemeinschaft mit anderen Kirchen.

(2)

a)

1. Der Bischof*Die Bischöfin nimmt nach Zustimmung des Synodalkrats die Ernennung und Absetzung aller im seelsorglichen Dienst tätigen Laien vor.
2. Weiters nimmt der Bischof*die Bischöfin nach Zustimmung des Synodalkrats die Ernennung und Absetzung aller Religionslehrer*innen vor.
3. Die Kirchenleitung hat ein Schulamt mit dezentralen Schulamtsstellen einzurichten. Struktur, Zusammensetzung und Aufgaben von Schulamt und die Ernennung sowie Absetzung des Schulamtsleiters*der Schulamtsleiterin werden von Bischof*Bischöfin nach Anhörung der Geistlichenkonferenz und Zustimmung des Synodalkrats festgelegt.

b) Dem Bischof*Der Bischöfin sind die Spendung des Weihesakramentes und die Segnung der Heiligen Öle vorbehalten. Er*Sie kann sich dabei mit Zustimmung des Synodalkrats durch einen Bischof*eine Bischöfin, der*die mit der Altkatholischen Kirche Österreichs in voller kirchlicher Gemeinschaft steht, vertreten lassen.

Für die Spendung des Weihesakramentes ist nach Anhörung der Geistlichenkonferenz die begründete Zustimmung des Examinator*innenkollegiums und die des Synodalkrats Voraussetzung. Die Voraussetzungen und Bedingungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Zustimmung zur Weihe müssen vom Kandidaten*von der Kandidatin erfüllt sein. Ausgenommen ist die Spendung des Weihesakraments an Kandidat*innen, die einer Kirche angehören, mit der die altkatholischen Kirchen in Sakramentsgemeinschaft stehen.

c) Dem Bischof*Der Bischöfin obliegt die Spendung der Heiligen Firmung. Er*sie kann sich durch einen anderen Bischof*einer anderen Bischöfin (gemäß lit. b) oder einen*einer zum Pfarramt befähigten Geistlichen vertreten lassen.

d) Er*Sie nimmt die Segnung von Gottesdienststätten und sonstiger, dem kirchlichen Leben dienenden Räumlichkeiten und Orten vor. Er*Sie kann sich gemäß lit. b vertreten lassen.

§ 6

(1) Der Bischof*Die Bischöfin nimmt an den Sitzungen des Synodalkrats teil und bringt seine*ihre Anliegen durch Anträge ein. Er*sie selbst ist im Synodalkrat nicht stimmberechtigt.

(2) Dem Bischof*Der Bischöfin obliegt es, bei Bedarf bzw. auf Antrag des Synodalkrats oder einer Kirchengemeinde „Bischöfliche Konsultationen“ zur Förderung des innerkirchlichen Dialogs einzuberufen.

(3) Der Bischof*Die Bischöfin führt den Vorsitz bei Ordentlichen und Außerordentlichen Synoden. Er*Sie ist antrags- und stimmberechtigt und legt einen schriftlichen Synodenbericht über die Geschehnisse des Bistums vor.

(4) Der Bischof*Die Bischöfin hält die Gemeinschaft mit den übrigen Bischöfen der Utrechter Union und deren Kirchen aufrecht. Er*sie nimmt an den Sitzungen der Internationalen Bischofskonferenz teil und verbreitet die Ergebnisse im eigenen Bistum.

§ 7

Der Bischof*Die Bischöfin kann im Einvernehmen mit dem Synodalkrat eine*m zum Pfarramt befähigte*n Geistliche*n die Befugnisse des Generalvikars*der Generalvikarin zur Vertretung des Bischofs*der Bischöfin übertragen.

Das Amt des Generalvikars*der Generalvikarin erlischt mit dem Widerruf der Betrauung durch den Bischof*die Bischöfin sowie mit der Erledigung des bischöflichen Amtes oder durch freiwilligen Verzicht.

§ 8

(1) Ist der Bischof*Die Bischöfin in der Amtsausführung vorübergehend oder auf Dauer verhindert, übernimmt der Generalvikar*die Generalvikarin die Verwaltung des Bistums für die Dauer der Verhinderung, längstens jedoch für sechs Monate.

Ist kein*e Generalvikar*in ernannt, überträgt der Synodalrat für die Dauer der Verhinderung die bischöflichen Befugnisse einem*einer zum Pfarramt befähigten Geistlichen und ernennt ihn*sie, längstens für sechs Monate, zum Verwalter des Bistums.

(2) Der*Die Verwalter*in des Bistums oder der*die Generalvikar*in erwirbt aus seiner*ihrer Bestellung kein Recht auf Amtsnachfolge nach dem Bischof*der Bischöfin.

§ 9

(1) Der Bischof*Die Bischöfin scheidet aus Altersgründen mit Ende des Kalenderjahres, in dem ein Mann den Anspruch auf die Alterspension bzw. das Regelpensionsalter nach dem ASVG in der jeweils geltenden Fassung erreicht hat, aus dem Amt.

Der Synodalrat hat das Recht, aus triftigen Gründen die Amtsdauer des Bischofs*der Bischöfin auf bestimmte Zeit, längstens ein Jahr zu verlängern. Spätestens nach Ablauf dieses Jahres muss die Außerordentliche Synode zur Bischofswahl einberufen werden.

(2) Der Bischof*Die Bischöfin scheidet durch freiwillig erklärten und vom Synodalrat angenommenen Verzicht aus dem Amt.

(3) Der Bischof*Die Bischöfin scheidet aus seinem*ihrem Amt, wenn der Synodalrat auf Grund eines einschlägigen fachärztlichen Gutachtens und nach Anhörung der Internationalen Bischofskonferenz feststellt, dass der Bischof*die Bischöfin aus physischen und/oder psychischen Gründen nicht mehr in der Lage ist, sein*ihr Amt gehörig auszuüben und sich dieser Zustand voraussichtlich nicht bessern wird.

(4) Dem Bischof*Der Bischöfin steht gemäß § 21 Abs. 3 die Berufung gegen die Entscheidung des Synodalrats an eine sofort einzuberufende Außerordentliche Synode zu.

(5) Aus den in § 28 Abs. 2 für geistliche Amtsträger*innen genannten Gründen kann auch der Bischof*die Bischöfin nach Anhörung der Geistlichenkonferenz und des Erzbischofs*der Erzbischöfin von Utrecht mittels einstimmigem Beschluss des Synodalrats vorübergehend suspendiert werden.

(6) Der Bischof*Die Bischöfin kann wegen gravierender Dienstpflichtverletzungen oder Verfehlungen, wegen Glaubensabfall bzw. Häresie oder wegen ähnlich schwerwiegender Gründe sein*ihr Amt verlieren, wenn nach Anhörung der Geistlichenkonferenz und der Internationalen Bischofskonferenz der Utrechter Union und auf Antrag des Synodalrats die Synode diesen Amtsverlust beschließt.

III. Der Synodalrat

§ 10

(1) In der Leitung der Kirche steht dem Bischof*der Bischöfin ein von der Synode gewählter Synodalrat zur Seite.

Der Synodalrat hat seinen ständigen Amtssitz in Wien.

(2) Bischof*Bischöfin und Synodalrat bilden gemeinsam die Kirchenleitung.

(3) Dem Bischof*Der Bischöfin und dem*der gewählten Vorsitzenden des Synodalrats obliegen gemeinsam die Vertretung und die Wahrung der Rechte der Kirche nach außen.
Im Verhinderungsfalle treten die Stellvertreter*in des Bischofs*der Bischöfin (gemäß § 7 und § 8) bzw. des*der Vorsitzenden des Synodalrats an deren Stelle.

(4) Im Besonderen hat der Synodalrat folgende Aufgaben:

- a) er beaufsichtigt die Anwendung und Durchsetzung der Kirchenverfassung und der anderen kirchlichen Vorschriften und sorgt für die Einhaltung der staatlichen Bestimmungen;
 - b) er bestätigt die formale Richtigkeit der Wahl bzw. Einsetzung von Verantwortungsträger*innen in allen kirchlichen Gremien und löst unter Beachtung der erlassenen besonderen Bestimmungen die Gemeindevorstände oder andere kirchliche Kollegialorgane auf und sorgt unter einem für deren zwischenzeitliche Vertretung;
 - c) er genehmigt die Gründung, Vereinigung, Teilung oder Auflösung von Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen;
 - d) er genehmigt Satzungen der Kirchengemeinden und sonstiger kirchlicher Stellen, Einrichtungen oder Ausschüsse;
 - e) er verordnet oder bewilligt besondere Kirchensammlungen der Kirchengemeinden für übergeordnete kirchliche Zwecke.
 - f) er fördert und überwacht kirchliche Vereine, ferner Einrichtungen, die dem Altkatholizismus dienen und als solche von der Synode anerkannt worden sind, sowie Einrichtungen, die den internationalen altkatholischen Bestrebungen und der ökumenischen Arbeit dienen;
 - g) er überwacht alle Angelegenheiten der kirchlichen Verwaltung und Gemeindeführung, soweit sie nicht die bischöfliche Verantwortung im Rahmen des § 4 berühren;
 - h) er entscheidet bei Konflikten zwischen den Kirchengemeinden und kirchlichen Verantwortungsträger*innen.
 - i) er entscheidet über Berufungen gegen Entscheidungen untergeordneter Stellen, insbesondere in Kirchenbeitragsangelegenheiten;
 - j) er trifft die nötigen Vorbereitungen und Maßnahmen für die gemäß § 17 einberufenen Synoden.
- (5) Im Einvernehmen mit dem Bischof*der Bischöfin fallen dem Synodalrat folgende Aufgaben zu:
- a) er erlässt die nötigen Verfügungen mit einstweiliger Geltung in Angelegenheiten, deren Regelung an sich der Synode vorbehalten ist,

deren sofortige Entscheidung aber erforderlich ist; über jeden einzelnen Fall ist der nächsten Synode mit dem Antrag auf Bestätigung oder Aufhebung zu berichten;

b) er erlässt alle für die Verwaltung erforderlichen Ordnungen, verfügt Satzungen, Verordnungen, Erlässe und Bescheide, die zur Vollziehung der Kirchenverfassung, anderer kirchlicher Bestimmungen sowie aller sonstigen Beschlüsse der Synode erforderlich sind;

c) er entzieht Personen, die offenkundig der Kirche schaden, sämtliche Mitgliedsrechte in Kirchengemeinde und Gesamtkirche;

d) er stellt weltliche Dienstnehmer*innen und geistliche Verantwortungsträger*innenvorläufig von ihren Amts- oder Dienstgeschäften frei, wenn dies aus disziplinären oder gesundheitlichen Gründen vorübergehend nötig ist.

(6) Gegen die Entscheidungen des Synodalarats steht, außer in Kirchenbeitragsangelegenheiten und wegen Angelegenheiten gemäß Abs. 5 lit. d, die binnen Monatsfrist ab Zustellung der Entscheidung zu erhebende Berufung an die nächste Synode zu.

Soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist, kommt der Berufung keine aufschiebende Wirkung zu.

§ 11

(1) Die Synode wählt in den Synodalarat drei geistliche und sechs weltliche Mitglieder; sie wählt außerdem den*die rechtskundige*n Synodalanwalt*Synodalanwältin.

(2) Die Mitglieder des Synodalarats müssen am Tag der Wahl mindestens vier Jahre der Altkatholischen Kirche angehören.

§ 12

(1) Die Mitglieder des Synodalarats und der*die Synodalanwalt*Synodalanwältin werden von der Synode in geheimer Abstimmung mit Stimmzettel auf die Amtsperiode von sechs Jahren gewählt. Zur Wahl ist eine Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen erforderlich. Findet auch im zweiten Wahlgang kein Wahlvorschlag die Zweidrittelmehrheit, ist eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, durchzuführen, in der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

Mit der Annahme der Wahl zum Mitglied des Synodalarats erlöschen die Ämter des*der Gewählten als Rechnungsprüfer*in, als Synodalanwalt*Synodalanwältin, oder als Mitglied der Dienstrechtlichen Kommission.

(2) Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

(3) Innerhalb des Kalenderjahres läuft die Amtszeit der ausscheidenden Mitglieder des Synodalarats gemäß § 12 Abs. 1 bis zur entsprechenden Ersatzwahl auf der Synode.

§ 13

Wenn im Verlauf der Funktionsperiode ein Mitglied des Synodalarats ausscheidet, so haben die übrigen Mitglieder für die Zeit bis zur nächsten Synode gemäß § 11 ein Ersatzmitglied hinzu zu wählen, das den Eigenschaften des ausgeschiedenen Mitgliedes entsprechen muss. Bei der Ersatzwahl durch die nächste Synode ist das dann eintretende Mitglied auf die Amtsperiode zu wählen, die dem ausgeschiedenen Mitglied längstens offen war.

§ 14

Der Synodalarat wählt aus seinen weltlichen Mitgliedern eine*n Vorsitzende*n und dessen*deren Stellvertreter*in.

Für die Wahl ist die Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 15

(1) Zu den Sitzungen des Synodalarats hat der*die Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung die Mitglieder, den Bischof*die Bischöfin und den*die Synodalanwalt*Synodalanwältin zu laden. In dringenden Fällen kann eine schriftliche Stellungnahme nach den Vorschriften der Geschäftsordnung herbeigeführt werden.

(2) Eine Sitzung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß berufen ist und zwei Drittel der Mitglieder zugegen sind.

Der Synodalarat ist weiters beschlussfähig, wenn mindestens fünf der Mitglieder anwesend sind, sofern die Beschlüsse einstimmig erfolgen.

(3) In der Sitzung ist die in der Einladung genannte Tagesordnung zu verhandeln, darüber hinaus alle jene Punkte, die ein Mitglied, der Bischof*die Bischöfin oder der*die Synodalanwalt*Synodalanwältin bis längstens eine Woche vor der Sitzung schriftlich beantragt haben.

(4) Der*Die Vorsitzende übt sein*ihr Stimmrecht bei Wahlen und sonst nur aus, wenn ohne Berücksichtigung seiner*ihrer Stimme eine Mehrheitsmeinung nicht gebildet ist.

§ 16

(1) Der Synodalarat führt die Oberaufsicht über die Verwaltung des gesamten Kirchenvermögens und verwaltet selbst das für gesamtkirchliche Zwecke bestimmte Vermögen.

(2) Er bestätigt die Verwendung der nicht als Pfarrer*innen eingesetzten Geistlichen, welche zur Verfügung einer Gemeinde oder für gesamtkirchliche Angelegenheiten bei der Kirchenleitung bestellt sind, und er begründet und beendet ein Arbeitsverhältnis mit geistlichen und weltlichen Bediensteten, die für die Gesamtkirche tätig sind.

(3) An die Zustimmung des Synodalarats ist der Bischof*die Bischöfin in allen Verwaltungshandlungen gebunden, die eine dauernde wirtschaftliche Verpflichtung der Kirche in sich schließen, sowie bei solchen, durch die der entsprechende Ansatz des Jahreshaushaltplanes überschritten wird.

IV. Die Synode

§ 17

(1) Die Synode ist das oberste gesetzgebende und entscheidende Organ der Kirche; sie entscheidet auch über die Kirchenverfassung.

Die Synode tritt jedes dritte Jahr als Ordentliche Synode, über Beschluss des Synodalarats oder Antrag von wenigstens drei Kirchengemeinden, sowie gemäß § 9 Abs. 4 als Außerordentliche Synode zusammen.

(2) Die Ordentliche Synode ist mindestens sechs Monate, die Außerordentliche Synode mindestens zwei Monate vorher einzuberufen.

(3) Der Synodarat hat eine Außerordentliche Synode einzuberufen, wenn nach Erledigung des bischöflichen Amtes die Voraussetzungen für die Neuwahl eines Bischofs* einer Bischöfin, insbesondere des § 22 Abs. 3 erfüllt sind.

(4) Ist der Synodarat durch Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig, hat der Bischof* die Bischöfin oder sein*e Vertreter*in unverzüglich eine Synode zur Neuwahl des Synodalarats einzuberufen.

§ 18

(1) Der Synode gehören mit Sitz und Stimme an:

a) der Bischof* die Bischöfin;

b) die Synodalarät*innen;

c) der Synodalanwalt* die Synodalanwältin; (gehört er*sie nicht der Altkatholischen Kirche an, verbleibt dem Synodalanwalt* der Synodalanwältin beratende Funktion in der Synode.)

d) ein*e Geistliche*r pro Gemeinde, der*die als Pfarrer*in tätig oder mit der Führung eines Pfarramtes betraut ist;

e) zwei Laienabgeordnete pro Gemeinde;

f) bei mehr als 500 Gemeindemitgliedern pro Gemeinde für jeweils 500 angefangene Gemeindemitglieder ein*e Laienabgeordnete*r mehr;

g) die ARGE-Vorsitzenden und der*die Vorsitzende des Vereins „Altkatholische Diakonie“ ohne Stimmrecht, sofern sie nicht Delegierte zur Synode sind.

(2) Die Geistlichenkonferenz soll weitere stimmberechtigte Geistliche für die Teilnahme an der Synode nominieren, wobei die Anzahl der stimmberechtigten geistlichen Synodeteilnehmer*innen 50 % der Anzahl der stimmberechtigten weltlichen Synodenteilnehmer*innen nicht übersteigen darf.

(3) Alle übrigen Geistlichen, die nicht unfreiwillig zur Ruhe gesetzt oder des Dienstes enthoben sind – sofern sie nicht unter den Personenkreis des § 18 Abs. 2 fallen – gehören ebenfalls der Synode an, haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 19

Die Feststellung der Stimmberechtigung, die Prüfung der Vollmachten und den Abgeordnetenmodus regelt die Besondere Geschäftsordnung zur Synode, die die Synode beschließt.

§ 20

Den Vorsitz in der Synode führt der Bischof*die Bischöfin, die Verhandlungen leitet der*die Vorsitzende des Synodalarats, sein*ihre Stellvertreter*in oder ein von der Synode mit Zweidrittelmehrheit gewähltes Mitglied der Synode.

§ 21

(1) Die Synode nimmt die Berichte des Bischofs*der Bischöfin über die Entwicklung der Kirche, des Synodalarats über seine Verwaltung und die finanzielle Gebarung, sowie der Rechnungsprüfer*innen über das Ergebnis ihrer Prüfungen entgegen.

(2) Die Synode wählt den Bischof*die Bischöfin, die Synodalarät*innen, den Synodalanwalt*die Synodalanwältin, mindestens zwei Rechnungsprüfer*innen für die Kassenverwaltung des Synodalarats, zwei Schriftführer*innen und zwei Prüfer*innen für die Aufnahme und Beglaubigung des Protokolls der Synode und bestätigt die von der Geistlichenkonferenz benannten Examinator*innen.

Die Synode wählt den*die Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden der Dienstrechtlichen Kommission und bestätigt ferner die von Synodalarat und Geistlichenkonferenz vorgeschlagenen Mitglieder nach der Geschäftsordnung der Dienstrechtlichen Kommission.

Die Berufungskommission konstituiert sich nach folgendem Verfahren: Gegen die Entscheidung der Dienstrechtlichen Kommission kann binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung Berufung erhoben werden. Die Berufung ist schriftlich samt Begründung beim*der Vorsitzenden der Dienstrechtlichen Kommission einzubringen.

Der*die Vorsitzende der Dienstrechtlichen Kommission bestimmt durch Losentscheid aus zwei vorliegenden Listen eine*n Geistliche*n einer altkatholischen Kirche der Utrechter Union, der*die der deutschen Sprache mächtig ist und einen akademischen Grad in der Theologie oder im Kirchenrecht erworben hat, sowie ein Mitglied einer altkatholischen Kirche der Utrechter Union, welches in der Kirchenleitung tätig ist oder war. Als Vorsitzende*r der Berufungskommission fungiert der*die Ersatz-Vorsitzende der Dienstrechtlichen Kommission. Steht der*die Ersatz-Vorsitzende nicht zur Verfügung, bestimmen die beiden durch Los bestimmten Mitglieder zusammen eine*n rechtskundige*n Vorsitzende*n.

Die Synode entscheidet ferner über Antrag des Synodalarats, einen Synodalarat*eine Synodalarätin oder den Synodalanwalt*die Synodalanwältin des Amtes für verlustig zu erklären.¹

(3) Die Synode entscheidet über rechtzeitig eingebrachte Eingaben, das sind insbesondere Anträge, Gesuche, Beschwerden und Berufungen, ausgenommen Berufungen in Kirchenbeitrags- und Angelegenheiten der Dienstrechtlichen Kommission.

Antragsberechtigt sind: Der Bischof*Die Bischöfin, der Synodalarat, die Kirchengemeinden, die Geistlichenkonferenz und im Falle von Berufungen die durch die angefochtene Entscheidung oder Verfügung beschwerte Partei des innerkirchlichen Verfahrens.

(4) Die ersten beiden Wahlgänge sowie Synodenbeschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, alles andere ist in der Besonderen Geschäftsordnung zur Synode geregelt.

(5) Einem Synodebeschluss kann der Bischof*die Bischöfin widersprechen, wenn er*sie der Ansicht ist, dass durch diesen Bekenntnisgrundlagen beeinträchtigt werden.

Über den Widerspruch des Bischofs*der Bischöfin entscheidet nach Einholung von Gutachten der Internationalen Bischofskonferenz der Utrechter Union, der Geistlichenkonferenz und allenfalls einer altkatholischen wissenschaftlichen Institution die darauf folgende Ordentliche Synode endgültig.

(6) Alle Synodenbeschlüsse und Wahlergebnisse hat der Synodalarat bekannt zu machen und für vollziehbar zu erklären. Alle weiteren Entscheidungen sind der Besonderen Geschäftsordnung zur Synode zu entnehmen.

¹ Hinweis: Dieser Text des § 21 Abs. 2 wird von der erstreckten Synode 2013 ad experimentum bis auf weiteres beschlossen.

§ 22

(1) Die Wahl des Bischofs*der Bischöfin erfolgt durch die Synode, sie ist geheim und findet nach einem Gottesdienst unter Verwendung von Stimmzetteln gemäß den Bestimmungen der Besonderen Geschäftsordnung zur Synode statt.

(2) Zum Bischof*zur Bischöfin kann nur gewählt werden, wer

- a) als altkatholische*r Geistliche*r in der Altkatholischen Kirche Österreichs oder in einer Altkatholischen Kirche der Utrechter Union ~~durch~~ wenigstens fünf Jahre in der Seelsorge oder im Unterricht tätig war, das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und die Priester*inweihe hat; zur Ruhe gesetzte oder vom Dienst enthobene Geistliche sind nicht wählbar;
- b) sich rechtmäßig im österreichischen Staatsgebiet aufhalten und arbeiten darf und der deutschen Sprache auf einem gehobenen theologisch-wissenschaftlichen Sprachniveau mächtig ist.
- c) die kirchliche Verfassung anerkennt; und im Falle einer Wahl bereit ist, Geistliche*r der Altkatholischen Kirche Österreichs zu werden.

Die Synodenabgeordneten haben bei den Kandidat*innen auf Glaubensüberzeugung, Spiritualität, menschliche Reife, Führungsqualität, Kontaktfähigkeit, organisatorische Begabung und integrative Persönlichkeit zu achten.

(3) Zur Feststellung der Wahlvoraussetzungen (gemäß Abs. 2) hat der Synodalrat mindestens sechs Monate vor der Wahlsynode auf geeignete Weise die Wahlausschreibung mit der Aufforderung zu erlassen, Kandidat*innen innerhalb einer drei Wochen nicht unter- und sechs Wochen nicht überschreitenden Frist vorzuschlagen.

Das Recht des Vorschlages haben alle bei der Synode Antragsberechtigten.
Geistliche, die alle Voraussetzungen erfüllen, können sich auch selbst als Kandidaten melden.
Jeder Vorschlag und jede Meldung muss schriftlich beim Synodalrat eingebracht werden.

(4) Vor Durchführung der Wahl ist zu klären, ob der*die Geistliche die Wahl annehmen würde.

V. Geistliche Amtsträger

§ 23

(1) Die Aufnahme und Entlassung von Geistlichen in den bzw. aus dem Stand der Geistlichkeit der Altkatholischen Kirche Österreichs erfolgt durch die Erklärung des Bischofs*der Bischöfin, die diese*r erst nach Anhörung der Geistlichenkonferenz und nach Zustimmung des Synodalrats abgeben kann.

(2) Die Bestellung zum*zur Religionslehrer*in nimmt der Bischof*die Bischöfin vor; sie erfordert die Erfüllung der staatlichen und kirchlichen Voraussetzungen und die Zustimmung des Synodalrats.

§ 24

(1) Mitglieder der Geistlichenkonferenz sind der Bischof*die Bischöfin und alle geistlichen Amtsträger*innen der Altkatholischen Kirche Österreichs, welche in der Seelsorge tätig sind. In der Seelsorge Leitende sind stimmberechtigt. Dienstnehmer*innen sind zur Teilnahme an der Geistlichenkonferenz verpflichtet.

(2) Die Geistlichenkonferenz ist das ständige vorberatende und begutachtende Gremium des Bischofs*der Bischöfin der Altkatholischen Kirche Österreichs in allen theologischen Fragen insbesondere auf dem Gebiet der Seelsorge und Liturgie.

(3) Die Geistlichenkonferenz wählt die Examinator*innen und legt die Namen der Synode zur Bestätigung vor.

§ 25

Die bildungs- und prüfungsmäßigen Voraussetzungen für die Weihen sind in der vom Synodalrat mit Zustimmung des Bischofs*der Bischöfin erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnung festgelegt. Darin sind auch die näheren Vorschriften über die Pfarramtsprüfung enthalten.

§ 26

(1) Ein*e Geistliche*r, der*die nicht in den Stand der Geistlichkeit der Altkatholischen Kirche Österreichs aufgenommen ist, darf ohne ausdrückliche bischöfliche Erlaubnis, die beliebig eingeschränkt werden kann, keine geistlichen Amtshandlungen vornehmen.

(2) In Notfällen darf jede*r gültig geweihte Priester*in die Sakramente der Buße, des Abendmahles und der Krankensalbung spenden, sofern rechtzeitige Vorsorge für anderweitige Vertretung nicht mehr getroffen werden kann. Bei Aussegnungen ist diese Bestimmung sinngemäß anzuwenden.

(3) Im Falle des Abs. 2 ist umgehend an den Bischof*die Bischöfin zu berichten.

§ 27

Wer in den Stand der Geistlichkeit aufgenommen ist, ist damit verpflichtet, ein ihm*ihr rechtmäßig übertragenes Amt anzunehmen und auszuüben.

Ausnahmen von dieser Verpflichtung kann der Bischof*die Bischöfin mit Zustimmung des Synodalrats befristet oder unbefristet gewähren.

§ 28

Ist eine gedeihliche Arbeit eines*einer Geistlichen, der*die in der Gemeinde dauerhaft tätig war, in der bisherigen Verwendung nicht mehr gewährleistet – unangesehen, ob der*die Geistliche diesen Umstand zu vertreten hat oder nicht – so kann der Bischof*die Bischöfin diese*n Geistliche*n nach Zustimmung des Synodalrats und der Gemeindesversammlung mit einem anderen Amt betrauen.

(2) Der Bischof*die Bischöfin ist berechtigt, mit Zustimmung des*der Vorsitzenden des Synodalarats eine*n geistliche*n Amtsträger*in vorübergehend zu suspendieren oder mit Zustimmung des Synodalarats auf Dauer des Dienstes zu entheben, wenn

- a) der Verdacht auf Vergehen gegen Dienst- oder Amtspflichten besteht;
- b) gegen diesen Untersuchungshaft verhängt wurde; oder
- c) vor Gericht Anklage erhoben wurde.

(3) Der Bischof*Die Bischöfin ist berechtigt, mit Zustimmung des Synodalarats eine*n geistliche*n Amtsträger*in nach den weltlichen Regeln des österreichischen Rechtes zu entlassen bzw. eine*n geistliche*n Amtsträger*in, der*die nicht Angestellte*r der Altkatholischen Kirche Österreichs ist, dauerhaft des Amtes zu entheben, wenn die vorliegenden Gründe eine Entlassung bzw. dauerhafte Amtsenthebung rechtfertigen.

(4) Mit Beendigung des entgeltlichen Arbeitsverhältnisses zur Altkatholischen Kirche Österreichs endet die Amtstätigkeit als gewählte*r Pfarrer*in bzw. Vikar*in in der Gemeinde. Außer bei Entlassung kann auf ausdrücklichen Wunsch der Kirchengemeinde und des*der Geistlichen die Amtstätigkeit im Ehrenamt aufrecht bleiben.

(5) In disziplinären und arbeitsrechtlichen Konflikten zwischen Kirchenleitung und Geistlichen*Geistlicher entscheidet auf Antrag die Dienstrechtliche Kommission der Altkatholischen Kirche Österreichs.

(6) Gegen die Entscheidungen der Dienstrechtlichen Kommission kann eine in der Geschäftsordnung dieser Kommission verankerte Berufungsinstanz angerufen werden.

§ 29

(1) Pfarrer*in ist jene*r ständig für eine Gemeinde bestellte Geistliche, der*die nach Ablegung der Pfarramtsprüfung und Wahl der Gemeinde vom Bischof*von der Bischöfin als Pfarrer*in dieser Gemeinde eingesetzt ist.

(2) Jede Kirchengemeinde hat das Recht, vor einer anstehenden Pfarrer*innenwahl vom Bischof*von der Bischöfin eine Liste der wählbaren Geistlichen anzufordern und jede*n dort angeführte*n Kandidat*innen zur Predigt einzuladen. Aus diesen wählbaren Geistlichen hat die Gemeindeversammlung ihre Wahl zu treffen. Gegen diese Wahl besteht eine Einspruchsfrist von zwei Wochen. Der Einspruch ist ausnahmslos bei der Kirchenleitung einzubringen.

(3) Der Synodalarat hat unverzüglich nach Ende der Einspruchsfrist die formale Richtigkeit der Wahl zu bestätigen. Binnen drei Monaten nach Bestätigung der Wahl durch den Synodalarat ist der*die zum*zur Pfarrer*in gewählte Geistliche vom Bischof*von der Bischöfin in das Pfarramt einzuführen. Der Bischof*die Bischöfin kann in Absprache mit dem Gemeindevorstand die Installation hinausschieben.

In Fällen, die eine Suspendierung oder dauerhafte Amtsenthebung rechtfertigen, kann der Bischof*die Bischöfin von der Installation Abstand nehmen.

Dagegen steht sowohl dem*der gewählten Pfarrer*in als auch der Gemeinde innerhalb eines Monats die Beschwerde an den Synodalarat und in weiterer Folge an die Dienstrechtliche Kommission zu.

§ 30

(1) Der*Die Pfarrer*in kann gegen seinen*ihren Willen nur nach Abwicklung eines Verfahrens der Dienstrechtlichen Kommission – sofern er*sie ein solches verlangt – bzw. eines Versetzungsverfahrens im Sinne des § 28 Abs. 1 seines*ihrer Dienstes enthoben bzw. versetzt werden. Entsprechend § 28 Abs. 5 ist gegen diese Versetzung die Anrufung der Dienstrechtlichen Kommission möglich.

(2) Er*Sie muss mit Ende des Kalenderjahres, in dem ein Mann den Anspruch auf die Alterspension bzw. das Regelpensionsalter nach dem ASVG in der jeweils geltenden Fassung erreicht hat, in den ehrenvollen Ruhestand gehen.

(3) Auf Antrag der Kirchengemeinde kann der Bischof*die Bischöfin mit dem Synodalkollegium eine Verlängerung der Amtszeit eines*einer Pfarrers*Pfarrerinnen um bis zu einem Jahr genehmigen.

§ 31

(1) Der*Die Pfarrer*in hat unvorgreiflich der seelsorglichen Befugnisse des Bischofs*die Bischöfin und vorbehaltlich des § 32 Abs. 1 das ausschließliche Recht zu geistlichen Amtshandlungen an Altkatholiken in seiner Kirchengemeinde (Seelsorgebezirk), ausgenommen in Notfällen des § 26.

(2) Zur Sicherung der geistlichen Betreuung kann die Kirchenleitung befristet Ausnahmen vom Grundsatz des Abs. 1 anordnen, insbesondere den*die Pfarrer*in mit der teilweisen oder vollständigen Wahrnehmung der Seelsorge in einer vakanten Nachbargemeinde betrauen.

(3) Solange eine Kirchengemeinde keine*n gewählte*n Pfarrer*in hat, übernimmt der Bischof*die Bischöfin alle Aufgaben des*der Pfarrers*Pfarrerinnen oder ernennt eine*n gewählte*n Pfarrer*in einer anderen Gemeinde oder den*die in der Gemeinde mit der Seelsorgeleitung beauftragte*n Priester*in zum*zur ständigen Seelsorger*in, der*die gemeinsam mit dem Gemeindevorstand die Leitung übernimmt. Der Bischof*die Bischöfin kann diese Aufgabe nur für maximal ein Jahr innehaben.

(4) Wenn der Bischof*die Bischöfin eine*n Geistliche*n als seinen*ihre Vertreter*in in einer Gemeinde einsetzt, so ist das Einvernehmen mit dem*der zu Entsendenden, wie auch mit der Gemeinde - vertreten durch den Gemeindevorstand - zu suchen.

§ 32

(1) Mit Zustimmung mit dem*der Pfarrer*in können diesem*dieser vom Bischof*von der Bischöfin Geistliche zur Unterstützung in der seelsorglichen Arbeit zugeteilt werden. Geistliche, die noch nicht zwei Jahre in dieser Funktion tätig gewesen sind, weist der Synodalkollegium über Antrag des Bischofs*der Bischöfin diesem*dieser selbst oder eine*m Pfarrer*in zur Ausbildung zu.

(2) Der Bischof*die Bischöfin erstellt nach Anhörung der Synode und der Geistlichenkonferenz unter Zustimmung des Synodalkollegiums nach jeder ordentlichen Bistumssynode einen Dienststellenplan. Die Kirchenleitung wird beauftragt, im Rahmen der Erstellung des Budgets den Dienststellenplan jährlich zu überprüfen und ggffs. anzupassen und den Kirchengemeinden bekannt zu geben.

(3) Die Kirchenleitung hat über die Anpassung in der nächsten Synode zu berichten.

VI. Die Kirchengemeinden

§ 33

(1) Der Kirchengemeinde gehören alle Altkatholik*innen an, die ihren ordentlichen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im örtlichen Bereich der Kirchengemeinde haben.

(2) Wenn ein*e Altkatholik*in den Mittelpunkt seiner*ihrer kirchlichen Interessen in einer anderen Kirchengemeinde als der in Abs. 1 genannten hat, kann er*sie einen Gemeindefwechsel beantragen. Nach Zustimmung des Gemeindevorstandes der gewünschten Gemeinde ist der Gemeindefwechsel der bisher angehörenden Kirchengemeinde und der Kirchenleitung bekanntzugeben.

§ 34

(1) Kirchengemeinden werden auf Antrag der Gemeindeversammlung über Antrag des Bischofs*der Bischöfin durch die Kirchenleitung gegründet.

Kirchengemeinden werden nach Anhörung der Gemeindeversammlung über Antrag des Bischofs*der Bischöfin durch die Kirchenleitung aufgelassen.

Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass jeder Ort des Bundesgebietes zu einer Kirchengemeinde zugehörig ist.

(2) Ergeht eine Entscheidung im Sinne des Abs. 1 gegen den Willen des Gemeindevorstandes kann dieser dagegen an die Synode berufen.

(3) Die Auflösung einer Kirchengemeinde wird erst mit Rechtskraft der sie anordnenden Entscheidung der Kirchenleitung wirksam.

(4) Mehrere Kirchengemeinden können die Durchführung einzelner Aufgaben der Kirchengemeinden gemeinsam durch eine Arbeitsgemeinschaft durchführen. Dazu bedarf es einer Vereinbarung der beteiligten Gemeindevorstände über Art und Umfang der Arbeitsgemeinschaft sowie über deren Organe und die Finanzierung der gemeinsamen Aufgaben. Eine solche Vereinbarung bedarf – um eine kirchliche Rechtspersönlichkeit entstehen zu lassen – der Genehmigung des Synodalkrats.

Diese Anerkennung kann bei Verstoß gegen die Verfassung oder die kirchlichen Ordnungen wieder entzogen werden. Die Berufung an die Synode ist möglich. Die Rechenschaftspflicht wird in § 43 bzw. in der Allgemeinen Geschäftsordnung der Altkatholischen Kirche Österreichs geregelt und gilt gegenüber der Kirchenleitung auch für die Arbeitsgemeinschaften von Kirchengemeinden.

§ 35

(1) Die Kirchengemeinde steht hinsichtlich der Seelsorge unter der Leitung des*der gewählten Pfarrers*Pfarrerinnen und unter der Aufsicht des Bischofs*der Bischöfin.

(2) Die Kirchengemeinde wird durch den*die Vorsitzenden des Gemeindevorstandes oder dessen*deren Stellvertreter*in gemeinsam mit dem*der mit der Seelsorge betrauten Geistlichen vertreten.

§ 36

Die Gemeinden nehmen Ungetaufte durch die Taufe, Getaufte durch Beitrittserklärung vor dem*der zuständigen Seelsorger*in in die Kirche auf. Der Beitritt wird wirksam durch die Annahme seitens des Gemeindevorstandes oder dessen ständigen Ausschusses.

Altkatholik*innen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt vom Ausland nach Österreich verlegen, bedürfen keiner besonderen Aufnahmeformalitäten.

§ 37

Der Gemeindevorstand besteht aus dem*der zuständigen Geistlichen und mindestens drei Kirchenrät*innen.

In der Gemeinde ständig tätige Geistliche sind den Beratungen des Vorstandes zuzuziehen.

§ 38

(1) Die Kirchenrät*innen werden in der Gemeindeversammlung mit Zweidrittelmehrheit gewählt oder abberufen.

(2) Wählbar sind Gemeindemitglieder, die nicht in den Stand der Geistlichkeit aufgenommen sind und die gesetzliche Volljährigkeit erreicht haben, sofern sie nicht hartnäckig die Bezahlung der Kirchenbeiträge verweigern.

(3) Voraussetzungen, unter welchen jemand, der oder dessen Ehepartner*in, Lebensgefährte*in, eingetragene*r Partner*in oder Verwandte in gerader Linie, in einer Kirchengemeinde oder der Kirchenleitung angestellt ist, gleichzeitig in den Gemeindevorstand gewählt werden darf, sind der Geschäftsordnung für den Gemeindevorstand zu entnehmen. Auch die Unvereinbarkeit von Ämtern und Funktionen ist in dieser Geschäftsordnung geregelt.

(4) Wahlberechtigt sind alle Gemeindemitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 39

Die Kirchenrät*innen werden auf eine von der Gemeindeversammlung bestimmte Amtszeit, längstens jedoch von sechs Jahren, gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied aus, so haben die übrigen Mitglieder für die Zeit bis zur nächsten Gemeindeversammlung ein Ersatzmitglied hinzuzuwählen oder eine Reduktion bis zu der festgelegten Untergrenze von drei Mitgliedern zu beschließen.

Die nächste Gemeindeversammlung entscheidet über die allfällige Reduktion bzw. wählt das kooptierte Mitglied auf die Amtsperiode, die dem ausgeschiedenen Mitglied noch offen war.

§ 40

Der Gemeindevorstand wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n, dessen*deren Stellvertreter*in, eine*n Schriftführer*in und einen*eine Kassenverwalter*Kassenverwalterin. Ein*e Geistliche*r, der*die Vorsitzende und dessen*deren Stellvertreter*in können nicht zugleich Kassenverwalter*Kassenverwalterin sein.

Die Unvereinbarkeit der Ämter des*der Vorsitzenden und des*der Kassenverwalters*Kassenverwalterin ist auch gegeben, wenn diese in Ehe- oder Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft verbunden oder in gerader Linie verwandt sind.

§ 41

Die Gemeindeversammlung soll einmal pro Jahr einberufen werden und ist jedenfalls vor jeder Synode so rechtzeitig einzuberufen, dass sie noch Synodeanträge beschließen kann.

Die Gemeindeversammlung muss ferner einberufen werden, wenn dies Gemeindemitglieder in mindestens doppelter Anzahl der Vorstandsmitglieder, der Gemeindevorstand, der Synodalrat oder der Bischof*die Bischöfin unter Angabe der Tagesordnung verlangen.

Das Protokoll der Gemeindeversammlung ist innerhalb von vier Wochen an die Kirchenleitung zu übermitteln.

§ 42

Der Gemeindevorstand ist mindestens dreimal jährlich einzuberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Gemeindevorstands, der*die zuständige Geistliche, der Synodalrat oder der Bischof*die Bischöfin unter Angabe der Tagesordnung verlangen.

§ 43

Der Gemeindevorstand besorgt alle Gemeindeangelegenheiten, die nicht dem*der zuständigen Geistlichen oder der Gemeindeversammlung vorbehalten sind.

Er ist der Gemeindeversammlung verantwortlich.

Die Allgemeine Geschäftsordnung hat die Informationspflicht der Kirchengemeinde und der Arbeitsgemeinschaften gegenüber der Kirchenleitung zu regeln.

§ 44

Gemeindeversammlung und Gemeindevorstand haben bei Erfüllung ihrer Aufgaben die vom Synodalrat erlassene Geschäftsordnungen für die Kirchengemeinden anzuwenden.

§ 45

(1) Der Gemeindeversammlung sind vorbehalten:

a) die Wahl des*der Pfarrers*Pfarrerinnen und die Erteilung der Zustimmung zur Abberufung des*der Geistlichen gemäß § 28;

b) die Wahl der Kirchenrät*innen und deren Abberufung;

c) die Wahl der Rechnungsprüfer*innen und Ersatzleute;

d) die Beratung und Beschlussfassung über die periodischen Berichte des*der zuständigen Geistlichen, des*der Vorsitzenden und des*der Kassenverwalters*Kassenverwalterin;

e) die Beratung und Beschlussfassung über den Kontrollbericht der Rechnungsprüfer*innen;

f) die Antragstellung an die Synode;

g) die Wahl bzw. Delegierung der Bestellung der Synodenmitglieder und Ersatzmitglieder als Abgeordnete der Gemeinde. Als Synodenmitglieder sind nur diejenigen Gemeindemitglieder wählbar bzw. zu delegieren, die nicht in den Stand der Geistlichkeit aufgenommen sind und die die gesetzliche

Volljährigkeit erreicht haben, sofern sie nicht hartnäckig die Bezahlung der Kirchenbeiträge verweigern.

(2) Der Zweidrittelmehrheit bedürfen die Beschlüsse gemäß Abs. 1 lit. a, b und g.

§ 46

(1) Erfüllen Gemeindeversammlung und Gemeindevorstand ihre Aufgaben nicht, insbesondere indem die Wahlen in den Gemeindevorstand keinen handlungsfähigen Gemeindevorstand ergeben, oder wird der Gemeindevorstand durch das Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig, setzt der Synodalrat eine*n Kommissär*in ein, der*die die Aufgaben von Gemeindeversammlung und Gemeindevorstand vorläufig wahrnimmt.

(2) Der*die Kommissär*in hat unverzüglich, längstens aber innerhalb von sechs Monaten nach seiner*ihrer Bestellung eine Gemeindeversammlung unter seinem*ihrer Vorsitz einzuberufen, die einen neuen Gemeindevorstand zu wählen und allenfalls die vom Synodalrat aufgezeigten Mängel zu beheben hat.

Sollte dies nicht möglich sein, kann der Synodalrat auf Antrag des*der Kommissärs*Kommissärin die Frist einmal um sechs Monate verlängern.

VII. Kirchliche Vermögensverwaltung

§ 47

(1) Der Synodalrat führt die Oberaufsicht über die Verwaltung sämtlichen kirchlichen Vermögens. Er verwaltet das für gesamtkirchliche Zwecke bestimmte Vermögen.

(2) Der Synodalrat erlässt die Besoldungsordnung für alle kirchlichen Dienstnehmer*innen.

(3) Der Synodalrat entscheidet über die Genehmigung zur Aufnahme von Krediten und anderen Vermögensgeschäften der Kirchengemeinde, die den Gemeindehaushalt um mehr als 10% des Gesamtvermögens der Kirchengemeinde belasten.

§ 48

Der kirchliche Finanzbedarf wird gedeckt durch:

- a) Leistungen des Staates auf Grund Gesetzes;
- b) Kirchenbeiträge nach der vom Synodalrat erlassenen Kirchenbeitragsordnung;
- c) Kollekten, Spenden, Gebühren und sonstige Zuwendungen;
- d) von den jährlich auszuverhandelnden Ausgleichszahlungen der Kirchengemeinden.

§ 49

(1) Anlässlich der über Begehren von Altkatholik*innen und Angehörigen jener Kirchen, die mit der Altkatholischen Kirche in Sakramentsgemeinschaft stehen, vorgenommenen geistlichen Amtshandlungen werden keine Gebühren eingehoben, ausgenommen bei jenen Altkatholik*innen, die hartnäckig die Bezahlung der Kirchenbeiträge verweigert haben.

(2) Jene Gebühren, die für die Vornahme geistlicher Amtshandlungen von nicht unter Abs. 1 fallenden Personen eingehoben werden, beschließt der Synodalrat.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 schließen nicht aus, dass für notwendige Aufwendungen aus Anlass geistlicher Amtshandlungen unter den vom Synodalrat festzusetzenden Voraussetzungen Ersätze, auch zu Pauschalsätzen, eingehoben werden.

§ 50

(1) Ausgaben dürfen grundsätzlich nur im Rahmen des jährlich erstellten Haushaltsplanes vorgenommen werden.

(2) Der Haushaltsplan wird für die Gesamtkirche vom Synodalrat erstellt, für die Kirchengemeinden vom jeweiligen Vorstand.

(3) Die Gemeinden haben ihren Haushaltsplan für das kommende Jahr bis 15. November an den Synodalrat einzusenden; der Synodalrat hat den Haushaltsplan für die Gesamtkirche bis 15. Dezember zu erstellen.

(4) Die Mitglieder der Vorstände und die Mitglieder des Synodalrats sind, vorbehaltlich der Bestimmungen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes, wenn es sich um kirchliche Dienstnehmer*innen handelt, bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz für ihre Handlungen finanziell haftbar.

Zur Befreiung aus der Haftung muss die Entlastung durch die Synode und/oder die Gemeindeversammlung auf Grund des Berichtes der Rechnungsprüfer*innen ausgesprochen werden.

§ 51

(1) Die Vorstände der Kirchengemeinden haben zum Abschluss jedes Quartals binnen sechs Wochen dem Synodarat über den Vollzug der Haushaltspläne durch Vorlage vorläufiger Berichte Meldung zu machen.

(2) Die Rechnungsabschlüsse der Kirchengemeinden sind der Kirchenleitung bis längstens sechs Wochen des darauffolgenden Jahres zu übermitteln.

Der Rechnungsabschluss der Kirchenleitung ist den Kirchengemeinden bis längstens zum Abschluss des ersten Quartals des darauffolgenden Jahres zu übermitteln.

§ 52

Ergibt sich aus den vorläufigen Berichten oder daraus, dass diese nicht rechtzeitig vorgelegt werden, der Verdacht des Nichtvollzugs oder nicht ordnungsgemäßen Vollzuges eines Haushaltsplanes, kann der Synodarat die bestellten Rechnungsprüfer*innen mit der Überprüfung der Gebarung der betroffenen Stelle betrauen; im Falle dabei grobe Mängel oder Fehler offenbar werden, kann er die Finanzverwaltung der betroffenen Stelle über Antrag der Rechnungsprüfer*innen einem*einer Rechnungskommissär*in übertragen.

Der*Die Rechnungskommissär*in vollzieht sodann die laufende Finanzverwaltung bis zur ordnungsgemäßen Übernahme durch den Gemeindevorstand.

§ 53

(1) Die Verpflichtung, die erforderlichen Ausgaben zu tragen, trifft grundsätzlich die Kirchengemeinde, in deren örtlichem Bereich bzw. Interesse die der Ausgabe zugrunde liegende Verpflichtung entstanden ist.

(2) Nachstehende Ausgaben hat hingegen die Gesamtkirche zu tragen:

- a) die Besoldung aller Geistlichen;
- b) die Besoldung der weltlichen Bediensteten, die bei der Kirchenleitung für Aufgaben der Gesamtkirche vom Synodarat eingestellt sind;
- c) die zusätzlichen Ruhegeldleistungen an den in lit. a und b umschriebenen Personenkreis unter Einschluss der Leistungen an verwitwete Partner*innen und Waisen nach diesen;
- d) die gesetzlichen Steuer- und Beitragsleistungen des Dienstgebers hinsichtlich des lit. a bis c umschriebenen Personenkreises;
- e) den Sachaufwand der Kanzlei des Bischofs*der Bischöfin und des Synodarats;
- f) die Reisekosten und Aufwandsersätze aus Anlass von Visitationen, Firmungen, Inspektionen des Religionsunterrichtes, Synoden, Synodaratssitzungen, Sitzungen kirchlicher Konferenzen, Kommissionen, kirchlichen Kongressen im In- und Ausland, alle nach Maßgabe der vom Bischof*von der Bischöfin oder vom Synodarat bestätigten Notwendigkeit, die auch in Form allgemeiner Vorschriften geschehen kann;
- g) Zuschüsse an Gemeinden zur Deckung jenes Aufwandes, den die Gemeinden unter Heranziehung ihrer Einkünfte und ihres Vermögens nicht leisten können, der jedoch unumgänglich bedeckt werden muss;
- h) Zuweisungen und Zuschüsse an kirchliche Fonds;
- i) Aufwand für das kirchliche Pressewesen;

j) den Aufwand für Religionslehrbücher und -lehrbehelfe, soweit dieser nicht durch staatliche Mittel abgedeckt ist;

k) den Aufwand des bischöflichen Seminars und der innerkirchlichen Fortbildungsveranstaltungen;

l) sonstige Auslagen, soweit sie auf Grund von Synode- oder Synodalratsbeschluss zu Lasten der Gesamtkirche zu decken sind.

§ 54

(1) Die Einkünfte der Kirchengemeinden fallen grundsätzlich den jeweiligen Kirchengemeinden zu.

(2) Nachstehende Einkünfte hingegen kommen ausschließlich der Gesamtkirche zugute:

a) staatliche Leistungen an die Altkatholische Kirche auf Grund Gesetzes;

b) Kirchenbeiträge auf Grund der Kirchenbeitragsordnung;

c) Erbschaften, die durch den*die Erblasser*in ausdrücklich der Gesamtkirche gewidmet sind;

d) Ersätze für Auslagen, die die Gesamtkirche getragen hat.

(3) Die Höhe der gemäß § 48 lit. d festzusetzenden Ausgleichszahlungen bestimmt der Synodalrat nach Konsultation mit den Gemeinden.

Schlussbestimmung

Die Kirchenverfassung der Altkatholischen Kirche Österreichs wird von der Synode beschlossen. Allfällige Änderungen bedürfen eines Synodebeschlusses gemäß § 21 Abs. 3 und 4 und sind dem Kultusamt (der obersten Kultusbehörde) des Bundeskanzleramts bekannt zu geben. Weitere Ausführungen zu den vorstehenden Bestimmungen sind den einschlägigen Geschäftsordnungen der Altkatholischen Kirche Österreichs zu entnehmen.

Inkraftsetzung

Die vorliegende revidierte Fassung der Kirchenverfassung aus dem Jahr 2025 wird nach der bescheidmäßigen Bestätigung seitens des Kultusamtes (der obersten Kultusbehörde) durch den Synodalarat in Kraft gesetzt.

Wien, 24. März 2025

Für die Kirchenleitung

Mag.a Maria Kubin, MA, e.h.
Bischöfin

Herbert Psenner, e.h.
Synodalratsvorsitzender

Index / Stichwortverzeichnis

Abstimmung.....	7
Altersgründen.....	5
Alterspension.....	5, 13
Altkatholische Diakonie.....	9
Amtsauer	5
Amtssitz	3, 6
Amtsverlust.....	6
Amtszeit.....	8, 13, 16
Antrag.....	5, 6, 7, 9, 10, 13, 14, 17, 18
Antragsberechtigt	10
Aufgaben	4, 6, 7, 14, 15, 16, 17, 19
Außerordentlich	5, 6, 9
Berufung.....	6, 7, 10, 13, 15
beschlussfähig.....	8
Bischof.....	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 19, 20
Bischöfin	2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 19
Bischöfliche Konsultationen	5
Bischöfliche Seminar.....	4
Dienstrechtlichen Kommission.....	8, 10, 13
einfache Mehrheit	8
Examinator.....	4, 10, 12
Funktionsperiode	8
Geistliche	3
Geistlichen.....	3, 4, 5, 8, 9, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 19
Geistlichenkonferenz	3, 4, 6, 9, 10, 11, 12, 14
Geistlichkeit	1, 3, 11, 12, 15, 17
Gemeindeversammlung.....	3, 13, 14, 15, 16, 17, 18
Gemeindevorstand.....	14
Generalvikar.....	5
Generalvikarin.....	5
Kirchengemeinde	2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19
Kirchenleitung	3, 4, 6, 8, 10, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20
Kirchenverfassung	1, 6, 7, 9, 20
Laien.....	3, 4, 9
Ordnungen.....	7, 15
Pfarramt	5, 13
Pfarrer.....	3, 13, 14, 15, 16
Pfarrer*in	8, 9, 13, 14
Pfarrerin.....	3, 13, 14, 15, 16
Priester*in.....	14

Rechnungsprüfer*innen	10, 16, 17, 18
Religionslehrer*in	4, 11
Schulamt	4
stimmberechtigt	9
Stimmberechtigung	10
Stimmrecht	8, 9
Synodalanwalt	7, 8, 9, 10
Synodalanwältin	7, 8, 9, 10
Synodalarat	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20
Synodalrät*innen	9, 10
Synodalratsbeschluss	19
Synodalratssitzung	19
Synode	1, 2, 3, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20
Synodebeschluss	10
Tagesordnung	8, 16
Verzicht	5, 6
Wahl	6, 7, 8, 11, 13, 16, 17
Zweidrittelmehrheit	7, 8, 10, 15, 17



Altkatholische
Kirche
Österreichs

Allgemeine Normen und Allgemeine Geschäftsordnung

2025

ALLGEMEINE HINWEISE

Wird in der Allgemeinen Geschäftsordnung auf Paragraphen der Kirchenverfassung Bezug genommen, handelt es sich um die von den Synoden 2006, 2009, 2012, 2013, 2024 revidierte und vom Kultusamt 2025 bestätigte Fassung.

TEIL I

Allgemeine Normen 3

Verhältnis der Rechtsvorschriften zur Kirchenverfassung	3
Auslegungsregel	3
Echte Rechtslücke	3
Oikonomia	3
Informationspflicht von Organen.....	3
Verschwiegenheitspflicht	4

TEIL II

Allgemeine Geschäftsordnung 5

Geltungsbereich.....	5
Funktionen im Kollegialorgan	5
Ausschluss von Ämtern und von der Mitwirkung in Organen (Kommissionen).....	5
Befangenheitsgründe.....	6
Einberufung von Kollegialorganen (Kommissionen)	7
Verpflichtung zur Einberufung	7
Tagesordnung.....	7
Tagungsort	7
Teilnahmeberechtigung, Ausschluss von der Teilnahme, Teilnahmepflicht und Sanktion	8
Verhandlung über Tagesordnungspunkte, Anträge und Streitsachen	8
Parteienvertreter	9
Beschlussfähigkeit	9
Beratung und Anträge zur Geschäftsordnung.....	9
Abstimmungsmodus bei Beschlüssen und Wahlen.....	9
Beschlüsse	10
Umlaufbeschluss.....	10
Wahlentscheidung	10
Beschluss- und Wahlanfechtung.....	11
Sitzungen per Audio- oder Video-Chat.....	11
Schriftführer*in und Protokolle	11
Ausfertigungen	12
Inkraftsetzung	12

TEIL I

Allgemeine Normen

Verhältnis der Rechtsvorschriften zur Kirchenverfassung

§ 1

Alle kirchlichen Rechtsvorschriften sind der Kirchenverfassung untergeordnet, sie vermögen diese nicht abzuändern.

Auslegungsregel

§ 2

Die Auslegung der Vorschriften geschieht gemäß der Bedeutung der Worte, auch in ihrem Zusammenhang, der Absicht des Gesetzgebers und dem Zweck nach.

Der Urheber der Vorschrift interpretiert sie authentisch und allgemein verbindlich.

Echte¹ Rechtslücke

§ 3

Wenn in einer bestimmten Sache eine ausdrückliche Vorschrift oder eine Gewohnheit fehlt, ist die Sache zu entscheiden nach Vorschriften, die für ähnliche Fälle erlassen worden sind und allgemeinen Rechtsprinzipien.

§ 4

Die Bestimmungen aller Geschäftsordnungen und Statuten sind so auszulegen, dass der Kirchenverfassung und dem Grundanliegen der Altkatholischen Kirche Österreichs gedient ist.

Oikonomia

§ 5

Im Sinne des barmherzigen Waltens Gottes können Bischof* Bischöfin oder Synodalarat in ihrem Zuständigkeitsbereich nach klugem Ermessen von einer strengen Anwendung des Gesetzes im Einzelfall absehen, sofern nicht dadurch die Rechte anderer oder staatliche Vorschriften verletzt werden und außerdem dadurch kein Ärgernis gegeben wird.

Informationspflicht von Organen

§ 6

(1) § 43 KV: „...Die Allgemeine Geschäftsordnung hat die Informationspflicht der Kirchengemeinde und der Arbeitsgemeinschaften gegenüber der Kirchenleitung zu regeln.“

(2) Die Verantwortlichen von kirchlichen Vereinen, Arbeitsgemeinschaften und seitens der Synode anerkannten Einrichtungen, die dem Altkatholizismus dienen, sowie Einrichtungen, die den

¹Von einer unechten Rechtslücke spricht man, wenn die Regelungslücke (als Freiraum ohne rechtliche Regelung) gewollt ist.

internationalen altkatholischen Bestrebungen und der ökumenischen Arbeit dienen², die Vorsitzenden der Gemeindevorstände und amtsführende Seelsorger*innen³ haben die Kirchenleitung auf deren Verlangen über all jene Angelegenheiten der Verwaltung bzw. Gemeindeführung in Kenntnis zu setzen, die zur Erfüllung der Aufsichtspflicht gemäß Kirchenverfassung §10 Abs. 4 lit. g erforderlich sind.

Verschwiegenheitspflicht

§ 7

(1) Alle Mitglieder und Organwalter*innen und Hilfspersonen kirchlicher Organe, Kommissionen und kirchlicher Gerichte sind zur strengen Verschwiegenheit über die ihnen im Zuge ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen allen Personen gegenüber, die nicht derselben Stelle angehören, verpflichtet. Das entsprechende Organ kann durch Beschluss oder in ihren Statuten einzelne oder alle Mitglieder auch von der Verschwiegenheitspflicht entbinden, allerdings ist die Entbindung von der Schweigepflicht abzuwägen mit dem Recht auf Datenschutz und auf Schutz der Privatsphäre und auf Schutz des guten Rufes.

(2) Von der Verschwiegenheitspflicht ausgenommen sind Äußerungen auf Grund staatskirchenrechtlicher Verpflichtungen, im Rahmen der staatlichen Strafverfolgung und der Informationspflicht gemäß § 6, der Verantwortung vor einem kirchlichen Organ, einem kirchlichen Gericht oder der Synode.

(3) Die Amtsverschwiegenheit der Seelsorger*innen auf Grund des Beichtgeheimnisses und des Seelsorgegeheimnisses⁴ ist immer zu wahren.

²Vgl. § 10 Abs 4 lit f KV.

³Vgl. § 10 Abs 4 lit g KV.

⁴**Das Beichtgeheimnis** verbietet, den Pönitenten zu verraten – vgl. c. 21 des IV. **Lateranense (1215): „Caveat... ne ...prodat peccatorem“** (DS 814) Es ist also in erster Linie zu vermeiden eine bestimmte Person mit einer bestimmten Sünde in Verbindung zu bringen. Darüberhinaus erstreckt sich das Beichtgeheimnis auf Informationen aus der Beichte, deren Offenbarung oder Gebrauch für den Pönitenten belastend wäre.

Nach dem **sog. Seelsorgegeheimnis**-Gesetz der EKD (SeelGG) unterscheiden sich Beichtgeheimnis und Seelsorgegeheimnis u.a. dadurch, dass der Geschützte den geistlichen Amtsträger von der Pflicht zur Wahrung des Geheimnisses befreien kann. (§ 2 Abs 4 SeelGG)

Seelsorge im Sinne des Seelsorge-Geheimnisses wird in § 2 Abs 1 (SeelGG) so umschrieben: **„Seelsorge im Sinne dieses Gesetzes ist aus dem christlichen Glauben motivierte und im Bewusstsein der Gegenwart Gottes vollzogene Zuwendung. Sie gilt dem einzelnen Menschen, der Rat, Beistand und Trost in Lebens- und Glaubensfragen in Anspruch nimmt, unabhängig von dessen Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit.“**

Die staatliche Rechtslage zum Beicht- und Seelsorgegeheimnis:

§. 320 ZPO (Zivilprozessordnung)

Als Zeugen dürfen nicht vernommen werden:

...2.

Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde;

§ 144 StPO (Strafprozessordnung)

- (1) Die geistliche Amtsverschwiegenheit ist geschützt (§ 155 Z 1), sie darf bei sonstiger Nichtigkeit nicht umgangen werden, insbesondere nicht durch Anordnung oder Durchführung der in diesem Hauptstück enthaltenen Ermittlungsmaßnahmen. Die Anordnung oder Durchführung einer optischen oder akustischen Überwachung von Geistlichen unter Verwendung technischer Mittel in Beichtstühlen oder in Räumen, die zur geistlichen Aussprache bestimmt sind, ist in jedem Fall unzulässig.

§ 155 StPO

(1) Als Zeugen dürfen bei sonstiger Nichtigkeit nicht vernommen werden:

- I. Geistliche über das, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde,...

TEIL II

Allgemeine Geschäftsordnung

Geltungsbereich

§8

Die untenstehend folgenden Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung sind SUBSIDIÄR⁵ von allen Organwalter*innen (einschließlich der von Vereinen und Arbeitsgemeinschaften und Einrichtungen) und Mitgliedern von Kommissionen der Altkatholischen Kirche Österreichs anzuwenden.

Für die Einzelorgane ist sie unter Bedachtnahme darauf anzuwenden, dass die Willensbildung durch schriftliche, in Ausnahmefällen mündliche, Äußerung des Organwalters*der Organwalterin zum Abschluss kommt. Für Einzelorgane bzw. ihre Organwalter*innen (Amtsinhaber*innen) sind folgende Bestimmungen (sinngemäß) maßgeblich: §§ 16, 30; bei Verhandlungen mit Parteien §§ 21-23, 32-34.

Funktionen im Kollegialorgan

§9

Der*Die Vorsitzende und sein*ihr Stellvertreter bzw. seine*ihre Stellvertreterin und der*die Kassenverwalter*in werden in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt. Sind der*die Vorsitzende und sein*ihr Stellvertreter bzw. seine*ihre Stellvertreterin nicht anwesend, übernimmt das bezogen auf das Lebensalter älteste Mitglied den Vorsitz, der*die Kassenverwalter*in jedoch ausgenommen (vgl. § 10).

Ausschluss von Ämtern und von der Mitwirkung in Organen (Kommissionen)

§ 10

Der*Die Vorsitzende und dessen*deren Stellvertreter*in eines Kollegialorgans (einer Kommission) können nicht zugleich Kassenverwalter*in sein.

Die Unvereinbarkeit der Ämter des*der Vorsitzenden und des Kassenverwalters*der Kassenverwalterin ist auch gegeben, wenn diese in Ehe- oder Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partner*innenschaft verbunden oder in gerader Linie⁶ verwandt sind. Auch dürfen solcher Art verbundene Personen nicht gleichzeitig für das Bankkonto desselben Organs (derselben Kommission) unterschreibungsberechtigt sein.

⁵Subsidiär bedeutet hilfsweise, d.h. nur dann, wenn in der besonderen Geschäftsordnung oder in den Statuten eine Regelung fehlt und man von einer unbeabsichtigten Regelungslücke ausgehen muss (sog. echte Gesetzeslücke) oder überhaupt keine Geschäftsordnung bzw. Statuten für ein bestimmtes Organ existieren.

⁶ In gerader Linie verwandt sind Kinder und ihre Eltern, (Ur)Enkel*innen und ihre (Ur)Großeltern.

§ II

Die Voraussetzungen, unter welchen Ehepartner*innen, Lebensgefährten*innen, eingetragene Partner*innen sowie Verwandte in gerader Linie gleichzeitig einem Kollegialorgan (Kommission) angehören dürfen - ausgenommen ist die Versammlung aller Mitglieder (Generalversammlung) -, sind wie folgt geregelt:

Die solcher Art verbundenen Personen dürfen gemeinsam nicht mehr als die Hälfte der beschlussbefugten Anwesenden ausmachen. Machen sie mehr als die Hälfte aus, verlieren der Reihe nach die dem Lebensalter nach jüngeren solcher Art verbundenen Mitglieder ihr beschließendes Stimmrecht bis die Hälfte-Regel erfüllt ist.

Befangenheitsgründe

§ 12

Von der Beschlussfassung bei der Entscheidung von Angelegenheiten, an denen ein Mitglied des Kollegialorgans (der Kommission) selbst oder dessen Ehepartner*in, Lebensgefährte*in, eingetragene*r Partner*in sowie Verwandte in gerader Linie ein objektives persönliches Interesse⁷ haben, ist das betreffende Mitglied ausgeschlossen.

§ 13

Die in § 12 dieser Geschäftsordnung genannte Person ist auch von der Beratung in diesen Angelegenheiten auszuschließen. Das Kollegium kann jedoch mit einfacher Mehrheit beschließen, dass diese Person bei der Beratung ganz oder teilweise anwesend sein darf. Die bezeichnete Person ist jedoch in dieser Angelegenheit weder stimm- noch antragsberechtigt.

§ 14

Von der Beratung und Entscheidung (Beschlussfassung) ist ferner jede Person zufolge Befangenheit auszuschließen, wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.⁸ Über das Vorliegen eines Ausschlussgrundes entscheidet das Gremium mit einfacher Mehrheit.
Es gilt § 13.

§ 15

Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Gremium über das Vorliegen eines objektiven persönlichen Interesses oder eines Befangenheitsgrundes zu informieren.

§ 16

Ein Einzelorgan darf ohne Genehmigung der übergeordneten Stelle keinen Beschluss in einer Angelegenheit treffen, an der der Organwalter*in (Amtsinhaber*in) selbst oder dessen Ehepartner*in, Lebensgefährte*in, eingetragene*r Partner*in sowie Verwandte in gerader Linie ein objektives persönliches Interesse haben, es sei denn, es liegt Gefahr im Verzug vor. Maßstab für die Rechtmäßigkeit von In-Sich Geschäften ist der Fremdvergleich, ob ein solches Rechtsgeschäft (markt-)üblich ist.

⁷ ZB ein Vertragsschluss mit der Kirchengemeinde oder die Entlastung des Kassenverwalters*der Kassenverwalterin.

⁸ ZB wegen Freundschaft zu jemandem, der von einem Beschluss betroffen ist.

Einberufung von Kollegialorganen (Kommissionen)

§ 17

(1) Einberufungen haben schriftlich zu erfolgen und eine Tagesordnung zu enthalten, sofern das Kollegium keine andere Form der Einberufung beschließt.

(2) Einberufungen sind so rechtzeitig abzusenden, dass jedem*jeder Einberufenen in der Regel eine Woche Vorbereitungszeit bleibt.

Verpflichtung zur Einberufung

§ 18

Die Vorsitzenden bzw. Einberufungsberechtigten haben in angemessenen Intervallen Sitzungen einzuberufen, wenn entsprechende Verhandlungsgegenstände vorliegen. Eingelangte Berichte und Anträge sollen innerhalb von längstens drei Monaten zur Behandlung kommen.

Tagesordnung

§ 19

(1) Die Tagesordnungen haben kurz und deutlich die vorgesehenen Verhandlungsgegenstände anzugeben.

(2) In die Tagesordnungen sind alle bei ihrer Erstellung bekannten Anträge und Berichte sowie die vom*von der Vorsitzenden für notwendig befundenen Verhandlungsgegenstände aufzunehmen; über die Reihung befindet vorläufig der*die Vorsitzende, dessen*deren diesbezüglicher Vorschlag jederzeit mit einfacher Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Stimmberechtigten abgeändert werden kann.

(3) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann auch nach Einberufung der Sitzung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen; über die Ergänzung wird in der Sitzung selbst mit einfacher Mehrheit entschieden.

(4) Die in die Tagesordnung aufgenommenen Verhandlungsgegenstände sind im Termin zu verhandeln und über sie ist abzustimmen, sofern das für die Beschlussfähigkeit erforderliche Quorum gemäß § 24 erreicht ist und der Verhandlungspunkt nicht abgesetzt oder vertagt wird. Nötigenfalls ist die Sitzung zur Erledigung der Tagesordnung zu erstrecken. Im Falle der Erstreckung dürfen nach dieser auf die Tagesordnung gesetzte Verhandlungsgegenstände vor Erledigung der ursprünglichen Tagesordnung der erstreckten Sitzung nur in Verhandlungen gezogen werden, wenn es sich um dringliche Angelegenheiten handelt und dieser Vorgang einstimmig beschlossen wird.

Tagungsort

§ 20

Sofern es die Zahl der an Sitzungen teilnahmeberechtigten Personen zulässt, sollen Sitzungen in Räumen stattfinden, die in ständiger kirchlicher Verwendung stehen.

Teilnahmeberechtigung, Ausschluss von der Teilnahme, Teilnahmepflicht und Sanktion

§ 21

(1) Personen, die als Betroffene, Antragsteller*innen, Antragsgegner*innen, Rechtsmittelwerber*innen (= Parteien⁹) oder deren Vertreter*innen teilnahmeberechtigt sind, haben keinen Anspruch auf Anwesenheit bei der Beratung zur Abstimmung und bei der Abstimmung selbst. Zeug*innen, Sachverständige und Auskunftspersonen sind nur an jenem Teil der Verhandlungen, den der*die Vorsitzende bestimmt, teilnahmeberechtigt.

§ 4 Abs. 3 lit. e der Kirchenverfassung: „Der Bischof*Die Bischöfin hat das Recht, bei allen Sitzungen kirchlicher Gremien und kirchlich anerkannter Vereine persönlich teilzunehmen oder einen Vertreter*eine Vertreterin zu entsenden und Berichte einzufordern.“¹⁰

(2) Wer Verhandlungen, an denen er*sie teilnahmeberechtigt ist, trotz erfolgter Abmahnung weiter stört, ist vom*von der Vorsitzenden sofort von den Verhandlungen dieses Tages auszuschließen. Stört er*sie in der nächsten Sitzung wieder, ist er*sie von den gesamten Verhandlungen der Sache oder des Gremiums auszuschließen. Gegen die in diesem Absatz bezeichneten Verfügungen des*der Vorsitzenden (Abmahnung, Ausschluss) kann sofort während der Sitzung das Kollegium, bei dem verhandelt wird, um Entscheidung angerufen werden.

(3) Wer zu einer Sitzung als Mitglied des einberufenen Gremiums oder als Zeuge*Zeugin, Sachverständige*r oder Auskunftsperson geladen ist, ist zur Sitzungsteilnahme verpflichtet. Verhinderungsgründe sind so rasch wie möglich postalisch, elektronisch oder telefonisch dem*der Einberufenden anzuzeigen, der*die die Entscheidung über das Zureichen des Hinderungsgrundes trifft.

(4) Verweigern Zeug*innen, Sachverständige oder Auskunftspersonen ihr Erscheinen ohne zureichenden Grund, ist ungesäumt dem Synodalarat Anzeige zu erstatten. Nur diesem obliegt es, über die Inanspruchnahme staatlicher Behörden (Gerichte), bezüglich Angehöriger der Altkatholischen Kirche Österreichs zudem über die Einleitung von Disziplinarmaßnahmen, zu entscheiden.

(5) Wer als Zeuge*Zeugin, Sachverständige*r oder Auskunftsperson zu einer Sitzung geladen ist, soll nicht später als 30 Minuten nach dem in der Einladung genannten Zeitpunkt gehört werden.

Verhandlung über Tagesordnungspunkte, Anträge und Streitsachen

§ 22

(1) Verhandlungen leitet der*die Vorsitzende. Gegen seine*ihre verfahrensleitenden Anordnungen findet kein gesondertes Rechtsmittel statt.

(2) Die Verhandlung ist mit der Feststellung der ordentlichen Zusammensetzung des Gremiums und dessen Beschlussfähigkeit zu eröffnen. Wenn der*die Vorsitzende sie nicht mit einem Bericht einleitet oder durch den*die bestellte*n Berichterstatter*in einleiten lässt, folgt, sofern Parteien anwesend sind, der Vortrag der Parteien, beginnend mit der Partei, deren Antrag das Verfahren ausgelöst hat. Den Parteien ist zu jeder Sachfrage Antragstellung und Stellungnahme, zu jedem Beweismittel Fragestellung zu gewähren. Den Parteien steht vor Beratung und Beschlussfassung ein Schlusswort, dem*der Antragsgegner*in zuletzt, zu.

⁹Parteien sind Personen, die einen Antrag auf Entscheidung stellen, weil sie einen Rechtsanspruch oder ein rechtliches Interesse an einer Angelegenheit haben.

¹⁰ Das Recht der Teilnahme an Gemeindevorstandssitzungen kann er*sie nur persönlich wahrnehmen.

(3) Über Beschluss des Synodalarates ist dessen abgeordnetem*abgeordneter Vertreter*in, darüber hinaus dem Bischof*der Bischöfin (Verwalter*in des Bistums) und dem Synodalanwalt*der Synodalanwältin bzw. dessen*deren bestellten Vertretern*Vertreterinnen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu gewähren, soweit sie nicht ohnedies Verfahrensparteien sind.

(4) Verhandlungen sind nicht öffentlich.

Mit Einverständnis aller Parteien kann der*die Vorsitzende die Öffentlichkeit zulassen.

Parteienvertreter

§ 23

Als Parteienvertreter*innen sind alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Personen zugelassen. Sie müssen eine schriftliche Vollmacht vorweisen. Dritten gegenüber sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet, es sei denn die Öffentlichkeit wäre zugelassen.

Beschlussfähigkeit

§ 24

Das Gremium ist nach ordnungsmäßiger Ladung aller seiner Mitglieder bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

Für Beschlüsse der Generalversammlung eines Vereines genügt die Präsenz eines Viertels der Mitglieder.

Beratung und Anträge zur Geschäftsordnung

§ 25

(1) Sind in einer Sache ein*e oder mehrere Berichterstatter*innen bestellt, beginnt die Beratung mit deren Vortrag. Sodann erteilt der*die Vorsitzende den anderen Teilnahmberechtigten das Wort, wobei er*sie die Wortmeldungen nach Sachgruppen ordnen kann.

(2) Wortmeldungen „Zur Geschäftsordnung“ sind sofort zuzulassen. Sie haben sich auf Hinweise auf die Geschäftsordnung oder sonstige Verfahrensvorschriften oder die Anträge auf Schluss der Liste der Redner*innen oder Schluss der Debatte oder Vertagung oder Absetzung des TO-Punktes oder geheime Abstimmung zu beschränken.

(3) Anträge auf Schluss der Liste der Redner*innen oder Schluss der Debatte sind nur zulässig, wenn mindestens drei Redner*innen außer dem*der Berichterstatter*in zur Sache gesprochen haben.

(4) Der Antrag auf Schluss der Liste der Redner*innen sowie der Antrag auf Schluss der Debatte bedarf zu seiner Annahme der einfachen Mehrheit. In jedem Falle hat der*die Vorsitzende, wenn Berichterstatter*innen bestellt sind, eine*r von diesen, die in der Beratung vorgebrachten Sachargumente zusammenzufassen, bevor zur Abstimmung in der Sachfrage aufgerufen wird.

Abstimmungsmodus bei Beschlüssen und Wahlen

§ 26

(1) Die Abstimmung erfolgt gewöhnlich offen durch Handheben, das Heben des Armes bedeutet Zustimmung, oder durch ein anderes vereinbartes Zeichen oder durch eine mündliche Äußerung.

(2) Es ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen, soweit es ein Drittel der Stimmberechtigten verlangt oder wenn eine Angelegenheit eine Person betrifft.

(3) Bei Wahlen muss geheim mittels Stimmzettel abgestimmt werden.

(4) Sofern die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten nicht übertrifft, ist die Auszählung vorzunehmen.

(5) Stehen mehrere Anträge zu einem Tagesordnungspunkt zur Abstimmung, hat der*die Vorsitzende diese vom weitest gefassten Antrag¹¹ ausgehend bis zum engsten Antrag zu ordnen. Sobald ein zur Abstimmung gestellter Antrag in dieser Reihe die erforderliche Mehrheit erhalten hat, sind die noch nicht abgestimmten engeren Anträge als verworfen anzusehen.

(6) Zusatzanträge müssen getrennt abgestimmt werden, nachdem der zugehörige Hauptantrag positiv abgestimmt worden ist.

Beschlüsse

§ 27

(1) Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Undeutliche Stimmen oder Stimmenthaltungen werden den negativen zugezählt.

(2) Wenn Stimmengleichheit besteht, *kann* der*die Vorsitzende mit seiner*ihrer Stimme den Ausschlag geben.¹²

Umlaufbeschluss

§ 28

In dringlichen Ausnahmefällen kann das Gremium einzelne Entscheidungen auch auf schriftlichem Wege treffen, doch müssen dabei entweder alle Mitglieder ihre Stimme abgeben oder zwei Drittel der Stimmberechtigten zustimmen.

Wahlentscheidung

§ 29

(1) Wahlen erfordern die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, findet auch im zweiten Wahlgang kein Wahlvorschlag die Zweidrittelmehrheit, ist eine Stichwahl zwischen den Wahlvorschlägen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, durchzuführen, in der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

(2) Kommt es bei der Stichwahl zur Stimmengleichheit in der Weise, dass jedem Kandidaten*jeder Kandidatin genau eine Stimme zur Wahl fehlt, entscheidet das Los.

¹¹Ein weitergehender Antrag: Als Faustregel gilt ein Antrag als weitest gehend, wenn er inhaltlich die anderen Anträge mitumfasst und deshalb über die weniger weit gehenden Anträge gar nicht mehr abzustimmen ist. Anknüpfungspunkt ist der zum Zeitpunkt der Abstimmung bestehende tatsächliche oder rechtliche Zustand. Es kommt also darauf an, welcher Antrag die größte Veränderung im Vergleich zum Ist-Zustand zur Folge hat.

Demgemäß wäre die Schließung eines existierenden Studentenheimes weitergehend als die Sanierung desselben. Ein Kriterium der Reihung der Anträge ist auch die finanzielle Belastung: Die Genehmigung von 500 Euro Ausgabenrahmen für ein kirchliches Fest, ist weitergehend als die Genehmigung von 200 Euro. Auch kann der Zeitpunkt der Änderung eine Rolle spielen: Je früher die geplante Maßnahme umgesetzt wird, umso weiter gehend ist der zugrunde liegende Antrag. Wenn aber die Zustimmung zu dem einen Antrag die Zustimmung zu dem anderen Antrag weder ausschließt noch beinhaltet, ist über sämtliche Anträge abzustimmen. (M. Schmitz, Die vorrangige Abstimmung über den weitestgehenden Antrag – Zur Auslegung der Geschäftsordnung des Gemeinderats, NvWZ 1992, Heft 6, 547, 548)

¹²Dies bedeutet im Fall der Stimmengleichheit, dass die Stimme des*der Vorsitzenden effektiv doppelt zählt, wenn er*sie dies möchte.

(3) Abs 2 dieser Bestimmung gilt nicht bei der Wahl zum Bischof* zur Bischöfin oder zum Pfarrer* zur Pfarrerin.

(4) Dem* Der Vorsitzenden obliegt es, die Annahmeerklärung des* der Gewählten unverzüglich einzuholen.

Beschluss- und Wahlanfechtung

§ 30

Eine Anfechtung eines Beschlusses oder einer Wahl wegen Verstoßes gegen eine Verfahrens- bzw. Wahlvorschrift ist beim Synodalarat binnen 14 Tagen nach möglicher Kenntnis von Beschluss oder Wahl schriftlich einzureichen. Dazu befugt ist jedes stimmberechtigte Mitglied des Gremiums oder ein*e in seinen*ihren Rechten Betroffene*r.

Steht die Verletzung einer Verfahrensvorschrift fest und wäre ohne Verletzung der Vorschrift die erforderliche Mehrheit nicht zustande gekommen, ist der Beschluss vom Synodalarat aufzuheben.

Steht die Verletzung einer Wahlvorschrift nach dem Urteil des Synodalarats fest und konnte die Verletzung der Wahlvorschrift den Wahlausgang beeinflussen oder wurde der Wahlausgang dadurch tatsächlich beeinflusst, ist die Wahl zur Gänze oder in Teilen¹³ vom Synodalarat aufzuheben und eine (teilweise) Neuwahl anzuordnen.¹⁴

Sitzungen per Audio- oder Video-Chat

§ 31

Sitzungen können auch mittels Audio- oder Video-Chat durchgeführt werden, wenn alle Mitglieder des Kollegialorgans (der Kommission) über die notwendigen technischen Mittel verfügen und gewährleistet ist, dass Informationen, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, nicht an außenstehende Dritte gelangen.¹⁵

Geheime Abstimmungen und Wahlen können nicht per Audio- oder Video-Chat stattfinden.

Schriftführer*in und Protokolle

§ 32

Der*Die Schriftführer*in wird auf Vorschlag eines Mitglieds des Kollegialorgans durch Handzeichen oder ein anderes vereinbartes Zeichen oder mündliche Äußerung mit einfacher Mehrheit bestätigt. Der*Die Vorsitzende darf nicht Schriftführer*in sein.

§ 33

(1) In den Protokollen sind festzuhalten: Ort und Zeit der Sitzung, der*die Vorsitzende und der*die Schriftführer*in und die bei der Sitzung anwesenden Personen. Soweit es um (strittige) Verhandlungen unter Beteiligung von Parteien geht, ist das Vorbringen der Parteien, Zeugen und Sachverständigen inhaltlich genau festzuhalten, ebenso die Entscheidung der Sache samt den wesentlichen Gründen.

¹³ So kann z.B. der erste Wahlgang ordnungsgemäß abgelaufen sein. Bei einem weiteren Wahlgang ist dann ein Fehler mit Einfluss auf den Wahlausgang passiert.

¹⁴ Vgl. § 70 Abs 1 Verfassungsgerichtshofgesetz.

¹⁵ Selbstverständlich ist es auch möglich, dass auch nur einzelne Mitglieder per Audio- oder Video-Chat teilnehmen.

(2) Ansonsten genügt es, wenn die Protokolle nur als Beschlussprotokolle erstellt werden, aus welchen die Tagesordnungen, die einzelnen Verhandlungsgegenstände, die Anträge und das Ergebnis von Wahlen und Abstimmungen hervorgehen. Die Wiedergabe von Anträgen kann entfallen, wenn sie aus dem entsprechenden Beschluss eindeutig hervorgehen oder vor der Abstimmung darüber zurückgezogen worden sind.

(3) Die Protokolle sind vom*von der Vorsitzenden und vom*von der Schriftführer*in zu unterfertigen. Einwendungen gegen das Protokoll sind spätestens in der nächsten Sitzung des entsprechenden Organs (der Kommission) zulässig, wobei die Protokolle zuvor zur Einsicht aller Mitglieder, allenfalls Parteien, Zeug*innen und Sachverständigen zur Verfügung stehen müssen.

Über Ergänzungs- und Berichtigungsanträge entscheidet das betroffene Organ selbst, ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung ist möglich.

Ausfertigungen

§ 34

Ausfertigungen von Bescheiden, Beschlüssen und sonstigen Akten unterzeichnet das Einzelorgan selbst, bei Kollegialorganen der*die Vorsitzende und der*die Schriftführer*in.

Inkraftsetzung

Die Allgemeine Geschäftsordnung aus dem Jahre 1988 wurde nach Revision der Kirchenverfassung und Einarbeitung der Beschlüsse der Ordentlichen Synode 2006 bearbeitet und in der Synodalratssitzung am 24.01.2009 unter dem Vorsitz von Frau HR Dr. Karin Hofbauer approbiert und nach Bestätigung durch die Synode 2009 mit 24.01.2009 in Kraft gesetzt.

Eine weitere Aktualisierung wurde von der Arbeitsgruppe Bischofsparagrafen durchgeführt und vom Synodalrat in seiner Vollsitzung am 30.06.2012 beschlossen.

Diese Ordnung wurde an die von der ordentlichen Synode 2012 und der erstreckten Synode 2013 beschlossenen Änderungen angepasst und vom Synodalrat in seiner Vollsitzung am 28.03.2015 im Einvernehmen mit dem Bischof erlassen. Sie ist mit 01.05.2015 in Kraft getreten.

In Erfüllung des Auftrages der Ordentlichen Synode 2017 wurde diese Ordnung 2018 gendergerecht angepasst.

In den Jahren 2024 und 2025 wurde im Zuge einer gründlichen Überarbeitung der wichtigsten Ordnungen auch diese Ordnung überarbeitet und um den Teil I mit dem Titel „Allgemeine Normen“ erweitert, worin an sich selbstverständliche und immer schon praktizierte Interpretationsregeln festgehalten und die Informationspflicht verschiedener altkatholischer Institutionen gegenüber dem Synodalrat und die Pflicht zur Verschwiegenheit präzisiert worden ist. Im Teil II folgt dann die Allgemeine Geschäftsordnung (AGO) im eigentlichen Sinn, die freilich im Sinne der Grundregel, dass die *lex specialis* vorgeht, *nur subsidiär* gegenüber einer besonderen Geschäftsordnung oder im Falle des Fehlens einer solchen anzuwenden ist.

Für die Kirchenleitung

Mag.^a Maria Kubin, MA., eh.

Bischöfin

Herbert Psenner, eh.

Vorsitzender des Synodalrates



Altkatholische
Kirche
Österreichs

Theologische Ausbildungs- und Prüfungsordnung

2018

ALLGEMEINE HINWEISE

Wird in der Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung auf Paragraphen der Kirchenverfassung Bezug genommen, handelt es sich um die von den Synoden 2006, 2009, 2012 und 2013 revidierte und vom Kultusamt 2014 bestätigte Fassung.

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
Abschnitt 1: Theologen*Theologinnen-Anwärterliste	3
Abschnitt 2: Ausbildungsordnung.....	4
A. Lektorat:	4
B. Diakonat:.....	4
C. Pfarramt:.....	5
Abschnitt 3: Zulassungsordnung für die Bestellung zum kirchlichen Dienst	6
A. Zulassung zum Lektorat:.....	6
B. Zulassung für das Amt als Diakon*in:	7
Abschnitt 4: Regelungen für die Eingliederung von Volltheologen*Volltheologinnen und geistlichen Amtsträgern*Amtsträginnen aus anderen Kirchen.....	8
Abschnitt 5: Prüfungsordnung	8
A. Allgemeine Theologische Prüfungen.....	8
B. Altkatholische Ergänzungsprüfung	9
C. Pfarramtsprüfung.....	10
Abschnitt 6: Examinatoren*Examinatorinnen-Kollegium	11
Abschnitt 7: Theologische Weiterbildung	12
A. Internationale Konferenzen	13
B. Post-Graduate-Studien.....	13
C. Kontaktstudien: Dissertation und Habilitation.....	13
Abschnitt 8: Bischöfliches Seminar	13
A. Theologische Kurse	14
B. Angebote zur spirituellen Begleitung und Supervision.....	14
C. Religionspädagogische Aus- und Weiterbildungen	14
D. Übungen zur liturgischen Praxis	14
Inkraftsetzung	14

Präambel

Eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Altkatholische Kirche Österreichs hat die Aufgabe, entsprechend der Wirklichkeit unserer Kirche in Österreich und im Rahmen des Machbaren zum Dienst in den Gemeinden zu befähigen.

Sie soll dazu beitragen, die Freude an der Theologie im Dienst an Gott und den Menschen zu wecken und zu entwickeln. Dabei hat sich seit jeher die altkatholische Theologie durch die Kenntnis der Vielfalt der geschichtlichen und theologischen Entwicklungen, die Offenheit gegenüber neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und eine lebendige ökumenische Verantwortung ausgezeichnet.

Unnötige Erschwernisse und bürokratische Hemmnisse sollen auch in dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung vermieden werden. Allerdings muss die Verwurzelung in altkatholischer Theologie und altkatholisch-österreichischem Gemeindeleben sichergestellt sein.

In Hinblick auf das besondere Gewicht der ehrenamtlichen Mitarbeit in den Gemeinden sind auch Wege aufzuweisen, die eine theologische Grundausbildung abseits der akademischen Studien ermöglichen. Besonderes Gewicht haben dabei immer die pastorale Praxis und eine eigenständige, gelebte Spiritualität.

Bei allen Personalentscheidungen ist auf ein ausgewogenes Miteinander von Kirchengemeinde, Synodalrat, Geistlichenkonferenz und Bischof*Bischöfin zu achten.

Abschnitt 1: Theologen*Theologinnen-Anwärterliste

1. Wer sich in der altkatholischen Kirche Österreichs auf den Empfang der sakramentalen Weihen bzw. die Zulassung zu ehren- und hauptamtlichen Diensten vorbereitet, hat bei der Kirchenleitung um Aufnahme in die Theologen*Theologinnen-Anwärterliste anzusuchen.

2. Dem schriftlichen Ansuchen an den* Bischof*die Bischöfin sind der Nachweis über die Angehörigkeit zur altkatholischen Kirche, ein Empfehlungsschreiben der Kirchengemeinde sowie ein detaillierter Lebenslauf mit allen Zeugnissen beizulegen.

3. Anhand dieser Unterlagen bildet sich der*die Bischof* Bischöfin ein vorläufiges Urteil über die Eignung des*der Bewerbenden für ein kirchliches Amt und erstellt gegebenenfalls zusammen mit dem*der Bewerbenden einen individuellen Ausbildungsplan.

4. Der*die Bewerbende hat darauf den Nachweis der Inskription an einer von der Altkatholischen Kirche Österreichs anerkannten theologischen Ausbildungsstätte oder einer Universität/Hochschule zu erbringen.

5. Dann wird der*die Bewerbende der Geistlichenkonferenz und dem Synodalrat vorgestellt.

6. Erfolgen seitens Synodalrat und Geistlichenkonferenz keine relevanten Einwände, so wird der*die Bewerbende vom* Bischof* von der Bischöfin in die Theologen*Theologinnen-Anwärterliste aufgenommen.

7. Aufgrund sich herausstellender schwerwiegender Umstände kann jede*r Bewerber*in vom* Bischof* von der Bischöfin im Einvernehmen mit dem*der Vorsitzenden des Synodalrats und der Geistlichenkonferenz wieder aus der Theologen*Theologinnen-Anwärterliste gestrichen werden.

8. Die in der Theologen*Theologinnen-Anwärterliste zusammengefassten Bewerber*innen sind durch den Bischof*die Bischöfin oder durch eine*n von ihm*ihr beauftragten Geistlichen individuell und als Gemeinschaft zu fördern und zu begleiten. Dabei ist zu achten auf

- die persönliche und geistliche Reifung der Bewerber*innen,
- die Ausbildungsfortschritte gemäß dem Ausbildungsplan sowie
- die zunehmende Verwurzelung im Gemeindeleben.

9. Die Aufnahme in die Theologen*Theologinnen-Anwärterliste begründet eine besondere Fürsorgeverpflichtung des Bischofs*der Bischöfin für die Bewerber*innen. Ein Anspruch auf finanzielle Unterstützungen kann daraus jedoch nicht abgeleitet werden.

Abschnitt 2: Ausbildungsordnung

Als Ausbildungseinheiten sind vorgeschrieben für das

A. Lektorat:

1a. die Absolvierung des Lektoren*Lektorinnenkurses des Bischöflichen Seminars nach innerkirchlicher Ausbildung und Ablegung einer Lektoren*Lektorinnenprüfung vor einem*einer Examinator*in

oder

1b. der positive Abschluss des altkatholisch-theologischen Ausbildungs- bzw. Fernkurses in Kassel.

2. In beiden Fällen ist die Teilnahme an Praxisübungen im Rahmen des Lektoren*Lektorinnenkurses zumindest für die Bereiche Sprechtechnik und Beerdigungsliturgie mit anschließender Prüfung erforderlich.

3. Die Kandidaten*Kandidatinnen werden bis zur Abschlussprüfung durch eine*n geistliche*n Mentor*in begleitet, der*die vom Bischof*von der Bischöfin ernannt wird.

4. Für die Bestellung zum*zur Lektor*in benötigt der*die Kandidat*in die Empfehlung seines*ihrer Gemeindevorstandes und hat sich in der Geistlichenkonferenz sowie dem Synodalarat vorzustellen.

B. Diakonat:

1. Die Absolvierung der vorgeschriebenen Studien mit positivem Abschluss der entsprechenden Prüfungen. Dazu gehören:

- a) ein abgeschlossenes theologisches Studium an einem christlichen - möglichst altkatholischen - Seminar oder einer ebensolchen Fakultät einer Universität oder Hochschule;

oder

- b) eine abgeschlossene theologische Ausbildung in einer Kirche, die mit der Utrechter Union in Sakramentengemeinschaft steht;

oder

- c) ein abgeschlossener theologischer Fern- bzw. Ausbildungskurs in Kassel.

2. diese **altkatholische Theologen*Theologinnen-Ausbildung** muss unter anderem Grundbegriffe der folgenden theologischen Disziplinen umfassen:

- Bibelwissenschaft (Altes und Neues Testament);
- Kirchengeschichte unter besonderer Berücksichtigung der Geschichte der Altkatholischen Kirche in Österreich, des österreichischen Staatskirchenrechts und des Rechts der Altkatholischen Kirche Österreichs;
- Fundamentaltheologie (systematische Theologie), ökumenische Theologie und Religionswissenschaft;
- Pastoraltheologie und Liturgie mit besonderer Berücksichtigung der Sakramenten-, Jugend-, Kranken- und Altenpastoral;
- Theologische Ethik unter besonderer Berücksichtigung moderner soziologischer, psychologischer und medizinischer Erkenntnisse.

3. Gefordert werden weiters **praktische Übungen** zu den Bereichen

- Homiletik;
- Wortgottesdienst
 - a) kindgerechte Feiern
 - b) Jugend- und Gruppengottesdienste;
- Das Heilige Amt der Gemeinde;
- Taufe;
- Ehesegnung;
- Segnung nicht standesamtlich getrauter (auch gleichgeschlechtlicher) Partnerschaften;
- Kranken- und Altenseelsorge;
- Trauerpastoral
 - a) Beerdigungsliturgie
 - b) Gedenkgottesdienste;
- Pfarramtsagenden und Matrikenführung.

4. Nach positivem Abschluss einer dieser drei Ausbildungsvarianten ist auf jeden Fall eine innerkirchliche kommissionelle Ergänzungsprüfung vor dem Examinatoren*Examinatorinnen-Kollegium in Kirchengeschichte und Kirchenrecht der Altkatholischen Kirche Österreichs im Beisein des Bischofs*der Bischöfin erforderlich.

5. Bis zur Absolvierung der Ergänzungsprüfungen werden die Kandidaten*Kandidatinnen von einem*einer geistlichen Begleiter*in beratend unterstützt.

6. Weiters ist nach positivem Abschluss aller fachlichen Studien und Prüfungen ein ein- bis zweijähriger Dienst als Lektor*in in einer Kirchengemeinde erforderlich.

C. Pfarramt:

1. Ein volles abgeschlossenes Theologiestudium an einem christlichen – möglichst altkatholischen - Seminar oder an einer ebensolchen Fakultät einer staatlich anerkannten Universität oder Hochschule.

2. Das Studium muss jedenfalls folgende theologische Disziplinen umfassen:

- alttestamentliche Bibelwissenschaft;
- neutestamentliche Bibelwissenschaft;

- Fundamentaltheologie (systematische Theologie) unter besonderer Berücksichtigung der Vätertheologie;
- theologische Ethik unter besonderer Berücksichtigung moderner soziologischer, psychologischer und medizinischer Erkenntnisse;
- Kirchengeschichte mit besonderer Betonung der frühen Kirche;
- Grundzüge der Philosophie;
- Pastoraltheologie unter Einschluss der Religionspädagogik;
- Ökumenische Theologie und Religionswissenschaft;
- Wesen und Geschichte des Altkatholizismus;
- Österreichisches Staatskirchenrecht und das Recht der Altkatholischen Kirche Österreichs.

3. Ökumenische Theologie und Religionswissenschaft, Wesen und Geschichte des Altkatholizismus sowie österreichisches Staatskirchenrecht und das Recht der Altkatholischen Kirche Österreichs können in Absprache mit dem Bischof*der Bischöfin auch durch geeignete nicht-akademische Kurse nachgewiesen werden.

4. praktische Übungen zu den Bereichen

- Homiletik;
- Wortgottesdienst
 - a) kindgerechte Feiern
 - b) Jugend- und Gruppengottesdienste;
- Das Heilige Amt der Gemeinde;
- Taufe;
- Ehesegnung;
- Segnung nicht standesamtlich getrauter (auch gleichgeschlechtlicher) Partnerschaften;
- Kranken- und Altenseelsorge;
- Trauerpastoral
 - a) Beerdigungsliturgie
 - b) Gedenkgottesdienste;
- Pfarramtsagenden und Matrikenführung.

Abschnitt 3: Zulassungsordnung für die Bestellung zum kirchlichen Dienst

A. Zulassung zum Lektorat:

1. der Nachweis einer erfolgreich abgelegte Prüfung vor einem*einer Examinator*in über die Inhalte des bischöflichen Lektoren*Lektorinnenkurses;
2. ein positives Teilnahmezeugnis über die im Rahmen des Lektoren*Lektorinnenkurses abgehaltenen Praxisübungen;
3. das positive Votum über den*die Bewerber*in seitens einer Kirchengemeinde vertreten durch Pfarrer*in und Vorstand, seitens des Synodalarats sowie des Bischofs*der Bischöfin.

B. Zulassung für das Amt als Diakon*in:

1. Voraussetzungen sind der Nachweis der in Abschnitt 2.B genannten Studien sowie
2. Eine zweijährige Probezeit als haupt- oder nebenamtliche*r Lektor*in in einer Gemeinde (diese Probezeit kann auch bereits parallel zur innerkirchlichen Theologenausbildung erfolgen).
3. Das positive Votum über den*die Bewerber*in seitens einer Kirchengemeinde vertreten durch Pfarrer*in und Vorstand, seitens des Synodalrats, der Geistlichenkonferenz sowie des Bischofs*der Bischöfin.
4. Einem*einer geweihten Priester*in (ggf. auch Diakon*in) kann nur dann die Leitung einer Kirchengemeinde übertragen werden, wenn er*sie zuvor die Pastoralbefähigungsprüfung mit Erfolg abgelegt hat.

C. Zulassung zum Pfarramt:

- 1a. Der Abschluss eines vollen theologischen Studiums an einer christlichen Fakultät einer staatlich anerkannten Universität oder Hochschule
oder
1b. Falls ein Studium an einer altkatholischen Fakultät zum Beispiel in Bern oder Bonn möglich ist, gilt der Abschluss dieser Studien.
1c. Ist ein theologisches Vollstudium nicht möglich, ist ein theologischer Fern- bzw. Ausbildungskurs in Kassel zu absolvieren.
2. Wurden ökumenische Theologie und Religionswissenschaft, Wesen und Geschichte des Altkatholizismus und/oder österreichisches Staatskirchenrecht mit dem Recht der Altkatholischen Kirche Österreichs durch nicht-akademische Kurse nachgewiesen, so ist die positive Ablegung einer Ergänzungsprüfung vor dem Examinatoren-Examinatorinnen-Kollegium der altkatholischen Kirche Österreichs in diesen Gegenständen erforderlich.
3. Der Synodalrat kann auf Vorschlag des Bischofs*der Bischöfin und mit Zustimmung der Geistlichenkonferenz von dem Erfordernis eines theologischen Vollstudiums als Voraussetzung für das reguläre Pfarramt absehen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - ein abgeschlossenes akademisches Studium bzw. ein Fachhochschulabschluss oder Vergleichbares aus dem geisteswissenschaftlichen, pädagogischen oder sozialwissenschaftlichen Bereich;
 - die erfolgreich abgelegten theologischen Prüfungen.
4. Das positive Votum über den*die Bewerber*in seitens einer Kirchengemeinde vertreten durch Pfarrer*in und Vorstand, seitens des Synodalrats, der Geistlichenkonferenz sowie des Bischofs*der Bischöfin.
5. Ein positives Teilnahmezeugnis über die in Abschnitt 2 C.4 angeführten Praxisübungen.
6. Zwei Jahre haupt- oder nebenamtliche Tätigkeit in einer Gemeinde als Vikar*in.
7. Die mit Erfolg abgelegte Pastoralbefähigungsprüfung.

Abschnitt 4: Regelungen für die Eingliederung von Volltheologen*Volltheologinnen und geistlichen Amtsträgern*Amtsträgerinnen aus anderen Kirchen

1. Für die Eingliederung von Geistlichen aus anderen Kirchen gelten sinngemäß die Bestimmungen über die Theologen*Theologinnen-Anwärterliste in Abschnitt 1. Der Abschluss eines vollen theologischen Studiums an einer christlichen Fakultät einer staatlich anerkannten Universität oder Hochschule ist Voraussetzung für die Aufnahme in die Theologen*Theologinnen-Anwärterliste.

Die Geistlichen aus anderen Kirchen können nach Anhörung der Geistlichenkonferenz auf Antrag des Bischofs*der Bischöfin und mit Zustimmung des Synodalarats gemäß Dienstvertrag als Vikar*in angestellt werden. Bei Verlängerung gelten die Bestimmungen des Abschnitts 4 unverändert.

2. In der Regel sollte der*die Bewerber*in zumindest ein Jahr auf der Theologen*Theologinnen-Anwärterliste stehen und praktische Erfahrungen in unseren Gemeinden machen. In diese Ausbildungszeit kann auch bereits die Beauftragung mit dem Lektorat fallen. Nach in der Regel einem weiteren Jahr kann der*die Bewerber*in zur altkatholischen Ergänzungsprüfung zugelassen werden.

3. Ist der*die Bewerber*in zwar Volltheologe*Volltheologin, war aber nicht als geistliche*r Amtsträger*in pastoral tätig, so ist vor dem Antreten zur Ergänzungsprüfung ein positives Teilnahmezeugnis für die in Abschnitt 2 C.4 angeführten Praxisübungen vorzulegen.

4. Nach bestandener Ergänzungsprüfung wird dem*der Bewerber*in vom Bischof*von der Bischöfin der Titel Vikar*in verliehen.

Abschnitt 5: Prüfungsordnung

A. Allgemeine Theologische Prüfungen

1. Die Meldung zu Theologischen Prüfungen erfolgt durch den Kandidaten*die Kandidatin selbst nach Rücksprache mit dem*der Bischof*der Bischöfin.

2. Prüfungen in der Altkatholischen Kirche Österreichs werden durch die von der Synode bestellten Examinatoren*Examinatorinnen in den geforderten Disziplinen durchgeführt. Sie bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, die Bewertungen folgen der staatlichen Notenskala: eins = mit sehr gutem Erfolg bestanden, zwei: mit gutem Erfolg bestanden, drei = mit befriedigendem Erfolg bestanden, vier = mit genügendem Erfolg bestanden, fünf = nicht bestanden.

I. Der schriftliche Teil

Für den schriftlichen Teil ist ein Zeitraum von mindestens drei Monaten einzuräumen. Er besteht aus einer theologischen Arbeit im Umfang einer akademischen Seminararbeit. Das Thema dieser Arbeit wird mit einem durch den*die Bewerber*in frei zu wählenden Mitglied des Examinatoren*Examinatorinnen-Kollegiums vereinbart und muss spezifische Inhalte aus Theologie, Pastoral oder Geschichte der altkatholischen Kirche aufweisen. Die positive Beurteilung dieser Arbeit durch den*die Betreuende*n der Arbeit und ein weiteres Mitglied des Examinatoren*Examinatorinnen-Kollegiums ist Voraussetzung für

die Zulassung zum mündlichen Teil der Theologischen Prüfung und ist schriftlich zu begründen.

II. Der mündliche Teil

Die mündliche Prüfung umfasst kann je nach Vereinbarung folgende Prüfungsgebiete umfassen, wobei die altkatholischen Besonderheiten besonders zu berücksichtigen sind:

- Bibelwissenschaft (Altes und Neues Testament);
- Kirchengeschichte unter besonderer Berücksichtigung des österreichischen Staatskirchenrechts und des Rechts der Altkatholischen Kirche Österreichs;
- Fundamentaltheologie (systematische Theologie), ökumenische Theologie und Religionswissenschaft;
- Pastoraltheologie und Liturgie mit besonderer Berücksichtigung der Sakramenten-, Jugend-, Kranken und Altenpastoral;
- Theologische Ethik unter besonderer Berücksichtigung moderner soziologischer, psychologischer und medizinischer Erkenntnisse;
- Rigorosum über die schriftliche Arbeit (Fachprüfer ist der Betreuer der Arbeit).

3. Die Prüfungen werden vor den Examinatoren*Examinatorinnen abgelegt, für jedes Prüfungsgebiet stehen 20 Minuten zur Verfügung. Den Prüfungsvorsitz führt der Bischof*die Bischöfin oder ein*e vom ihm*ihr Delegierte*r, der*die jedoch kein Stimmrecht besitzt. Die Prüfung wird kommissionell abgenommen, die Bewertung erfolgt nach jedem einzelnen Prüfungsgespräch auf Vorschlag des Fachexaminators*der Fachexaminatorin durch die Kommission. Im Zweifel entscheidet die Stimme des jeweiligen Fachprüfers*der Fachprüferin.

4. Über den Verlauf der Theologischen Prüfung und das Ergebnis wird ein Protokoll erstellt.

5. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsgebiete positiv beurteilt wurden.

6. Nicht bestandene Prüfungsteile können nach frühestens zwei Monaten wiederholt werden. Wurden drei oder mehr Prüfungsgebiete negativ beurteilt, so ist die Prüfung als Ganzes zu wiederholen.

7. Über die bestandene Prüfung erhält der*die Kandidat*in ein vom Bischof*von der Bischöfin unterzeichnetes Zeugnis, die Gesamtnote setzt sich zusammen aus den Bewertungen für die schriftliche Arbeit und die mündlichen Teilprüfungen.

B. Altkatholische Ergänzungsprüfung

1. Die altkatholische Ergänzungsprüfung soll sicherstellen, dass sich volltheologisch gebildete Priester*innen aus anderen Kirchen vor der Beauftragung mit sakramentalen Diensten in unserer Kirche mit den Besonderheiten altkatholischer Theologie und Geschichte auseinandergesetzt haben und diese auch innerlich bejahen.

2. Die Meldung zur Ergänzungsprüfung erfolgt durch den*die Kandidat*in selbst nach Rücksprache mit dem Bischof*der Bischöfin. Ist der*die Bewerber*in zwar Volltheologe*Volltheologin, war aber nicht als geistliche*r Amtsträger*in pastoral tätig, so ist vor dem Antreten zur Ergänzungsprüfung ein positives Teilnahmezeugnis für die in Abschnitt 2 C.4 angeführten Praxisübungen vorzulegen.

3. Die Ergänzungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, die Bewertungen folgen der staatlichen Notenskala: eins = mit sehr gutem Erfolg bestanden, zwei: mit gutem Erfolg bestanden, drei = mit befriedigendem Erfolg bestanden, vier = mit genügendem Erfolg bestanden, fünf = nicht bestanden.

I. Der schriftliche Teil

Für den schriftlichen Teil ist ein Zeitraum von mindestens drei Monaten einzuräumen. Er besteht aus einer theologischen Arbeit im Umfang einer akademischen Seminararbeit. Das Thema dieser Arbeit wird mit einem durch den*die Bewerbende*n frei zu wählenden Mitglied des Examinatoren*Examinatorinnen-Kollegiums vereinbart und muss spezifische Inhalte aus Theologie, Pastoral oder Geschichte der altkatholischen Kirche aufweisen. Die positive Beurteilung dieser Arbeit durch den*die Betreuer*in der Arbeit und ein weiteres Mitglied des Examinatoren*Examinatorinnen-Kollegiums ist Voraussetzung für die Zulassung zum mündlichen Teil der Ergänzungsprüfung und ist schriftlich zu begründen.

II. Der mündliche Teil

- a) Bei der mündlichen Prüfung wird unter anderem die schriftliche Arbeit des*der Kandidaten*Kandidatin ausführlich hinterfragt.
- b) Die Prüfungen werden vor den beiden Examinatoren*Examinatorinnen, die die schriftliche Arbeit beurteilt haben und dem Bischof*der Bischöfin (oder einem*einer von ihm*ihr Delegierten) abgelegt. Das Prüfungsgespräch soll etwa 40 Minuten dauern und sich auch auf altkatholische Fragestellungen beziehen, die durch die schriftliche Prüfungsarbeit nur am Rande berührt werden. Immer jedoch sind Grundkenntnisse in altkatholischer Kirchengeschichte und im Recht der altkatholischen Kirche Österreichs zu prüfen. Den Prüfungsvorsitz führt der*die Betreuer*in der Arbeit. Die Bewertung erfolgt durch die drei Prüfer*innen gemeinsam, über die Bewertung entscheidet die Mehrheit.
- c) Über den Verlauf der Ergänzungsprüfung und das Ergebnis wird ein Protokoll erstellt. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn beide Prüfungsteile positiv beurteilt wurden.
- d) Bei Nichtbestehen kann die mündliche Prüfung zweimal im Abstand von jeweils mindestens drei Monaten wiederholt werden.

4. Über die bestandene Prüfung erhält der*die Kandidat*in ein vom Bischof*von der Bischöfin unterzeichnetes Zeugnis, die Gesamtnote setzt sich zusammen aus den Bewertungen für die schriftliche und die mündliche Arbeit.

5. Nach bestandener Ergänzungsprüfung spricht der Bischof*die Bischöfin die Zulassung aus.

6. Nach positiv abgelegter Pastoralbefähigungsprüfung kann sodann auf Vorschlag des Bischofs*der Bischöfin und nach Zustimmung des Synodalarats die Bewerbung und Wahl zum*zur Pfarrer*in einer Gemeinde erfolgen.

C. Pfarramtsprüfung

Die Pfarramtsprüfung ist die Voraussetzung für die Zulassung zur (auch kategorialen) Gemeindeleitung. In ihr soll der Nachweis erbracht werden, dass der*die Bewerber*in seine*ihre theologischen Kenntnisse in unserer altkatholischen Gemeinde- und Diasporasituation anwenden kann.

1. Zur Anmeldung für die Pfarramtsprüfung sind vorzulegen:

- die Nachweise über die als Voraussetzung zum Pfarramt unter Abschnitt 3 C genannten Studien
oder
- der Nachweis über die gem. Abschnitt 5 B bestandene Ergänzungsprüfung für Volltheologen*Volltheologinnen aus anderen Kirchen

2. Die Meldung zur Pfarramtsprüfung erfolgt durch den*die Kandidaten*Kandidatin selbst nach Rücksprache mit dem Bischof*der Bischöfin.

3. Die Pfarramtsprüfung ist eine mündliche Prüfung, die Bewertung folgt der staatlichen Notenskala: eins = mit sehr gutem Erfolg bestanden, zwei: mit gutem Erfolg bestanden, drei = mit befriedigendem Erfolg bestanden, vier = mit genügendem Erfolg bestanden, fünf = nicht bestanden.

4. Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsgebiete:

- altkatholische Pastoralarbeit;
- altkatholische Liturgie;
- altkatholische Pfarradministration.

Die Prüfungen werden vor dem Examinatoren*Examinatorinnen-Kollegiums und dem Bischof*der Bischöfin (oder einem*einer von ihm*ihr Delegierten) abgelegt. Die Prüfungsdauer soll zwischen 30 und 60 Minuten liegen. Den Prüfungsvorsitz führt der Bischof*die Bischöfin oder der*die von ihm*ihr Delegierte. Die Prüfung wird kommissionell abgenommen. Die Bewertung erfolgt durch die Prüfer*innen gemeinsam, über die Bewertung entscheidet die Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der*die Prüfungsvorsitzende.

5. Über den Verlauf der Prüfung und das Ergebnis wird ein Protokoll erstellt.

6. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsgebiete positiv beurteilt wurden.

7. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung im Abstand von jeweils mindestens zwei Monaten wiederholt werden.

8. Über die bestandene Prüfung erhält der*die Kandidat*in ein vom Bischof*von der Bischöfin unterzeichnetes Zeugnis.

Abschnitt 6: Examinatoren*Examinatorinnen-Kollegium

1. Die Mitglieder des Examinatoren*Examinatorinnen-Kollegiums werden von der Geistlichenkonferenz gewählt und von der Synode bestätigt.

2. Für das Examinatoren*Examinatorinnen-Kollegiums müssen Fachexaminatoren*Fachexaminatorinnen gewählt werden, die unter anderem folgende Prüfungsgebiete der theologischen Prüfungen abdecken:

- Bibelwissenschaft (Altes und Neues Testament);
- Kirchengeschichte;
- Fundamentaltheologie (systematische Theologie), ökumenische Theologie und Religionswissenschaft;

- Pastoraltheologie und Liturgie mit besonderer Berücksichtigung der Sakramenten-, Jugend-, Kranken und Altenpastoral;
- Theologische Ethik unter besonderer Berücksichtigung moderner soziologischer, psychologischer und medizinischer Erkenntnisse.

3. Die Prüfung in österreichischem Staatskirchenrecht und Recht der Altkatholischen Kirche Österreichs wird von einem*einer nach Urteil des Examinatoren*Examinatorinnen-Kollegiums dafür besonders befähigten*befähigter Fachexaminator*in abgenommen.

4. Als Examinator*in kann jedes Mitglied der Altkatholischen Kirche Österreichs oder einer Kirche der Utrechter Union gewählt werden, sofern dieses die geforderten Fachstudien nachweisen kann.

5. Gewählt werden können insbesondere Lehrer*innen bzw. Dozent*innen, die an einem altkatholisch-theologischen Seminar, einer theologischen Fakultät oder an anderen universitären oder akademischen Einrichtungen lehrend und forschend tätig sind und entsprechende Publikationen veröffentlicht haben.

6. Wählbar für dieses Amt sind auch altkatholische Priester*innen, die

- a) ein abgeschlossenes, qualifiziertes Theologiestudium an einem christlichen - möglichst altkatholischen - Seminar oder einer ebensolchen Fakultät einer Universität oder Hochschule absolviert haben
oder
- b) den Abschluss einer theologischen Ausbildung nachweisen können;
oder
- c) sich durch Spezialisierung in einer theologischen Disziplin auszeichnen, sowie mehrjährige Erfahrungen in einer Kirchengemeinde gesammelt haben.

7. Ist ein*e Examinator*in bei einer Prüfung verhindert, so wird sein*ihr Fach von einem*einer anderen Examinator*in geprüft. Es müssen jedoch wenigstens drei Examinatoren*Examinatorinnen die Prüfung abnehmen.

8. Bei Ausscheiden eines Examinators*einer Examinatorin kooptiert die Geistlichenkonferenz eine*n Ersatzexaminator*in mit Amtsdauer bis zur nächsten Synode.

Abschnitt 7: Theologische Weiterbildung

Ausgehend vom geoffenbarten Wort Gottes in den Schriften des Alten und Neuen Testaments sucht die Theologie immer neue Wege, die Botschaft der beiden Testamente in der jeweiligen Zeit und Kultur verständlich zu machen. Dabei ist sie aufgerufen, Rücksicht auf neue Erkenntnisse der Psychologie, der Soziologie und der Naturwissenschaften zu nehmen. Heute entwickelt sich unsere europäische Kultur in atemberaubender Geschwindigkeit. Wer den gekreuzigten und auferstandenen Herrn glaubwürdig verkünden will, der muss eine Sprache finden, die von den Menschen heute auch verstanden wird.

Darum ist Theologie immer in Bewegung und auf der Suche nach neuen Darstellungen der immer selben Weisheit Gottes. Auch Theologen*Theologinnen sollen sich dieser Suche nicht verschließen. Dazu gehören die ständige Weiterbildung und der Austausch über theologische Entwicklungen. Nicht zuletzt sollte auch die Stimme unserer Kirche im Konzert der internationalen Theologie nie verstummen. Manches, was die altkatholische

Kirche Österreichs bewahrt oder auch neu entdeckt hat, ist es wert, im theologischen Austausch gehört zu werden.

Theologische Weiterbildungen - sei es in Form von Kontaktstudien, Post-Graduate-Studien, Symposien, Konferenzen oder Klausurtagungen - sind unverzichtbarer Bestandteil geistlichen und theologischen Wirkens. Ausgehend von diesen Überlegungen will diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Altkatholische Kirche Österreichs alle Glieder unserer Kirche ermutigen, Theologie als lebensbegleitende Herausforderung zu sehen.

A. Internationale Konferenzen

Besonders soll auf die Beteiligung an den Altkatholischen Theologenkongressen hingewiesen werden.

B. Post-Graduate-Studien

Unter Post-Graduate-Studien werden alle Studien verstanden, deren Ziel nicht eine unmittelbare Fortsetzung des theologischen Grundstudiums durch Dissertation und Habilitation ist.

Darunter fallen alle Weiterbildungen und Kurse, die der Erweiterung des Wissensspektrums dienen. Besonders sei auf Zusatzausbildungen z. B. in Psychologie, Psychotherapie, Medizin, Pädagogik, Public-Relation-Arbeit u.a.m. hingewiesen.

C. Kontaktstudien: Dissertation und Habilitation

Eine vorzügliche Weise theologischer Weiterbildung ist die akademische Fortbildung in Dissertation und Habilitation. Auch dazu soll jeder*jede Theologe*Theologin ermuntert werden. Nicht zuletzt auch, weil gut ausgebildete Theologen*Theologinnen Garanten der integrativen Entwicklung einer Theologie mit Respekt vor unserer österreichischen Tradition und Realität sein können.

Abschnitt 8: Bischöfliches Seminar

Entsprechend der Realität unserer Kirche sind theologische Lehranstalten nach Schweizer Vorbild mittelfristig nicht realistisch. Aber es wäre tragisch, wenn wir die vorhandenen geistlichen und theologischen, pastoralen und pädagogischen Begabungen unserer Kirche nicht aufgreifen, weiterbilden und für die ganze Kirche fruchtbar machen würden.

Gerade die Vielfalt der Ideen ist der Same für die Zukunft unserer Kirche.

Das Bischöfliche Seminar soll diese Begabungen pastoral, theologisch und spirituell fördern. Es soll sich zu einem Instrument entwickeln, das die Glieder unserer Kirche begleitet und den Austausch der verschiedenen Begabungen erleichtert.

Die Leitung des Bischöflichen Seminars obliegt dem Bischof*der Bischöfin und den*der von ihm*ihr Beauftragten. Dem Bischöflichen Seminar kommen die Konzeption und Organisation von Veranstaltungen auch in Form von Klausurtagungen zu folgenden Themenkreisen zu:

A. Theologische Kurse

1. Bibelrunden
2. Theologische Weiterbildung und Glaubensvertiefung
3. Lektoren*Lektorinnenkurse

B. Angebote zur spirituellen Begleitung und Supervision

C. Religionspädagogische Aus- und Weiterbildungen

1. Unterricht als Dialog mit Suchenden
2. Gruppenarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen

D. Übungen zur liturgischen Praxis

1. Rhetorik
 - Lese- und Vortragstechnik
 - Homiletische Übungen
2. Gottesdienstgestaltung
 - Wortgottesdienst
 - Kindgerechte Feiern
 - Jugend- und Gruppengottesdienste
 - Das Heilige Amt der Gemeinde
 - Taufe
 - Ehesegnung
 - Segnung nicht standesamtlich getrauter (auch gleichgeschlechtlicher) Partnerschaften
 - Kranken- und Altenseelsorge
 - Trauerpastoral
 - a) Beerdigungsliturgie
 - b) Gedenkgottesdienste

Inkraftsetzung

Die in der von der Geistlichenkonferenz vom 18. April 2000 verabschiedete Grundfassung der Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung, sowie ihre Nachbearbeitung nach den Richtlinien der Synode 2003, musste nach den Synodebeschlüssen 2006 und nach Revision der Kirchenverfassung 2008 einer weiteren Aktualisierung unterzogen werden.

Nach Befassung der Examinatoren und Vorlage der revidierten Fassung in der Geistlichenkonferenz am 4. Februar 2009 wurde diese Ordnung vom Synodalarat in seiner Vollsitzung am 25. April 2009 unter dem Vorsitz von Frau HR Dr. Karin Hofbauer approbiert und nach Bestätigung durch die Synode 2009 mit Wirkung vom 25. Mai 2009 in Kraft gesetzt.

Auf Grund der neu ausgearbeiteten Ergänzung über die Voraussetzungen für Weihen, weltliche und geistliche Dienste und Ämter in der Altkatholischen Kirche Österreichs - die als Anhang der Ausbildungs- und Prüfungsordnung beigegeben wird - mussten diese beiden Ordnungen auf einander abgestimmt werden.

Nach Überarbeitung der Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung durch Mitglieder der Geistlichenkonferenz und der Arbeitsgruppe Bischofsparagrafen wurde diese Ordnung vom Synodalarat in seiner Vollsitzung am 18. August 2012 approbiert. Sie wurde nach Einarbeitung der Beschlüsse der Synoden 2012/13 vom Synodalarat im Einvernehmen mit dem Bischof erlassen und ab 1. Mai 2015 in Kraft gesetzt. Diese Theologische Ausbildungs- und Prüfungsordnung und all ihre Novellen bedürfen der Zustimmung des Bischofs.

In Erfüllung des Auftrages der Ordentlichen Synode 2017 wurde diese Ordnung gendergerecht angepasst und vom Synodalarat in der Vollsitzung der Kirchenleitung am 23.06.2018 in Kraft gesetzt. Die Inkraftsetzung wurde in den Amtlichen Mitteilungen der Kirchenleitung (93/2018) verlautbart.

Für die Kirchenleitung

Dr. Heinz Lederleitner, eh.
Bischof

Wolfgang Buchner, MAS, eh.
Vorsitzender des Synodalrates



Altkatholische
Kirche
Österreichs

Weihen, geistliche und weltliche Dienste und Ämter

*Anhang und Bestandteil der Theologischen
Ausbildungs- und Prüfungsordnung*

2018

ALLGEMEINE HINWEISE

Wird in diesem Anhang und Bestandteil der Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Altkatholischen Kirche Österreichs auf Paragraphen der Kirchenverfassung Bezug genommen, handelt es sich um die von den Synoden 2006, 2009, 2012 und 2013 revidierte und vom Kultusamt 2014 bestätigte Fassung.

Inhaltsverzeichnis

Geistlichkeit - Die Gemeinschaft der Geistlichen (= Stand der Geistlichkeit).....	3
1.1 Diakon*in	3
Voraussetzungen	3
Aufgaben des Diakons*der Diakonin	4
Weiheverpflichtungen	4
1.2 Priester*in	5
Voraussetzungen	5
Aufgaben und Weiheverpflichtungen des Priesters*der Priesterin.....	5
1.3 Bischof*Bischöfin.....	5
Voraussetzungen	5
Aufgaben	5
Geistliche Dienste und Ämter	6
2.1 Vikar*in.....	6
Voraussetzungen	6
Aufgaben	6
Voraussetzungen	6
Aufgaben	7
2.3 Generalvikar*in.....	7
Voraussetzungen	7
Aufgaben	7
Examinator*in.....	8
Voraussetzungen	8
Aufgaben	8
Dienste und Ämter für Laien	8
3.1 Lektor*in.....	8
Ausbildung und Voraussetzungen	9
Aufgaben	9
3.2 Seelsorgehelfer*in	9
Voraussetzungen	9
Aufgaben	9
Verleihung von Ehrentiteln	10
Titularpfarrer*in.....	10
Theolog*innen-Anwärterliste.....	10
Inkraftsetzung	10

Geistlichkeit - Die Gemeinschaft der Geistlichen (= Stand der Geistlichkeit)

1. Mit dem*der Bischof*Bischöfin (Träger*in der personalen episkopé) bilden die Priester*innen (Träger*innen der kollegialen episkopé) und Diakone*Diakoninnen die Gemeinschaft der Ordinierten. Sie erfüllen auf Grund der Nachfolge des*der Bischofs*Bischöfin im apostolischen Amt und kraft ihrer Weihe im Auftrag des/der Bischofs*Bischöfin Aufgaben in der Verkündigung, in der Feier der Sakramente, in der Seelsorge und in der Diakonie.

2. Die Altkatholische Kirche Österreichs anerkennt alle Weihen, die von einem*einer altkatholischen Bischof* Bischöfin der Utrechter Union gespendet wurden. Desweiteren anerkennt sie Weihen, die in anderen katholischen Kirchen gespendet wurden und der altkatholischen Ekklesiologie nicht widersprechen. Diese Geistlichen können nach Erfüllung der in der Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgesehenen Ergänzungsprüfungen in den Stand der Geistlichkeit der Altkatholischen Kirche Österreichs aufgenommen werden.

3. Die Aufnahme eines*einer Geistlichen in den Stand der Geistlichkeit der Altkatholischen Kirche Österreichs ist in § 23 der Kirchenverfassung geregelt und erfolgt nach Anhörung und Votum der Geistlichenkonferenz und nach Zustimmung des Synodalarats durch die Aufnahmeerklärung des Bischofs*der Bischöfin. Damit wird der*die Geistliche verpflichtet, ein ihm*ihr übertragenes Amt anzunehmen und auszuüben.

Die Inkardinierung bleibt solange erhalten, solange der*die Geistliche dem altkatholischen Bistum in Österreich angehört und nicht durch Austritt aus der Altkatholischen Kirche Österreichs oder Übersiedlung in ein anderes Bistum beziehungsweise freiwillig diesen Status aufgibt.

Die Entlassung aus dem Stand der Geistlichkeit erfolgt gemäß § 4 Abs. 3 lit. b Kirchenverfassung nach Zustimmung des Synodalarates durch den Bischof*die Bischöfin sowie bei Beendigung des Dienstverhältnisses mit der Altkatholischen Kirche Österreichs mit Ausnahme bei Übertritt in den ehrenvollen Ruhestand.

Geht ein*eine geistliche*r Dienstnehmer*in der Altkatholischen Kirche Österreichs in den ehrenvollen Ruhestand, behält er*sie seine*ihre aktuellen Amts- oder Ehrentitel bei.

Der Bischof*die Bischöfin kann eine*n Geistliche*n auch in beiderseitigem Einverständnis oder auf dessen*deren Antrag aus dem Stand der Geistlichkeit der Altkatholischen Kirche Österreichs exkardinieren.

1.1 Diakon*in

Voraussetzungen

Die Weihe durch den Bischof*die Bischöfin zum Diakon setzt voraus, dass der*die Kandidat*in

1. die von der Würde des kirchlichen Amtes und von den kirchlichen Ordnungen und Satzungen verlangten Eigenschaften besitzt;

2. mindestens dreiundzwanzig Jahre alt ist;

3. die in der Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Studien absolviert und die entsprechenden Prüfungen bestanden hat.

Dazu gehört:

- a) ein abgeschlossenes theologisches Studium an einem christlichen, möglichst altkatholischen Seminar oder einer ebensolchen Fakultät einer Universität oder Hochschule **oder**
- b) eine abgeschlossene theologische Ausbildung (kirchl. Examen) in einer Kirche, die mit der Utrechter Union in Sakramentengemeinschaft steht **oder**
- c) ein abgeschlossener Fern- bzw. Ausbildungskurs in Kassel.

4. Nach positivem Abschluss einer dieser drei Ausbildungsvarianten ist auf jeden Fall eine innerkirchliche kommissionelle Ergänzungsprüfung vor dem Examinatoren*Examinatorinnen-Kollegium in Kirchengeschichte und Kirchenrecht der Altkatholischen Kirche Österreichs im Beisein des Bischofs erforderlich.

5. Bis zur Absolvierung ihrer Ergänzungsprüfungen werden die Weihekandidaten von einem geistlichen Begleiter, in der Regel durch ihren Gemeindepfarrer, begleitet und beratend unterstützt.

6. Weiters ist nach positivem Abschluss aller notwendigen fachlichen Studien und Prüfungen ein ein- bis zweijähriger Dienst als Lektor*in in einer Kirchengemeinde erforderlich.

7. Bevor der Bischof*die Bischöfin den*die Kandidaten*Kandidatin zum*zur Diakon*in weiht, hat er*sie die positiven Voten

- a) der Kirchengemeinde, in dem der*die Kandidat*in Lektoren*innendienst tut;
- b) der Geistlichenkonferenz;
- c) und des Synodalrates

einzuholen.

Aufgaben des Diakons*der Diakonin

- 1. Der Diakon*der Diakonin kann ehrenamtlich oder als Dienstnehmer*in tätig sein.
- 2. Durch die Weihe wird der*die Diakon*in ermächtigt, im Auftrag des Bischofs*der Bischöfin und/oder des*der amtsführenden Seelsorgers*Seelsorgerin die heilige Schrift auszulegen, zu predigen, die Krankenseelsorge zu betreuen und das Tauf- und Ehesakrament zu spenden. Er*Sie ist berechtigt, dem Wortgottesdienst vorzustehen und Einsegnungen vorzunehmen.

Weiheverpflichtungen

Bei der Diakonatsweihe erkennt der*die zu Ordinierende die jeweiligen Weiheverpflichtungen, die im Ritus der Weihe enthalten sind, feierlich an. Den Inhalt der Weiheverpflichtungen bestimmt der Bischof*die Bischöfin in Übereinstimmung mit der Tradition und im lebendigen Austausch mit der Kirche. Sie sind Bestandteil der Dienst- und Standesplichten.

1.2 Priester*in

Voraussetzungen

1. Der Priester*innenweihe durch den Bischof*die Bischöfin geht eine gültige Diakonatsweihe voraus.
2. Bis zur Priester*innenweihe muss der*die Kandidat*in eine mindestens ein- bis zweijährige praktische und seelsorgerische Tätigkeit als Diakon*in vorweisen. In dieser Zeit wird er*sie durch eine*n geistliche*n Begleiter*in theologisch und praktisch betreut.
3. Am Ende seiner*ihrer Vorbereitungszeit muss der*die Kandidat*in vor dem Examinatoren*Examinatorinnen-Kollegium ein schriftlich angefertigtes Referat im Bereich der praktischen Theologie halten und in einem vertiefenden Gespräch mit dem Bischof*der Bischöfin seine*ihre Qualifikation belegen.
4. Bevor der Bischof*die Bischöfin den Kandidaten*die Kandidatin zum*zur Priester*in weihen kann, hat er*sie positive Voten der Kirchengemeinde, in der der*die Kandidat*in Dienst tut, der Geistlichenkonferenz und des Synodalarates einzuholen.

Aufgaben und Weiheverpflichtungen des Priesters*der Priesterin

1. Bei der Weihe erkennt der*die Priester*in die jeweiligen Weiheverpflichtungen, die im Ritus der Weihe enthalten sind, feierlich an. Den Inhalt der Weiheverpflichtungen bestimmt der Bischof*die Bischöfin. Sie sind Bestandteil der Dienst- und Standespflichten.
2. Durch die Weihe wird der*die Priester*in ermächtigt, zusätzlich zu den ihm*ihr als Diakon*in übertragenen Aufgaben in Übereinstimmung mit dem*der jeweiligen Pfarrer*in oder Geistlichen mit leitendem Seelsorgeauftrag auch das Sakrament der Eucharistie und der Buße zu spenden.

1.3 Bischof*Bischöfin

Das Sakrament der Weihe erhält in der Stufe der Bischofsweihe*Bischöfinnenweihe seine primäre und volle Gestalt.

Voraussetzungen

Die Bischofsweihe*Bischöfinnenweihe kann nur ein*e Geistliche*r erhalten, der*die die in der Kirchenverfassung verankerten Voraussetzungen gemäß § 22 (2) erfüllt und von der Synode gewählt wurde.

Aufgaben

Dem Bischof*der Bischöfin obliegt als oberstem*oberster Seelsorger*in des Bistums die Verantwortung für die Erhaltung der Bekenntnisgrundlagen und der Liturgie. Er*Sie ist in bischöflich synodalem Zusammenwirken mit der Leitung und Verwaltung des Bistums betraut und in Glaubensangelegenheiten oberste*r Repräsentant*in der

Kirche nach außen. Das Bischofsamt*Bischöfinnenamt ist in der Kirchenverfassung der Altkatholischen Kirche Österreichs in § 4 bis § 9 genau beschrieben.

Geistliche Dienste und Ämter

Zu den geistlichen Ämtern der Altkatholischen Kirche Österreichs gehören der*die Vikar*in, der*die Pfarrer*in und der*die Generalvikar*in.

2.1 Vikar*in

Voraussetzungen

Nach Erfüllung aller Voraussetzungen zur Priester*innenweihe erhält ein*e geweihte*r Priester*in vom Bischof*von der Bischöfin den Titel Vikar*in verliehen.

Aufgaben

1. Ein*e Priester*in erhält nach seiner*ihrer Weihe den Titel Vikar*in, wenn er*sie vom Bischof*von der Bischöfin für bestimmte geistliche Amtshandlungen zugelassen, bzw. mit einem Seelsorgeauftrag betraut und/oder einem*einer amtsführenden Pfarrer*in als Unterstützung zur Seite gestellt wird.
2. Wird ein*e Vikar*in vom Bischof*von der Bischöfin mit der Seelsorgeleitung einer Gemeinde betraut, so müssen der Synodalarat, die Geistlichenkonferenz sowie der Vorstand der Kirchengemeinde, in der er*sie als Vikar*in Dienst tun soll, ein positives Votum abgeben. Hierzu stellt sich der*die Kandidat*in den Gremien vor.
3. Es gibt Vikare*Vikarinnen in der Altkatholischen Kirche Österreichs, die in ein ordentliches Dienstverhältnis übernommen werden oder ihre seelsorglichen Verpflichtungen nebenberuflich ausüben.

2.2 Pfarrer*in

Voraussetzungen

1. Voraussetzung für die Wählbarkeit zum*zur Pfarrer*in ist die Priester*innenweihe sowie ein abgeschlossenes, qualifiziertes Theologiestudium an einem christlichen, möglichst altkatholischen Seminar oder einer ebensolchen Fakultät einer Universität oder Hochschule bzw. eine in der Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung beschriebene theologische Ausbildung.
2. Jede*r Priester*in, der*die die Leitung eines Pfarramtes anstrebt, hat vor dem Examinatoren*Examinatorinnen-Kollegium im Beisein des Bischofs*der Bischöfin die Pastoralbefähigungsprüfung (Pfarramtsprüfung) abzulegen.
3. Hat der*die Kandidat*in in einer anderen altkatholischen Kirche der Utrechter Union die Pfarramtsprüfung abgelegt, darf er*sie den Titel weiterführen, muss aber in angemessener Frist gemäß Theologischer Ausbildungs- und Prüfungsordnung eine Ergänzungsprüfung in Österreichischem Kirchenrecht machen.

4. Hat er*sie sein*ihre Studium an einem nicht altkatholischen Seminar oder einer ebensolchen Fakultät absolviert, so muss er*sie gemäß Theologischer Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Altkatholischen Kirche Österreichs vor Antritt zur Wahl eine Ergänzungsprüfung in altkatholischer Theologie ablegen.

5. Emeritierte Geistliche sind nicht wählbar.

6. Nach der Wahl durch die Gemeindeversammlung und die Bestätigung durch den Synodalarat kann der Bischof*die Bischöfin den*die Priester*in zum*zur Pfarrer*in dieser Gemeinde einsetzen.

7. In Absprache mit dem Gemeindevorstand kann der Bischof*die Bischöfin gemäß Kirchenverfassung § 29 Abs. 3 die Installation hinausschieben oder in Fällen, die eine Suspendierung oder dauerhafte Amtsenthebung rechtfertigen, von der Installation abstandnehmen.

Aufgaben

Der*Die Pfarrer*in übernimmt nach der Installation durch den Bischof*die Bischöfin - wie in der Kirchenverfassung vorgesehen - die seelsorgliche Betreuung und gemeinsam mit dem Gemeindevorstand die Leitung seines*ihres Seelsorgebezirks. Gemäß Anerkennungsgesetz der Republik Österreich ist dem Amt der jeweiligen Landesregierung die Einsetzung eines*einer gültig gewählten und installierten Pfarrers*Pfarrerinnen zu melden.

2.3 Generalvikar*in

Voraussetzungen

Ein*e zum*zur Pfarrer*in befähigte*r, inkardinierte*r Geistliche*r kann gemäß Kirchenverfassung § 7 im Einvernehmen mit dem Synodalarat vom Bischof*von der Bischöfin zum*zur Generalvikar*in ernannt werden.

Aufgaben

Durch die Ernennung erhält er*sie bis auf Widerruf die Befugnisse zur Vertretung des Bischofs*der Bischöfin. Der Vertretungsumfang ist mit dem Bischof*der Bischöfin abzusprechen.

Die Amtsführung des Generalvikars*der Generalvikarin endet

- durch freiwilligen Verzicht
- durch Widerruf der Ernennung durch den Bischof*die Bischöfin
- mit Beendigung des bischöflichen Amtes.

Examinator*in

Voraussetzungen

Die Geistlichenkonferenz wählt gemäß Kirchenverfassung die Examinatoren*Examinatorinnen für bestimmte theologische Disziplinen.

1. Wählbar für dieses Amt sind **altkatholische Priester*innen**, die

- a) ein abgeschlossenes, qualifiziertes Theologiestudium an einem christlichen, möglichst altkatholischen Seminar oder einer ebensolchen Fakultät einer Universität oder Hochschule absolviert haben, oder den Abschluss einer in der Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung festgelegten theologischen Ausbildung nachweisen;
- b) sich durch Spezialisierung in einer theologischen Disziplin auszeichnen sowie
- c) mehrjährige Erfahrungen in einer Kirchengemeinde gesammelt haben.

2. Gewählt werden können auch **Lehrende** bzw. **Dozenten*Dozentinnen**, die an einem altkatholisch-theologischen Seminar, einer theologischen Fakultät oder einer anderen universitären oder akademischen Einrichtungen lehrend und forschend tätig sind und entsprechende Publikationen veröffentlicht haben.

Aufgaben

Nach Bestätigung durch die Synode übernimmt der*die gewählte Examinator*in sein*ihr Amt im Examinatoren*Examinatorinnen-Kollegium und damit die Aufgabe eines*einer Prüfenden.

Er*Sie hat ebenfalls die Aufgabe, Prüfungskandidaten*Prüfungskandidatinnen durch die Bereitstellung von Skripten und entsprechender Fachliteratur auf die Fachprüfung vorzubereiten.

Auf Antrag des Bischofs*der Bischöfin und mit Zustimmung der Geistlichenkonferenz kann einem*einer Examinator*in seine*ihre Mitgliedschaft im Examinatoren*Examinatorinnen-Kollegium wieder entzogen werden. Die Entlassung als Examinator*in ist durch die nächste Synode zu bestätigen. Bei freiwilligem Rücktritt aus dem Kollegium ist eine geordnete Übergabe der Agenden vorzunehmen.

Dienste und Ämter für Laien

Der Bischof*Die Bischöfin kann Laien zu nicht geistlichen Diensten in unserer Kirche, für bestimmte Kirchengemeinden und spezielle Aufgaben bestellen. Dazu gehören Lektoren*Lektorinnen und Seelsorgehelfer*innen.

3.1 Lektor*in

Lektoren*Lektorinnen sind Laien, die vom Bischof*von der Bischöfin und vom*von der Pfarrer*in einer Kirchengemeinde nach Erfüllung der in der Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelten Voraussetzungen den Auftrag zum

Lektorat erhalten. Es gibt keinen Anspruch auf diese Tätigkeit in einer anderen Gemeinde.

Ausbildung und Voraussetzungen

1. Der Bischof*Die Bischöfin kann nur dann Laien zum*zur Lektor*in bestellen, wenn diese

- a) Den Lektoren*Lektorinnenkurs nach innerkirchlicher Ausbildung gemäß Theologischer Ausbildungs- und Prüfungsordnung absolviert und vor einem*einer Examinator*in eine erfolgreiche Prüfung abgelegt hat
oder
- b) den altkatholisch theologischen Ausbildungskurs – bzw. Fernkurs in Kassel mit Erfolg abgeschlossen hat.

2. In beiden Fällen muss ferner eine positive Bewertung der im Rahmen des Lektoren*Lektorinnenkurses abgehaltenen Praxisübungen vorliegen.

3. Die Kandidat*innen werden bis zur Abschlussprüfung durch eine*n geistliche*n Mentor*in begleitet, der*die vom Bischof*von der Bischöfin ernannt wird.

4. Für die Bestellung zum*zur Lektor*in benötigt der*die Kandidat*in die Empfehlung seines*ihrer Gemeindevorstandes. Er*Sie hat sich der Geistlichenkonferenz und dem Synodalarat vorzustellen.

Aufgaben

Mit der Ernennung zum*zur Lektor*in wird diese*r durch den Bischof*die Bischöfin ermächtigt, gemeinsam mit dem*der Pfarrer*in vorbereitete Wortgottesdienste, Lesungen und Einsegnungen vorzunehmen.

Das Lektorat erlischt automatisch nach drei Jahren, bei nicht Ausübung dieser Funktion sowie bei Nichtbesuch zumindest eines theologischen Fortbildungskurses anlässlich der Klausurtagungen innerhalb dieser drei Jahre.

3.2 Seelsorgehelfer*in

Voraussetzungen

Wird ein*e Lektor*in auf Antrag einer Kirchengemeinde in ein Dienstverhältnis zur Alt-katholischen Kirche Österreichs übernommen, erhält er*sie den Titel Seelsorgehelfer*in. Voraussetzung für die Errichtung eines Dienstverhältnisses ist eine dreijähriger Praxis als Lektor*in und ein Prüfungsgespräch mit einem*einer Examinator*in.

Aufgaben

Der*Die Seelsorgehelfer*in wird vom Bischof*von der Bischöfin mit speziellen seelsorgerischen Aufgaben betraut.

Verleihung von Ehrentiteln

Titularpfarrer*in

Der Bischof*Die Bischöfin kann eine*n Priester*in im seelsorglichen Dienst als Anerkennung seiner*ihrer langjährigen erfolgreichen Tätigkeit in einer Gemeinde ehrenhalber den Titel „Pfarrer*in“ verleihen, auch wenn er*sie die Voraussetzungen zur Pfarrer*innenwahl nicht besitzt.

Zur Verleihung des Ehrentitels „Titularpfarrer*in“ muss der Bischof*die Bischöfin die positiven Voten der Kirchengemeinde, in der der*die Priester*in tätig ist, und die der Geistlichenkonferenz und des Synodalarats einholen.

Obwohl ein*e Titularpfarrer*in auch vom Bischof*von der Bischöfin mit einem ständig leitenden Seelsorgeauftrag für seine*ihre Gemeinde betraut werden kann, erwirbt er*sie damit nicht die Rechte eines*einer ordentlich gewählten und installierten Pfarrers*Pfarrerin.

Ehrentitel

Ehrentitel, die einem*einer Priester*in von einer anderen Kirche der Utrechter Union verliehen wurden (geistlicher Rat), werden anerkannt und dürfen auch im österreichischen Bistum beibehalten werden. Auch wenn die Altkatholische Kirche Österreichs diese selbst nicht vorsieht.

Theolog*innen-Anwärterliste

Auf Ansuchen eines Bewerbers*einer Bewerberin um Aufnahme in die Theolog*innenanwärterliste und Vorliegen eines Empfehlungsschreibens der zuständigen Kirchengemeinde überprüft der Bischof*die Bischöfin die Eignung des Kandidaten*der Kandidatin für ein kirchliches Amt.

Nach Vorstellung des Kandidaten*der Kandidatin in der Geistlichenkonferenz und im Synodalarat und dem Nachweis der Inskription an einer von der Altkatholischen Kirche Österreichs anerkannten theologischen Ausbildungsstätte oder einer Universität/Hochschule nimmt ihn*sie der Bischof*die Bischöfin in die Anwärter*innenliste für ein geistliches Amt auf.

Dadurch wird eine Fürsorgeverpflichtung zur Förderung und Begleitung durch den Bischof*die Bischöfin oder einen von ihm*ihr beauftragte*n Geistliche*n begründet.

Inkraftsetzung

Der von der Arbeitsgruppe Bischofsparagrafen gemeinsam mit der Geistlichenkonferenz erarbeitete Anhang und Bestandteil der Ausbildungs- und Prüfungsordnung über die Weihen, die geistlichen und weltlichen Dienste und Ämter der Altkatholischen Kirche Österreichs wurde nach Einarbeitung der Beschlüsse der Synoden 2012/13 vom Synodalarat im Einvernehmen mit dem Bischof erlassen. Sie wird ab 1. Mai 2015 in Kraft gesetzt.

Diese Ordnung über die Weihen, geistliche und weltliche Dienste und Ämter ist Bestandteil der Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung und bedarf sowie all ihre Novellen der Zustimmung des Bischofs*der Bischöfin.

In Erfüllung des Auftrages der Ordentlichen Synode 2017 wurde diese Ordnung gendergerecht angepasst und vom Synodalarat in der Vollsitzung der Kirchenleitung am 23.06.2018 in Kraft gesetzt.

Die Inkraftsetzung wurde in den Amtlichen Mitteilungen der Kirchenleitung (93/2018) verlautbart.

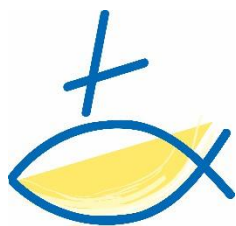
Für die Kirchenleitung

Dr. Heinz Lederleitner, eh.

Bischof

Wolfgang Buchner, MAS, eh.

Vorsitzender des Synodalarates



Altkatholische
Kirche
Österreichs

Dienst- und Besoldungsordnung

*für die geistlichen Amtsträger*innen*

(DBOG)

2024

ALLGEMEINE HINWEISE

Wird in der Dienst- und Besoldungsordnung für geistliche Amtsträger*innen auf Paragraphen der Kirchenverfassung Bezug genommen, handelt es sich um die von den Synoden 2006, 2009, 2012 und 2013 revidierte und vom Kultusamt 2014 bestätigte Fassung.

Geltungsbereich	4
§ 1	4
Rechtsgrundlage.....	4
§ 2	4
Bestellungsvoraussetzungen	4
§ 3	4
§ 4	5
§ 5 = KV § 32 Abs 1	5
Versetzung und Übersiedelungskosten	5
§ 6	5
Diensteinkommen und Sonderzahlungen	6
§ 7	6
§ 8	6
Verwendungszulage und Familienzulage	6
§ 9	6
Funktionsgebühren	6
§ 10	6
Reisespesen und Trennungszulage	6
§ 11	6
Dienstwohnung	6
§ 12	6
Die Dienstpflichten von Geistlichen	7
§ 13	7
Annahme von Zuwendungen und Spenden, Darlehen.....	8
§ 14	8
§ 15	8
Dienstzeit, (Ersatz-)Freizeit und Dienstort	9
§ 16	9
§ 17	9
Dienstverhinderung	9
§ 18	9
Urlaub	9
§ 19	9
Erhöhung des Urlaubsausmaßes für Geistliche mit Behinderung	10
§ 20	10
Nebenbeschäftigungen	10
§ 21	10
Beichtgeheimnis, Seelsorgegeheimnis, Amtsgeheimnis und Datenschutz.....	II
§ 22	11
Beendigung des Dienstverhältnisses bzw. des kirchlichen Amtes	12
§ 23	12

Fortführung des Amtes nach (einvernehmlicher) Beendigung des entgeltlichen Arbeitsverhältnisses I4
 § 24= § 28 Abs 4 KV 14
Suspendierung I4
 § 25= § 28 Abs 2 KV 14
Sabbatzeit..... I4
 § 26 14
Inkraftsetzung..... I4
HINWEIS zum Unfallversicherungs-Schutz.....I5

Geltungsbereich

§ 1

Diese Ordnung regelt das Dienstrecht aller geistlichen Amtsträger*innen in der Altkatholischen Kirche Österreichs. Diese sind:

- a) Bischof*Bischöfin bzw. Bistumsverwalter*in
- b) Generalvikar*in
- c) Pfarrer*in
- d) Vikar*in (Dabei handelt es sich um Priester*innen, die den*der Pfarrer*in in der Seelsorge unterstützen oder in einer vakanten Pfarre die Seelsorge leiten.)
- e) Diakon*in

Geistliche Amtsträger*innen können in einem entgeltlichen Dienstverhältnis zur Altkatholischen Kirche stehen oder ihr Amt ehrenamtlich ausüben.

Für ehrenamtliche Geistliche gelten nur die §§ 5, 6, 10, 11, 13, 14, 15, 22, 23, 24 und 25.

Rechtsgrundlage

§ 2

Das Dienstverhältnis der geistlichen Amtsträger*innen wird durch Vertrag und kirchliche Vorschriften geregelt. Zugleich unterliegt das Dienstverhältnis der staatlichen Rechtsordnung¹ unter Beachtung von Art. 15 Staatsgrundgesetz.²

Bestellungsvoraussetzungen

§ 3

Die Voraussetzungen für die Ernennung und Bestellung zum*zur geistlichen Amtsträger*in³ sind der Kirchenverfassung, der Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Altkatholischen Kirche Österreichs sowie den staatlichen Gesetzen⁴ zu entnehmen.

Weiters muss vor Beginn des Dienstes eine österreichische Strafregisterbescheinigung sowie eine Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge und eine Strafregisterbescheinigung Pflege und Betreuung (nicht älter als drei Monate) vorgelegt werden. Wer in den letzten fünf Jahren vor Dienstbeginn durchgehend länger als sechs Monate in einem anderen Staat aufhältig war, muss auch von diesem Staat eine Strafregisterbescheinigung beibringen.

Geistliche Amtsträger*innen mit entgeltlichem Dienstverhältnis müssen die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Von Stellenwerber*innen kann ein Nachweis darüber (zumindest Sprachniveau B 2) verlangt werden.

¹ Z.B.: Angestelltengesetz, Urlaubsgesetz, Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) zur Abfertigung neu und weitere staatliche Gesetze.

² „Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.“

³ An sich müssen Voraussetzungen hier nicht benannt werden, weil es ja schon um die Eingehung des Dienstverhältnisses geht. Wichtige Voraussetzungen sollen hier dennoch angeführt werden, weil AUPO und Kinderschutzrichtlinie derzeit noch überarbeitet werden und weil ein Zusammenhang mit den Entlassungsgründen besteht. Vgl § 23 Ziff. 9 Gründe der Entlassung: z.B. unwahre Angaben vor Eingehung des Dienstverhältnisses.

⁴ KOMMENTAR: Die Anstellung von Geistlichen für die Seelsorge, die keine österreichische Staatsbürgerschaft haben, unterliegt nie dem AusländerbeschäftigungsgG (vgl § 1 Abs 2 lit d), wohl aber ist bei Staatsangehörigen, die nicht dem EWR oder der Schweiz angehören, auf eine staatliche Aufenthaltserlaubnis zu achten. Dafür kommt nach geltender Rechtslage eine Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit in Frage. Das Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft für alle Seelsorger*innen gemäß § 10 AnerkennungsG lässt sich nicht mit Art 15 StGG (Autonomie bei der Besetzung von Ämtern) und Art 39 Abs 2 EGV (EG-Vertrag) (Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der EU) vereinbaren und ist daher obsolet. (vgl. Kalb u.a., Religionsrecht (2003) 110)

§ 4

- (1) Der Synodalrat muss einem*r Stellenwerber*in, der*die zum ersten Mal für ein Anstellungsverhältnis als Geistliche*r in der Altkatholischen Kirche Österreichs vorgesehen ist, auftragen, seine*ihre gesundheitliche und psychische Eignung durch Zeugnisse eines Arztes*einer Ärztin dessen*deren Vertrauens und eines Psychologen*einer Psychologin nachzuweisen. Ein ärztlicher Nachweis kann auch nach Verleihung des kirchlichen Amtes aufgetragen werden, falls die begründete Annahme besteht, der*die Amtsinhaber*in könnte aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft verhindert sein, sein*ihr Amt weiter auszuüben. Die für die ärztliche Untersuchung aufgewendete Zeit gilt als Dienstzeit. Die Kosten der ärztlichen und psychologischen Untersuchung trägt der (künftige) Dienstgeber, für letztere Untersuchung maximal 500 Euro.
- (2) Die Bestimmung des § 4 Abs 1 gilt nicht für den Bischof*die Bischöfin.
- (3) Für den Bischof*die Bischöfin gilt § 9 Abs 3 und 4 KV:
„(3) Der Bischof*Die Bischöfin scheidet aus seinem*ihrem Amt, wenn der Synodalrat auf Grund eines einschlägigen fachärztlichen Gutachtens und nach Anhörung der Internationalen Bischofskonferenz feststellt, dass der Bischof*die Bischöfin aus physischen und/oder psychischen Gründen nicht mehr in der Lage ist, sein*ihr Amt gehörig auszuüben und sich dieser Zustand voraussichtlich nicht bessern wird.
(4) Dem Bischof*Der Bischöfin steht gemäß § 21 Abs. 3 die Berufung gegen die Entscheidung des Synodalrates an eine sofort einzuberufende Außerordentliche Synode zu.“

§ 5 = KV § 32 Abs 1

„Mit Zustimmung mit dem*der (sic!) Pfarrer*in können diesem*dieser vom Bischof*von der Bischöfin Geistliche zur Unterstützung in der seelsorglichen Arbeit zugeteilt werden.“

Versetzung und Übersiedelungskosten

§ 6

- (1) Die Versetzung des*der Geistlichen und im Besonderen des Pfarrers*der Pfarrerin gegen seinen*ihren Willen ist in der Kirchenverfassung geregelt:

1. KV § 28 Abs 1 und 5:

„(1) Ist eine gedeihliche Arbeit eines*einer Geistlichen, der*die in der Gemeinde dauerhaft tätig war, in der bisherigen Verwendung nicht mehr gewährleistet – unangesehen, ob der*die Geistliche diesen Umstand zu vertreten hat oder nicht – so kann der Bischof*die Bischöfin diese*n Geistliche*n nach Zustimmung des Synodalrats und der Gemeindeversammlung⁵ mit einem anderen Amt betrauen.

(5) In disziplinären und arbeitsrechtlichen Konflikten zwischen Kirchenleitung und Geistlichen*Geistlicher entscheidet auf Antrag die Dienstrechtliche Kommission der Altkatholischen Kirche Österreichs.“

2. § 30 Abs 1 KV:

„(1) Der*Die Pfarrer*in kann gegen seinen*ihren Willen nur nach Abwicklung eines Verfahrens der Dienstrechtlichen Kommission – sofern er*sie ein solches verlangt – bzw. eines Versetzungsverfahrens im Sinne des § 28 Abs. 1 seines*ihres Dienstes enthoben bzw. versetzt werden. Entsprechend § 28 Abs. 5 ist gegen diese Versetzung die Anrufung der Dienstrechtlichen Kommission möglich.“

- (2) Angemessene Übersiedelungskosten sind auf Antrag zu vergüten. Über die angemessene Höhe trifft der Synodalrat einen Beschluss. Der*Die Dienstnehmer*in kann gegen diesen Beschluss an die Dienstrechtliche Kommission berufen.

Auch bei einem einvernehmlichen Stellenwechsel gilt die Regelung zur Vergütung angemessener Übersiedelungskosten.

⁵ § 9 Abs 1 lit. a GO für die Gemeindeversammlung geht davon aus, dass die Gemeindeversammlung der Abberufung zustimmen muss, also von der Zustimmung der bisherigen Einsatz-Kirchengemeinde.

Diensteinkommen und Sonderzahlungen

§ 7

- (1) Das Gehalt ist monatlich am letzten Tag des Monats oder, wenn dieser kein Bank-Arbeitstag ist, am vorhergehenden Bank-Arbeitstag im Nachhinein fällig.
- (2) Das Gehalt ergibt sich aus dem Grundgehalt zuzüglich einer für die Funktion zustehenden Verwendungszulage. Gehalt und Zulagen werden in der vom Synodarat erlassenen Gehalts- und Zulagenordnung festgesetzt. Eine Herabsetzung des Gehalts und der Zulagen ist ohne Zustimmung des Dienstnehmers*der Dienstnehmerin nicht möglich.

§ 8

Außer dem Monatsentgelt gebührt dem Dienstnehmer*der Dienstnehmerin für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 vH des Monatsentgeltes, das ihm*ihr für den Monat der Auszahlung zusteht. Steht ein Vertragsbediensteter während des Kalendervierteljahres, für das die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuss des vollen Monatsentgeltes, so gebührt ihm*ihr als Sonderzahlung nur der entsprechende Teil.⁶

Verwendungszulage und Familienzulage

§ 9

- (1) Besteht zwischen der Altkatholischen Kirche Österreichs und einem*einer geistlichen Amtsträger*in ein entgeltliches Dienstverhältnis als Vikar*in mit leitendem Seelsorgeauftrag, Pfarrer*in, Generalvikar*in oder Bischof*Bischöfin, so gebührt dem*der geistlichen Amtsträger*in eine entsprechende Verwendungszulage, die in der kirchlichen Gehalts- und Zulagenordnung festgesetzt ist. Der Anspruch darauf erlischt mit Beendigung der entsprechenden Verwendung.
- (2) Dienstnehmer*innen gebührt für jedes Kind, für das Familienbeihilfe oder eine vergleichbare ausländische Leistung bezogen wird, die Kinderzulage. Die Höhe der Kinderzulage ist in der kirchlichen Gehalts- und Zulagenordnung festgesetzt.

Funktionsgebühren

§ 10

- (1) Für jede liturgische Verabschiedung von verstorbenen Nicht-Altkatholik*innen gebührt Dienstnehmer*innen und Geistlichen im Ehrenamt sowie Lektor*innen im Ehrenamt eine Funktionsgebühr.
- (2) Für die Feier des Abendmahls oder eines Wortgottesdienstes der Gemeinde an Sonn- oder Feiertagen (bzw. am Vorabend) oder einer Ehesegnung gebührt *nur* den ehrenamtlichen Geistlichen und ehrenamtlichen Lektor*innen eine Funktionsgebühr.
- (3) Die Höhe der Funktionsgebühren ist in der kirchlichen Gehalts- und Zulagenordnung festgesetzt.

Reisespesen und Trennungszulage

§ 11

Der Ersatz der Reisespesen und die Zahlung von Nächtigungszulagen wird durch die kirchliche Reisegebührenordnung geregelt.

Dienstwohnung

§ 12

Geistlichen Amtsträgern*innen kann im Rahmen ihres Dienstverhältnisses mit deren Einverständnis eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden. Für diese ist vom*von der geistlichen Amtsträger*in eine monatliche Vergütung zu leisten, deren Höhe einvernehmlich

⁶ Wörtliches Zitat aus § 8a Abs 2 VBG.

zwischen Kirchenleitung und geistlichem Amtsträger*geistlicher Amtsträgerin nach Kriterien des Wohnungsmarktes⁷ festgelegt wird.

Zu beachten sind allenfalls die abgabenrechtlichen Regeln zum Sachbezug.

Die Dienstwohnung ist nach Beendigung des Dienstverhältnisses zu räumen.

Die Dienstpflichten von Geistlichen

§ 13

1. Für den Pfarrer*die Pfarrerin (und seinen*ihrer Vertreter*seine*ihre Vertreterin) und Vikar*innen sind die wesentlichen Amtspflichten in der Dienstbeschreibung festgelegt. Die Dienstbeschreibung wird mit Amtsantritt übergeben.
2. Die Geistlichen haben die Pflicht zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und besonders schutzbedürftiger Erwachsener gemäß der Kinderschutzrichtlinie der Altkatholischen Kirche Österreichs.
3. Der*Die Vikar*in und der*die Diakon*in hat den*die Pfarrer*in nach Weisung des Bischofs*der Bischöfin und des Pfarrers*der Pfarrerin im seelsorglichen Dienst zu unterstützen, wenn nichts anderes im Dienstvertrag oder in der Bestellungsurkunde festgelegt ist.
4. Die Geistlichen sind verpflichtet die rechtmäßigen Weisungen und Anordnungen des Bischofs*der Bischöfin und der Kirchenleitung zu befolgen.
Zu wahren ist das Recht des*der Geistlichen auf Meinungs- und Gewissensfreiheit.
Bei Kritik an Entscheidungen der Bischofs*der Bischöfin, der Kirchenleitung, der Synode, der Gemeindeversammlung oder des Gemeindevorstands haben die Geistlichen den nötigen Respekt zu wahren.
5. Tätigkeiten für die Gesamtkirche im Auftrag des Bischofs*der Bischöfin sind gleichbedeutend wie Tätigkeiten für die Kirchengemeinde auszuführen und werden auf die Arbeitszeit angerechnet.
Aufgaben und Funktionen im Auftrag der Synode sind gewöhnlich ehrenamtlich. Der Synodalrat kann bei besonders zeitaufwändigen Funktionen in besonderen Ausnahmefällen entweder in Rücksprache mit dem Gemeindevorstand von der Kirchengemeinde, für deren Dienst der*die Geistliche angestellt ist, eine Anrechnung auf die Arbeitszeit genehmigen oder eine zusätzliche Vergütung festsetzen.
6. Die Geistlichen trifft die Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindevorstands, an den Gemeindeversammlungen, an den Geistlichenkonferenzen nach Maßgabe des Statuts und an den Synoden, wenn sie kraft ihres Amtes teilnehmen oder von der Geistlichenkonferenz mit ihrer Zustimmung zur Teilnahme bestellt worden sind.
7. Geistlichen ist es verboten, das Amt der Kassenverwaltung zu übernehmen und im Rahmen des Vier-Augen-Prinzips Auszahlungen aus der Gemeindekassa bzw. Überweisungen vom Konto der Kirchengemeinde zuzustimmen.

⁷ Dabei muss natürlich einfließen, dass eine Dienstwohnung mit Beendigung des Dienstes zu räumen ist.

Annahme von Zuwendungen und Spenden, Darlehen

§ 14

- (1) Dem*Der geistlichen Dienstnehmer*in ist es untersagt, Geschenke oder sonstige Vorteile, die ihm*ihr anlässlich des seelsorglichen Dienstes oder dafür angeboten werden, anzunehmen. Ausgenommen davon sind ortsübliche Geschenke und Vorteile von geringem Wert.⁸
- (2) Simonie ist strengstens untersagt.⁹
- (3) Spenden (Zuwendungen an bedürftige Dritte) sind widmungsgemäß zu verwenden. Wird vom Spender*von der Spenderin keine Widmung festgelegt, legt der*die Geistliche eine Widmung fest. Über die empfangenen (und in der Folge weitergegebenen) Spenden ist ab einem Einzelbetrag von 20 Euro entweder vom*von der Geistlichen selbst oder im Rahmen der Buchhaltung der Kirchengemeinde Buch zu führen. Der*Die begünstigte Empfänger*in der Spende und die Übergabe der Spende an den*die Begünstigte*n sind zu vermerken. Diese Buchführung ist gerechnet vom Ende des Kalenderjahres, in dem die Spende empfangen wurde, sieben Jahre aufzubewahren¹⁰ und auf Verlangen des Bischofs*der Bischöfin bzw. einem*einer Delegierten des Synodalarats¹¹ vorzulegen. Bei Beträgen unter 20 Euro ist es ausreichend, wenn diese von Zeit zu Zeit zusammengerechnet und buchhalterisch festgehalten werden.

§ 15

Dem*Der Geistlichen ist es untersagt, von der Kirchengemeinde oder von Mitgliedern der Kirchengemeinde, in der er*sie seinen*ihren Dienst ausübt, Geld als Darlehen zu nehmen.¹² Über Ausnahmen befindet der Bischof*die Bischöfin. Ausgenommen sind Bagatellbeträge bis zum Gesamtbetrag von 200 Euro.

Dem Bischof*Der Bischöfin wird empfohlen, keinesfalls Geld von Mitgliedern oder Kirchengemeinden der Altkatholischen Kirche Österreichs als Darlehen zu nehmen.

⁸ KOMMENTAR: A. Gerhartl, Verbot der Geschenkannahme im öffentlichen Sektor, DRdA 2013, Heft 347, 543, 545:

„4.2 Dynamische Betrachtung

Als orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von bloß geringem Wert gelten nach den Materialien zu § 59 Abs 2 BDG jedenfalls Sachzuwendungen ohne nennenswerten wirtschaftlichen Wert wie Reklameartikel einfacher Art mit Firmenaufdruck, beispielsweise Kalender, Schreibblocks, Kugelschreiber und andere Gegenstände von überwiegend Erinnerungswert.* Die Üblichkeit derartiger Zuwendungen wird daher auch ohne Vorliegen eines besonderen Anlasses zu bejahen sein.

Die Üblichkeit von diese Bagatellgrenze übersteigenden Zuwendungen wird hingegen idR durch den zugrunde liegenden Anlass mitbestimmt.* So werden etwa mE Geschenke aus festlichem Anlass (Geburtstag, Weihnachten etc) oder der Beendigung der Geschäftsbeziehungen, deren Wert 15 bis 20 € nicht übersteigt (z.B. ein „normales“ Buch, eine Tafel Schokolade, ein Kuchen, eine Schachtel Pralinen, ein Strauß Blumen oder eine Flasche Wein durchschnittlicher Qualität), als üblich angesehen werden können.* Diese Geringfügigkeitsgrenze ist mE aber anlassabhängig dynamisch zu betrachten. So wird beispielsweise bei einer im dienstlichen Interesse gebotenen Teilnahme des/der AN an Veranstaltungen auch die Zurverfügungstellung eines reichhaltigen Buffets oder eines mehrgängigen Menüs als üblich gelten können.* Bei Überschreitung eines „Richtwertes“ von 100 € ist das Vorliegen von Geringfügigkeit aber wohl idR zu verneinen.* Obwohl sich die Ausnahmebestimmung des § 59 Abs 2 BDG – wie die angeführten Beispiele zeigen – in erster Linie auf Sachzuwendungen bezieht, sind mE auch Geldgeschenke, z.B. Münzen für die Kaffeekasse, nicht generell aus ihrem Anwendungsbereich ausgenommen. Dafür spricht schon der Umstand, dass eine eindeutige Trennung zwischen Geld- und Sachzuwendung oft gar nicht möglich ist (z.B. mehrere Personen beteiligen sich an einer Sammlung, aus deren Erlös ein Sachgeschenk gekauft wird).“

Die anlässlich einer Weihe überreichten Geschenke können den Wert von 100 Euro im Sinne der Ortsüblichkeit deutlich überschreiten.

⁹ Zur Simonie gehört nicht nur der Ämterkauf, sondern auch der Kauf/Verkauf von Sakramenten und Sakramentalien.(*Perathoner*, das kirchliche Gesetzbuch 1931, 5. Aufl., 288; Vgl. z.B. can 1380 CIC)

¹⁰ Beispiel: Die Belege aus dem Jahr 2024 sind bis zum Ende des Jahres 2031 aufzubewahren. Es handelt sich um die Aufbewahrungsfrist nach § 132 Abs 1 Bundesabgabenordnung zum Zweck der Steuerprüfung.

¹¹ Vgl. § 47 Abs 1 KV.

¹² Geistlichen steht ohnedies das Hilfswerk zur Verfügung.

Dienstzeit, (Ersatz-)Freizeit und Dienstort

§ 16

- (1) Die regelmäßige Wochendienstzeit beträgt 38,5 Stunden.
- (2) Es gelten die durch staatliches Recht festgelegten Feiertage. Darüber hinaus gelten der Karfreitag und der jeweilige Tag der Weihe zum*zur Priester*in, bei Bischof*Bischöfin alternativ zum Bischof*zur Bischöfin, bei Diakon*in zum*zur Diakon*in als Feiertag. Die Feiertage sind arbeitsfrei. Zu beachten ist § 17.
- (3) Die Wochendienstzeit ist vom Dienstnehmer*von der Dienstnehmerin unter Berücksichtigung der staatlichen Normen (wie etwa der Ruhezeit), der dienstlichen Erfordernisse, einschließlich allfälliger Weisungen seitens des Bischofs*der Bischöfin oder des*der zuständigen Pfarrers*Pfarrerinnen und der berechtigten Interessen der Dienstnehmer*innen einzuteilen.
- (4) Mit dem Dienstgeber ist ein Wochentag, ausgenommen der Sonntag, als Ruhetag einvernehmlich festzulegen. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsruhegesetzes insoweit, als sie mit den geistlichen Dienstpflichten vereinbar sind.
- (5) Die Dienstnehmer*innen dürfen, soweit möglich, den Ort ihrer Tätigkeiten frei wählen („Mobiles Arbeiten“).
- (6) Ausgangspunkt für Dienstreisen ist die Adresse des Pfarramts (des Pfarrbüros). Gibt es mehrere Pfarrämter (Pfarrbüros) im Zuständigkeitsbereich des*der angestellten Geistlichen ist es das Pfarramt (Pfarrbüro), dass seinem*ihrem Wohnort am nächsten liegt. Ist der*die Geistliche ehrenamtlich tätig oder gibt es kein Pfarramt, ist es der Wohnort des*der Geistlichen. Es gilt die Reisegebührenordnung.

§ 17

Müssen geistliche Amtsträger*innen an einem arbeitsfreien Tag unaufschiebbare Dienstpflichten¹³ erfüllen, so haben diese Anspruch auf einen freien Ersatz-Tag.

Dienstverhinderung¹⁴

§ 18

- (1) Ist ein*e Dienstnehmer*in durch Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen verhindert, seinen*ihren Dienst zu versehen, so hat er*sie dies ohne Verzug dem Bischof*der Bischöfin anzuzeigen und auf dessen*deren Verlangen den Grund der Verhinderung zu bescheinigen. Der Grund ist jedenfalls zu bescheinigen, wenn die Dienstverhinderung länger als drei Arbeitstage dauert.
- (2) Ein*e wegen Krankheit vom Dienst abwesende*r Dienstnehmer*in ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Bischofs*der Bischöfin einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.
- (3) Kommt der*die Dienstnehmer*in diesen Verpflichtungen nicht nach, so verliert er*sie für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf seine*ihre Bezüge, es sei denn, er*sie macht glaubhaft, dass der Erfüllung dieser Verpflichtung unabwendbare Hindernisse entgegengestanden sind.
- (4) Ansonsten (z.B.: Anspruch auf Entgeltfortzahlung) sind die allgemeinen gesetzlichen Regelungen für Angestellte anzuwenden.

Urlaub

§ 19

- (1) Geistliche Amtsträger*innen haben Anspruch auf Erholungs- und Pflegeurlaub gemäß dem Urlaubsgesetz.

¹³ Z.B.: Gottesdienste an Feiertagen, Versehgang zu einem Sterbenden.

¹⁴ Die Regelung entspricht § 7 VBG in der derzeitigen Fassung.

- (2) Abweichend davon gilt für das Ausmaß des Urlaubs:
In jedem Kalenderjahr gebührt ein Erholungsurlaub im Ausmaß von $5 \times 38,5 = 192,5$ Stunden. Das Urlaubsausmaß erhöht sich ab dem Kalenderjahr, in dem der 43. Geburtstag vor dem 1. Juli liegt, auf $6 \times 38,5 = 231$ Stunden. Liegt der 43. Geburtstag in diesem Kalenderjahr nach dem 30. Juni, erhöht sich das Urlaubsausmaß ab dem darauf folgenden Kalenderjahr.¹⁵
- (3) Weiters gebührt allen geistlichen Dienstnehmer*innen ein zusätzlicher Urlaub von $2 \times 7,7 = 15,4$ Stunden.¹⁶
- (4) Bei Teilzeit-Angestellten ist das Urlaubsausmaß in Stunden aliquot zu bemessen.
- (5) Beim Urlaubsverbrauch ist vom allenfalls vorhandenen Dienstplan auszugehen. Liegt ein solcher nicht vor, ist fiktiv von einer gleichmäßigen Verteilung der Wochenarbeitszeit auf sechs Tage auszugehen. Fällt der gewählte freie Tag oder ein Feiertag nach § 16 Abs 2 in die Urlaubszeit sind dafür keine Urlaubsstunden abzuziehen.

Erhöhung des Urlaubsausmaßes für Geistliche mit Behinderung¹⁷

§ 20

- (1) Der*Die geistliche Bedienstete hat ab dem Jahr, in dem er*sie den Nachweis vorlegt, bei einer Vollzeit-Anstellung Anspruch auf Erhöhung des ihm*ihr gebührenden Urlaubsausmaßes um $2 \times 7,7 = 15,4$ Stunden, wenn am 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:
- Bezug einer Rente auf Grund des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, oder des HEG wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit;
 - Bezug einer Rente als Folge eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit im Dienste der Altkatholischen Kirche Österreichs;
 - Besitz eines Bescheides gemäß § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes; Besitz einer Gleichstellungsbescheinigung gemäß § 13 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 21, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 55/1958 oder gemäß § 13 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 329/1973.
- (2) Das im Abs. 1 genannte Ausmaß von 15,4 Stunden erhöht sich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens
- | | |
|-----------|-----------------|
| 40 vH auf | 4 x 7,7 Stunden |
| 50 vH auf | 38,5 Stunden |
- (3) Der*Die blinde Bedienstete hat jedenfalls Anspruch auf Erhöhung des Urlaubsausmaßes um 38,5 Stunden.
- (4) Bei einer Teilzeitanstellung besteht ein aliquoter Anspruch.

Nebenbeschäftigungen

§ 21

Vor Antritt einer erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung ist diese der Kirchenleitung zu melden. Die Kirchenleitung kann diese Nebenbeschäftigung untersagen, wenn durch deren Ausübung die Erfüllung der Dienstpflichten gefährdet scheint oder von der Altkatholischen Kirche Österreichs vertretene christliche Grundsätze verletzt werden. Die Untersagung ist schriftlich zu begründen.

¹⁵ Die Regelung entspricht § 27a VBG in der derzeitigen Fassung mit der Maßgabe, dass die Wochendienstzeit 38,5 Stunden und nicht wie nach dem VBG 40 Stunden beträgt.

¹⁶ Diese Bestimmung ersetzt die Bestimmung der zusätzlichen zwei Urlaubstage, wenn ein*e Geistliche*r mehr als 29-mal dem Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen vorsteht. Die Neuformulierung will Bürokratie vermeiden und eine Anerkennung für die Geistlichen sein, die gewöhnlich fast jeden Sonntag einen Gottesdienst feiern.

¹⁷ Die Regelung entspricht § 27b VBG in der derzeitigen Fassung.

Im Falle einer Untersagung kann die dienstrechtliche Kommission angerufen werden.
Die Tätigkeit als altkatholische*r Religionslehrer*in wird mit Erteilung der Ermächtigung für den Religionsunterricht gestattet.

Beichtgeheimnis, Seelsorgegeheimnis, Amtsgeheimnis und Datenschutz

§22

- (1) Das Beichtgeheimnis¹⁸ ist immer und ohne Ausnahme zu wahren; zu wahren ist auch das Seelsorgegeheimnis^{19, 20}

¹⁸**Das Beichtgeheimnis** verbietet, den Pönitenten zu verraten – vgl. c. 21 des IV. **Lateranense (1215): „Caveat... ne ...prodat peccatorem“** (DS 814) Es ist also in erster Linie zu vermeiden eine bestimmte Person mit einer bestimmten Sünde in Verbindung zu bringen. Darüberhinaus erstreckt sich das Beichtgeheimnis auf Informationen aus der Beichte, deren Offenbarung oder Gebrauch für den Pönitenten belastend wäre.

¹⁹Nach dem **sog. Seelsorgegeheimnis**-Gesetz der EKD (SeelGG) unterscheiden sich Beichtgeheimnis und Seelsorgegeheimnis u.a. dadurch, dass der Geschützte den geistlichen Amtsträger von der Pflicht zur Wahrung des Geheimnisses befreien kann. (§ 2 Abs 4 SeelGG). Seelsorge im Sinne des Seelsorge-Geheimnisses wird in § 2 Abs 1 (SeelGG) so umschrieben: **„Seelsorge im Sinne dieses Gesetzes ist aus dem christlichen Glauben motivierte und im Bewusstsein der Gegenwart Gottes vollzogene Zuwendung. Sie gilt dem einzelnen Menschen, der Rat, Beistand und Trost in Lebens- und Glaubensfragen in Anspruch nimmt, unabhängig von dessen Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit.“**

Die staatliche Rechtslage zum Beicht- und Seelsorgegeheimnis:

§ 320 ZPO (Zivilprozessordnung)

Als Zeugen dürfen nicht vernommen werden:...2. Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde;

§ 144 StPO (Strafprozessordnung)

(1) Die geistliche Amtsverschwiegenheit ist geschützt (§ 155 Z 1), sie darf bei sonstiger Nichtigkeit nicht umgangen werden, insbesondere nicht durch Anordnung oder Durchführung der in diesem Hauptstück enthaltenen Ermittlungsmaßnahmen. Die Anordnung oder Durchführung einer optischen oder akustischen Überwachung von Geistlichen unter Verwendung technischer Mittel in Beichtstühlen oder in Räumen, die zur geistlichen Aussprache bestimmt sind, ist in jedem Fall unzulässig.

§ 155 StPO

(1) Als Zeugen dürfen bei sonstiger Nichtigkeit nicht vernommen werden: 1. Geistliche über das, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde,...

²⁰ Beachte **zur sog. Anzeigepflicht** § 78 Abs 1 StPO:

„Wird einer Behörde oder öffentlichen Dienststelle der Verdacht einer Straftat bekannt, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft, so ist sie zur Anzeige an Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet.“

Wer als Lehrer an einer öffentlichen Schule unterrichtet, unterliegt insofern der Anzeigepflicht, als er eine Straftat, von der er Kenntnis erlangt, an den Schulleiter zu melden hat. (Vgl. dazu § 53 Abs 1 BDG; § 5 Abs 1 VBG und § 37 Abs 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz) Zu bedenken ist aber, dass die Pflicht auf den gesetzmäßigen Wirkungsbereich beschränkt ist, d.h. auf den Wirkungsbereich der schulischen Tätigkeit. Wird der Religionslehrer als Seelsorger ins Vertrauen gezogen und erhält Kenntnis von einer Straftat, trifft ihn keine Anzeigepflicht.

Für sog. Vertrauenslehrer gilt außerdem die Ausnahme nach § 78 Abs 2 StPO, § 53 Abs 1a BDG u§ 37 Abs 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz. Die Gegen Ausnahme von § 78 Abs 3 StPO ist zu beachten.

Zur Meldepflicht bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung vgl. **§ 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013: Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung**

§ 37 (1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:

... **Z. 2 Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen**

(2) Die Entscheidung über die Mitteilung gemäß Abs. 1 und 1a ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

(3) ...

(4) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.

Auch hier ist die Einschränkung zu beachten: „in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit“. Darunter fallen nicht die Beichte oder die seelsorgliche Tätigkeit.

- (2) Geistliche Amtsträger*innen haben über alle ihnen in Ausübung des Dienstes oder mit Beziehung auf seine*ihre dienstliche Stellung bekannt gewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, sofern andernfalls überwiegende Interessen anderer (z.B. der Altkatholischen Kirche Österreichs oder insbesondere das Recht auf Wahrung der Privatsphäre²¹ und des Datenschutzes²²) verletzt würden. Diese Pflicht gilt auch nach Beendigung des Amtes. Zu beachten ist die Regelung zum Datenschutz der Altkatholischen Kirche Österreichs.

Beendigung des Dienstverhältnisses bzw. des kirchlichen Amtes

§ 23

Das Dienstverhältnis bzw. das kirchliche Amt endet aus folgenden Gründen:

1. Durch den **Tod**;
2. Aufgrund des **Alters**:
§ 9 Abs 1 KV:
*„Der Bischof*Die Bischöfin scheidet aus Altersgründen mit Ende des Kalenderjahres, in dem er*sie den Anspruch auf die Alterspension bzw. das Regelpensionsalter nach dem ASVG in der jeweils geltenden Fassung erreicht hat, aus dem Amt.
Der Synodalrat hat das Recht, aus triftigen Gründen die Amtsdauer des Bischofs*der Bischöfin auf bestimmte Zeit, längstens ein Jahr zu verlängern.“*
§ 30 Abs 2 und 3 KV:
*„Der Pfarrer*Die Pfarrerin muss mit Ende des Kalenderjahres, in dem er*sie den Anspruch auf die Alterspension bzw. das Regelpensionsalter nach dem ASVG in der jeweils geltenden Fassung erreicht hat, in den ehrenvollen Ruhestand gehen.
(3) Auf Antrag der Kirchengemeinde kann der Bischof*die Bischöfin mit dem Synodalrat eine Verlängerung der Amtszeit eines Pfarrers*einer Pfarrerin um bis zu einem Jahr genehmigen.“*
Für Bischöfin und Pfarrerin ist nach Ansicht des Synodalrats²³ vom Regelpensionsalter für Männer auszugehen.
Für Vikar*innen mit Dienstvertrag gilt dieselbe Regel wie für Pfarrer*innen;

²¹ Vgl. bes. § 1328a ABGB.

²² Vgl. bes. die EU-Datenschutz -Grundverordnung (EU-DSGVO).

²³ Da das Antrittsalter von Frauen und Männern bei der Alterspension bis 2033 (65 Jahre für Frauen, die ab dem 1.7.1968 oder später geboren sind) unterschiedlich ist, wurde schon vor der Wahlsynode 2023 die Frage aufgeworfen, ob auch das kraft dieser Anordnung eintretende Ende der Amtszeit eines Bischofs bzw. einer Bischöfin je nach Geschlecht unterschiedlich ist. Der Synodalrat nahm dazu in den Mitteilungen der Kirchenleitung vom November 2022, Erlass 116/2022 Stellung:

„832. Erklärung des Synodalrates zu § 9 Abs 1 der Kirchenverfassung:

*Nach § 9 Abs 1 KV scheidet der Bischof*die Bischöfin von Gesetzes wegen mit Ende des Kalenderjahres, in dem er*sie den Anspruch auf die Alterspension nach dem ASVG in der jeweils geltenden Fassung erreicht hat, aus dem Amt. Es wurde daher die berechtigte Frage gestellt, ob deshalb eine Bischöfin früher aus dem Amt scheidet als ein Bischof, weil das sogenannte Regelpensionsalter von Frauen und Männern bis 2033 unterschiedlich ist.*

Tatsächlich würde man aufgrund einer bloß wörtlichen Auslegung zu diesem Ergebnis kommen.

Der Synodalrat ist im Einvernehmen mit dem Synodalanwalt der Ansicht, dass das Regelpensionsalter der Männer in diesem Zusammenhang auch auf eine Bischöfin anzuwenden ist, und zwar insbesondere aus zwei Gründen:

1. Der frühere automatische Amtsverlust für eine Bischöfin im Vergleich zu einem Bischof wäre eine Altersdiskriminierung von Frauen. Unsere Kirche und unsere Kirchenverfassung (vgl. die Präambel) bekennen sich jedoch zum Prinzip der Gleichstellung von Frauen und Männern. Eine wörtliche Interpretation würde dieses Grundprinzip verletzen.

2. Die Umstände der Gesetzgebung sprechen ebenfalls für die vom Wortlaut abweichende Interpretation, und zwar die Diskussion, die damals anlässlich der Novellierung von § 9 Abs 1 KV geführt worden ist, zeigt auf, dass das Problem eines früheren Amtsverlustes für eine Bischöfin gar nicht im Blick war. Vielmehr hat man deshalb das Regelpensionsalter anstatt einer festen Altersgrenze mit 65 herangezogen, weil damals bereits eine politische Diskussion zur Hinaufsetzung des Regelpensionsalters über 65 im Gange war.

3. bei Vorliegen dauernder **Dienstunfähigkeit**:
Betreffend den Bischof*die Bischöfin – § 9 Abs 3 und Abs 4 KV:
*„(3) Der Bischof*Die Bischöfin scheidet aus seinem*ihrem Amt, wenn der Synodalrat auf Grund eines einschlägigen fachärztlichen Gutachtens und nach Anhörung der Internationalen Bischofskonferenz feststellt, dass der Bischof*die Bischöfin aus physischen und/oder psychischen Gründen nicht mehr in der Lage ist, sein* ihr Amt gehörig auszuüben und sich dieser Zustand voraussichtlich nicht bessern wird.*
*(4) Dem Bischof*Der Bischöfin steht gemäß § 21 Abs. 3 [Verweis bezieht sich auf die KV] die Berufung gegen die Entscheidung des Synodalrates an eine sofort einzuberufende Außerordentliche Synode zu.“*
Betreffend den Pfarrer*die Pfarrerin – § 30 Abs 1 KV:
*„Der Pfarrer*Der Pfarrerin kann gegen seinen Willen nur nach Abwicklung eines Verfahrens der Dienstrechtlichen Kommission – sofern er ein solches verlangt ... seines Dienstes enthoben ... werden.“*
 Diese Regel wird auch auf die Vikar*innen angewendet.
 4. durch einvernehmliche **Auflösung** des Dienstvertrags bzw. durch **Verzicht** auf das Amt, der von Bischof*Bischöfin und Synodalrat angenommen wird²⁴.
 5. Bei Generalvikar*in durch seine*ihre **Abberufung** seitens des Bischofs*der Bischöfin oder durch **Erledigung des bischöflichen Amtes** oder durch **Amtsverzicht**.
 6. durch **Kündigung** von **Seiten des*der Dienstnehmers*Dienstnehmerin**, wobei die Kündigungsfrist des staatlichen Rechts nach dem Angestelltengesetz einzuhalten ist.
 7. durch **Zeitablauf** des befristeten Dienstvertrages.
 8. durch **Kündigung** während der **Probezeit** von maximal einem Monat, wenn eine solche vereinbart ist.
 9. durch **Entlassung bzw. Amtsenthebung** bei Vorliegen gravierender Gründe:
Bei Bischof*Bischöfin – § 9 Abs 6 KV:
*„Der Bischof*Die Bischöfin kann wegen gravierender Dienstpflichtverletzungen oder Verfehlungen, wegen Glaubensabfall bzw. Häresie oder wegen ähnlich schwerwiegender Gründe sein* ihr Amt verlieren, wenn nach Anhörung der Geistlichenkonferenz und der Internationalen Bischofskonferenz der Utrechter Union und auf Antrag des Synodalrats die Synode diesen Amtsverlust beschließt.“*
Bei anderen geistlichen Amtsträger*innen – § 28 Abs 3 KV:
*„Der Bischof*Die Bischöfin ist berechtigt, mit Zustimmung des Synodalrats eine*n geistliche*n Amtsträger*in nach den weltlichen Regeln des österreichischen Rechtes zu entlassen bzw. eine*n geistliche*n Amtsträger*in, der*die nicht Angestellte*r der Altkatholischen Kirche Österreichs ist, dauerhaft des Amtes zu entheben, wenn die vorliegenden Gründe eine Entlassung bzw. dauerhafte Amtsenthebung rechtfertigen.“*
- Ein **wichtiger Grund**, der den Dienstgeber zur sofortigen Auflösung des Dienstverhältnisses (=Entlassung) berechtigt, liegt *insbesondere* vor,
- wenn sich nachträglich herausstellt, dass der*die geistliche Amtsträger*in die Aufnahme in das Dienstverhältnis durch unwahre Angaben, ungültige Urkunden oder durch Verschweigen von Umständen erschlichen hat, die seine*ihre Aufnahme nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder anderer Vorschriften ausgeschlossen hätten;
 - wenn der*die geistliche Amtsträger*in eine Nebenbeschäftigung betreibt, bei der von der Altkatholischen Kirche Österreichs vertretene christliche Grundsätze verletzt werden, oder die ihn*sie an der vollständigen oder genauen Erfüllung seiner*ihrer Dienstpflichten hindert und er*sie diese Beschäftigung trotz Aufforderung nicht aufgibt;
 - wenn der*die Geistliche ein schwerwiegendes Disziplinarvergehen nach § 2 der Ordnung der Dienstrechtlichen Kommission begangen hat.
10. durch **vorzeitigen Austritt** bei Vorliegen gravierender Gründe nach den Regeln des staatlichen Rechts.

²⁴ Die Annahme des Amtsverzichts darf nicht zu lange aufgeschoben werden. Wegen des Grundsatzes der Gleichbehandlung muss der Amtsverzicht wohl nach Ablauf einer Zeitspanne, die der staatlichen Kündigungsfrist des*der geistlichen Dienstnehmers*Dienstnehmerin entspricht, angenommen werden.

- II. **ANMERKUNG:** Die Kündigung des Dienstverhältnisses mit einem* einer Geistlichen einseitig durch die Kirchenleitung (ausgenommen während der vereinbarten Probezeit von maximal einem Monat) ist seit einer Novelle der Kirchenverfassung (die Kündigung wurde mit Absicht nicht erwähnt, sondern nur die Entlassung) ausgeschlossen. Früher war die Kündigung seitens der Kirchenleitung nur bei Pfarrer*innen ausgeschlossen: Pfarrer*innen konnten nur im Zuge eines Disziplinarverfahrens abgesetzt werden.

Fortführung des Amtes nach (einvernehmlicher) Beendigung des entgeltlichen Arbeitsverhältnisses

§ 24= § 28 Abs 4 KV

*„Mit Beendigung des entgeltlichen Arbeitsverhältnisses zur Altkatholischen Kirche Österreichs endet die Amtstätigkeit als gewählte*r Pfarrer*in bzw. Vikar*in in der Kirchengemeinde. Außer bei Entlassung kann auf ausdrücklichen Wunsch der Kirchengemeinde und des*der Geistlichen die Amtstätigkeit im Ehrenamt aufrecht bleiben.“*

Suspendierung

§ 25= § 28 Abs 2 KV

*„Der Bischof*Die Bischöfin ist berechtigt, mit Zustimmung des*der Vorsitzenden des Synodalarates eine*n geistliche*n Amtsträger*in vorübergehend zu suspendieren oder mit Zustimmung des Synodalarates auf Dauer des Dienstes zu entheben, wenn*

- a) der Verdacht auf Vergehen gegen Dienst- oder Amtspflichten besteht;*
- b) gegen diesen Untersuchungshaft verhängt wurde; oder*
- c) vor Gericht Anklage erhoben wurde.“*

Sabbatzeit

§ 26

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit (= kein Rechtsanspruch), eine Sabbatzeit in Anspruch zu nehmen. Grundlage dafür ist eine Einzelvereinbarung zwischen Dienstnehmer*in und Kirchenleitung. Voraussetzung für den Antritt einer Sabbatzeit ist, dass die Entlohnung für die Sabbatzeit durch vorgängigen Lohnverzicht bereits *zur Gänze* angespart ist. Die Sabbatzeit kann durch Erholungsurlaub verlängert werden.

Inkraftsetzung

Die aus dem Jahre 2015 stammende Dienst- und Besoldungsordnung für Geistliche (DBOG) wurde nunmehr einer gründlichen Revision unterzogen. Im Zuge dieser Revision wurden sämtliche Verweise auf das Vertragsbedienstetengesetz (VBG), die bislang zu erheblichen Interpretationsschwierigkeiten geführt haben, gestrichen. Wo es sinnvoll war – z.B. bei der Regelung des Urlaubs oder des Krankenstandes, wurden einzelne Bestimmungen des VBG in den Text dieser Ordnung übernommen (inkorporiert).

Ziel ist es, dass die DBOG den Text des Dienstvertrages ersetzt. Die DBOG ist also zugleich ein Vertragsformular. Im Dienstvertrag wird nur mehr der Name des Dienstnehmers*der Dienstnehmerin eingefügt, die Lohnhöhe und das konkrete Amt und der Beginn des Dienstverhältnisses, allenfalls eine Probezeit oder eine Befristung oder besondere Vereinbarungen. Sodann wird auf die DBOG verwiesen („Es gilt die DBOG 2024.“), die dem*der neuen Dienstnehmer*in **vor** Vertragsschluss nachweislich zur Kenntnis zu bringen ist, ebenso die Dienstbeschreibung. Außerdem gilt die neue DBOG, soweit nicht nur das Dienstverhältnis betroffen ist, auch für Geistliche im Ehrenamt. Bisher bestand in Bezug auf diese Gruppe von Geistlichen eine Regelungslücke.

Im Synodalrat wurde der Text der novellierten Ordnung ausführlich diskutiert und schließlich in der Vollsitzung der Kirchenleitung vom 20. und 21. September 2024 beschlossen.

Die vorliegende Ordnung tritt in Kraft mit dem Datum der Verlautbarung in den Amtlichen Mitteilungen (133/2024).

Für die Kirchenleitung

Mag.a Maria Kubin, M.A., e.h.
Bischöfin

Herbert Psenner, e.h.
Vorsitzender des Synodalrates

HINWEIS zum Unfallversicherungs-Schutz

*„Eine nicht zu den dienstvertraglichen Pflichten zählende Tätigkeit ist aber auch **ohne Weisung des DG** versichert, wenn der DN **vertretbarer Weise** annehmen konnte, dass sie im **Interesse des DG** liegt und er sie nachweislich **in der Intention** entfaltet hat, dem Interesse des DG zu dienen. Wesentlich ist dabei, dass es sich noch um eine Ausübungshandlung der versicherten Beschäftigung handeln muss. Der selbständig an das Unternehmensinteresse denkende und danach handelnde DN ist daher auch dann versichert, wenn er damit seine Weisungsschranken überschreitet. Die Tätigkeit muss aber einem vernünftigen Menschen (objektiv) noch als Ausübung der Erwerbstätigkeit erscheinen und sie muss *va vom Handelnden* (subjektiv) in dieser Intention (und nicht etwa in Schädigungsabsicht) entfaltet werden.“*

(Der SV-Kommentar, Mosler, Müller, Pfeil, § 175 Rz 18)



Altkatholische
Kirche
Österreichs

Ordnung der Dienstrechtlichen Kommission

2018

ALLGEMEINE HINWEISE

Wird in der Ordnung der Dienstrechtlichen Kommission auf Paragraphen der Kirchenverfassung Bezug genommen, handelt es sich um die von den Synoden 2006, 2009, 2012 und 2013 revidierte und vom Kultusamt 2014 bestätigte Fassung.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
Anwendungsgebiet	4
§ 1	4
Vergehen und Schuldprinzip.....	4
§ 2.....	4
§ 3.....	5
§ 4.....	5
Dienstrechtliche Kommission	5
§ 5.....	5
Zusammensetzung der Dienstrechtlichen Kommission.....	5
§ 6.....	5
§ 7.....	6
§ 8.....	6
§ 9.....	6
Allgemeine Verfahrensbestimmungen	6
§ 10.....	6
§ 11.....	7
§ 12.....	7
§ 13.....	7
Aussage von Zeugen*Zeuginnen	7
§ 14.....	7
Einleitung des Verfahrens	7
§ 15.....	7
Mündliche Verhandlung.....	8
§ 16.....	8
§ 17.....	8
§ 18.....	8
§ 19.....	8
§ 20.....	8
Protokollführung	9
§ 21.....	9
Entscheidung der Kommission	9
§ 22.....	9
Kosten des Verfahrens.....	10
§ 23.....	10
§ 24.....	10
§ 25.....	10

Rechtskraft der Entscheidung	10
§ 26.....	10
Von der Zustellung	11
§ 27	11
Fristen und Postlauf	11
§ 28.....	11
Nichtigkeitsbeschwerde.....	11
§ 29	11
Wiederaufnahme des Verfahrens.....	12
§ 30.....	12
Verjährung.....	12
§ 31	12
Inkraftsetzung	12

Präambel

Sinn einer Dienstrechtlichen Kommission ist die Sicherstellung der Glaubwürdigkeit und überprüfbaren Korrektheit des kirchlichen Tuns, die Abwendung von Ärgernis und die Wahrung der Fairness gegenüber dem Betroffenen.

Das Verfahren vor der Dienstrechtlichen Kommission hat den Zweck, nach aus-
gesprochener vorläufiger Suspendierung, Kündigung oder Entlassung eines geistlichen
Dienstnehmers* einer geistlichen Dienstnehmerin eine einvernehmliche Lösung
herbeizuführen oder die von der Kirchenleitung gesetzte Maßnahme zu bestätigen oder
aufzuheben.

Anwendungsgebiet

§ 1

(1) Diese Ordnung findet Anwendung auf geistliche Amtsträger*innen, soweit sie hinsichtlich ihres pastoralen Amtes in einem Dienstverhältnis zur Altkatholischen Kirche Österreichs stehen.

(2) Für den amtierenden Bischof* die amtierende Bischöfin gelten besondere Verfahrensregeln.

(3) Erfolgte eine Kündigung oder Entlassung aus dem Dienstverhältnis, welche von der Dienstrechtlichen Kommission aufgehoben wird, kann der* die ehemalige Dienstnehmer*in wählen zwischen der Fortsetzung des Dienstverhältnisses oder der Auszahlung einer Kündigungsentschädigung nach den Regeln des staatlichen Rechts.

Vergehen und Schuldprinzip

§ 2

Sanktionsgründe liegen vor, wenn jemand schuldhaft eines der nachstehenden Vergehen begangen hat:

(1) Als Disziplinarvergehen gilt jedes Verhalten, das den Standes- und Amtspflichten des* der Amtsträgers* Amtsträgerin offenkundig und in grober Weise widerspricht

(2) Zu den Disziplinarvergehen gehören insbesondere:

- a) Ämtererkauf und Missbrauch der Amtsgewalt
- b) Verletzung oder Vernachlässigung dienstlicher Pflichten
- c) Missachtung berechtigter Anordnungen der dienstlichen Vorgesetzten, Beleidigung, Schmähung oder Verleumdung von kirchlichen Amtsträgern* Amtsträgerinnen, kirchlichen Stellen oder Gemeindemitgliedern, einzeln oder in Gesamtheit
- d) Ein wiederholter offenkundiger und schwerer Verstoß gegen die guten Sitten oder die Glaubensgrundsätze der Altkatholischen Kirche Österreichs im öffentlichen oder privaten Leben
- e) Missbräuche bei der Verkündigung des Gotteswortes, bei der Verwaltung der Sakramente oder bei sonstigen liturgischen Amtshandlungen
- f) Aktive parteipolitische Tätigkeit bei Ausübung der kirchlichen Funktionen und Übertragung von Parteipolitik auf das kirchliche Leben.

§ 3

Liegt trotz erwiesener Tat aufgrund von Zurechnungsunfähigkeit kein Disziplinarvergehen vor, kann nichtsdestotrotz der ausgesprochene Verweis oder die ausgesprochene Suspendierung, Kündigung oder Entlassung bestätigt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Dienstpflichten nicht mehr erfüllt werden können oder das Wirken des*der Geistlichen nicht mehr gedeihlich sein dürfte.

§ 4

Zulässige Sanktionen sind:

- a) die Bestätigung des schriftlichen Verweises mit der Aufforderung, ein bestimmtes Verhalten künftighin zu unterlassen
- b) die Bestätigung der verhängten Suspendierung, der ausgesprochenen Kündigung oder Entlassung

Dienstrechtliche Kommission

§ 5

Die Dienstrechtliche Kommission wird einberufen, um in einem zügigen Verfahren die disziplinarische Verantwortlichkeit eines*einer Geistlichen zu überprüfen. Der*die beschuldigte Geistliche hat gemäß § 28 Abs. 5 der Kirchenverfassung das Recht, gegen eine verhängte Sanktion den Antrag auf Durchführung eines Verfahrens zur Aufhebung dieser Maßnahme zu stellen. In der Folge wird daher vom*von der Antragsteller*in gesprochen.

Zusammensetzung der Dienstrechtlichen Kommission

§ 6

(1) Die Dienstrechtlichen Kommission besteht aus drei Mitgliedern. Darüber hinaus gibt es für jedes Mitglied eine Stellvertretung (= Ersatzmitglied).

(2) Den Vorsitz der Dienstrechtlichen Kommission führt eine Person, die das Studium der Rechtswissenschaften und ein Gerichtspraktikum absolviert hat. Diese wird von der Synode für einen Zeitraum von sechs Jahren gewählt. Gleiches gilt für die Stellvertretung.

(3) Das Mitglied aus dem Kreise der Arbeitnehmer*innen wird von der Geistlichenkonferenz nominiert. Ausgenommen von der Nominierung sind der Bischof*die Bischöfin, der*die Generalvikar*in und der Synodalanwalt* die Synodalanwältin. Gleiches gilt für die Stellvertretung.

(4) Das Mitglied aus dem Kreise des Arbeitgebers wird vom Synodalarat nominiert. Gleiches gilt für die Stellvertretung.

(5) Die Synode wählt gemäß § 21 Abs. 2 der Kirchenverfassung den*die Vorsitzende*n und den*die stellvertretende*n Vorsitzende*n der Dienstrechtlichen Kommission und bestätigt ferner die vom Synodalarat und der Geistlichenkonferenz vorgeschlagenen Mitglieder für den Zeitraum von sechs Jahren.

(6) Durch ein Gelöbnis der Mitglieder der Dienstrechtlichen Kommission wird die unparteiische Ausübung ihrer Funktion gefordert und bestätigt.

§ 7

(1) Scheidet ein Mitglied und/oder Ersatzmitglied während der Amtsperiode aus, gilt folgendes:

1. Der Vorsitz und dessen Stellvertretung werden von den verbleibenden Kommissionmitgliedern kooptiert
2. Die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder werden unverzüglich von den zuständigen Gremien nominiert.

(2) Die auf diese Weise kooptierten/nominierten Mitglieder üben diese Funktion bis zur nächsten Wahlsynode aus bzw. werden von der dazwischen liegenden Synode für die noch offene Zeit bestätigt.

§ 8

Die Mitgliedschaft bei der Dienstrechtlichen Kommission ist nach Einleitung eines Verfahrens eo ipso bis zum Abschluss desselben verlängert, auch wenn die Amtsperiode zeitlich überschritten wird.

§ 9

Für eine bestimmte Disziplinarsache ist ein Kommissionsmitglied von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen, wenn

1. der*die Antragsteller*in mit ihm in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert oder sein*ihr Geschwisterkind ist oder zu ihm in dem Verhältnis des Ehegatten*der Ehegattin, des*der Lebensgefährten*Lebensgefährtin oder Wahl- oder Pflegeeltern/-kinder steht oder mit ihm verpartnert ist;
2. das Kommissionsmitglied in der Sache als Zeuge vernommen worden ist oder voraussichtlich werden wird;
3. es in der Sache an der Einbringung einer Beschwerde oder Anzeige mitgewirkt hat oder zu jenen Personen gehört, gegen welche sich das Verhalten des*der Antragstellers*Antragstellerin gerichtet hat;
4. es wegen Befangenheit vom*von der Antragsteller*in spätestens 14 Tage nach Erhalt der Ladung abgelehnt wird, und es selbst oder die Dienstrechtliche Kommission das Vorliegen der Befangenheit bestätigt;
5. es selbst an die Dienstrechtliche Kommission einen Antrag gestellt hat;
6. es dem*der Antragsteller*in in der Sache als gerichtlicher Verteidiger oder Vertreter gedient hat oder dient;
7. sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. (§ 47 BDG)

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

§ 10

Das gesamte Verfahren ist vertraulich und nicht öffentlich. Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Verlauf des Verfahrens und die Vorgänge bei den Verhandlungen sind untersagt.

Jede*r Antragsteller*in und Antragsgegner*in kann zur Verhandlung eine Person seines*ihrer Vertrauens oder einen Rechtsbeistand hinzuziehen.

§ 11

(1) Die dienstrechtliche Kommission tritt an jenem Ort zusammen, der eine effiziente und sparsame Verfahrensführung ermöglicht. Dies entscheidet die Dienstrechtliche Kommission.

(2) Beratungen und Abstimmungen der Dienstrechtlichen Kommission erfolgen in vertraulicher Sitzung

(3) Die Dienstrechtliche Kommission fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig, doch kann ein Mitglied im Falle einer Überstimmung seine Ansicht in einer gesonderten Niederschrift dem Beratungsprotokoll anschließen. Das Stimmverhalten ist vertraulich.

§ 12

Die Dienstrechtliche Kommission bestellt eine*n Schriftführ*in und einen Ersatz. Die Bestimmung des § 9 ist auf die Schriftführer*innen sinngemäß anzuwenden.

§ 13

(1) In der Seelsorge tätige Personen dürfen über das, was dem Seelsorgegeheimnis unterliegt, niemals vernommen werden. Verletzt eine solche Person das Seelsorgegeheimnis darf die Aussage im Verfahren bei sonstiger Nichtigkeit nicht verwertet werden.

(2) Dass das Seelsorgegeheimnis verletzt würde, ist vom*von der Antragsteller*in oder Zeugen*Zeuginnen im Zweifel glaubhaft zu machen.

Aussage von Zeugen*Zeuginnen

§ 14

(1) Jede*r Zeuge*Zeugin ist nach ernstlicher Wahrheitserinnerung, welche sich auch auf das Nichtverschweigen des ihm*ihr Bekannten zu beziehen hat, unbeeidet zu vernehmen.

(2) Stehen Zeugen*Zeuginnen zum*zur Antragsteller*in in einem in § 9 aufgezählten Verhältnis, so können diese die Ablegung einer Zeugenaussage verweigern. Diese Personen sind, wenn sie als Zeugen*Zeuginnen berufen werden, über das Recht der Zeugenverweigerung zu belehren. Bei der schriftlichen Einvernahme hat die Aufforderung zur Stellungnahme einen solchen Hinweis zu enthalten. Über die stattgefundene Belehrung ist bei der mündlichen Einvernahme ein Protokollvermerk zu machen.

(3) Erfolgte vor der Einvernahme keine Belehrung, darf die Aussage zu Lasten des*der Antragstellers*Antragstellerin bei sonstiger Nichtigkeit des Verfahrens nicht verwertet werden.

Einleitung des Verfahrens

§ 15

Das Verfahren kommt in Gang, wenn ein*e geistliche*r Dienstnehmer*in von der Kirchenleitung einen schriftlichen Verweis erhalten hat oder vorläufig suspendiert, gekündigt oder entlassen wird und der*die betroffene Dienstnehmer*in die Aufhebung dieser Maßnahme schriftlich verlangt.

Mündliche Verhandlung

§ 16

Die mündliche Verhandlung dient dazu, die Parteien zur Sache zu hören und die Beweise zur Sache aufzunehmen. Zur Beweisaufnahme sind alle Seiten zu hören.

§ 17

Die mündliche Verhandlung kann entfallen, wenn der*die Antragsteller*in auf ihre Durchführung verzichtet. Die Kommission hat diesfalls so rasch wie möglich zur Entscheidung zusammenzutreten. Eine mündliche Verkündung der Entscheidung entfällt.

§ 18

(1) Verlangt ein*e geistliche*r Dienstnehmer*in die Überprüfung des schriftlichen Verweises, seiner*ihrer Suspendierung, Entlassung oder Kündigung, so hat der*die Kommissionsvorsitzende ehebaldigst eine mündliche Verhandlung auszuschreiben.

(2) In der Ladung sind Zeit und Ort der Verhandlung zu bezeichnen, die Kommissionsmitglieder und die geladenen Zeugen*Zeuginnen namentlich anzuführen. Gegen die Ausschreibung der Verhandlung ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Zwischen der Zustellung der Ladung an den*die Antragsteller*in und der mündlichen Verhandlung müssen mindestens 30 Tage liegen.

(4) Binnen einer Woche nach Zustellung der Ladung zur mündlichen Verhandlung können sowohl der*die Antragsteller*in als auch der*die Antragsgegner*in weitere Beweisanträge stellen, über welche die Dienstrechtliche Kommission ohne Zulassung eines gesonderten Rechtsmittels entscheidet.

§ 19

Die mündliche Verhandlung findet nach ordnungsgemäßer Ladung auch statt, wenn der*die Antragsteller*in oder sein*ihr Rechtsbeistand nicht erschienen ist, es sei denn, es läge ein rechtfertigender Hinderungsgrund vor, welcher der Dienstrechtlichen Kommission nachweislich und nach Möglichkeit rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen ist. Nichterscheinen gilt ansonsten als unwiderrufliche Rückziehung des Antrags.

§ 20

(1) Zu Beginn der mündlichen Verhandlung trägt der*die Vorsitzende in Abwesenheit der Zeugen*Zeuginnen das Ergebnis des bisherigen Verfahrens vor. Während der mündlichen Verhandlung müssen die Mitglieder der Dienstrechtlichen Kommission bei sonstiger Nichtigkeit des Verfahrens stets anwesend sein.

(2) Hierauf folgen die Befragung des*der Antragstellers*Antragstellerin und des*der Antragsgegners*Antragsgegnerin in Abwesenheit der Zeugen*Zeuginnen. Danach werden die Zeugen*Zeuginnen und etwaige Sachverständige vernommen und die im Vorverfahren aufgenommenen Niederschriften oder sonstige wesentliche Urkunden verlesen. Anstelle der Zeugeneinvernahme genügt auch die Verlesung der protokollierten bzw. schriftlichen Zeugenaussagen, sofern nicht Antragsteller*in oder Antragsgegner*in eine mündliche Einvernahme vor der Dienstrechtlichen Kommission verlangen.

(3) Die Mitglieder der Dienstrechtlichen Kommission sowie Antragsteller*in und Antragsgegner*in bzw. deren Vertretungen haben das Recht, sich zu den einzelnen Beweismitteln zu äußern und Fragen an die Parteien, Zeugen*Zeuginnen und Sachverständigen zu stellen. Der*die Vorsitzende ist berechtigt, Fragen, die unangemessen erscheinen, zurückzuweisen. Über diese Zurückweisung kann die sofortige Entscheidung der Dienstrechtlichen Kommission verlangt werden.

(4) Ungehöriges Verhalten von Verfahrensbeteiligten oder Zeugen*Zeuginnen können vom Vorsitz gerügt werden. Setzt der*die Gerügte das beanstandete Verhalten fort, kann diese*r von der weiteren Verhandlung oder Vernehmung ausgeschlossen werden. Dem Rechtsbeistand ist in einem solchen Falle das Recht zur Verteidigung zu entziehen ohne dass hierdurch die Verhandlung gehemmt wird.

(5) Vertrauenspersonen von Antragsteller*in oder Antragsgegner*in können ohne vorherige Rüge bei ungehörigem Benehmen aus dem Verhandlungsraum gewiesen werden.

(6) Nach Schließung des Beweisverfahrens erhalten Antragsteller*in und Antragsgegner*in bzw. deren Vertretung das Wort zu ihren abschließenden Ausführungen.

(7) In jeder Lage des Verfahrens hat die Disziplinarkommission auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken, wenn dies sinnvoll erscheint und die Anforderungen der Gerechtigkeit nicht verletzt werden.

Protokollführung

§ 21

(1) Über jede mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Namen der Anwesenden und eine Darstellung des Verlaufes der Verhandlung in allen wesentlichen Punkten zu enthalten hat.

(2) Allen Verfahrensbeteiligten steht das Recht zu, die Festhaltung einzelner Punkte in der Verhandlungsschrift zu verlangen.

(3) Über die Beratung und Abstimmung ist eine gesonderte Niederschrift zu führen.

(4) Sämtliche Niederschriften sind vom Vorsitz und von der Schriftführung zu unterfertigen.

Entscheidung der Kommission

§ 22

(1) Bei der Entscheidung hat die Dienstrechtliche Kommission, ohne an bestimmte Beweisregeln gebunden zu sein, nur die aus den Ergebnissen der Verhandlungen und Beweisaufnahmen gewissenhaft geschöpfte Überzeugung zur Richtschnur zu nehmen.

(2) Die Dienstrechtliche Kommission hat bei Fällung der Entscheidung nur das, was in den Akten steht, zu berücksichtigen.

(3) Die Entscheidung hat die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts samt Beweiswürdigung und die ausschlaggebenden Erwägungen sowie eine Kostenentscheidung zu enthalten.

(4) Durch die Entscheidung der Dienstrechtlichen Kommission muss der schriftliche Verweis, die Suspendierung, Kündigung oder Entlassung bestätigt oder aufgehoben werden.

(5) Die Entscheidung ist samt den Entscheidungsgründen innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende der mündlichen Verhandlung schriftlich auszufertigen und den Parteien zuzustellen.

Kosten des Verfahrens

§ 23

Wird dem Antrag stattgegeben, so werden die Kosten des Verfahrens von der Gesamtkirche getragen. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, so ist zu entscheiden, ob und inwieweit der*die Antragsteller*in mit Rücksicht auf seine*ihre Vermögensverhältnisse die Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat. Bei Abschluss eines Vergleiches ist auch die Kostenfrage im Vergleich zu regeln.

§ 24

Die Zeugen*Zeuginnen, die Mitglieder der Dienstrechtlichen Kommission, die Schriftführenden und der Rechtsbeistand erhalten den Rückersatz der erwachsenen Reisekosten, sowie Diäten und Nächtigungsgeld für ihre Tätigkeit nach der jeweils geltenden Fassung der Reise- und Gebührenordnung.

§ 25

Sachverständige und Rechtsbeistände haben ihre Kostenforderung der Kirchenleitung anzugeben, die im Fall der Aufhebung des schriftlichen Verweises, der Suspendierung, Kündigung oder Entlassung von der Gesamtkirche zu tragen ist. Die Vergütung für den Rechtsbeistand darf die Höhe des Bruttomonatsgehalts eines*einer altkatholischen Pfarrers*Pfarrerin nicht überschreiten.

Rechtskraft der Entscheidung

§ 26

Gegen die Entscheidung der Dienstrechtlichen Kommission kann binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung Berufung erhoben werden. Die Berufung ist schriftlich samt Begründung beim*bei der Vorsitzenden der Dienstrechtlichen Kommission einzubringen. Der*die Vorsitzende der Dienstrechtlichen Kommission hat diese Berufung ehestmöglich der Berufungskommission vorzulegen.

Die Berufungskommission konstituiert sich gemäß § 21 Abs. 2 der Kirchenverfassung nach folgendem Verfahren:

Der*die Vorsitzende der Dienstrechtlichen Kommission bestimmt durch Losentscheid aus zwei vorliegenden Listen eine*n Geistliche*n einer altkatholischen Kirche der Utrechter Union, der*die der deutschen Sprache mächtig ist und einen akademischen Grad in der Theologie oder im Kirchenrecht erworben hat, sowie ein Mitglied einer altkatholischen Kirche der Utrechter Union, welches in der Kirchenleitung tätig ist oder war. Als Vorsitzende*r der Berufungskommission fungiert der*die Ersatz-Vorsitzende der Dienstrechtlichen Kommission.

Steht der*die Ersatz-Vorsitzende nicht zur Verfügung, bestimmen die beiden durch Los bestimmten Mitglieder zusammen eine*n rechtskundige*n Vorsitzende*n.

Die Liste der in Frage kommenden Geistlichen ist von der Geistlichenkonferenz zu erstellen. Die Liste der in Frage kommenden Mitglieder der Kirchenleitung ist vom Synodalarat zu erstellen. Jede der beiden Listen hat jeweils zumindest drei Namen zu enthalten. Entschlägt sich das ausgeloste Mitglied seiner Mitwirkung, ist aus den übrigen ein Ersatzmitglied durch Los zu bestimmen.

Liegen keine Listen vor, hat der*die Vorsitzende der Dienstrechtlichen Kommission aus eigenem Gutdünken eine*n Geistliche*n und ein Mitglied der Kirchenleitung zu bestimmen, die die obig angeführten Eigenschaften aufweisen.

Auf das Verfahren der Berufungskommission ist das Verfahrensrecht der Dienstrechtlichen Kommission sinngemäß anzuwenden. Im Berufungsverfahren dürfen jedoch keine neuen Fakten vorgebracht und keine neuen Zeugen*Zeuginnen eingeführt werden. Das Berufungsverfahren erfolgt gewöhnlich schriftlich. Es liegen dem Verfahren die Berufungsschrift und die Gegenschrift zur Berufung zu Grunde, die binnen vier Wochen nach Zustellung der Berufung an die Gegenseite einzubringen ist, sowie sämtliche Akten aus dem Verfahren vor der Dienstrechtlichen Kommission. Weitere oder zu spät eingelangte Stellungnahmen werden von der Berufungskommission nicht mehr berücksichtigt.

Die Berufungskommission kann jedoch mit einfacher Mehrheit beschließen, dass eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird.

Von der Zustellung

§ 27

(1) Der Schriftverkehr zwischen Dienstrechtlicher Kommission und den Verfahrensbeteiligten kann zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens per email erfolgen. Über die Notwendigkeit einer nachweisbaren Zustellung bestimmter Schriftstücke entscheidet die Dienstrechtliche Kommission. Der Zustell-nachweis oder die Feststellung der Annahmeverweigerung ist bei den Akten aufzubewahren.

(2) Die Ladung und die Entscheidung der Dienstrechtlichen Kommission haben in jedem Fall nachweislich per eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

Fristen und Postlauf

§ 28

Sämtliche Fristen beginnen mit dem der Zustellung folgenden Tage. Der Beginn oder Lauf einer Frist wird durch Sonn- oder Feiertage nicht gehindert. Die Tage des Postlaufes werden in die Frist eingerechnet.

Nichtigkeitsbeschwerde

§ 29

Wurden mit Nichtigkeit bedrohte Verfahrensnormen verletzt, können Antragsteller*in oder Antragsgegner*in binnen 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung Nichtigkeitsbeschwerde einbringen. Über sie befindet eine aus Ersatzmitgliedern

gebildete Dienstrechtliche Kommission. Wird ihr stattgegeben, ist das Verfahren zu wiederholen bzw. in jenen Punkten, die zur Nichtigkeit geführt haben, zu ergänzen.

Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 30

(1) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist sowohl zu Gunsten als auch zum Nachteil des*der Antragstellers*Antragstellerin dann zulässig, wenn

- a) erhebliche neue Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die, wenn sie bei Fällung der Entscheidung vorgelegen wären, eine wesentlich verschiedene Entscheidung mit Wahrscheinlichkeit zur Folge gehabt hätten und von denen der*die Antragsteller*in glaubhaft macht, dass er sie nicht schon im abgeschlossenen Verfahren rechtzeitig geltend machen konnte, oder
- b) die Entscheidung auf dem Inhalt einer fälschlich angefertigten oder verfälschten Urkunde oder auf einem Zeugnis oder Gutachten beruht, das vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig abgegeben worden ist, oder
- c) wenn ein gerichtliches Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen die Entscheidung beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist.

(2) Über die Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet die Dienstrechtliche Kommission.

(3) Wird die Suspendierung, Kündigung oder Entlassung aufgehoben, steht dem*der ehemaligen geistlichen Dienstnehmer*in jedenfalls die Kündigungsentschädigung zu.

Verjährung

§ 31

Nach Ablauf eines Jahres vom Zeitpunkt des schriftlichen Verweises, der ausgesprochenen Suspendierung, Kündigung oder Entlassung ist ein Antrag bei der Dienstrechtlichen Kommission auf Durchführung eines Verfahrens zur Überprüfung der verhängten Sanktion wegen Verjährung nicht mehr zulässig.

Inkraftsetzung

Die von der Synode 2009 beauftragte Arbeitsgruppe Bischofsparagrafen hat diese Ordnung als Ersatz für die veraltete Disziplinarordnung erarbeitet und nach Straffung und Prüfung der Textvorlagen durch die Juristen dieser ARGE in der Sitzung am 17.01.2013 fertiggestellt.

Den Wünschen des Bischofsforums vom 09.03.2013 entsprechend wurde eine Berufungsinstanz in die Ordnung aufgenommen.

Der von der Synode am 30.05.2013 genehmigte Text wurde ad experimentum in die Ordnung eingefügt und diese Ordnung der Dienstrechtlichen Kommission vom Synodalarat im Einvernehmen mit dem Bischof erlassen und ab 01.05.2015 in Kraft gesetzt.

In Erfüllung des Auftrages der Ordentlichen Synode 2017 wurde diese Ordnung gendergerecht angepasst und vom Synodalarat in der Vollsitzung der Kirchenleitung am 23.06.2018 in Kraft gesetzt.

Die Inkraftsetzung wurde in den Amtlichen Mitteilungen der Kirchenleitung (93/2018) verlautbart.

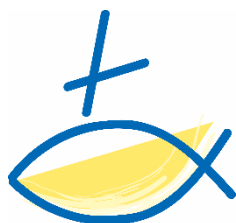
Für die Kirchenleitung

Dr. Heinz Lederleitner, eh.

Bischof

Wolfgang Buchner, MAS, eh.

Vorsitzender des Synodalarates



Altkatholische
Kirche
Österreichs

Geschäftsordnung für die Geistlichenkonferenz

2025

ALLGEMEINE HINWEISE

Wird in der Geschäftsordnung für den Synodalrat auf Paragraphen der Kirchenverfassung Bezug genommen, handelt es sich um die von den Synoden 2006, 2009, 2012, 2013 u 2024 revidierte und vom Kultusamt 2025 bestätigte Fassung.

§ 1

Die Geistlichenkonferenz ist gemäß § 24 Abs. 2 der Kirchenverfassung das ständige vorberatende und begutachtende Gremium der Bischöfin*des Bischofs der Altkatholischen Kirche Österreichs in allen theologischen Fragen insbesondere auf dem Gebiet der Seelsorge und Liturgie.

§ 2

Mitglieder der Geistlichenkonferenz gemäß § 24 Abs. 1 der Kirchenverfassung sind die Bischöfin*der Bischof und alle geistlichen Amtsträger*innen der Altkatholischen Kirche Österreichs, welche in der Seelsorge tätig sind.

Folgendes gilt ad experimentum bis 1. September 2026:

1. Stimmberechtigt sind jeweils alle amtsführenden Geistlichen sowie die Bischöfin*der Bischof mit einer Stimme, sowie alle weiteren Mitglieder der Geistlichenkonferenz mit einer kumulativen Stimme gemäß Punkt 5.
2. Amtsführende Geistliche, die mit der Amtsführung für eine weitere Gemeinde beauftragt sind, nehmen das Wahlrecht für eine Gemeinde, mit der sie betraut sind, wahr.
3. Amtsführende Geistliche, die für mehr als eine Gemeinde beauftragt sind, können einen Antrag an die Geistlichenkonferenz stellen, dass jeweils ein*e Geistliche*r, die*der in mindestens einer dieser Gemeinden tätig ist, beauftragt wird, an Stelle der*des amtsführenden Geistlichen, das Stimmrecht für diese Gemeinde dauerhaft auszuüben. Diese Geistlichen müssen Mitglieder der Geistlichenkonferenz sein. Mit Annahme des Antrags und Zustimmung der Bischöfin*des Bischofs tritt dieses Stimmrecht unmittelbar in Kraft.
4. Das Stimmrecht endet jedenfalls, wenn ein*e andere*r Geistliche*r mit der Amtsführung betraut wird, als die*der, die*der es beantragt hat. Auch endet das Stimmrecht, wenn die*der Beauftragte aus der Tätigkeit für diese Gemeinde ausscheidet oder das Stimmrecht aktiv zurücklegt.
Die*Der amtsführende Geistliche hat die Möglichkeit einen Antrag an die Geistlichenkonferenz zu stellen, dass das Stimmrecht an eine*n andere*n Geistlichen übertragen wird, die*der in der betreffenden Gemeinde tätig ist.
5. Mit einer kumulativen Stimme stimmberechtigt sind alle weiteren Mitglieder der Geistlichenkonferenz, sofern es sich nicht um einen Umlaufbeschluss oder eine geheime Abstimmung oder Wahl handelt. Diese Stimme [der weiteren Mitglieder] wird bei einfacher Mehrheit in einer Abstimmung ermittelt und zählt als eine Stimme in der Abstimmung der Geistlichenkonferenz.
6. Gäste (ständige oder gemäß §4 dieser Ordnung) sind nicht stimmberechtigt.

§ 3

Dienstnehmer*innen der Altkatholischen Kirche Österreichs sind zur Teilnahme an der Geistlichenkonferenz verpflichtet.

§ 4

Die Bischöfin*Der Bischof kann auch andere geeignete Personen und Berater*innen zu einzelnen Tagesordnungspunkten für die Sitzungen der Geistlichenkonferenz beiziehen. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5

Vorsitzende*r der Geistlichenkonferenz ist Kraft ihres*seines Amtes die Bischöfin*der Bischof.

§ 6

Die Geistlichenkonferenz hat neben den in § 1 genannten beratenden und begutachtenden Funktionen in allen theologischen, seelsorglichen und liturgischen Fragen unter anderem auch folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Die Geistlichenkonferenz wählt nach § 24 Abs. 3 der Kirchenverfassung die **Examinator*innen** und legt die Namen der Synode zur Bestätigung vor.
2. Bei Erstellung des **Dienststellenplans** gemäß § 32 Abs. 2 der Kirchenverfassung hat die Bischöfin*der Bischof die Anhörung der Geistlichenkonferenz vorzunehmen.
3. Die Geistlichenkonferenz hat gemäß § 5 Abs. 2 lit b der Kirchenverfassung vor der **Spendung des Weihesakraments** durch die Bischöfin*den Bischof die Anhörung der Weiehkandidatin*des Weiehkandidaten und die Abgabe eines Votums vorzunehmen.
4. Die Geistlichenkonferenz hat vor Aufnahme einer Kandidatin*eines Kandidaten in die **Theolog*innenliste** und in den **Stand der Geistlichkeit** durch die Bischöfin*den Bischof eine Anhörung durchzuführen und ein Votum abzugeben.
5. Die Geistlichenkonferenz hat vor Ernennung einer Kandidatin*eines Kandidaten zur*zum **Lektor*in** eine Anhörung der Kandidatin*des Kandidaten vorzunehmen.
6. Die Geistlichenkonferenz soll gemäß § 18 Abs. 2 der Kirchenverfassung stimmberechtigte **Geistliche für die Teilnahme an der Synode nominieren**, um das geforderte Stimmenverhältnis zwischen geistlichen und weltlichen Synodeteilnehmer*innen zu gewährleisten.
7. Die Geistlichenkonferenz ist berechtigt, gemäß § 21 Abs. 3 der Kirchenverfassung Anträge bei der Synode einzubringen.
8. Bei Widerspruch der Bischöfin*des Bischofs gegen einen Synodebeschluss hat die Geistlichenkonferenz neben der Internationalen Bischofskonferenz der Utrechter Union und allenfalls einer Altkatholischen wissenschaftlichen Institution ein Gutachten vorzulegen, auf Grund dessen die darauffolgende Ordentliche Synode endgültig zu entscheiden hat. (§ 21 Abs. 5 Kirchenverfassung)

§ 7

Um den pastoralen Austausch zu fördern sollen neben den Geistlichenkonferenzen auch **regionale Pastoraltreffen** stattfinden. Die Bischöfin*Der Bischof ist über die geplanten Sitzungen zu informieren.

§ 8

Die Sitzungen der Geistlichenkonferenz sind mindestens dreimal jährlich einzuberufen, wobei bei Bedarf die Sitzungen auch auf zwei Tage ausgedehnt werden können. Vorzugsweise ist eine der Geistlichenkonferenzen gemeinsam mit einer Klausurtagung abzuhalten.

§ 9

Die Mitglieder der Geistlichenkonferenz sollen auch gemeinsam mit anderen Geistlichen und Lai*innen im pastoralen Dienst die einmal jährlich stattfindende Klausurtagung besuchen. Die Gestaltung der Klausurtagung obliegt der Bischöfin*dem Bischof und der Geistlichenkonferenz und dient als Forum der Kommunikation, der Aus- und Weiterbildung mit Betonung seelsorglicher Themen. Die Organisation der Klausurtagung obliegt der Bischöfin*dem Bischof.

§ 10

Die Geistlichenkonferenz wählt aus der Reihe ihrer Mitglieder eine*n geschäftsführende*n Vorsitzende*n und deren*dessen Stellvertreter*in, die ihre Funktion bis zu der, der nächsten Synode folgenden Geistlichenkonferenz ausüben. Eine Wiederwahl ist möglich. Die*Der geschäftsführende Vorsitzende erledigt die laufenden Agenden.

§ 11

Vor jeder Sitzung wird vom Gremium ein Mitglied der Geistlichenkonferenz zur*zum Schriftführer*in nominiert.

§ 12

Die Mitglieder der Geistlichenkonferenz sind berechtigt, Anträge zu stellen, die spätestens vier Wochen vor dem nächsten Sitzungstermin bei der*beim geschäftsführenden Vorsitzenden eingegangen sein müssen.

§ 13

Antragsberechtigt ist auch der Synodalrat, dessen Vertreter*in am Tag der Erledigung ihres*seines Antrags zum Tagesordnungspunkt der Sitzung der Geistlichenkonferenz eingeladen werden kann.

§ 14

Die Tagesordnung der Geistlichenkonferenz erstellen die Bischöfin*der Bischof und die*der geschäftsführende Vorsitzende.

§ 15

Die Einladung zu den Sitzungen muss spätestens zwei Wochen vor der nächsten Sitzung elektronisch oder postalisch versandt werden und hat die Tagesordnung sowie die dafür erforderlichen Unterlagen zu enthalten.

§ 16

Die Beschlussfähigkeit einer Sitzung der Geistlichenkonferenz ist gegeben, wenn die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Geistlichen gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 dieser Ordnung [Dieser Bezug gilt ad experimentum bis 1. September 2026] anwesend ist.

§ 17

Falls Voten erforderlich sind, muss die 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gegeben sein. Ist dies nicht der Fall, entscheidet die Geistlichenkonferenz über die Einholung der fehlenden Voten auf elektronischem Weg.

§ 18

Die Protokolle werden von der*vom Schriftführer*in in Form von Ergebnisprotokollen erstellt. Diese werden von der Bischöfin*vom Bischof sowie von der*vom geschäftsführenden Vorsitzenden bzw. deren*dessen Stellvertreter*in geprüft und den Mitgliedern der Geistlichenkonferenz sowie allen weiteren Geistlichen der Altkatholischen Kirche Österreichs und der Kirchenleitung innerhalb von vier Wochen zur Kenntnis gebracht.

§ 19

Die Reisekosten und Aufwandsersätze anlässlich der Teilnahme an den Sitzungen der Geistlichenkonferenz (gemäß § 53 Abs. 2 lit. b der Kirchenverfassung in der jeweils geltenden Fassung) und der Klausurtagungen werden für alle Geistlichen der Altkatholischen Kirche Österreichs gemäß geltender Reisegebührenordnung von der Gesamtkirche erstattet. Die Kosten für die regionalen Pastorkonferenzen werden von den Kirchengemeinden übernommen.

§ 20

Die Mitgliedschaft in der Geistlichenkonferenz erlischt, wenn ein*e Geistliche*r emeritiert oder der Seelsorgeauftrag durch die Bischöfin*den Bischof im Einvernehmen mit dem Synodalrat entzogen oder das Amt auf eigenen Wunsch zurückgelegt wird.

§ 21

Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, gilt die Allgemeine Geschäftsordnung der Altkatholischen Kirche Österreichs (AGO) in der jeweils geltenden Fassung.

Inkraftsetzung

Die aus dem Jahre 1991 stammende Satzung der Geistlichenkonferenz wurde von der Arbeitsgruppe Bischofsparagrafen – insbesondere wegen der Änderungen der diesbezüglichen Paragraphen der Kirchenverfassung – zwischen 9. Juli und 29. Oktober 2011 in Zusammenarbeit mit der Geistlichenkonferenz als Geschäftsordnung neu erstellt. Diese wurde in der Sitzung der Geistlichenkonferenz am 18. November 2011 angenommen.

Der Synodalrat hat in seiner Vollsitzung am 21. Jänner 2012 mit Bischof Mag. Dr. John Okoro, unter dem Vorsitz von Hofrat Dr. Karin Hofbauer diese Geschäftsordnung beschlossen. Nach Anpassung dieser Geschäftsordnung an die Beschlüsse der Synoden 2012 und 2013 wird sie vom Synodalrat im Einvernehmen mit dem Bischof erlassen und ab 1. Mai 2015 in Kraft gesetzt.

In Erfüllung des Auftrages der Ordentlichen Synode 2017 wurde diese Ordnung gendergerecht angepasst und vom Synodalrat in der Vollsitzung der Kirchenleitung am 23.06.2018 in Kraft gesetzt.

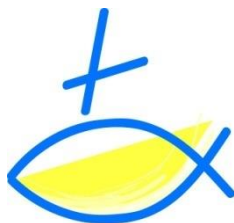
Die Inkraftsetzung wurde in den Amtlichen Mitteilungen der Kirchenleitung (93/2018) verlautbart.

Im Jahr 2025 wurde eine Umstellung der Genderung – weibliche Form zuerst – durchgeführt. Weiters wurde von Geistlichenkonferenz der Antrag an den Synodalrat auf Ergänzung des § 2 und des § 16 ad experimentum bis 1. September 2026 gestellt. Dieser Antrag wurde vom Synodalrat genehmigt und die Fassung 2025 der Geschäftsordnung für die Geistlichenkonferenz wurde in den Amtlichen Mitteilungen ??/2025 verlautbart und gilt damit als in Kraft gesetzt.

Für die Kirchenleitung

Mag.a Maria Kubin, MA, e.h.
Bischöfin

Herbert Psenner, e.h.
Vorsitzender des Synodalrates



Altkatholische
Kirche
Österreichs

Geschäftsordnung für die Gemeindeversammlung (GOS)

2024

ALLGEMEINE HINWEISE

Wird in der Geschäftsordnung für die Gemeindeversammlung auf Paragraphen der Kirchenverfassung Bezug genommen, handelt es sich um die von den Synoden 2006, 2009, 2012 und 2013 revidierte und vom Kultusamt 2014 bestätigte Fassung.

Präambel: Die Kirchengemeinde in der Kirchenverfassung	4
Zusammensetzung der Gemeindeversammlung	4
§ 1	4
Stimmrecht und Beschlussfähigkeit.....	5
§ 2	5
§ 3	5
§ 4	5
Nicht-Öffentlichkeit und weitere nicht stimmberechtigte Teilnehmer*innen	6
§ 5	6
§ 6	6
§ 7 (= § 4 Abs 3 lit. e KV).....	6
§ 8	6
Zuständigkeit	6
§ 9 (= § 45 KV).....	6
Einberufung der Gemeindeversammlung	8
§ 10	8
§ 11	8
§ 12.....	8
§ 13 – wurde gestrichen	8
§ 14	8
§ 15.....	9
§ 16.....	9
Tagesordnung und Bestellung von Protokollführer*in und Protokollprüfer*innen und Wahlen des Pfarrers*der Pfarrerin, der Kirchenrät*innen, der Rechnungsprüfer*innen, der Abgeordneten zur Synode	9
§ 17	9
§ 18.....	11
Verschwiegenheitspflicht	11
§ 19.....	11
§ 20.....	11
Vorsitz und Ablauf der Sitzung	11
§ 21.....	11
§ 22	11
§ 23	11
§ 24.....	11
Berichte.....	12
§ 25	12
§ 26	12
§ 27	12

§ 28	12
§ 29	12
§ 30	12
§ 31	12
§ 32	12
Anträge zur Geschäftsordnung.....	13
§ 33	13
§ 34	13
§ 35	13
Abstimmungen.....	13
§ 36	13
§ 37	13
§ 38	14
§ 39	14
§ 40	14
§ 41	14
Wahlen	14
§ 42	14
§ 43	14
§ 44	14
§ 45	14
§ 46	15
§ 47	15
§ 48	15
§ 49	15
§ 50	15
§ 51	15
§ 52	15
§ 53 [= § 39 letzter Satz KV].....	15
§ 54	16
Protokoll	16
§ 55	16
§ 56	16
§ 57	16
§ 58	16
§ 59	16
Inkraftsetzung.....	17

Präambel: Die Kirchengemeinde in der Kirchenverfassung

Die Altkatholische Kirche gliedert sich in Gemeinden.

Die Zugehörigkeit ihrer Mitglieder ist in § 33 der Kirchenverfassung (KV) festgelegt:

„(1) Der Kirchengemeinde gehören alle Altkatholik*innen an, die ihren ordentlichen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im örtlichen Bereich der Kirchengemeinde haben.“

Der Kirchengemeinde gehören auch jene Altkatholik*innen an, die gemäß § 33 Abs 2 der Kirchenverfassung einen Gemeindefwechsel vollzogen haben.

§ 31 Abs 3 und 4 KV:

„(3) Solange eine Kirchengemeinde keine*n gewählte*n Pfarrer*in hat, übernimmt der Bischof*die Bischöfin alle Aufgaben des*der Pfarrers*Pfarrerinnen oder ernennt eine*n gewählte*n Pfarrer*in in einer anderen Gemeinde oder den*die in der Gemeinde mit der Seelsorgeleitung beauftragte*n Priester*in zum*zur ständigen Seelsorger*in, der*die gemeinsam mit dem Gemeindevorstand die Leitung übernimmt. Der Bischof*die Bischöfin kann diese Aufgabe nur für maximal ein Jahr innehaben.

(4) Wenn der Bischof*die Bischöfin eine*n Geistliche*n als seinen*ihre Vertreter*in in einer Gemeinde einsetzt, so ist das Einvernehmen mit dem*der zu Entscheidenden, wie auch mit der Gemeinde - vertreten durch den Gemeindevorstand - zu suchen.“

§ 35 Abs 1 KV:

„(1) Die Kirchengemeinde steht hinsichtlich der Seelsorge unter der Leitung des*der gewählten Pfarrers*Pfarrerinnen und unter der Aufsicht des Bischofs*der Bischöfin.

(2) Die Kirchengemeinde wird durch den*die Vorsitzende*n des Gemeindevorstandes oder dessen*deren Stellvertreter*in gemeinsam mit dem*der mit der Seelsorge betrauten Geistlichen¹ vertreten.“

§ 43 KV:

„Der Gemeindevorstand besorgt alle Gemeindeangelegenheiten, die nicht dem*der zuständigen Geistlichen oder der Gemeindeversammlung vorbehalten sind.“²

§ 44 KV:

„Gemeindeversammlung und Gemeindevorstand haben bei Erfüllung ihrer Aufgaben die vom Synodalrat erlassenen Geschäftsordnungen für die Kirchengemeinden anzuwenden.“

Zusammensetzung der Gemeindeversammlung

§ 1

- (1) Der Gemeindeversammlung gehören an³ (= nicht: stimmberechtigt): Altkatholik*innen, die ihren ordentlichen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im örtlichen Bereich der Kirchengemeinde haben sowie der*die gewählte Pfarrer*in oder der*die leitende Seelsorger*in der Gemeinde.

¹ Gemeint ist der*die Pfarrer*in oder der*diejenige, der*die seine*ihre Stelle vertritt.

² Die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung ergibt sich somit aus der Bestimmung des § 45 KV (= § 9 dieser Ordnung) und der Regel, dass der*die Pfarrer*in für die Seelsorge und die Feier der Liturgie zuständig ist. (Vgl. § 31 Abs 1 und 2 KV; § 32 Abs 1 KV) Denkbar ist, dass der Gemeindevorstand Zuständigkeiten an die Gemeindeversammlung widerruflich überträgt (delegiert) oder Beschlüsse bestimmte Angelegenheiten betreffend, widerruflich von der Zustimmung der Gemeindeversammlung abhängig macht.

³ Das Recht auf Teilnahme ist nicht identisch mit dem Wahl-, Stimm- und Antragsrecht. Vgl. dazu § 2.

- (2) Ferner gehören der Gemeindeversammlung alle Geistlichen und angestellten Mitarbeiter*innen im seelsorglichen Dienst an, die in der Gemeinde ständig tätig sind, sowie alle Geistlichen, die im örtlichen Bereich der Kirchengemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben, sofern sie nicht gewählte*r Pfarrer*in oder leitende*r Seelsorger*in einer anderen Gemeinde oder in einer anderen Gemeinde ständig tätig sind.
- (3) Ferner gehören der Gemeindeversammlung der*die Ehepartner*in, der*die eingetragene Partner*in und minderjährige Kinder des*der gewählten Pfarrers*Pfarrerinnen oder des*der leitenden Seelsorgers*Seelsorgerin der Gemeinde an, auch wenn sie in einer anderen Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben, sofern sie mit dem*der Geistlichen im gemeinsamen Haushalt leben.
- (4) Der Gemeindeversammlung gehören gemäß § 33 Abs 2 der Kirchenverfassung auch jene Altkatholik*innen an, die zwar ihren ordentlichen Wohnsitz in einer anderen Kirchengemeinde haben, jedoch einen vom Gemeindevorstand genehmigten Gemeindevwechsel vollzogen haben.
- (5) Jede*r Altkatholik*in, die Geistlichen und angestellten Mitarbeiter*innen im seelsorglichen Dienst ausgenommen, kann nur der Gemeindeversammlung *einer* Kirchengemeinde angehören.

Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

§ 2

- (1) §38 Abs 4 KV: „Wahlberechtigt sind alle Gemeindemitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.“
- (2) Alle Mitglieder der Gemeindeversammlung haben Stimm- und Antragsrecht, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Bei Gemeindeversammlungen gilt die Regel, dass Geistliche⁴ nur insoweit ein Stimmrecht haben als sie insgesamt nicht mehr als ein Drittel aller Teilnehmer*innen ab 16 Jahre ausmachen. Übersteigt ihre Zahl das maßgebliche Drittel müssen sie untereinander vereinbaren, wer kein Stimmrecht ausübt.

§ 3

Damit die Gemeindeversammlung beschlussfähig ist – Wahlen sind miteingeschlossen –, müssen mindestens gleich viele stimmberechtigte Gemeindemitglieder, welche nicht dem Gemeindevorstand angehören, anwesend sein, wie vom Gemeindevorstand Mitglieder anwesend sind⁵, wobei der*die leitende Geistliche zu den Gemeindevorstandsmitgliedern zählt.⁶

Alle anderen Geistlichen, die im Gemeindevorstand nicht stimmberechtigt sind, zählen zu den Gemeindemitgliedern, die nicht dem Gemeindevorstand angehören. Zu beachten ist §2 Abs 3.

§ 4

Stimmübertragung ist unzulässig und unwirksam.

⁴ Als Geistliche in diesem Sinn gelten nur jene, die dem Stand der Geistlichkeit der Altkatholischen Kirche Österreichs angehören.

⁵ Vgl §16!

⁶ Diese Bestimmung wurde auf Anregung der Kirchengemeinde „Christuskapelle“ Wien Ost vom Synodalrat im Jahr 2022 beschlossen.

Nicht-Öffentlichkeit und weitere nicht stimmberechtigte Teilnehmer*innen

§ 5

- (1) Die Sitzungen der Gemeindeversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich⁷. Die Gemeindeversammlung kann aber – Personalangelegenheiten ausgenommen – mit einfacher Mehrheit die Öffentlichkeit beschließen.
- (2) Die Gemeindeversammlung kann ebenfalls mit einfacher Mehrheit beschließen, zu ihren Beratungen gemeindefremde Auskunftspersonen oder Expert*innen zuzuziehen. Diese haben jedoch kein Stimm- und Antragsrecht und müssen bei Abstimmungen und Wahlen die Versammlung verlassen.

§ 6

Zur Gemeindeversammlung ist ein Mitglied des Synodalarats einzuladen. Das zu entsendende Mitglied wird vom Synodalarat bestimmt, doch kann der Gemeindevorstand einen diesbezüglichen Vorschlag machen.

Das zu entsendende Mitglied des Synodalarats *soll* nicht zur betreffenden Gemeinde gehören.⁸

§ 7 (= § 4 Abs 3 lit. e KV)

„Der Bischof*Die Bischöfin hat das Recht, bei allen Sitzungen kirchlicher Gremien und kirchlich anerkannter Vereine persönlich teilzunehmen oder eine*n Vertreter*in zu entsenden und Berichte einzufordern.“

§ 8

- (1) Wenn es der Gemeindevorstand beschließt, dürfen Gemeindemitglieder auch per Video/Internet die Gemeindeversammlung verfolgen. Auf Beschluss des Gemeindevorstands kann ihnen auch das Recht der Rede (Wortmeldung, Antrag) eingeräumt werden, niemals aber ein Stimmrecht.
- (2) Sie sind vom*von der Vorsitzenden zu ermahnen, dass die Übertragung keinem Nicht-Alt Katholiken*keiner Nicht-Alt Katholikin zugänglich gemacht werden darf, es sei denn es wäre die Öffentlichkeit der Sitzung beschlossen worden, und dass eine Aufnahme der Übertragung verboten ist.
- (3) Die Teilnehmer*innen per Video/Internet bleiben bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit gemäß §3 unberücksichtigt.

Zuständigkeit

§ 9 (= § 45 KV)

„(I) Der Gemeindeversammlung sind vorbehalten:

- a) die Wahl des Pfarrers*der Pfarrerin und die Erteilung der Zustimmung zur Abberufung des*der Geistlichen⁹ gemäß §28 Abs 1 KV¹⁰;

⁷ Nicht öffentlich bedeutet: es dürfen nur die Mitglieder der Kirchengemeinde dabei sein. Öffentlich bedeutet in diesem Zusammenhang, dass auch jene teilnehmen dürfen, die keine Mitglieder der betreffenden Gemeinde sind. Das betrifft Altkatholik*innen, die einer anderen Gemeinde angehören, und Nicht-Alt Katholik*innen.

⁸ Wenn das entsandte Mitglied des Synodalarats nicht der betreffenden Gemeinde angehört (wie im Regelfall) hat es kein Stimm- oder Antragsrecht.

⁹ Gemeint ist die Versetzung **aus der Gemeinde bei einer unfreiwilligen Versetzung**.

¹⁰ Die Bezeichnung als Abs 1 fehlt in der KV.

- b) die Wahl der Kirchengemeindevorstände¹¹ und deren Abberufung;
- c) die Wahl der Rechnungsprüfer*innen und Ersatzleute;
- d) die Beratung und Beschlussfassung über die periodischen Berichte des*der zuständigen Geistlichen, des*der Vorsitzenden und des*der Kassenverwalters*Kassenverwalterin¹²;
- e) die Beratung und Beschlussfassung über den Kontrollbericht des Rechnungsabschlusses der Rechnungsprüfer*innen¹³;
- f) die Antragstellung an die Synode;
- g) die Wahl der Synodemitglieder und Ersatzmitglieder als Abgeordnete der Gemeinde^{14,15}. Als Synodemitglieder sind nur diejenigen Gemeindemitglieder wählbar, die nicht in den Stand der Geistlichkeit aufgenommen sind und die die gesetzliche Volljährigkeit erreicht haben, sofern sie nicht hartnäckig die Bezahlung der Kirchenbeiträge verweigern.

Der Zweidrittelmehrheit bedürfen die Beschlüsse gemäß Abs. 1 lit. a, b und g.“

(2) [= § 29 Abs 2 KV]

„Jede Kirchengemeinde hat das Recht, vor einer anstehenden Pfarrer*innenwahl vom Bischof* von der Bischöfin eine Liste der wählbaren Geistlichen anzufordern und jede*n dort angeführte*n Kandidaten*Kandidatin zur Predigt einzuladen. Aus diesen wählbaren Geistlichen¹⁶ hat die Gemeindeversammlung ihre Wahl zu treffen. Gegen diese Wahl besteht eine Einspruchsfrist von zwei Wochen. Der Einspruch ist ausnahmslos bei der Kirchenleitung einzubringen.“

¹¹ Gemeint sind die Kirchenräte. Siehe §17 Abs 6 lit. b.

¹² Eine Beschlussfassung in Form der Annahme des Kassenberichts = Entlastung bzw. einer Ablehnung desselben erfolgt erst **NACH** der Beschlussfassung über den Kontrollbericht des Rechnungsabschlusses der Rechnungsprüfer*innen. (Vgl. §50 Abs 4 KV: „Zur Befreiung aus der Haftung muss die Entlastung durch ... die Gemeindeversammlung auf Grund des Berichtes der Rechnungsprüfer*innen ausgesprochen werden.“)

Die sog. Entlastung, die dem Gemeindevorstand (der*die Kassenverwalter*in eingeschlossen) in finanziellen Angelegenheiten gewährt wird, stellt eine Erklärung dar, dass die Gemeindeversammlung nach Kenntnisnahme der vorgelegten Berichte die Finanzgebarung in der Vergangenheit billigt. Damit geht einher, dass Schadenersatzansprüche gegen den Gemeindevorstand nicht mehr geltend gemacht werden können. Die Entlastung sollte demnach nur erfolgen, wenn für den Zeitraum der Rechnungsperiode keine Zweifel an der Richtigkeit der Kassenverwaltung und an der ordnungsgemäßen (= zweckentsprechenden) Verwendung der finanziellen Mitteln bestehen. Die Entlastung entfaltet aber nur insoweit Wirkung, soweit die Rechnungslegung vollständig und richtig ist. Bei falschen und unvollständigen Informationen besteht die Haftung der Verantwortlichen weiter. Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen haften aber nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. (Vgl. §50 Abs 4 KV!)

¹³ Die Rechnungsprüfer*innen überprüfen die ordnungsgemäße Rechnungslegung bzw. Buchhaltung und ordnungsgemäße Verwendung der Mittel. Kirchliche Finanzmittel dürfen nur für kirchliche Zwecke ausgegeben werden, wie Entlohnung für kirchliche Mitarbeiter*innen, für Soziales, für seelsorglichen Aufwand, kirchliche Feiern.

¹⁴ An Außerordentlichen Synoden nehmen jene (Ersatz-)Abgeordneten teil, die für die letzte vorangegangene Ordentliche Synode gewählt worden sind. (Vgl. §2 Abs 3 BGO Synode!)

¹⁵ Die Abgeordneten für die Ordentliche Synode können auf Beschluss der Gemeindeversammlung auch für die beiden nächsten ordentlichen Synoden gewählt werden. Vgl. §3 Abs 1 BGO Synode.

¹⁶ Zu beachten ist, dass bei der Pfarrer*inwahl „aus diesen wählbaren Kandidat*innen“ ausgewählt werden muss, d.h. der Gemeindeversammlung sind diese Personen als wählbar zur Kenntnis zu bringen, sofern nicht einzelne von ihnen schon vor der Wahl zu erkennen gegeben haben, dass sie die Wahl nicht annehmen würden.

(3)[= § 22 Abs 3 KV (Recht jemanden als Bischofskandidat*in vorzuschlagen)], „Das Recht des Vorschlages haben alle bei der Synode Antragsberechtigten.“¹⁷

Einberufung der Gemeindeversammlung

§ 10

- (1) Der Gemeindevorstand hat mindestens einen Monat vor der beabsichtigen Gemeindeversammlung in einer Sitzung¹⁸ den Zeitpunkt, den Ort und die Tagesordnung der Gemeindeversammlung und eine diesbezügliche Einladung zu beschließen.
- (2) In der Einladung zur Gemeindeversammlung ist das Antragsrecht in der Gemeindeversammlung aller zur Kirchengemeinde gehörenden Altkatholik*innen, die zumindest 16 Jahre alt sind, festzuhalten.
- (3) Die Einladung ist vom* von der Vorsitzenden und dem* der zuständigen leitenden Geistlichen zu unterzeichnen.

§ 11

Die Einladung hat

- a) in schriftlicher Form durch Aushang in jeder Gottesdienststätte der Gemeinde¹⁹ in ortsüblicher Form vier Wochen vor dem Termin und
- b) in mündlicher Form durch Verlautbarung bei allen Gottesdiensten während der Dauer von vier Wochen

zu erfolgen.

Für diese Verlautbarung ist der* die zuständige leitende Geistliche verantwortlich.

Empfohlen wird, die Einladung auch mittels anderer Kommunikationsmittel bekannt zu machen.

§ 12

Eine Gleichschrift der Einladung ist der Kirchenleitung durch den* die Vorsitzende*n des Gemeindevorstands spätestens drei Tage nach der gemäß §10 dieser Geschäftsordnung stattgefundenen Vorstandssitzung zu übermitteln.

§ 13 – wurde gestrichen

§ 14

- (1) Die Gemeindeversammlung soll²⁰ einmal pro Jahr einberufen werden.

¹⁷ Anträge an die Synode seitens einer Kirchengemeinde kann nur die Gemeindeversammlung beschließen. Gemäß §22 Abs 3 KV iVm §45 Abs 1 lit f KV steht es also nur der Gemeindeversammlung zu, Kandidat*innen für die Bischofs*Bischöfinwahl vorzuschlagen. Es scheint sich jedoch ein abweichendes Gewohnheitsrecht entwickelt zu haben, dass auch ein vom Gemeindevorstand beschlossener Wahlvorschlag für das Bischofs*Bischöfinamt ausreichend ist.

¹⁸ Zur Einberufung einer Sitzung des Gemeindevorstands siehe insbes. §12 GO Gemeindevorstand.

¹⁹ Sofern es keine Möglichkeit des Aushangs an der Gottesdienststätte gibt (z.B. weil sie nicht der altkatholischen Gemeinde gehört), gilt der Grundsatz: „ultra posse nemo obligatur“ (Über das Können hinaus wird niemand verpflichtet). Wenn ein Aushang nicht zweckmäßig ist, weil im Zeitraum bis zur Gemeindeversammlung keine Gemeindemitglieder mehr den Aushang ansehen werden, besteht ebenfalls keine Verpflichtung wegen Wegfalls des Gesetzeszwecks.

²⁰ Zugrunde liegt §41 KV, der jedoch Textfehler enthält. Es fehlt augenscheinlich das Wort „ist“ und die Wortfolge „einberufen werden“.

- (2) Die Gemeindeversammlung muss vor jeder Synode so rechtzeitig²¹ einberufen werden, dass sie noch Anträge zur Synode beschließen kann.
- (3) [= KV §41] „...Die Gemeindeversammlung muss ferner einberufen werden, wenn dies Gemeindemitglieder in mindestens doppelter Anzahl der Vorstandsmitglieder, der Gemeindevorstand, der Synodalrat oder der Bischof*die Bischöfin unter Angabe der Tagesordnung verlangen...“
- (4) Eine Gemeindeversammlung muss weiters einberufen werden, wenn der Gemeindevorstand beabsichtigt, die Zahl der Gemeindevorstände zu erhöhen, oder wenn die Neuwahl des gesamten Gemeindevorstandes notwendig erscheint.
- (5) Eine Gemeindeversammlung muss weiters einberufen werden, wenn eine Angelegenheit zu erledigen ist, die der Gemeindeversammlung vorbehalten ist (vgl. §9 Abs 1).

§ 15

Eine gemäß §14 Abs. 3 [= §41 KV] verlangte Gemeindeversammlung ist spätestens sechs Wochen nach Einlangen des Antrags beim*bei der Vorsitzenden des Gemeindevorstands oder dem*der leitenden Seelsorger*in abzuhalten.

§ 16

Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes ist verpflichtet, an den ordnungsgemäß einberufenen Gemeindeversammlungen teilzunehmen. Verhinderungsgründe sind dem*der Vorsitzenden umgehend mitzuteilen.

Tagesordnung und Bestellung von Protokollführer*in und Protokollprüfer*innen und Wahlen des Pfarrers*der Pfarrerin, der Kirchenrät*innen, der Rechnungsprüfer*innen, der Abgeordneten zur Synode

§ 17

Die Tagesordnung der Gemeindeversammlung hat folgende Tagesordnungspunkte in angegebener Reihenfolge zu enthalten und es sind dabei folgende Regeln zu beachten:

(1) Eröffnung durch den*die Vorsitzende*n

(2) Geistliches Wort

(2a) Bestellung des*der Protokollführers*Protokollführerin: Diese*r vom*von der Vorsitzenden vorgeschlagen und durch offen abgegebenes Handzeichen (Erheben der Hand) mit einfacher Mehrheit bestätigt.

(3) Bestellung zweier bevollmächtigter Personen zur Prüfung und Beglaubigung des Sitzungsprotokolls und der Wahlprotokolle.

Die Bestellung erfolgt durch offen abgegebenes Handzeichen (Erheben der Hand) mit relativer Mehrheit.

Zu dieser Funktion dürfen der*die leitende Seelsorger*in, der*die Vorsitzende des Gemeindevorstandes, der*die Protokollführer*in sowie Mitglieder des Synodalrats nicht bestellt werden.

²¹ Zur Rechtzeitigkeit: vgl. FN 28! Daraus ergibt sich, dass die Einberufung aller spätestens vier Monate plus vier Wochen vorher im Gemeindevorstand beschlossen werden muss unter der Voraussetzung, dass noch am selben Tag die Ansage der Gemeindeversammlung im Gottesdienst und der Aushang der schriftlichen Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt und die in der Gemeindeversammlung beschlossenen Anträge am Tag der Gemeindeversammlung an den Synodalrat übermittelt werden. In der Praxis wird man von einem Zeitraum von zumindest fünf Monaten ausgehen müssen.

(4) Berichte in schriftlicher und/oder mündlicher Form (sind nur einmal pro Jahr erforderlich)

- a) des Pfarrers*der Pfarrerin oder des*der leitenden Seelsorgers*Seelsorgerin;
- b) jedes*jeder Geistlichen, der*die in der Gemeinde einen Seelsorgeauftrag hat (z. B.: *Diaspora*);
- c) des*der Vorsitzenden des Gemeindevorstandes;
- d) des Kassenverwalters*der Kassenverwalterin;
- e) der Rechnungsprüfer*innen (Kontrollbericht).

(5) Anträge oder Beratungsgegenstände (*falls anstehend*)

- a) Wenn Berichte des Kassenverwalters*der Kassenverwalterin und der Rechnungsprüfer*innen vorgesehen sind, ist der Antrag vorzusehen, dass der Gemeindevorstand (der Kassenverwalter*die Kassenverwalterin eingeschlossen) hinsichtlich der Finanzverwaltung entlastet wird.
- b) In die Tagesordnung sind jedenfalls jene Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die gemäß §14 Abs 3 = §41 KV verlangt worden sind.

(6) Wahlen²²(*falls anstehend*)

- a) des*der Pfarrers*Pfarrerin; Kandidat*innen der Wahl sind alle wählbaren Geistlichen.²³ Vgl. §9 Abs 2 = §29 Abs 2 KV²⁴
- b) der Mitglieder des Gemeindevorstands (=Kirchenrät*innen); vor der Wahl wird die Dauer der Amtsperiode von maximal sechs Jahren²⁵ durch Beschluss festgelegt. §38 (2) KV: „Wählbar sind Gemeindemitglieder, die nicht in den Stand der Geistlichkeit aufgenommen sind und die gesetzliche Volljährigkeit erreicht haben, sofern sie nicht hartnäckig die Bezahlung der Kirchenbeiträge verweigern.“ Bei der Wahl zu beachten ist § 7 der Geschäftsordnung für den Gemeindevorstand (= Höchstzahl von miteinander verwandten oder verbundenen oder kirchlich angestellten Kirchenräten*innen)
- c) zweier Rechnungsprüfer*innen, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeindevorstands sein dürfen.²⁶Die Dauer der Amtsperiode ist dieselbe wie bei den Kirchenrät*innen. Es wird sehr empfohlen, Rechnungsprüfer*innen zu wählen, die einer anderen Kirchengemeinde angehören.
- d) der Abgeordneten zur Synode²⁷. Vor der Wahl wird die Amtsperiode für eine oder zwei ordentliche Synoden durch Beschluss festgelegt. Als Synodemitglieder sind nur diejenigen Gemeindemitglieder wählbar, die nicht in den Stand der Geistlichkeit aufgenommen sind und die die gesetzliche Volljährigkeit erreicht haben, sofern sie nicht hartnäckig die Bezahlung der Kirchenbeiträge verweigern.

²² Die Rechtsfigur der postulatio (Wahlbitte) ist im Altkatholischen Recht nicht vorgesehen.

²³ Unabhängig davon, ob sie sich explizit um die Stelle beworben haben oder nicht.

²⁴ Zu beachten ist, dass bei der Pfarrer*inwahl „aus diesen wählbaren Kandidat*innen“ ausgewählt werden muss, d.h. der Gemeindeversammlung sind diese Personen als wählbar zur Kenntnis zu bringen, sofern nicht einzelne von ihnen schon vor der Wahl zu erkennen gegeben haben, dass sie die Wahl nicht annehmen würden.

²⁵ Vgl. §39 S 1 KV.

²⁶ Der Sinn liegt darin, dass nicht Mitglieder des Gemeindevorstands die Finanzverwaltung von Kassenverwalter*in und Gemeindevorstand überprüfen.

²⁷ Vgl. §3 Abs 2 BGO Synode: „Der Gemeindevorstand hat Name und Anschrift der gewählten Synodeabgeordneten spätestens vier Wochen vor dem Synodetermin dem Synodalrat bekanntzumachen.“

- (7) Beratung und Beschlussfassung über Anträge zur Synode²⁸(falls anstehend)
- (8) Allfälliges
- (9) Geistliches Wort
- (10) Schließung der Gemeindeversammlung durch den*die Vorsitzende*n

§ 18

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann auch nach Einberufung der Sitzung oder am Beginn der Sitzung schriftlich oder mündlich eine Ergänzung oder Umschichtung der Tagesordnung verlangen. Über die Ergänzung oder Umschichtung entscheidet die Gemeindeversammlung mit einfacher Mehrheit.

Verschwiegenheitspflicht

§ 19

- (1) Bei Gemeindeversammlungen gilt nur bei Personalfragen Verschwiegenheitspflicht.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht gilt jedoch nicht gegenüber übergeordneten Organen der Kirche und Strafverfolgungsbehörden.

§ 20

Zu beachten ist die Regelung der Altkatholischen Kirche Österreichs zum Datenschutz.

Vorsitz und Ablauf der Sitzung

§ 21

Der*Die Vorsitzende des Gemeindevorstands²⁹ führt in der Gemeindeversammlung den Vorsitz. Ist er*sie nicht anwesend, geht die Vorsitzführung auf den*die stellvertretende*n Vorsitzende*n des Gemeindevorstands über. Ist auch diese*r nicht anwesend, auf den*die dem Lebensalter nach älteste*n anwesende*n Kirchenrat*Kirchenrätin³⁰.

§ 22

Die Gemeindeversammlung, die ordnungsgemäß einberufen wurde, wird vom*von der Vorsitzenden zum angegebenen Zeitpunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen eröffnet.

§ 23

Ist die Gemeindeversammlung nicht beschlussfähig, kann die Sitzung als Beratung weitergeführt werden. Eine Beschlussfassung ist unzulässig und unwirksam.

§ 24

Die Sitzung verläuft gemäß der Tagesordnung.

²⁸Die Anträge zur Synode samt Begründung müssen vier Monate vor der Synode beim Synodalarat eingelangt sein. (vgl §6 Abs 1a und 3 BGO Synode)

²⁹ Werden in der betreffenden Gemeindeversammlung die Kirchenrät*innen neu gewählt, so präsidiert doch der*die bisherige Vorsitzende des Gemeindevorstands weiter, weil die Wahl des*der neuen Vorsitzenden erst im Anschluss an die Gemeindeversammlung erfolgt.

³⁰ Kirchenrat*Kirchenrätin ist ein gewähltes Mitglied des Gemeindevorstands.

Berichte

§ 25

Die Berichte gemäß §17 Abs 4 lit a bis e haben sich auf den Zeitraum eines Jahres zu beziehen und haben in jener Gemeindeversammlung zu erfolgen, in der die Entlastung des Gemeindevorstandes vorgesehen ist.

§ 26

Der*die Vorsitzende muss zu den Berichten Wortmeldungen zulassen.

§ 27

Die Wortmeldungen müssen durch jene Personen beantwortet werden, die für den Bericht verantwortlich sind, wobei Ergänzungen dazu auch durch die jeweiligen Stellvertreter*in, andere Seelsorger*innen der Gemeinde und alle Mitglieder des Gemeindevorstandes möglich sind.

Anträge zur Sache

§ 28

Die Verhandlung über die in der Tagesordnung angekündigten Angelegenheiten und Anträge gemäß §17 Abs 5 dieser Geschäftsordnung werden in der Regel durch eine Wortmeldung des Antragstellers*der Antragstellerin oder eines*einer vom*von der Antragsteller*in bestimmten Sitzungsteilnehmers*Sitzungsteilnehmerin oder ansonsten durch den*die Vorsitzende*n eröffnet.

§ 29

Im Rahmen der in der Tagesordnung genannten Angelegenheiten, kann jedes Mitglied an der Debatte teilnehmen und ab Vollendung des 16. Lebensjahres³¹ Anträge stellen.

§ 30

Anträge müssen so formuliert sein, dass über sie mit JA oder NEIN abgestimmt werden kann. Der Antrag muss klar, verständlich und bestimmt gefasst sein.

§ 31

Negativ formulierte Anträge sind unzulässig.³²

Erstreckung

§ 32

Wenn nicht alle Tagesordnungspunkte durch Absetzung, Vertagung oder Beschluss zum vorgesehenen Termin erledigt werden können, ist die Sitzung auf einen weiteren Termin zu erstrecken. Im Falle der Erstreckung dürfen neue Angelegenheiten erst nach Erledigung der alten Tagesordnung verhandelt werden, außer wenn es sich um dringliche Angelegenheiten handelt und dieser Vorgang einstimmig beschlossen wird.

³¹ Vgl. §2.

³²z.B.: FALSCH: Es ist nicht erlaubt, dass RICHTIG: Es ist verboten, dass...

Negativ formulierte Anträge führen nämlich häufig zur Verwirrung darüber, was gemeint ist, insbesondere bei mehrfacher Negation.

Negativ formulierte Anträge sind außerdem häufig auf die Erhaltung des Status quo gerichtet. Dazu braucht es keinen Beschluss. Z.B.: Ein Gemeindeheim wird nicht gebaut.

Anträge zur Geschäftsordnung

§ 33

Ein Mitglied kann sich zur Geschäftsordnung melden; diesem ist ehestmöglich das Wort zu erteilen.

§ 34

Mit einem Antrag zur Geschäftsordnung kann das Mitglied, das zumindest 16 Jahre alt ist, mit einer kurzen Begründung den/die

- a) Schluss der Redner*innenliste;³³
- b) Ergänzung oder Umreihung der Tagesordnung – unter Beachtung von §32;
- c) Schluss der Debatte;
- d) Absetzung oder Vertagung des Verhandlungspunktes
- e) Geheime Abstimmung per Stimmzettel (vgl. §39)

beantragen. Eine Debatte darüber findet nicht statt, doch kann der*die Vorsitzende einem*einer allfälligen Kontraredner*in kurz das Wort erteilen.

Danach ist über den Antrag zur Geschäftsordnung abzustimmen.

§ 35

Die Anträge zur Geschäftsordnung gemäß §34 lit a bis e bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der*die Vorsitzende.

Abstimmungen

§ 36

Ist niemand mehr zu Wort gemeldet oder wurde der Schluss der Debatte beschlossen, so hat der*die Vorsitzende, sofern nicht die Absetzung bzw. Vertagung des Verhandlungsgegenstandes beschlossen wurde, die Abstimmung über die zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand eingebrachten Anträge durchzuführen.

§ 37

Stehen mehrere Anträge zu ein- und demselben Verhandlungsgegenstand zur Abstimmung, bestimmt der*die Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmungen. Dabei hat der*die Vorsitzende vom weitestgefassten Antrag³⁴ ausgehend die Anträge bis zum engsten Antrag zu ordnen. Sobald ein Antrag aus dieser Reihe die erforderliche Mehrheit erhalten hat, gelten die anderen noch nicht abgestimmten Anträge als verworfen.

³³ Nur die vor dem Antrag auf der Redner*innenliste geführten Personen bzw. die Personen, die sich vor dem Antrag zu Wort gemeldet und noch nicht geredet haben, dürfen noch das Wort zu diesem Tagesordnungspunkt ergreifen.

³⁴ Ein weitergehender Antrag: Als Faustregel gilt ein Antrag als weitest gehend, wenn er inhaltlich die anderen Anträge mitumfasst und deshalb über die weniger weit gehenden Anträge gar nicht mehr abzustimmen ist. Anknüpfungspunkt ist der zum Zeitpunkt der Abstimmung bestehende tatsächliche oder rechtliche Zustand. Es kommt also darauf an, welcher Antrag die größte Veränderung im Vergleich zum Ist-Zustand zur Folge hat.

Demgemäß wäre die Schließung eines existierenden Studentenheimes weitergehend als die Sanierung desselben. Ein Kriterium der Reihung der Anträge ist auch die finanzielle Belastung: Die Genehmigung von 500 Euro Ausgabenrahmen für ein kirchliches Fest, ist weitergehend als die Genehmigung von 200 Euro. Auch kann der Zeitpunkt der Änderung eine Rolle spielen: Je früher die geplante Maßnahme umgesetzt wird, umso weiter gehend ist der zugrunde liegende Antrag. Wenn aber die Zustimmung zu dem einen Antrag die Zustimmung zu dem anderen Antrag weder ausschließt noch beinhaltet, ist über sämtliche Anträge abzustimmen. (M. Schmitz, Die vorrangige Abstimmung über den weitestgehenden Antrag – Zur Auslegung der Geschäftsordnung des Gemeinderats, NvWZ 1992, Heft 6, 547, 548)

§ 38

Ein Antrag ist beschlossen, wenn er die einfache Mehrheit erreicht hat, d. h. wenn die Zahl der JA-Stimmen größer ist als die Zahl der NEIN-Stimmen. Enthaltungen sind den NEIN-Stimmen zuzurechnen.

§ 39

In der Regel wird offen durch Handzeichen- Erheben der Hand gilt als Zustimmung – abgestimmt. Wenn eine Angelegenheit eine Person betrifft, oder wenn dies die Gemeindeversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt, ist mittels Stimmzettel geheim abzustimmen.

§ 40

Von der Beschlussfassung bei der Entscheidung von Angelegenheiten, an denen ein Mitglied der Gemeindeversammlung selbst oder dessen Ehepartner*in, Lebensgefährte*Lebensgefährtin, eingetragener Partner*in sowie Verwandte in gerader Linie ein objektives persönliches Interesse³⁵ haben, ist das betreffende Mitglied ausgeschlossen.

Ein von der Beschlussfassung ausgeschlossenes Mitglied gilt, was die Mindestpräsenz nach §3 betrifft, für den betreffenden Beschluss als nicht anwesend.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Gemeindeversammlung über das Vorliegen eines objektiven persönlichen Interesses zu informieren.

§ 41

Weiters kann in Gemeindeversammlungen vor Wahlsynoden über Wahlvorschläge zur Wahl des Bischofs*der Bischöfin und der Synodalräte*Synodalrätinnen offen durch Handzeichen abgestimmt werden.

Wahlen

§ 42

Die von der Gemeindeversammlung vorzunehmenden Wahlen sind in §17 Abs 6 lit a bis d aufgezählt. Das Wahlrecht ist in §§2-4 geregelt.

§ 43

Die Wahlen erfolgen geheim, persönlich³⁶ und direkt³⁷ mittels Stimmzettel. Eine offene Wahl bzw. eine Wahl durch Akklamation ist unzulässig.

§ 44

Der*die Vorsitzende stellt die gemäß §17 Abs 6 zu wählenden Kandidat*innen vor oder die Kandidat*innen stellen sich selbst vor.

Die Vorstellung der Kandidat*innen kann alternativ oder zusätzlich in der Gemeindezeitung erfolgen.

§ 45

Es ist auch möglich, noch in der Gemeindeversammlung einen Wahlvorschlag zu machen und sich dabei auch selbst vorzuschlagen.

³⁵ Z.B. der Beschluss über die Entlastung der Mitglieder des Gemeindevorstands. Die Mitglieder des Gemeindevorstands dürfen dabei nicht mitstimmen.

³⁶ Damit ist die Ausübung des Wahlrechts mittels Stellvertreters*Stellvertreterin ausgeschlossen.

³⁷ Vom*Von der Wählenden ist der*die zu Wählende selbst zu bezeichnen. Ein „Wahlmänner/frauen-System“ wie etwa in den USA bei der Präsidentschaftswahl ist ausgeschlossen.

§ 46

Die vorgeschlagenen Kandidat*innen können ihre Wahl schon vor dem Wahlgang ablehnen.

§ 47

Sind bei einer Wahl mehrere Personen zu wählen, kann auch über Listen, die mehrere Namen enthalten, abgestimmt werden. Jede*r Stimmberechtigte kann dabei so viele Stimmen abgeben, wie Stellen zu besetzen sind. Es kann jedoch pro Kandidat*in nur eine Stimme auf dem Stimmzettel abgegeben werden.

§ 48

Bei allen Wahlen ist in den ersten beiden Wahlgängen eine Zweidrittelmehrheit notwendig, d. h. die für eine*n Kandidat*in abgegebenen Stimmen müssen mindestens zwei Drittel der bei diesem Wahlgang abgegebenen Stimmzetteln betragen.

§ 49

Hat bei den ersten beiden Wahlgängen kein*e Kandidat*in die erforderliche Zweidrittelmehrheit erhalten, ist eine Stichwahl durchzuführen. Dabei kandidieren nur mehr die zwei stimmenstärksten Kandidat*innen aus dem zweiten Wahlgang. Es gilt der*die Kandidat*in als gewählt, der*die die einfache Mehrheit der *abgegebenen*³⁸ Stimmen erreicht hat.

§ 50

Wird mittels Listenverfahren gewählt, sind bei der Stichwahl, für die nur die einfache Mehrheit benötigt wird, in der Reihenfolge der Stimmenstärke doppelt so viele Kandidat*innen in die Liste aufzunehmen wie Funktionen zu besetzen sind. Sind gar nicht mehr so viele Kandidat*innen vorhanden, sind alle in die Liste aufzunehmen.

§ 51

Die von der Gemeindeversammlung gewählten Gemeindevorstandsmitglieder werden auf eine von der Gemeindeversammlung bestimmte Amtszeit von längstens sechs Jahren gewählt. Die so bestimmte Amtszeit gilt auch für die gewählten Rechnungsprüfer*innen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 52

Scheidet während der Amtszeit ein gewähltes oder kooptiertes Gemeindevorstandsmitglied aus, so haben die übrigen Mitglieder für die Zeit bis zur nächsten Gemeindeversammlung ein Ersatzmitglied hinzuzuwählen oder eine Reduktion bis zur Mindestzahl von drei Kirchenrät*innen³⁹ zu beschließen.

§ 53 [= § 39 letzter Satz KV]

„Die nächste Gemeindeversammlung entscheidet über die allfällige Reduktion bzw. wählt das kooptierte Mitglied auf die Amtsperiode, die dem ausgeschiedenen Mitglied noch offen war.“
Für die Bestätigung der Kooptierung gelten die gleichen Regelungen wie zur Wahl.
Eine Reduktion wird durch Beschluss der Gemeindeversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt. Wird sie nicht bestätigt, hat eine Wahl von Gemeindevorstandsmitgliedern in erforderlicher Zahl stattzufinden.

³⁸ Gleichgültig ob die Stimme gültig oder ungültig ist.

³⁹ Vgl. dazu §39 KV: Dass sich die Mindestzahl von drei nur auf die Kirchenräte bezieht, d.h. der leitende Seelsorger nicht mitgezählt wird, ergibt sich aus dem Zusammenhang – vgl. Satz 1.

Wahlanfechtung

§ 54

Eine Wahlanfechtung wegen Verstoßes gegen eine Wahlvorschrift ist beim Synodalarat binnen 14 Tagen schriftlich einzureichen. Dazu befugt sind jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde und das vom Synodalarat entsandte Mitglied und bei der Pfarrer*inwahl die Kandidat*innen der Wahl.

Steht die Verletzung einer Wahlvorschrift nach dem Urteil des Synodalarats fest und konnte die Verletzung der Wahlvorschrift den Wahlausgang beeinflussen oder wurde der Wahlausgang dadurch tatsächlich beeinflusst, ist die Wahl zur Gänze oder in Teilen⁴⁰ vom Synodalarat aufzuheben und eine der Aufhebung entsprechende Neuwahl anzuordnen.

Protokoll

§ 55

Im Protokoll müssen festgehalten werden:

- a) die Anwesenheitsliste mit Namen und Kontaktadressen;
- b) der Ablauf (die Tagesordnungspunkte in der tatsächlichen Reihenfolge)
- c) Wortlaut und Abstimmungsergebnisse von Anträgen in der Gemeindeversammlung (einschließlich der Anträge an die Synode)
- d) das Ergebnis von Wahlen samt Liste der gewählten Gemeindevorstände, Abgeordneten zur Synode und Rechnungsprüfer*innen (*diese muss Namen und genaue Anschrift enthalten*);
- e) sowie das Ergebnis der Abstimmung über Wahlvorschläge zur Wahl des Bischofs*der Bischöfin und der Synodalarät*innen

§ 56

Dem Protokoll sind beizufügen:

alle Berichte gemäß §17 Abs 4 lit a bis d;

§ 57

Auf Verlangen eines Teilnehmers*einer Teilnehmerin der Gemeindeversammlung, der zur Wortmeldung berechtigt ist, ist dessen*deren Stellungnahme präzise und zumindest sinngemäß im Protokoll festzuhalten.

§ 58

Das Protokoll ist vom*von der Vorsitzenden, vom*von der leitenden Seelsorger*in und vom*von der Protokollführer*in zu unterfertigen sowie von den zwei Protokollprüfer*innen zu beglaubigen.

§ 59

Eine Gleichschrift des Protokolls samt Beilagen ist spätestens vier Wochen nach der Gemeindeversammlung der Kirchenleitung zu übermitteln.

⁴⁰ So kann z.B. der erste Wahlgang ordnungsgemäß abgelaufen sein. Bei einem weiteren Wahlgang ist dann ein Fehler mit Einfluss auf den Wahlausgang passiert.

Inkraftsetzung

Die ursprünglich aus dem Jahre 1993 stammende Geschäftsordnung für die Gemeindeversammlung wurde nach mehreren Bearbeitungen nunmehr einer gründlichen Revision unterzogen. Dabei wurde auf Klarheit und Verständlichkeit Wert gelegt. Deshalb wurden auch Fußnoten zur Erläuterung beigelegt. §17 bildet nunmehr auch zugleich eine Handlungsanleitung für die Gemeindeversammlung. Neu eingeführt wurde, dass 2/3 der stimmberechtigten Teilnehmer Laien sein müssen (§2 Abs 3), und dass eine (beschränkte) Teilnahme per Video möglich ist (§8). Außerdem wurde mit der Regelung zur Wahlanfechtung (§54) eine Rechtslücke geschlossen.

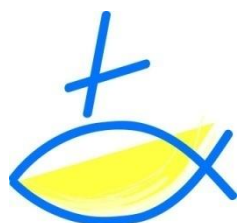
Im Synodalkrat wurde der Text der novellierten Ordnung ausführlich diskutiert und schließlich in der Vollsitzung der Kirchenleitung vom 20. und 21. September 2024 beschlossen.

Die vorliegende Ordnung tritt in Kraft mit dem Datum der Verlautbarung in den Amtlichen Mitteilungen (133/2024).

Für die Kirchenleitung:

Mag.a Maria Kubin e.h.
Bischöfin

Herbert Psenner e.h.
Vorsitzender des Synodalkrates



Altkatholische
Kirche
Österreichs

Geschäftsordnung für den Gemeindevorstand (GOVO)

2024

ALLGEMEINE HINWEISE

1.) Wird in der Geschäftsordnung für den Gemeindevorstand auf Paragraphen der Kirchenverfassung Bezug genommen, handelt es sich um die von den Synoden 2006, 2009, 2012 und 2013 revidierte und vom Kultusamt 2014 bestätigte Fassung.

Präambel: Die Kirchengemeinde in der Kirchenverfassung	5
Konstituierung und Zusammensetzung des Gemeindevorstandes.....	5
§ 1 = § 37 KV	5
§ 2 = § 38 KV.....	6
§ 3 = § 39 KV.....	6
§ 4	6
Unvereinbarkeit von Ämtern.....	6
§ 5.....	6
§ 6 = § 40 KV	6
Höchstzahl von miteinander verbundenen oder kirchlich angestellten Kirchenrät*innen	7
§ 7	7
§ 8.....	7
§ 9 = § 39 KV.....	7
Einberufung des Gemeindevorstandes und Teilnehmer*innen	7
§ 10.....	7
§ 11 = § 42 KV	7
§ 12	7
§ 13 = § 4 Abs 3 lit e KV.....	8
§ 14.....	8
Öffentlichkeit	8
§ 15	8
Tagesordnung.....	8
§ 16.....	8
§ 17	8
§ 18.....	8
§ 19.....	8
Verhinderung	8
§ 20	8
Beschlüsse und Stimmrecht	8
§ 21.....	8
§ 22	9
§ 23	9
§ 24	9
Befangenheit	9
§ 25.....	9
§ 26.....	9
§ 27.....	9
§ 28	9

Verschwiegenheitspflicht	9
§ 29	9
§ 30	10
§ 31	10
Sitzungen per Audio- oder Video-Chat	10
§ 32	10
Sitzungsablauf	10
§ 33	10
§ 34	10
§ 35	10
§ 36	10
§ 37	10
Anträge zur Sache	11
§ 38	11
§ 39	11
§ 40	11
§ 41	11
Erstreckung	11
§ 42	11
Anträge zur Geschäftsordnung	11
§ 43	11
§ 44	11
§ 45	12
Abstimmungen über Anträge zur Sache	12
§ 46	12
§ 47	12
§ 48	12
§ 49	12
§ 50	12
§ 51	12
Abstimmung im Umlaufweg	13
§ 52	13
Wahlen im Gemeindevorstand	13
§ 53	13
§ 54	13
§ 55	13
§ 56	13
Wahlanfechtung	13
§ 57	13

Protokolle	14
§ 58.....	14
§ 59.....	14
§ 60	14
§ 61	14
§ 62.....	14
Aufgaben des Gemeindevorstandes	14
Grundprinzip.....	14
§ 63 = § 43 KV:	14
Einberufung der Gemeindeversammlung	14
§ 64 = § 10 GO für die Gemeindeversammlung.....	14
§ 65 = § 11 GO für die Gemeindeversammlung	15
§ 66 = § 12 GO für die Gemeindeversammlung	15
§ 67 = § 14 GO für die Gemeindeversammlung	15
§ 68 = § 15 GO für die Gemeindeversammlung	15
§ 69 = § 16 GO für die Gemeindeversammlung	16
Gemeindefinanzen	16
§ 70 = § 50 KV	16
§ 71 = § 51 KV	16
§ 72 = § 52 KV.....	16
§ 73 = § 53 KV	16
Vier-Augen-Prinzip.....	16
§ 74	16
Drohende Zahlungsunfähigkeit	17
§ 75.....	17
Weitere Kompetenzen und Pflichten des Gemeindevorstands	17
§ 76.....	17
§ 77.....	17
§ 78.....	17
§ 79.....	17
§ 80 = § 34 Abs 4 KV	17
§ 81 = § 30 Abs 3 KV	17
Aufgaben des*der Vorsitzenden des Gemeindevorstandes und des gesamten Gemeindevorstandes anlässlich einer Synode	18
§ 82	18
Inkraftsetzung	19

Präambel: Die Kirchengemeinde in der Kirchenverfassung

Die Altkatholische Kirche gliedert sich in Gemeinden.

Die Zugehörigkeit ihrer Mitglieder ist in §33 der Kirchenverfassung (KV) festgelegt:

„(1) Der Kirchengemeinde gehören alle Altkatholiken*Altkatholikinnen an, die ihren ordentlichen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im örtlichen Bereich der Kirchengemeinde haben.“

Der Kirchengemeinde gehören auch jene Altkatholik*innen an, die gemäß § 33 Abs 2 der Kirchenverfassung einen Gemeindefwechsel vollzogen haben.

§ 35 Abs 1 KV:

„Die Kirchengemeinde steht hinsichtlich der Seelsorge unter der Leitung des*der gewählten Pfarrers*Pfarrerin und unter der Aufsicht des Bischofs*der Bischöfin.“

§ 31 Abs 3 und 4 KV:

„(3) Solange eine Kirchengemeinde keine*n gewählte*n Pfarrer*in hat, übernimmt der Bischof*die Bischöfin alle Aufgaben des*der Pfarrers*Pfarrerin oder ernennt eine*n gewählte*n Pfarrer*in einer anderen Gemeinde oder den*die in der Gemeinde mit der Seelsorgeleitung beauftragte*n Priester*in zum*zur ständigen Seelsorger*in, der*die gemeinsam mit dem Gemeindevorstand die Leitung übernimmt. Der Bischof*Die Bischöfin kann diese Aufgabe nur für maximal ein Jahr innehaben.

(4) Wenn der Bischof*die Bischöfin eine*n Geistliche*n als seinen*ihre Vertreter*in in einer Gemeinde einsetzt, so ist das Einvernehmen mit dem*der zu Entscheidenden, wie auch mit der Gemeinde - vertreten durch den Gemeindevorstand - zu suchen.“

§ 43 KV:

„Der Gemeindevorstand besorgt alle Gemeindeangelegenheiten, die nicht dem*der zuständigen Geistlichen oder der Gemeindeversammlung vorbehalten sind.“¹

§ 35 Abs 2 KV:

„Die Kirchengemeinde wird durch den*die Vorsitzende*n des Gemeindevorstandes oder dessen*deren Stellvertreter*in gemeinsam mit dem*der mit der Seelsorge betrauten Geistlichen² vertreten.“

§ 44 KV:

„Gemeindeversammlung und Gemeindevorstand haben bei Erfüllung ihrer Aufgaben die vom Synodarat erlassenen Geschäftsordnungen für die Kirchengemeinden anzuwenden.“

Konstituierung und Zusammensetzung des Gemeindevorstandes

§ 1 = § 37 KV

„Der Gemeindevorstand besteht aus dem*der zuständigen Geistlichen³ und mindestens drei Kirchenrät*innen. In der Gemeinde ständig tätige Geistliche sind den Beratungen des Vorstandes zuzuziehen.“⁴

¹ Die Zuständigkeit des Gemeindevorstands ergibt sich somit aus der Bestimmung des §45 KV = §9 GO Gemeindeversammlung und der Regel, dass der Pfarrer*die Pfarrerin für die Seelsorge und die Feier der Liturgie zuständig ist. (Vgl. §31 Abs 1 und 2 KV; §32 Abs 1 KV) Alle übrigen Angelegenheiten fallen in die Kompetenz des Gemeindevorstands. Denkbar ist, dass der Gemeindevorstand Zuständigkeiten an die Gemeindeversammlung widerruflich überträgt (delegiert) oder Beschlüsse in bestimmten Angelegenheiten widerruflich von der Zustimmung der Gemeindeversammlung abhängig macht.

² Gemeint ist der Pfarrer*die Pfarrerin oder der*diejenige, der*die seine*ihre Stelle vertritt.

³ Gemeint ist der Pfarrer*die Pfarrerin oder der*diejenige, der*die seine*ihre Stelle vertritt. Das kann der Bischof*die Bischöfin sein oder der*die vom Bischof*von der Bischöfin beauftragte ständige Seelsorger*in im Sinne von §31 Abs 3 und 4 KV.

⁴ Die anderen in der Kirchengemeinde ständig tätigen Geistlichen haben eine beratende Stimme, aber keine entscheidende Stimme. Sie sind auch zur Sitzung des Gemeindevorstands einzuladen.

§ 2 = § 38 KV

- „(1) Die Kirchenrät*innen werden in der Gemeindeversammlung mit Zweidrittelmehrheit⁵ gewählt oder abberufen.
- (2) Wählbar sind Gemeindemitglieder, die nicht in den Stand der Geistlichkeit aufgenommen sind und die gesetzliche Volljährigkeit erreicht haben, sofern sie nicht hartnäckig die Bezahlung der Kirchenbeiträge verweigern.
- (3) Wahlberechtigt sind alle Gemeindemitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.“

§ 3 = § 39 KV

„Die Kirchenrät*innen werden auf eine von der Gemeindeversammlung bestimmte Amtszeit, längstens jedoch von sechs Jahren, gewählt. Wiederwahl ist zulässig...“

§ 4

Unmittelbar nach einer Gemeindeversammlung, bei der Wahlen zum Gemeindevorstand durchgeführt wurden, hat die Konstituierung des Gemeindevorstandes, d. h. die Wahl des*der Vorsitzenden, des*der Schriftführers*Schriftführerin und des*der Kassenverwalters*Kassenverwalterin sowie gegebenenfalls deren Stellvertreter*innen aus seiner Mitte zu erfolgen. Zu beachten sind dabei die §§53-57.

Darüber hat der*die Schriftführer*in ein Protokoll zu verfassen.

Der*die Vorsitzende hat die Liste der Kirchenrät*innen mit den Kontaktadressen und die Namen der gewählten Funktionsträger*innen im Gemeindevorstand der Kirchenleitung bekanntzugeben.

Unvereinbarkeit von Ämtern

§ 5

Die mit der Seelsorge betrauten Geistlichen dürfen weder das Amt des*der Vorsitzenden noch das des*der Kassenverwalters*Kassenverwalterin⁶ oder dessen*deren Stellvertretung übernehmen.⁷

§ 6 = § 40 KV

„...der*die Vorsitzende und dessen*deren Stellvertreter*in können nicht zugleich Kassenverwalter*in sein.

Die Unvereinbarkeit der Ämter des*der Vorsitzenden und des*der Kassenverwalters*Kassenverwalterin ist auch gegeben, wenn diese in Ehe- oder Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft verbunden oder in gerader Linie⁸ verwandt sind.“

⁵ Diese Bestimmung in der Kirchenverfassung wurde immer so interpretiert, dass bei den ersten beiden Wahlgängen die Zweidrittelmehrheit erforderlich ist, bei weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit genügt.

⁶ Vgl. §40 KV.

⁷ Ein*e mit der Seelsorge betraute*r Geistliche*r kann das Amt des Schriftführers*der Schriftführerin ausüben.

⁸ In gerader Linie verwandt sind Kinder und ihre Eltern, (Ur)Enkel*innen und ihre (Ur)Großeltern.

Höchstzahl von miteinander verbundenen oder kirchlich angestellten Kirchenrät*innen⁹

§ 7

Es dürfen nur zwei Kirchenrät*innen miteinander in gerader Linie verwandt oder verheiratet, verpartnert oder in Lebensgemeinschaft sein. Weiters darf nur ein*e Kirchenrat*Kirchenrätin ein*e Angestellte*r der betreffenden Kirchengemeinde oder der Gesamtkirche (Kirchenleitung) sein. Wird durch eine Wahl oder Kooptierung oder Reduktion der Zahl der Kirchenrät*innen oder aufgrund einer Eheschließung, Verpartnerung oder Begründung einer Lebensgemeinschaft die zulässige Höchstzahl an miteinander verbundenen Kirchenrät*innen im oben beschriebenen Sinn überschritten, ist bzw. wird ipso facto die Kooptierung oder Wahl des*der zuletzt Gewählten oder Kooptierten unwirksam.

Ist im Sinne von §74 wegen Überschreitung der Betragsgrenze die Zustimmung eines*einer weiteren Kirchenrats*Kirchenrätin nötig, dürfen diese*r Kirchenrat*Kirchenrätin und der*die Kassenverwalter*in nicht miteinander im oben beschriebenen Sinn verbunden sein.

§ 8

Sollten sich im Gemeindevorstand während der Amtsperiode Veränderungen in den Funktionen ergeben, ist dies der Kirchenleitung umgehend schriftlich bekannt zu geben.

§ 9 = § 39 KV

„...Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied aus, so haben die übrigen Mitglieder für die Zeit bis zur nächsten Gemeindeversammlung ein Ersatzmitglied hinzuzuwählen oder eine Reduktion bis zu der festgelegten Untergrenze von drei Mitgliedern¹⁰ zu beschließen.

Die nächste Gemeindeversammlung entscheidet über die allfällige Reduktion bzw. wählt das kooptierte Mitglied auf die Amtsperiode, die dem ausgeschiedenen Mitglied noch offen war.“

Einberufung des Gemeindevorstandes und Teilnehmer*innen

§ 10

Die Sitzungen des Gemeindevorstandes werden vom*von der Vorsitzenden des Gemeindevorstandes oder dessen*deren Stellvertreter*in einberufen.

§ 11 = § 42 KV

„Der Gemeindevorstand ist mindestens dreimal jährlich einzuberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Gemeindevorstands, der*die zuständige Geistliche¹¹, der Synodalarat oder der Bischof*die Bischöfin unter Angabe der Tagesordnung verlangen.“

§ 12

Zur Sitzung des Gemeindevorstandes sind die ständig tätigen Geistlichen der Gemeinde und alle Kirchenräte unter Angabe von Zeit und Ort der Sitzung sowie der Tagesordnung mindestens acht Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich¹² einzuladen.

Bei Gefahr in Verzug kann von der Ladungsfrist und dem Erfordernis der Schriftlichkeit abgesehen werden.

⁹ Personen im Stand der Geistlichkeit sind keine Kirchenrät*innen und zählen hier nicht mit.

¹⁰ Aus dem Zusammenhang ergibt sich, dass sich die Mindestzahl von drei auf die Kirchenrät*innen bezieht. Die teilnahmeberechtigten Geistlichen sind nicht einzurechnen.

¹¹ Gemeint ist der*die Pfarrer*Pfarrerin oder der*diejenige, der*die seine*ihre Stelle vertritt. Das kann der Bischof*die Bischöfin sein oder der*die vom Bischof*von der Bischöfin beauftragte ständige Seelsorger*in im Sinne von §31 Abs 3 und 4 KV.

¹² Möglich ist auch eine schriftliche Einladung mittels elektronischer Medien.

§ 13 = § 4 Abs 3 lit e KV

„Der Bischof*Die Bischöfin hat das Recht, bei allen Sitzungen kirchlicher Gremien ... persönlich teilzunehmen ... und Berichte einzufordern. Das Recht der Teilnahme an Gemeindevorstandssitzungen kann er*sie nur persönlich wahrnehmen.“

§ 14

Der Gemeindevorstand kann zu seinen Beratungen Auskunftspersonen oder Expert*innen zuziehen. Diese haben jedoch kein Stimm- und Antragsrecht und müssen bei den Abstimmungen die Sitzung verlassen.

Öffentlichkeit

§ 15

Der Gemeindevorstand bestimmt jeweils selbst über die Öffentlichkeit seiner Sitzungen. Die Öffentlichkeit ist jedoch immer ausgeschlossen, wenn eine Verschwiegenheitspflicht gemäß §29 besteht.

Tagesordnung

§ 16

Der*Die Vorsitzende erstellt die Tagesordnung unter Berücksichtigung allfälliger Vertagungsbeschlüsse der letzten Sitzung. Sie hat kurz und deutlich die vorgesehenen Verhandlungsgegenstände zu enthalten, gegebenenfalls auch die gemäß §11 verlangten.

§ 17

Außerdem hat die Tagesordnung die Tagesordnungspunkte „Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung“ und „Allfälliges“ zu umfassen.

§ 18

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann auch nach Einberufung der Sitzung oder am Beginn bzw. während der Sitzung schriftlich oder mündlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

§ 19

Über die Ergänzung der Tagesordnung entscheidet der Gemeindevorstand mit einfacher Mehrheit.

Verhinderung

§ 20

Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes ist verpflichtet, an den ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen des Gemeindevorstandes teilzunehmen. Verhinderungsgründe sind dem*der Vorsitzenden umgehend mitzuteilen.

Beschlüsse und Stimmrecht

§ 21

Alle Mitglieder des Gemeindevorstandes haben - vorbehaltlich §§25-27 - Stimm- und Antragsrecht.¹³

¹³ Zu beachten ist, dass nur der*die sogenannte zuständige = leitende Seelsorger*in Mitglied im Gemeindevorstand ist und somit ein entscheidendes Stimmrecht hat. Andere in der Gemeinde ständig tätige Seelsorger*innen haben nur ein beratendes Stimmrecht und sind deshalb nicht Mitglied des Gemeindevorstands im eigentlichen Sinn.

§ 22

Stimmübertragung ist unzulässig.

§ 23

Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordentlich erfolgter Einladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes anwesend ist.

§ 24

Ist der Gemeindevorstand nicht beschlussfähig, kann die Sitzung als Beratung weitergeführt werden. Eine Beschlussfassung ist unwirksam.

Befangenheit

§ 25

Von der Beschlussfassung bei der Entscheidung von Angelegenheiten, an denen ein Mitglied des Gemeindevorstands selbst oder dessen Ehepartner*in, Lebensgefährte*in, eingetragene*r Partner*in sowie Verwandte in gerader Linie ein objektives persönliches Interesse¹⁴ haben, ist das betreffende Mitglied bzw. sind die betreffenden Mitglieder des Gemeindevorstands ausgeschlossen.

Zu beachten ist die Mindestpräsenz gemäß §23. Von der Beschlussfassung ausgeschlossene Mitglieder gelten für den betreffenden Beschluss als nicht anwesend.

Ist die erforderliche Mindestpräsenz wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht erreichbar, hat der Synodalarat zu entscheiden.¹⁵

§ 26

Die in §25 genannte Person ist auch von der Beratung in diesen Angelegenheiten auszuschließen. Der Gemeindevorstand kann jedoch mit einfacher Mehrheit beschließen, dass diese Person bei der Beratung ganz oder teilweise anwesend sein darf. Die bezeichnete Person ist jedoch in dieser Angelegenheit weder stimm- noch antragsberechtigt.

§ 27

Von der Beratung und Entscheidung (Beschlussfassung) ist ferner jede Person zufolge Befangenheit auszuschließen, wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.¹⁶ Über das Vorliegen eines Ausschlussgrundes entscheidet der Gemeindevorstand mit einfacher Mehrheit. Es gilt §26.

§ 28

Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Gremium über das Vorliegen eines objektiven persönlichen Interesses oder eines anderen Befangenheitsgrundes zu informieren.

Verschwiegenheitspflicht

§ 29

In allen Angelegenheiten, die Personen betreffen, sind die Mitglieder des Gemeindevorstandes zur Verschwiegenheit verpflichtet. In allen anderen Angelegenheiten obliegt es dem*der Vorsitzenden (Sitzungsleiter*in), jene Gegenstände zu bezeichnen, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

¹⁴ Z.B.: ein Vertragsschluss mit der Kirchengemeinde.

¹⁵ Dies ist ein Grundprinzip in der Verwaltung. Wenn ein Organ nicht entscheidet, kommt die Entscheidung dem übergeordneten Organ zu.

¹⁶ Z.B.: wegen Freundschaft zu jemandem, der von einem Beschluss betroffen ist.

Mit Beschluss des Gemeindevorstandes kann vom*von der Vorsitzenden angeordneten Verschwiegenheitspflicht entbunden werden oder eine Verschwiegenheitspflicht beschlossen werden.

§ 30

Die Verschwiegenheitspflicht gilt jedoch nicht gegenüber übergeordneten Organen der Kirche¹⁷ und Strafverfolgungsbehörden.

§ 31

Zu beachten ist die Regelung der Altkatholischen Kirche Österreichs zum Datenschutz.

Sitzungen per Audio- oder Video-Chat

§ 32

Sitzungen können auch mittels Audio- oder Video-Chat durchgeführt werden, wenn alle Mitglieder des Gemeindevorstands über die notwendigen technischen Mittel verfügen und gewährleistet ist, dass Informationen, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, nicht an außenstehende Dritte gelangen.¹⁸

Geheime Abstimmungen und Wahlen können nicht per Audio oder Video-Chat stattfinden.

Sitzungsablauf

§ 33

Der*Die Vorsitzende führt in den Sitzungen den Vorsitz, Ist er*sie nicht anwesend, geht die Vorsitzführung auf den*die stellvertretende*n Vorsitzende*n des Gemeindevorstands über. Ist auch diese*r nicht anwesend, auf den*die dem Lebensalter nach älteste*n Kirchenrat*Kirchenrätin.¹⁹

§ 34

Die Sitzungen des Gemeindevorstandes, die ordnungsgemäß einberufen wurden, werden vom*von der Vorsitzenden zum angegebenen Zeitpunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen eröffnet. Zu beachten sind §§23 und 24!

§ 35

Die Sitzungen haben nach der Eröffnung mit einem geistlichen Wort (Gebet) zu beginnen.

§ 36

Der*Die Vorsitzende hat dem Gemeindevorstand über die seit der letzten Sitzung angefallenen bedeutsamen Angelegenheiten zu berichten. Er*Sie hat jedenfalls über Abstimmungen im Umlaufweg gemäß §52 und die Ausführung der Beschlüsse der letzten Sitzung zu berichten.

§ 37

Der*Die Vorsitzende hat zu Berichten kurze Wortmeldungen zuzulassen.

¹⁷ Übergeordnetes Organ ist auch die Gemeindeversammlung, sofern es um die Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Gemeindevorstands geht.

¹⁸ Selbstverständlich ist es auch möglich, dass nur auch nur einzelne Mitglieder des Gemeindevorstands oder ständig tätige Geistliche per Video- oder Audio-Chat teilnehmen.

¹⁹ Der*Die leitende Geistliche ist von der Vorsitzführung ausgeschlossen. Vgl. §5!

Anträge zur Sache

§ 38

Die Verhandlung über die in der Tagesordnung angekündigten Angelegenheiten wird in der Regel durch einen Vortrag des*der Antragstellers*Antragstellerin oder/und des*der Vorsitzenden eröffnet.

§ 39

Im Rahmen der in der Tagesordnung genannten Angelegenheiten kann jedes Mitglied an der Debatte teilnehmen und Anträge stellen.

§ 40

Anträge müssen so formuliert sein, dass über sie mit JA oder NEIN abgestimmt werden kann. Der Antrag muss klar, verständlich und bestimmt gefasst sein.

§ 41

Negativ formulierte Anträge sind unzulässig.²⁰

Erstreckung

§ 42

Wenn nicht alle Tagesordnungspunkte durch Absetzung, Vertagung oder Beschluss zum vorgesehenen Termin erledigt werden können, ist die Sitzung auf einen weiteren Termin zu erstrecken. Im Falle der Erstreckung dürfen neue Angelegenheiten erst nach Erledigung der alten Tagesordnung verhandelt werden, außer wenn es sich um dringliche Angelegenheiten handelt und dieser Vorgang einstimmig beschlossen wird.

Anträge zur Geschäftsordnung

§ 43

Ein Gemeindevorstandsmitglied kann sich zur Geschäftsordnung melden. Das Wort ist diesem ehestmöglich zu erteilen.

§ 44

Mit einem Antrag zur Geschäftsordnung kann das Gemeindevorstandsmitglied mit einer kurzen Begründung

- a) den Schluss der Redner*innenliste²¹;
- b) die Ergänzung oder Umreihung der Tagesordnung;
- c) den Schluss der Debatte;
- d) die Absetzung²² oder Vertagung eines Verhandlungspunktes;
- e) geheime Abstimmung per Stimmzettel

²⁰ Z.B.: FALSCH: Es ist nicht erlaubt, dass... RICHTIG: Es ist verboten, dass...

Negativ formulierte Anträge führen nämlich häufig zur Verwirrung darüber, was gemeint ist, insbesondere bei mehrfacher Negation.

Negativ formulierte Anträge sind häufig auf die Erhaltung des Status quo gerichtet. Dazu braucht es keinen Beschluss. Z.B.: Ein Gemeindeheim wird nicht gebaut.

²¹ Nur die vor dem Antrag auf der Redner*innenliste geführten Personen bzw. die Personen, die sich vor dem Antrag zu Wort gemeldet und noch nicht geredet haben, dürfen noch das Wort zu diesem Tagesordnungspunkt ergreifen.

²² Absetzung eines Tagesordnungspunktes bedeutet, dass über diesen Punkt nicht weiter debattiert und über diesbezügliche Anträge nicht abgestimmt wird.

beantragen. Eine Debatte darüber findet nicht statt, doch kann der*die Vorsitzende einem*einer allfälligen Kontraredner*in kurz das Wort erteilen. Danach ist über den Antrag zur Geschäftsordnung abzustimmen.

§ 45

Die Anträge gemäß §44 lit. a bis e bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der*die Vorsitzende.

Abstimmungen über Anträge zur Sache

§ 46

Ist niemand mehr zu Wort gemeldet oder wurde der Schluss der Debatte beschlossen, so hat der*die Vorsitzende, sofern nicht die Absetzung oder Vertagung des Verhandlungsgegenstandes beschlossen wurde, die Abstimmung über die zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand eingebrachten Anträge durchzuführen.

§ 47

Stehen mehrere Anträge zu einem und demselben Verhandlungsgegenstand zur Abstimmung, bestimmt der*die Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmungen. Dabei hat der*die Vorsitzende vom weitest gefassten Antrag²³ ausgehend die Anträge bis zum engsten Antrag zu ordnen. Sobald ein Antrag aus dieser Reihe die erforderliche Mehrheit erhalten hat, gelten die anderen noch nicht abgestimmten Anträge als verworfen.

§ 48

Ein Antrag ist beschlossen, wenn er die einfache Mehrheit erreicht hat, d. h. wenn die Zahl der JA-Stimmen größer ist als die Zahl der NEIN-Stimmen.

§ 49

Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Stimmenthaltungen werden den NEIN-Stimmen zugerechnet.

§ 50

In der Regel wird offen durch Handzeichen - Erheben der Hand gilt als Zustimmung –abgestimmt. Wenn eine Angelegenheit eine Person betrifft oder wenn dies der Gemeindevorstand mit einfacher Mehrheit beschließt, ist mittels Stimmzettel geheim abzustimmen.

§ 51

Alle Mitglieder des Gemeindevorstands sind aufgefordert, Beschlüsse, die schwerwiegend und offenkundig von der Rechtsordnung abweichen, dem Synodalrat anzuzeigen.

²³ Ein weitergehender Antrag: Als Faustregel gilt ein Antrag als weitest gehend, wenn er inhaltlich die anderen Anträge mitumfasst und deshalb über die weniger weit gehenden Anträge gar nicht mehr abzustimmen ist. Anknüpfungspunkt ist der zum Zeitpunkt der Abstimmung bestehende tatsächliche oder rechtliche Zustand. Es kommt also darauf an, welcher Antrag die größte Veränderung im Vergleich zum Ist-Zustand zur Folge hat. Demgemäß wäre die Schließung eines existierenden Studentenheimes weitergehend als die Sanierung desselben. Ein Kriterium der Reihung der Anträge ist auch die finanzielle Belastung: Die Genehmigung von 500 Euro Ausgabenrahmen für ein kirchliches Fest, ist weitergehend als die Genehmigung von 200 Euro. Auch kann der Zeitpunkt der Änderung eine Rolle spielen: Je früher die geplante Maßnahme umgesetzt wird, umso weiter gehend ist der zugrunde liegende Antrag. Wenn aber die Zustimmung zu dem einen Antrag die Zustimmung zu dem anderen Antrag weder ausschließt noch beinhaltet, ist über sämtliche Anträge abzustimmen. (M. Schmitz, Die vorrangige Abstimmung über den weitestgehenden Antrag – Zur Auslegung der Geschäftsordnung des Gemeinderats, NvWZ 1992, Heft 6, 547, 548)

Abstimmung im Umlaufweg

§ 52

Einzelne dringliche²⁴ Beschlüsse kann der Gemeindevorstand auch auf schriftlichem Wege treffen, doch müssen dabei bei sonstiger Ungültigkeit alle Mitglieder ihre Stimme abgeben und mit einfacher Mehrheit zustimmen *oder*, wenn nicht alle abstimmen, zwei Drittel der Mitglieder zustimmen. Über das Abstimmungsergebnis ist ein Protokoll anzulegen, welches in der nächsten Vorstandssitzung vorzulegen ist.

Wahlen im Gemeindevorstand

§ 53

Die Wahlen erfolgen geheim, persönlich²⁵ und direkt²⁶ mittels Stimmzettel. Eine offene Wahl bzw. eine Wahl durch Akklamation ist unzulässig.

§ 54

Bei allen Wahlen ist in den ersten beiden Wahlgängen eine Zweidrittelmehrheit notwendig, d. h. die für einen Kandidaten* eine Kandidatin abgegebenen Stimmen müssen mindestens zwei Drittel der bei diesem Wahlgang abgegebenen Stimmzettel betragen.

§ 55

Hat bei den ersten beiden Wahlgängen kein*e Kandidat*in die erforderliche Zweidrittelmehrheit erhalten, ist eine Stichwahl durchzuführen. Dabei kandidieren nur mehr die zwei stimmenstärksten Kandidat*innen aus dem zweiten Wahlgang. Es gilt der*die Kandidat*in als gewählt, der*die die einfache Mehrheit der *abgegebenen*²⁷ Stimmen erreicht hat.

§ 56

Die Regeln der Wahl gelten auch bei Kooptierungen gemäß §9.

Wahlanfechtung

§ 57

Eine Wahlanfechtung wegen Verstoßes gegen eine Wahlvorschrift ist beim Synodalrat binnen 14 Tagen schriftlich einzureichen. Dazu befugt ist jedes stimmberechtigte Mitglied des Gemeindevorstands.

Steht die Verletzung einer Wahlvorschrift nach dem Urteil des Synodalrats fest und konnte die Verletzung der Wahlvorschrift den Wahlausgang beeinflussen *oder* wurde der Wahlausgang dadurch tatsächlich beeinflusst, ist die Wahl zur Gänze oder in Teilen²⁸ vom Synodalrat aufzuheben und eine (teilweise) Neuwahl anzuordnen.²⁹

²⁴ Dringlich bedeutet, dass eine rasche Entscheidung jedenfalls nötig ist um einen (drohenden) Schaden abzuwenden oder einer bereits eingetretenen Verpflichtung nachzukommen.

²⁵ Damit ist die Ausübung des Wahlrechts mittels Stellvertreters*Stellvertreterin ausgeschlossen.

²⁶ Vom Wähler*Von der Wählerin ist der*die zu Wählende selbst zu bezeichnen. Ein „Wahlmänner/frauen-System“ wie etwa in den USA bei der Präsidentschaftswahl ist ausgeschlossen.

²⁷ Gleichgültig ob die Stimme gültig oder ungültig ist.

²⁸ So kann z.B. der erste Wahlgang ordnungsgemäß abgelaufen sein. Bei einem weiteren Wahlgang ist dann ein Fehler mit Einfluss auf den Wahlausgang passiert.

²⁹ Vgl. §70 Abs 1 Verfassungsgerichtshofgesetz.

Protokolle

§ 58

Es genügt, dass die Protokolle als Beschlussprotokolle erstellt werden, aus welchen Ort und Zeit der Sitzung, der*die Sitzungsleiter*in, der*die Schriftführer*in, die anwesenden Personen gemäß §§13, 14, die Tagesordnung, die Anträge, der Wortlaut der Beschlüsse und die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen hervorgehen.

§ 59

Auf Verlangen eines Mitglieds des Gemeindevorstands ist, sofern nicht geheim abgestimmt wird, dessen Stimmverhalten und/oder dessen Stellungnahme präzise und zumindest sinngemäß im Protokoll festzuhalten.

§ 60

Die Protokolle sind vom*von der Vorsitzenden und vom*von der Schriftführer*in zu unterfertigen.

§ 61

Einwände gegen das Protokoll sowie Ergänzungen und Berichtigungen sind spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung nach Übermittlung des (vorläufigen) Protokolls zulässig. Über diese entscheidet der Gemeindevorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 62

Der*Die Vorsitzende ist verpflichtet, die Protokolle allen Vorstandsmitgliedern und auf Anfrage der Kirchenleitung zu übermitteln.

Aufgaben des Gemeindevorstandes

Grundprinzip

§ 63 = § 43 KV:

„Der Gemeindevorstand besorgt alle Gemeindeangelegenheiten, die nicht dem*der zuständigen Geistlichen oder der Gemeindeversammlung vorbehalten sind.“³⁰

Einberufung der Gemeindeversammlung

§ 64 = § 10 GO für die Gemeindeversammlung

- (1) Der Gemeindevorstand hat mindestens einen Monat vor der beabsichtigen Gemeindeversammlung in einer Sitzung³¹ den Zeitpunkt, den Ort und die Tagesordnung der Gemeindeversammlung und eine diesbezügliche Einladung zu beschließen.
- (2) In der Einladung zur Gemeindeversammlung ist das Antragsrecht in der Gemeindeversammlung aller zur Kirchengemeinde gehörenden Altkatholik*innen, die zumindest 16 Jahre alt sind, festzuhalten.

³⁰ Die Zuständigkeit des Gemeindevorstands ergibt sich somit aus der Bestimmung des §45 KV = §9 GO für die Gemeindeversammlung und der Regel, dass der*die Pfarrer*in für die Seelsorge und die Feier der Liturgie zuständig ist. (Vgl. §31 Abs 1 und 2 KV; §32 Abs 1 KV) Denkbar ist, dass der Gemeindevorstand Zuständigkeiten an die Gemeindeversammlung widerruflich überträgt (delegiert) oder Beschlüsse in bestimmten Angelegenheiten widerruflich von der Zustimmung der Gemeindeversammlung abhängig macht.

³¹ Zur Einberufung einer Sitzung des Gemeindevorstands siehe insbes. §10 GO für den Gemeindevorstand.

- (3) Die Einladung ist vom*von der Vorsitzenden und dem*der zuständigen leitenden Geistlichen zu unterzeichnen.

§ 65 = § 11 GO für die Gemeindeversammlung

Die Einladung hat

- a) in schriftlicher Form durch Aushang in jeder Gottesdienststätte der Gemeinde³² in ortsüblicher Form vier Wochen vor dem Termin und
- b) in mündlicher Form durch Verlautbarung bei allen Gottesdiensten während der Dauer von vier Wochen

zu erfolgen.

Für diese Verlautbarung ist der*die zuständige leitende Geistliche verantwortlich.

Empfohlen wird, die Einladung auch mittels anderer Kommunikationsmittel bekannt zu machen.

§ 66 = § 12 GO für die Gemeindeversammlung

Eine Gleichschrift der Einladung ist der Kirchenleitung durch den*die Vorsitzende*n des Gemeindevorstands spätestens drei Tage nach der betreffenden Vorstandssitzung zu übermitteln.

§ 67 = § 14 GO für die Gemeindeversammlung

- (1) Die Gemeindeversammlung soll³³ einmal pro Jahr einberufen werden.
- (2) Die Gemeindeversammlung muss vor jeder Synode so rechtzeitig³⁴ einberufen werden, dass sie noch Anträge zur Synode beschließen kann.
- (3) = KV § 4I: „...Die Gemeindeversammlung muss ferner einberufen werden, wenn dies Gemeindeglieder in mindestens doppelter Anzahl der Vorstandsmitglieder, der Gemeindevorstand, der Synodalrat oder der Bischof*die Bischöfin unter Angabe der Tagesordnung verlangen...“
- (4) Eine Gemeindeversammlung muss weiters einberufen werden, wenn der Gemeindevorstand beabsichtigt, die Zahl der Gemeindevorstände zu erhöhen, oder wenn die Neuwahl des gesamten Gemeindevorstandes notwendig erscheint.
- (5) Eine Gemeindeversammlung muss weiters einberufen werden, wenn eine Angelegenheit zu erledigen ist, die der Gemeindeversammlung vorbehalten ist (vgl. §9 Abs I GO für die Gemeindeversammlung).

§ 68 = § 15 GO für die Gemeindeversammlung

Eine gemäß §14 Abs 3 GO für die Gemeindeversammlung = §4I KV verlangte

Gemeindeversammlung ist spätestens sechs Wochen nach Einlangen des Antrags beim*bei der Vorsitzenden des Gemeindevorstands oder dem*der leitenden Seelsorger*in abzuhalten.

³² Sofern es keine Möglichkeit des Aushangs an der Gottesdienststätte gibt (z.B. weil sie nicht der altkatholischen Gemeinde gehört), gilt der Grundsatz: „ultra posse nemo obligatur“ (Über das Können hinaus wird niemand verpflichtet). Wenn ein Aushang nicht zweckmäßig ist, weil im Zeitraum bis zur Gemeindeversammlung keine Gemeindeglieder mehr den Aushang ansehen werden, besteht ebenfalls keine Verpflichtung wegen Wegfalls des Gesetzeszwecks.

³³ Zugrunde liegt §4I KV, der jedoch Textfehler enthält. Es fehlt augenscheinlich das Wort „ist“ und die Wortfolge „einberufen werden“.

³⁴ Zur Rechtzeitigkeit: vgl. §6 Abs 1a und 3 BGO der Synode! Daraus ergibt sich, dass die Einberufung aller spätestens vier Monate plus vier Wochen vorher im Gemeindevorstand beschlossen werden muss unter der Voraussetzung, dass noch am selben Tag die Ansage der Gemeindeversammlung im Gottesdienst und der Aushang der schriftlichen Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt und die in der Gemeindeversammlung beschlossenen Anträge am Tag der Gemeindeversammlung an den Synodalrat übermittelt werden. In der Praxis wird man von einem Zeitraum von zumindest fünf Monaten ausgehen müssen.

§ 69 = § 16 GO für die Gemeindeversammlung

Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes ist verpflichtet, an den ordnungsgemäß einberufenen Gemeindeversammlungen teilzunehmen. Verhinderungsgründe sind dem*der Vorsitzenden umgehend mitzuteilen.

Gemeindefinanzen

§ 70 = § 50 KV

- „(1) Ausgaben dürfen grundsätzlich nur im Rahmen **des jährlich erstellten Haushaltsplanes** vorgenommen werden.
- (2) Der Haushaltsplan wird ... erstellt, für die Kirchengemeinden vom jeweiligen Gemeindevorstand.
- (3) Die Kirchengemeinden haben ihren Haushaltsplan für das kommende Jahr bis 15. November an den Synodalrat einzusenden.
- (4) Die Mitglieder der Gemeindevorstände ... sind, vorbehaltlich der Bestimmungen des Dienstnehmer*haftpflichtgesetzes, wenn es sich um kirchliche Dienstnehmer*innen handelt, bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz für ihre Handlungen finanziell haftbar. Zur Befreiung aus der Haftung muss die Entlastung durch ... die Gemeindeversammlung auf Grund des Berichtes der Rechnungsprüfer*innen ausgesprochen werden.“

§ 71 = § 51 KV

- „(1) Die Vorstände der Kirchengemeinden haben zum Abschluss jedes Quartals binnen sechs Wochen dem Synodalrat über den Vollzug der Haushaltspläne durch Vorlage vorläufiger Berichte Meldung zu machen.
- (2) Die Rechnungsabschlüsse der Kirchengemeinden sind der Kirchenleitung bis längstens sechs Wochen des darauffolgenden Jahres zu übermitteln...“

§ 72 = § 52 KV

„Ergibt sich aus den vorläufigen Berichten oder daraus, dass diese nicht rechtzeitig vorgelegt werden, der Verdacht des Nichtvollzugs oder nicht ordnungsgemäßen Vollzuges eines Haushaltsplanes, kann der Synodalrat die bestellten Rechnungsprüfer*innen mit der Überprüfung der Gebarung der betroffenen Stelle betrauen; im Falle dabei grobe Mängel oder Fehler offenbar werden, kann er die Finanzverwaltung der betroffenen Stelle über Antrag der Rechnungsprüfer*innen einem*einer Rechnungskommissär*in übertragen.

Der*Die Rechnungskommissär*in vollzieht sodann die laufende Finanzverwaltung bis zur ordnungsgemäßen Übernahme durch den Gemeindevorstand.“

§ 73 = § 53 KV

„Die Verpflichtung, die erforderlichen Ausgaben zu tragen, trifft grundsätzlich die Kirchengemeinde, in deren örtlichem Bereich bzw. Interesse die der Ausgabe zugrunde liegende Verpflichtung entstanden ist...“

Vier-Augen-Prinzip

§ 74

Ab einer bestimmten Betragsgrenze braucht der*die Kassenverwalter*in bei Auszahlungen (Überweisungen) die Zustimmung eines*einer weiteren Kirchenrats*Kirchenrätin³⁵, der*die nicht Vorsitzende*r des Gemeindevorstands ist. Der*Die weitere Kirchenrat*Kirchenrätin darf mit

³⁵ Der*Die leitende Geistliche in der Gemeinde kann die Zustimmung nicht geben.

dem*der Kassenverwalter*in nicht im Sinne von §7 verbunden sein. Die Betragsgrenze ist vom Gemeindevorstand per Beschluss festzulegen und darf nicht höher sein als 1000 Euro.

Drohende Zahlungsunfähigkeit

§ 75

Droht der Kirchengemeinde nach Einschätzung des Gemeindevorstands eine Zahlungsunfähigkeit, hat der*die Vorsitzende davon ehestmöglich die Kirchenleitung zu verständigen.

Weitere Kompetenzen und Pflichten des Gemeindevorstands

§ 76

Der Gemeindevorstand hat gemäß §34 Abs 2 der Kirchenverfassung das Recht, gegen die Entscheidung der Kirchenleitung, die Kirchengemeinde aufzulassen, an die nächste Synode zu berufen.

§ 77

Der Gemeindevorstand hat die Kirchenleitung auf deren Verlangen über all jene Angelegenheiten der Verwaltung bzw. Gemeindeführung in Kenntnis zu setzen, die zur Erfüllung der Aufsichtspflicht gemäß §10 Abs. 4 lit. g der Kirchenverfassung erforderlich sind.

§ 78

Die Aufnahme eines*einer Getauften aus einer anderen Kirche in eine Kirchengemeinde der Altkatholischen Kirche Österreichs durch Beitrittserklärung wird gemäß §36 KV erst wirksam, wenn der Gemeindevorstand oder dessen ständiger Ausschuss diese angenommen hat.

§ 79

Der Gemeindevorstand der aufnehmenden Kirchengemeinde hat gemäß §33 Abs 2 KV über die Aufnahme zu entscheiden, wenn ein*e Altkatholik*in einen Kirchengemeindefwechsel beantragt, falls diese*r den Mittelpunkt seiner*ihrer kirchlichen Interessen in einer anderen Kirchengemeinde findet, als in der, wo er*sie seinen*ihren ordentlichen Wohnsitz hat. Der Gemeindevorstand hat die Kirchengemeinde, zu welcher das Mitglied zuvor gehört hat, und die Kirchenleitung über den Kirchengemeindefwechsel in Kenntnis zu setzen.

§ 80 = § 34 Abs 4 KV

„Mehrere Kirchengemeinden können die Durchführung einzelner Aufgaben der Kirchengemeinden gemeinsam durch eine Arbeitsgemeinschaft durchführen. Dazu bedarf es einer Vereinbarung der beteiligten Gemeindevorstände über Art und Umfang der Arbeitsgemeinschaft sowie über deren Organe und die Finanzierung der gemeinsamen Aufgaben. Eine solche Vereinbarung bedarf – um eine kirchliche Rechtspersönlichkeit entstehen zu lassen – der Genehmigung des Synodalarats. Diese Anerkennung kann bei Verstoß gegen die Verfassung oder die kirchlichen Ordnungen wieder entzogen werden. Die Berufung an die Synode ist möglich.

Die Rechenschaftspflicht wird in §43 bzw. in der Allgemeinen Geschäftsordnung der Altkatholischen Kirche Österreichs geregelt und gilt gegenüber der Kirchenleitung auch für die Arbeitsgemeinschaften von Kirchengemeinden.“

§ 81 = § 30 Abs 3 KV

„Auf Antrag der Kirchengemeinde kann der Bischof*die Bischöfin mit dem Synodalarat eine Verlängerung der Amtszeit eines*einer Pfarrers*Pfarrerinnen – bei Eintritt in den ehrenvollen Ruhestand – um bis zu einem Jahr genehmigen.“

Zuständig für den Antrag der Kirchengemeinde ist der Gemeindevorstand.³⁶

³⁶ Dies ergibt sich daraus, dass diese Kompetenz nicht der Gemeindeversammlung reserviert ist. Vgl. §45 KV.

Aufgaben des*der Vorsitzenden des Gemeindevorstandes und des gesamten Gemeindevorstandes anlässlich einer Synode

§ 82

Sobald die Synode durch die Kirchenleitung ordnungsgemäß einberufen ist, ist Folgendes zu veranlassen:

1. **Wahl von Synodeabgeordneten:** Wenn keine oder zu wenig gewählte Synodeabgeordnete (einschließlich der Ersatzabgeordneten) seitens der Kirchengemeinde für die kommende Synode zur Verfügung stehen, ist unverzüglich bzw. so rechtzeitig eine Gemeindeversammlung zur Wahl von Synodeabgeordneten einzuberufen, dass unter Berücksichtigung der Beschlussfassung der Ladung zumindest einen Monat zuvor im Gemeindevorstand, die Synodeabgeordneten spätestens vier Wochen vor Beginn der Synode an den Synodalrat³⁷ gemeldet werden können.
2. **Meldung der Synodeabgeordneten:** Vier Wochen vor der Synode sind die Synodeabgeordneten, mit Angabe von Namen, Anschrift und allenfalls anderen Kontaktdaten schriftlich an den Synodalrat zu melden.
3. **Anträge der Kirchengemeinde an die Synode:** Die Gemeindeversammlung vor einer Ordentlichen Synode muss weiters so angesetzt werden, dass unter Berücksichtigung, dass die Ladung dazu zumindest einen Monat zuvor im Gemeindevorstand beschlossen werden muss, Anträge an die Synode spätestens vier Monate vor Beginn der Synode beim Synodalrat eingebracht werden können.
4. **Im Einladungsschreiben zur Gemeindeversammlung** ist das Antragsrecht in der Gemeindeversammlung aller zur Kirchengemeinde gehörenden Altkatholik*innen, die zumindest 16 Jahre alt sind, festzuhalten.
5. **Weiterleitung der in der Gemeindeversammlung beschlossenen Anträge an die Synode an den Synodalrat:** Die Anträge an die Synode müssen gemäß §6 Abs 3 BGO der Synode vier Monate vor der Synode eingelangt sein. Die Anträge *sollen* die in §6 Abs 1a BGO der Synode angeführten Kriterien erfüllen.³⁸
6. **Rechtsmittel** (vgl. z.B. §76): Diese *sollen* spätestens einen Monat vor Synodebeginn beim Synodalrat einlangen.
Vgl. aber §6 Abs 3 letzter Satz BGO der Synode: „Diese zeitliche Beschränkung gilt nicht für Berufungen...“³⁹
7. **Stellungnahme zu den Synodeanträgen:** Die termingemäß eingelangten Anträge werden vom*von der Vorsitzenden des Synodalrats den Gemeindevorständen spätestens drei Monate vor der Synode zugesandt. Sie sind durch den Gemeindevorstand zusammen mit den gewählten Synodeabgeordneten zu beraten. Allfällige Stellungnahmen müssen einen Monat vor der Synode beim Synodalrat eingelangt sein.

³⁷ Zu beachten ist §3 Abs 2 BGO der Synode.

³⁸ „Ist eine Abstimmung mit ja oder nein möglich,

- ist ein Ziel erkennbar,
- liegt eine den Antrag begründende Ausführung vor,
- erfolgt durch den Antrag eine Änderung oder Neuschaffung einer Regelung,
- ist der Antrag stimmig und widerspruchsfrei,
- welche Norm ist betroffen oder soll geschaffen werden.“

³⁹ Demgemäß gibt es keinen bestimmten Zeitpunkt vor Beginn der Synode, zu dem spätestens die Berufung eingebracht werden müsste.

8. **Wahlvorschläge:** Schriftliche Wahlvorschläge für die in der Synode zu wählenden Funktionär*innen müssen gemäß §6 Abs 2 BGO der Synode einen Monat vor der Synode beim Synodalrat einlangen. Für die Wahl des Bischofs*der Bischöfin wird die Frist für Wahlvorschläge⁴⁰ im Erlass der Ausschreibung zur Wahl gemäß §22 Abs 3 der Kirchenverfassung festgelegt.
9. **Meldung eines Berichterstatters*einer Berichterstatterin:** Für die von der Kirchengemeinde eingebrachten Anträge schlagen die Synodeabgeordneten der Kirchengemeinde im Sinne von §6 Abs 4 der BGO der Synode so rechtzeitig – in der Regel spätestens einen Monat vor Synodebeginn – durch Mehrheitsbeschluss jeweils eine*n Berichterstatter*in an den Synodalrat vor, dass der Synodalrat den Vorschlag bei Erstellung der Tagesordnung berücksichtigen kann.

Inkraftsetzung

Die ursprünglich aus dem Jahre 1993 stammende Geschäftsordnung für die Gemeindeversammlung wurde nach mehreren Bearbeitungen bzw. Novellen nunmehr einer gründlichen Revision unterzogen. Dabei wurde auf Klarheit und Verständlichkeit Wert gelegt. Deshalb wurden auch Fußnoten zur Erläuterung beigelegt. Einzelne Widersprüche wurden ausgemerzt. Klargestellt wurde auch, dass Sitzungen per Video- oder Audio-Chat über die „Corona-Zeit“ hinaus möglich sind (§32 – geheime Abstimmungen und Wahlen sind dabei aber ausgeschlossen). Neu eingeführt werden bei der Verwaltung der Finanzen das Vier-Augen-Prinzip, das sich etwa in der Gemeinde Graz bewährt hat (§74) und die Pflicht, den Synodalrat bei einer drohenden Insolvenz zu verständigen (§75). Außerdem wurde mit der Regelung zur Wahlanfechtung (§57) eine Rechtslücke geschlossen. Zur leichteren Auffindung relevanter Normen wurden die Überschriften vermehrt.

Im Synodalrat wurde der Text der novellierten Ordnung ausführlich diskutiert und schließlich in Vollsitzung der Kirchenleitung am 20. und 21. September 2024 beschlossen.

Die vorliegende Ordnung tritt in Kraft mit dem Datum der Verlautbarung in den Amtlichen Mitteilungen (133/2024).

Für die Kirchenleitung

Mag.a Maria Kubin, MA, e.h.
Bischöfin

Herbert Psenner, e.h.
Vorsitzender des Synodalrats

⁴⁰ Gemäß §22 Abs 3 KV iVm §45 Abs 1 lit f KV ist dafür die Gemeindeversammlung zuständig. Es scheint sich jedoch ein abweichendes Gewohnheitsrecht entwickelt zu haben, dass auch ein vom Gemeindevorstand beschlossener Wahlvorschlag für das Bischofsamt*Bischöfinamt ausreichend ist.



Altkatholische
Kirche
Österreichs

Geschäftsordnung für den Synodalrat und die Kirchenleitung

2025

ALLGEMEINE HINWEISE

Wird in der Geschäftsordnung für den Synodalrat auf Paragraphen der Kirchenverfassung Bezug genommen, handelt es sich um die von den Synoden 2006, 2009, 2012, 2013 u 2024 revidierte und vom Kultusamt 2025 bestätigte Fassung.

Kirchenleitung und Vertretung der Altkatholischen Kirche Österreichs nach außen	3
Finanzverwaltung	3
Konstituierung des Synodalarates	3
Kooptierung	4
Höchstzahl von miteinander verbundenen Synodalarät*innen	4
Befangenheit	5
Amtsperiode	5
Ladung zur Sitzung	5
Tagesordnung	5
Verhinderung	6
Nicht-Öffentlichkeit	6
Verschwiegenheit	7
Sitzungsablauf	7
Sitzungen per Audio- oder Video-Chat	7
Anträge zur Geschäftsordnung	8
Beschlussfähigkeit	8
Dauerhafte Beschlussunfähigkeit des Synodalarates	8
Abstimmungen und Wahlen	9
Abstimmungen im Umlaufwege	9
Einsetzung von Arbeitsgruppen und Kommissionen	10
Protokolle	10
Aufgaben des Synodalarates	11
Verlängerung der Amtszeit der Bischöfin*des Bischofs und Annahme des Amtsverzichtes	11
Suspendierung und Amtsenthebung der Bischöfin*des Bischofs	11
Verwaltungsaufgaben: Aufsicht, Genehmigungen, Entscheidungen über Berufungen	12
Aufgaben des Synodalarates im Zusammenwirken mit der Bischöfin*dem Bischof	14
Verleihung von kirchlichen Ämtern	14
Erlass von kirchlichen Ordnungen, Verfügungen und Bescheiden, Entziehung von Mitgliedschaftsrechten	15
Verleihung und Entziehung von kirchlichen Ämtern, Versetzung, Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, Suspendierung	16
Begründung und Auflassung von Kirchengemeinden	17
Berufung gegen Entscheidungen des Synodalarates	18
Präsidialsitzungen	18

Inkraftsetzung18

Kirchenleitung und Vertretung der Altkatholischen Kirche Österreichs nach außen

§ 1

Abs 1 [= § 4 Abs 1 KV]

Bischöfin* Bischof und Synodalrat bilden gemeinsam die Kirchenleitung.

Bischöfin* Bischof und Vorsitzende*r des Synodalsrates vertreten die Altkatholische Kirche Österreichs in der Öffentlichkeit und sorgen für die Wahrung der Rechte und die Vertretung der Altkatholischen Kirche Österreichs nach außen.

Abs 2 [= § 10 Abs 1 bis 3 KV]

In der Leitung der Kirche steht der Bischöfin*dem Bischof ein von der Synode gewählter Synodalrat zur Seite.

Bischöfin* Bischof und Synodalrat bilden gemeinsam die Kirchenleitung.

Der Bischöfin*Dem Bischof und dem*der gewählten Vorsitzenden des Synodalsrates obliegen gemeinsam die Vertretung und die Wahrung der Rechte der Kirche nach außen.

Im Verhinderungsfalle treten die*der Stellvertreter*in der Bischöfin*des Bischofs (gemäß § 7 und § 8) bzw. der*des Vorsitzenden des Synodalsrates an deren Stelle.

§ 2

Abs 1

Entscheidungen und Vertragserklärungen in Angelegenheiten, die dem Synodalrat mit Zustimmung der Bischöfin*des Bischofs zustehen, unterzeichnen die Bischöfin*der Bischof und die*der Vorsitzende des Synodalsrates.

Rechtsakte, für die allein die Bischöfin*der Bischof zuständig ist, unterzeichnet sie*er allein.

Rechtsakte, für die allein der Synodalrat zuständig ist, unterzeichnet die*der Vorsitzende des Synodalsrates zusammen mit der*dem Schriftführer*in.

Abs 2

Rechtsakte, die im staatlichen Bereich Wirkung für die Altkatholische Kirche Österreichs entfalten sollen, unterzeichnen stets die Bischöfin*der Bischof und die*der Vorsitzende des Synodalsrates zusammen. (vgl. § 4 Abs 1 u § 10 Abs 3 KV).

Finanzverwaltung

§ 3

Auszahlungen und Überweisungen der Altkatholischen Kirche Österreichs können nur nach dem Vier-Augen-Prinzip erfolgen: Unterschriftsberechtigt bzw. genehmigungsberechtigt sind

- die*der Buchhalter*in,
- die*der Vorsitzende des Synodalsrates
- oder andere vom Synodalrat bestimmte Personen.

Konstituierung des Synodalsrates

§ 4 [= § 11 Abs 1 und 2 KV]

Die Synode wählt in den Synodalrat drei geistliche und sechs weltliche Mitglieder; sie wählt außerdem die*den rechtskundige*n Synodalanwältin*Synodalanwalt.

Die Mitglieder des Synodalrats müssen am Tag der Wahl mindestens vier Jahre der Altkatholischen Kirche Österreichs angehören.

§ 5

Abs 1 [= § 14 KV]

Der Synodalrat wählt aus seinen weltlichen Mitgliedern eine*n Vorsitzende*n und deren*dessen Stellvertreter*in.

Für die Wahl ist die Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Abs 2

Die Wahl der*des Vorsitzenden und ihres*seines Stellvertreters oder ihrer*seiner Stellvertreterin hat in der auf die Wahl(synode) folgenden Vollsitzung der Kirchenleitung zu erfolgen.

Kooptierung

§ 6

Abs 1 [= § 13 KV]

Wenn im Verlauf der Funktionsperiode ein Mitglied des Synodalrates ausscheidet, so haben die übrigen Mitglieder für die Zeit bis zur nächsten Synode gemäß § 11 ein Ersatzmitglied hinzu zu wählen, das den Eigenschaften des ausgeschiedenen Mitgliedes entsprechen muss.

Bei der Ersatzwahl durch die nächste Synode ist das dann eintretende Mitglied auf die Amtsperiode zu wählen, die dem ausgeschiedenen Mitglied längstens offen war.

Abs 2 [= Beschluss der Synode Dez 2024]:

Ist eine Kooptierung auf Grund des Ausscheidens eines Mitgliedes des Synodalrates nötig, so ist folgendermaßen vorzugehen:

- a) Wenn die Kooptierung eines geistlichen Synodalratsmitglieds nötig ist:
Die Geistlichenkonferenz benennt die Mitglieder der Geistlichenkonferenz, die zur Kooptierung bereit sind. Der Synodalrat entscheidet nach eigenem Ermessen, welche Person gebeten wird bzw. welche Personen gebeten werden, das Amt zu übernehmen.
- b) Wenn die Kooptierung eines weltlichen Synodalratsmitglieds nötig ist:
Alle Gemeindevorstände werden angefragt, innerhalb von 6 Wochen Kandidat*innen aus der eigenen oder einer anderen Kirchengemeinde zur Kooptierung vorzuschlagen.
Für fristgerechte Nennungen gilt:
 - Aus den vorgeschlagenen Kandidat*innen entscheidet der Synodalrat in welcher Reihenfolge er die Personen anfragt, das Amt zu übernehmen. In dieser Reihenfolge werden die Personen so lange angefragt, bis die vakanten Plätze im Synodalrat besetzt sind.
 - Treffen keine oder nicht genügend Vorschläge ein oder nimmt keine oder keine ausreichende Anzahl der vorgeschlagenen Personen die Kooptierung an, so obliegt es dem Synodalrat, die fehlende Anzahl an Personen nach eigenem Ermessen zu kooptieren.

Höchstzahl von miteinander verbundenen Synodalrät*innen

§ 7

Es dürfen nur zwei Synodalrät*innen miteinander in gerader Linie verwandt oder verheiratet, verpartnert oder in Lebensgemeinschaft sein. Wird durch eine Kooptierung oder aufgrund einer Eheschließung, Verpartnerung oder Begründung einer Lebensgemeinschaft die zulässige Höchstzahl an miteinander verbundenen Synodalrät*innen im oben beschriebenen Sinn überschritten, ist bzw. wird ipso facto die Kooptierung des zuletzt Kooptierten unwirksam.¹

¹ Wird die Höchstzahl von miteinander verbundenen Synodalrät*innen aufgrund der Wahl durch die Synode überschritten, fällt dies in die Verantwortung der Synode und kann § 7 nicht analog angewendet werden.

Befangenheit

§ 8

Von der Entscheidung betreffend Angelegenheiten, an denen ein Mitglied des Synodirates selbst oder deren Ehegattin*Ehegatte, Lebensgefährtin*Lebensgefährte, eingetragene*r Partner*in oder Verwandte* in gerader Linie ein persönliches Interesse hat, ist die betreffende Person ausgeschlossen.

Über das Vorliegen eines Ausschlussgrundes entscheidet der Synodirat mit einfacher Mehrheit.

§ 9

Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Gremium über das Vorliegen eines Befangenheitsgrundes zu informieren.

§ 10

Zu beachten ist die Mindestpräsenz gemäß § 15 Abs 2 KV (zwei Drittel oder 5 Mitglieder bei Einstimmigkeit). Von der Beschlussfassung ausgeschlossene Mitglieder gelten für den betreffenden Beschluss als nicht anwesend.

Amtsperiode

§11 [= § 12 KV]

Abs 1

Die Mitglieder des Synodirates und die*der Synodalanwältin*Synodalanwalt werden von der Synode in geheimer Abstimmung mit Stimmzettel auf die Amtsperiode von sechs Jahren gewählt.

Abs 2

Innerhalb des Kalenderjahres läuft die Amtszeit der ausscheidenden Mitglieder des Synodirates gemäß § 12 Abs. 1 bis zur entsprechenden Ersatzwahl auf der Synode.

Ladung zur Sitzung

§ 12 [= § 15 KV]

Zu den Sitzungen des Synodirates hat die*der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung die Mitglieder, die Bischöfin*den Bischof und die*den Synodalanwältin*Synodalanwalt zu laden.

§ 13

Die Ladung muss spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin erfolgen und hat Zeit, Ort und die Tagesordnungspunkte samt erforderlichen Unterlagen zu enthalten.

In dringenden Fällen - darüber befindet die Präsidiale - kann die Frist der Einberufung auf eine Woche vor dem Sitzungstermin verkürzt werden. In einer solcher Art einberufenen Sitzung können nur die dringlichen Tagesordnungspunkte erledigt werden.

Tagesordnung

§ 14 [= § 15 Abs 3 KV]

In der Sitzung ist die in der Einladung genannte Tagesordnung zu verhandeln, darüber hinaus alle jene Punkte, die ein Mitglied, die Bischöfin*der Bischof oder die*der Synodalanwältin*Synodalanwalt bis längstens eine Woche vor der Sitzung schriftlich beantragt haben.

§ 15

Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:

- a) Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
- b) Geistliches Wort
- c) Entschuldigungen und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- d) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- e) Festlegung des Termins für die nächste Sitzung
- f) Posteingänge
- g) Berichte über Erledigungen
- h) Genehmigung der Tagesordnung sowie Änderungs- und Ergänzungsanträge
- i) Behandlung der Anträge und Verhandlungsgegenstände, Beratung und Beschlussfassung, ev. Wahlen
- j) Geistliches Wort und Schließung der Sitzung

Teilnahme an Vollsitzungen der Kirchenleitung

§ 16 [Aus § 15 KV ergibt sich:]

Teilnahmeberechtigt sind:

- die Mitglieder des Synodalarates und
- die Bischöfin*der Bischof, ihre*seine Stellvertreter*in bzw. ihr*sein Stellvertreter und
- die*der Synodalanwältin*Synodalanwalt.

Die Bischöfin*Der Bischof, ihre*seine Stellvertreterin bzw. ihr*sein Stellvertreter und die*der Synodalanwältin*Synodalanwalt sind nicht Mitglieder des Synodalarates. Sie haben kein beschließendes Stimmrecht, nehmen jedoch in beratender Funktion an den Vollsitzungen der Kirchenleitung teil und sind auch antragsberechtigt.

Zur Beratung und Behandlung wichtiger oder umfangreicher Angelegenheiten können vom Synodalarat nach Bedarf zusätzlich Berichterstatter*innen oder Begutachter*innen bestellt werden. Der Bedarf erscheint gegeben, wenn er von einem Mitglied der Kirchenleitung unter Angabe von Gründen geltend gemacht wird.

Weiters kann ein*e Protokollführer*in, die*der nicht Kraft § 15 KV teilnahmeberechtigt ist, beigezogen werden. Diese*r hat kein Stimmrecht. Eine beratende Stimme im Einzelfall nur, wenn es der Synodalarat beschließt.

Bei Verhandlungen mit Parteien gilt § 21 Abs I AGO.

Verhinderung

§ 17

Jedes Mitglied ist verpflichtet, an den ordnungsgemäß einberufenen Synodalaratssitzungen teilzunehmen. Verhinderungsgründe sind der*dem Vorsitzenden umgehend bekannt zu geben.

Nicht-Öffentlichkeit

§ 18

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Falls es der Synodalarat beschließt, kann die Sitzung vorbehaltlich der Verpflichtung zur Wahrung der Privatsphäre von Personen und des Datenschutzes teilweise oder zur Gänze öffentlich abgehalten werden.

Verschwiegenheit

§ 19

In allen Angelegenheiten, die Personen betreffen, sind die zur Teilnahme an der Sitzung Berechtigten zur Verschwiegenheit verpflichtet. In allen anderen Angelegenheiten obliegt es der*dem Vorsitzenden oder dem Synodalarat durch Beschluss, jene Gegenstände zu bezeichnen, die ebenfalls der Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

§ 20

Auf Beschluss des Synodalarates können die zur Teilnahme Berechtigten vorbehaltlich der Verpflichtung zur Wahrung der Privatsphäre von Personen und des Datenschutzes von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbunden werden.

§ 21

Die Verschwiegenheitspflicht gilt jedoch nicht gegenüber der Synode und (rechtsstaatlich legitimierten) Strafverfolgungsbehörden.

Sitzungsablauf

§ 22

Der Synodalarat behandelt seine durch Beschlüsse zu erledigenden Angelegenheiten in Vollsitzungen der Kirchenleitung, die aus Bischöfin*Bischof, Synodalarät*innen und Synodalanwältin*Synodalanwalt bestehen.

§ 23

Den Vorsitz führt die*der Vorsitzende des Synodalarates, bei Verhinderung ihre*seine Stellvertreterin bzw. ihr*sein Stellvertreter. Ist auch diese*r verhindert, wählt das Gremium mit einfacher Mehrheit einen der anwesenden weltlichen Synodalarät*innen zur*zum geschäftsführenden Vorsitzenden entweder für die aktuelle Sitzung oder für die Dauer der Verhinderung.

§ 24

Im Rahmen der in der Tagesordnung genannten Angelegenheiten kann jedes Mitglied an der Debatte teilnehmen und Anträge stellen. Die Anträge sind so zu formulieren, dass über sie mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden kann. Die Anträge sind zu begründen. Negativ formulierte Anträge sind unzulässig.

§ 25

Die Behandlung der Verhandlungsgegenstände erfolgt in der Reihenfolge des schriftlichen Einlangens, vorbehaltlich einer gemäß § 28 lit. b dieser Geschäftsordnung beschlossenen Umreihung.

§ 26

Wenn nicht alle Tagesordnungspunkte erledigt werden können, kann die Sitzung erstreckt bzw. können die noch offenen Tagesordnungspunkte auf die nächste Sitzung vertagt werden.

Sitzungen per Audio- oder Video-Chat

§ 27

Sitzungen können auch mittels Audio- oder Video Chat durchgeführt werden, wenn alle Mitglieder des Synodalarates sowie Synodalanwältin*Synodalanwalt und Bischöfin*Bischof und ihre*seine Stellvertreterin bzw. ihr*sein Stellvertreter über die notwendigen technischen Mittel verfügen und

gewährleistet ist, dass Informationen, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, nicht an außenstehende Dritte gelangen.²
Geheime Abstimmungen und Wahlen können nicht per Audio oder Video Chat stattfinden.

Anträge zur Geschäftsordnung

§ 28

Mit einem Antrag zur Geschäftsordnung kann jedes Mitglied mit einer kurzen Begründung

- den Schluss der Redner*innenliste;
- die Ergänzung oder Umreihung der Tagesordnung;
- den Schluss der Debatte;
- die Vertagung eines Verhandlungspunktes oder
- die Absetzung eines Verhandlungspunktes

beantragen. Eine Debatte darüber findet nicht statt, doch kann die*der Vorsitzende einer*einem allfälligen Kontraredner*in kurz das Wort erteilen. Danach ist der Antrag zur Geschäftsordnung abzustimmen.

§ 29

Die Anträge nach § 20 dieser Geschäftsordnung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Synodaler*innen.

Beschlussfähigkeit

§ 30 [= § 15 Abs 2 KV]

Eine Sitzung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß berufen ist und zwei Drittel der Mitglieder zugegen sind.

Der Synodalarat ist weiters beschlussfähig, wenn mindestens fünf der Mitglieder anwesend sind, sofern die Beschlüsse einstimmig erfolgen.³

Dauerhafte Beschlussunfähigkeit des Synodalarates

§ 31 [= § 17 Abs 4 KV]

Ist der Synodalarat durch Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig, hat die Bischöfin*der Bischof oder ihre*seine Stellvertreterin bzw. ihr*sein Stellvertreter unverzüglich eine Synode zur Neuwahl des Synodalarates einzuberufen.⁴

² Selbstverständlich ist es auch möglich, dass nur auch nur einzelne Mitglieder des Synodalarates, Bischöfin*Bischof, ihre*seine Stellvertreterin bzw. ihr*sein Stellvertreter oder Synodalarätin*Synodalarat per Video oder Audio teilnehmen.

³ Die zweite Alternative wurde auf der Ordentlichen Synode 2024 u.a. mit der Begründung beschlossen, dass 5 Mitglieder die einfache Mehrheit von der Vollzahl 9 ausmachen. Deshalb ist diese Alternative auf Wahlen nicht anwendbar, weil Wahlen ja im ersten und zweiten Wahlgang eine 2/3 Mehrheit erfordern.

⁴ Diese Bestimmung kann *dem Wortlaut nach* nur zur Anwendung kommen, wenn der Synodalarat geschlossen zurücktritt. Solange ein Mitglied verbleibt, ist der Synodalarat beschlussfähig, weil in der KV keine absolute Mindestzahl an Synodaler*innen genannt ist. Da aber in der KV die Vorstellung vom Synodalarat als Kollegium besteht, und aufgrund des Prinzips der Synodalität ist wahrscheinlich von einer Mindestanzahl von zwei Mitgliedern auszugehen, allenfalls von drei gemäß der aus dem Römischen Recht (Digesten 50.16.85) stammenden Regel bezogen auf die Bildung eines Vereins: „Tres faciunt collegium“. (Heinrich Honsell, Römisches Recht, 8. Aufl., Berlin/Heidelberg 2015, S. 25) Andererseits gibt es auch die traditionelle Bestimmung im kanonischen Recht. „Si universitas ad unum redit, magis admittitur posse eum convenire et conveniri cum ius omnium in unum reciderit et stet nomen universitatis.“ (L7 § 2 D 3, 4), ähnlich auch can. 102 CIC 1917 und can. 120 § 2 CIC 1983, wonach das übrig gebliebene Mitglied einer kollegialen juristischen Person alle Rechte der Gesamtheit (universitas) ausübt. Vgl. Eichmann-Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts^{II} 1964, Bd. 1, 208.

Abstimmungen und Wahlen

§ 32

Ist niemand mehr zu Wort gemeldet oder wurde der Schluss der Debatte beschlossen, so hat die*der Vorsitzende, sofern nicht die Vertagung oder Absetzung des Verhandlungsgegenstandes beschlossen wurde, die Abstimmung über die zum betreffenden Verhandlungsgegenstand eingebrachten Anträge durchzuführen.

§ 33

Stehen mehrere Anträge zu ein und demselben Verhandlungsgegenstand zur Abstimmung, bestimmt die*der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmungen. Dabei hat sie*er vom weitest gefassten Antrag⁵ ausgehend die Anträge bis zum engsten Antrag zu ordnen. Sobald ein Antrag aus der Reihe die Mehrheit erhalten hat, gelten die anderen noch nicht abgestimmten Anträge als verworfen.

§ 34

- a) Ein Antrag gilt als beschlossen, wenn er die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Synodaler*innen erreicht hat.
- b) Wahlen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Synodaler*innen. Findet auch im zweiten Wahlgang kein Wahlvorschlag die Zweidrittelmehrheit, ist eine Stichwahl zwischen den Wahlvorschlägen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, durchzuführen, in der die einfache Mehrheit der Stimmen entscheidet.
- c) Eine Stimmenthaltung ist unzulässig, außer bei Befangenheit.

§ 35 [= 15 KV Abs 4]

Die*Der Vorsitzende übt ihr*sein Stimmrecht bei Wahlen und sonst nur aus, wenn ohne Berücksichtigung ihrer*seiner Stimme eine Mehrheitsmeinung nicht gebildet ist.⁶

§ 36

In der Regel wird offen durch Handzeichen abgestimmt.

Bei Wahlen und wenn eine Angelegenheit eine Person betrifft oder wenn ein Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt und dies mit einfacher Mehrheit angenommen wird, ist mittels Stimmzettel geheim abzustimmen.

Abstimmungen im Umlaufwege

§ 37

Abs 1 [= § 15 Abs 1 S. 2 KV]

In dringenden Fällen kann eine schriftliche Stellungnahme nach den Vorschriften der Geschäftsordnung herbeigeführt werden.

⁵ Ein weitergehender Antrag: Als Faustregel gilt ein Antrag als weitest gehend, wenn er inhaltlich die anderen Anträge mitumfasst und deshalb über die weniger weit gehenden Anträge gar nicht mehr abzustimmen ist. Anknüpfungspunkt ist der zum Zeitpunkt der Abstimmung bestehende tatsächliche oder rechtliche Zustand. Es kommt also darauf an, welcher Antrag die größte Veränderung im Vergleich zum Ist-Zustand zur Folge hat.

Demgemäß wäre die Schließung eines existierenden Studentenheimes weitergehend als die Sanierung desselben. Ein Kriterium der Reihung der Anträge ist auch die finanzielle Belastung: Die Genehmigung von 500 Euro Ausgabenrahmen für ein kirchliches Fest, ist weitergehend als die Genehmigung von 200 Euro. Auch kann der Zeitpunkt der Änderung eine Rolle spielen: Je früher die geplante Maßnahme umgesetzt wird, umso weiter gehend ist der zugrunde liegende Antrag. Wenn aber die Zustimmung zu dem einen Antrag die Zustimmung zu dem anderen Antrag weder ausschließt noch beinhaltet, ist über sämtliche Anträge abzustimmen. (M. Schmitz, Die vorrangige Abstimmung über den weitestgehenden Antrag – Zur Auslegung der Geschäftsordnung des Gemeinderats, NvWZ 1992, Heft 6, 547, 548)

⁶ Bei geheimen Abstimmungen übt die*der Vorsitzende ihr*sein Stimmrecht gemeinsam mit den anderen aus, um die geheime Abstimmung zu wahren. Eine Beeinflussung der Abstimmung durch das Stimmverhalten der*des Vorsitzenden ist ja diesfalls nicht zu befürchten.

Abs 2

In dringenden Fällen kann eine Entscheidung im Wege einer nachweislich postalischen oder elektronischen Aussendung an alle Synodalrät*innen herbeigeführt werden. Hierzu sollen sämtliche stimmberechtigte Mitglieder innerhalb angemessener Frist ihr Votum abgeben. Die Abstimmung gilt als angenommen, wenn mindestens fünf positive Voten (das ist die einfache Mehrheit) abgegeben werden. Über die Umfrage und deren Ergebnis ist in der nächsten Vollsitzung der Kirchenleitung zu berichten.

§ 38

In Ausnahmefällen kann zur Einholung einer Stellungnahme auch eine telefonische Rundumfrage bei allen Synodalrät*innen durchgeführt werden. In einem solchen Fall ist es erforderlich einen Aktenvermerk anzulegen, der den Inhalt und das Ergebnis der Befragung mit Datum und Uhrzeit für jede*n einzelne*n Synodalrätin*Synodalrat festhält.

Einsetzung von Arbeitsgruppen und Kommissionen

§ 39

Der Synodalrat kann ferner zur Vorbereitung der Behandlung gewisser Angelegenheiten Arbeitsgruppen, Kommissionen oder Ausschüsse einsetzen, deren Mitglieder ihm nicht angehören müssen. Die Mitglieder sind mit einfacher Mehrheit zu wählen. Falls erforderlich wählen sie aus ihrer Mitte eine*n Leiter*in, die*der regelmäßig über den Fortgang und die Ergebnisse ihrer Arbeiten dem Synodalrat zu berichten hat.

Protokolle

§ 40

Die Protokolle haben jedenfalls zu enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- den*die Sitzungsleiter*in,
- den*die Schriftführer*in,
- die anwesenden Personen einschließlich die eventuell anwesenden Berichterstatter*innen oder Begutachter*innen oder Parteien bzw. ihre Vertreter,
- die Tagesordnung,
- die Anträge,
- das Ergebnis von Wahlen und
- den Wortlaut der Beschlüsse. (Den Beschlüssen sind die wichtigsten Entscheidungsgrundlagen beizufügen.)

Jede*r Sitzungsteilnehmer*in hat jedoch das Recht, die wörtliche Wiedergabe ihrer*seiner ihr*ihm wichtig erscheinenden Ausführungen im Protokoll zu begehren. Der genaue Wortlaut muss spätestens eine Woche nach Ende der Sitzung schriftlich dem Synodalrat nachgereicht werden.

§ 41

Die Protokolle sind bis längstens drei Wochen nach der Sitzung zu erstellen, von der*vom Vorsitzenden und von der*vom Schriftführer*in zu unterfertigen und ehestens den Sitzungsteilnehmer*innen zu übermitteln.

Auf Beschluss des Synodalarates können die Protokolle auch anderen Gremien und Personen unter der Weglassung der Personalagenden und anderer Agenden, für die die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 19 dieser Geschäftsordnung verfügt wurde, zur Verfügung gestellt werden.

§ 42

Anträge auf Ergänzungen oder Berichtigungen zum Protokoll sind spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung einzubringen. Über sie wird durch Beschluss entschieden.

Jedes Protokoll wird durch Beschluss des Synodalrates in der nächstfolgenden Sitzung genehmigt – die Beschlussfähigkeit vorausgesetzt.

§ 43

Das Protokoll kann bei der Synode nur angefochten werden, wenn auch ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Synodalrates in derselben Sache an die Synode möglich ist.

Aufgaben des Synodalrates

§ 44 [=§ 9 Abs 1 und 2 KV]

Verlängerung der Amtszeit der Bischöfin*des Bischofs und Annahme des Amtsverzichtes

Abs 1

Der Synodalrat hat das Recht, aus triftigen Gründen die Amtsdauer der Bischöfin*des Bischofs auf bestimmte Zeit, längstens ein Jahr, zu verlängern. Spätestens nach Ablauf dieses Jahres muss die Außerordentliche Synode zur Bischöfinwahl*Bischofswahl einberufen werden.

Abs 2

Die Bischöfin*Der Bischof scheidet durch freiwillig erklärten und *vom Synodalrat angenommenen Verzicht* aus dem Amt.

Suspendierung und Amtsenthebung der Bischöfin*des Bischofs

Abs 3 [= § 9 Abs 3 KV]

Die Bischöfin*Der Bischof scheidet aus ihrem*seinem Amt, wenn der Synodalrat auf Grund eines einschlägigen fachärztlichen Gutachtens und nach Anhörung der Internationalen Bischofskonferenz feststellt, dass die Bischöfin*der Bischof aus physischen und/oder psychischen Gründen nicht mehr in der Lage ist, ihr*sein Amt gehörig auszuüben und sich dieser Zustand voraussichtlich nicht bessern wird.

Abs 4 [=§ 9 Abs 4 KV]

Dem Bischof*Der Bischöfin steht gemäß § 21 Abs. 3 die Berufung gegen die Entscheidung des Synodalrats an eine sofort einzuberufende Außerordentliche Synode zu.

Abs 5 [=§ 9 Abs 5 KV]

Aus den in § 28 Abs. 2 [KV] für geistliche Amtsträger*innen genannten Gründen kann auch die Bischöfin*der Bischof nach Anhörung der Geistlichenkonferenz und der Erzbischöfin*des Erzbischofs von Utrecht mittels einstimmigem Beschluss des Synodalrates vorübergehend suspendiert werden.

Abs 6 [=§ 9 Abs 4 KV]

Die Bischöfin*Der Bischof kann wegen gravierender Dienstpflichtverletzungen oder Verfehlungen, wegen Glaubensabfall bzw. Häresie oder wegen ähnlich schwerwiegender Gründe ihr*sein Amt verlieren, wenn nach Anhörung der Geistlichenkonferenz und der Internationalen Bischofskonferenz der Utrechter Union und auf Antrag des Synodalrates die Synode diesen Amtsverlust beschließt.

Verwaltungsaufgaben: Aufsicht, Genehmigungen, Entscheidungen über Berufungen

Abs 7 [= § 10 Abs 4 KV]

Im Besonderen hat der Synodalrat folgende Aufgaben:

- a) er beaufsichtigt die Anwendung und Durchsetzung der Kirchenverfassung und der anderen kirchlichen Vorschriften und sorgt für die Einhaltung der staatlichen Bestimmungen;
- b) er bestätigt die formale Richtigkeit der Wahl bzw. Einsetzung von Verantwortungsträger*innen in allen kirchlichen Gremien und löst unter Beachtung der erlassenen besonderen Bestimmungen die Gemeindevorstände oder andere kirchliche Kollegialorgane auf und sorgt unter einem für deren zwischenzeitliche Vertretung;
- c) er genehmigt die Gründung, Vereinigung, Teilung oder Auflösung von Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen;
- d) er genehmigt Satzungen der Kirchengemeinden und sonstiger kirchlicher Stellen, Einrichtungen oder Ausschüsse;
- e) er verordnet oder bewilligt besondere Kirchensammlungen der Kirchengemeinden für übergeordnete kirchliche Zwecke.
- f) er fördert und überwacht kirchliche Vereine, ferner Einrichtungen, die dem Altkatholizismus dienen und als solche von der Synode anerkannt worden sind, sowie Einrichtungen, die den internationalen altkatholischen Bestrebungen und der ökumenischen Arbeit dienen;
- g) er überwacht alle Angelegenheiten der kirchlichen Verwaltung und Kirchengemeindeführung, soweit sie nicht die bischöfliche Verantwortung im Rahmen des § 4 berühren;
- h) er entscheidet bei Konflikten zwischen den Kirchengemeinden und kirchlichen Verantwortungsträger*innen;
- i) er entscheidet über Berufungen gegen Entscheidungen untergeordneter Stellen, insbesondere in Kirchenbeitragsangelegenheiten;
- j) er trifft die nötigen Vorbereitungen und Maßnahmen für die gemäß § 17 einberufenen Synoden.⁷

Abs 8 [= § 29 Abs 1 KV]

Der Synodalrat hat unverzüglich nach Ende der Einspruchsfrist die formale Richtigkeit der Wahl [zur Pfarrerin* zum Pfarrer] zu bestätigen.

Abs 9 [= § 34 Abs 4 KV]

Mehrere Kirchengemeinden können die Durchführung einzelner Aufgaben der Kirchengemeinden gemeinsam durch eine Arbeitsgemeinschaft durchführen. Dazu bedarf es einer Vereinbarung der beteiligten Gemeindevorstände über Art und Umfang der Arbeitsgemeinschaft sowie über deren Organe und die Finanzierung der gemeinsamen Aufgaben. Eine solche Vereinbarung bedarf - um eine kirchliche Rechtspersönlichkeit entstehen zu lassen - der Genehmigung des Synodalrates.

Diese Anerkennung kann bei Verstoß gegen die Verfassung oder die kirchlichen Ordnungen wieder entzogen werden. Die Berufung an die Synode ist möglich. Die Rechenschaftspflicht wird in § 43 bzw. in der Allgemeinen Geschäftsordnung der Altkatholischen Kirche Österreichs geregelt und gilt gegenüber der Kirchenleitung auch für die Arbeitsgemeinschaften von Kirchengemeinden.

Abs 10 [= § 41 KV]

Die Gemeindeversammlung muss ferner einberufen werden, wenn dies Gemeindemitglieder in mindestens doppelter Anzahl der Vorstandsmitglieder, der Gemeindevorstand, der Synodalrat oder die Bischöfin*der Bischof unter Angabe der Tagesordnung verlangen...

⁷ Es handelt sich hier um eine Auflistung der Aufgaben des Synodalrates, die der Synodalrat, ohne das Einvernehmen bzw. die Zustimmung der Bischöfin*des Bischofs erledigen kann. Die Auflistung ist nicht vollständig. Dazu gehört auch der Erlass der Kirchenbeitragsordnung - vgl. § 48 lit. b KV. Weitere Aufgaben finden sich in § 47KV.

Abs II [= § 46 Abs I und 2 KV]

Erfüllen Gemeindeversammlung und Gemeindevorstand ihre Aufgaben nicht, insbesondere indem die Wahlen in den Gemeindevorstand keinen handlungsfähigen Gemeindevorstand ergeben, oder wird der Gemeindevorstand durch das Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig, setzt der Synodalrat eine*n Kommissär*in ein, die*der die Aufgaben von Gemeindeversammlung und Gemeindevorstand vorläufig wahrnimmt.

Die*Der Kommissär*in hat unverzüglich, längstens aber innerhalb von sechs Monaten nach ihrer*seiner Bestellung eine Gemeindeversammlung unter ihrem*seinem Vorsitz einzuberufen, die einen neuen Gemeindevorstand zu wählen und allenfalls die vom Synodalrat aufgezeigten Mängel zu beheben hat.

Sollte dies nicht möglich sein, kann der Synodalrat auf Antrag der*des Kommissärin*Kommissärs die Frist einmal um sechs Monate verlängern.

Aufgaben im Bereich der Vermögensverwaltung**§ 45 [= § 16 Abs I bis 3 KV]****Abs I**

Der Synodalrat führt die Oberaufsicht über die Verwaltung des gesamten Kirchenvermögens und verwaltet selbst das für gesamtkirchliche Zwecke bestimmte Vermögen.

Er bestätigt die Verwendung der nicht als Pfarrer*innen eingesetzten Geistlichen, welche zur Verfügung einer Gemeinde oder für gesamtkirchliche Angelegenheiten bei der Kirchenleitung bestellt sind, und er begründet und beendet ein Arbeitsverhältnis mit geistlichen und weltlichen Bediensteten, die für die Gesamtkirche tätig sind.

An die Zustimmung des Synodrates ist die Bischöfin*der Bischof in allen Verwaltungshandlungen gebunden, die eine dauernde wirtschaftliche Verpflichtung der Kirche in sich schließen, sowie bei solchen, durch die der entsprechende Ansatz des Jahreshaushaltplanes überschritten wird.

Abs 2 [= § 47 Abs I bis 3 KV]

Der Synodalrat führt die Oberaufsicht über die Verwaltung sämtlichen kirchlichen Vermögens. Er verwaltet das für gesamtkirchliche Zwecke bestimmte Vermögen.

Der Synodalrat erlässt die Besoldungsordnung für alle kirchlichen Dienstnehmer*innen.

Der Synodalrat entscheidet über die Genehmigung zur Aufnahme von Krediten und anderen Vermögensgeschäften der Kirchengemeinde, die den Gemeindehaushalt um mehr als 10% des Gesamtvermögens der Kirchengemeinde belasten.

Abs 3 [= § 48 lit. b KV]

Der kirchliche Finanzbedarf wird gedeckt durch:

Kirchenbeiträge nach der vom Synodalrat erlassenen Kirchenbeitragsordnung;

Abs 4 [= § 50 Abs I bis 4 KV]

Ausgaben dürfen grundsätzlich nur im Rahmen des jährlich erstellten Haushaltsplanes vorgenommen werden.

Der Haushaltsplan wird für die Gesamtkirche vom Synodalrat erstellt, für die Kirchengemeinden vom jeweiligen Vorstand.

Die Kirchengemeinden haben ihren Haushaltsplan für das kommende Jahr bis 15. November an den Synodalrat einzusenden; der Synodalrat hat den Haushaltsplan für die Gesamtkirche bis 15. Dezember zu erstellen.

Die Mitglieder der Vorstände und die Mitglieder des Synodalrates sind, vorbehaltlich der Bestimmungen des Dienstnehmer*innenhaftpflichtgesetzes, wenn es sich um kirchliche Dienstnehmer*innen handelt, bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz für ihre Handlungen finanziell haftbar.

Zur Befreiung aus der Haftung muss die Entlastung durch die Synode und/oder die Gemeindeversammlung auf Grund des Berichtes der Rechnungsprüfer*innen ausgesprochen werden.⁸

Abs 5 [= § 52 KV]

Ergibt sich aus den vorläufigen Berichten⁹ oder daraus, dass diese nicht rechtzeitig vorgelegt wurden, der Verdacht des Nichtvollzugs oder nicht ordnungsgemäßen Vollzuges eines Haushaltsplanes, kann der Synodalrat die bestellten Rechnungsprüfer*innen mit der Überprüfung der Gebarung der betroffenen Stelle betrauen; im Falle dabei grobe Mängel oder Fehler offenbar werden, kann er die Finanzverwaltung der betroffenen Stelle über Antrag der Rechnungsprüfer*innen einer*inem Rechnungskommissär*in übertragen.

Aufgaben des Synodalrates im Zusammenwirken mit der Bischöfin*dem Bischof

§46

Verleihung von kirchlichen Ämtern

Abs 1 [= § 4 Abs 3 lit. a und b KV]

- a) Die Bischöfin*Der Bischof ernennt und bestellt mit Zustimmung des Synodalrates die Geistlichen in ihre Ämter und Funktionen.
- b) Die Bischöfin*Der Bischof hat nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 das Recht, nach Anhörung der Geistlichenkonferenz und Zustimmung des Synodalrates Geistliche in den Stand der Geistlichkeit der Altkatholischen Kirche Österreichs aufzunehmen und diese aus diesem Stand wieder zu entlassen.

Abs 2 [= § 5 Abs 2 lit. a und b KV]

- a)
 1. Die Bischöfin*Der Bischof nimmt nach Zustimmung des Synodalrates die Ernennung und Absetzung aller im seelsorglichen Dienst tätigen Laiinnen*Laien vor.
 2. Weiters nimmt die Bischöfin*der Bischof nach Zustimmung des Synodalrates die Ernennung und Absetzung aller Religionslehrer*innen vor.
 3. Die Kirchenleitung hat ein Schulamt mit dezentralen Schulamtsstellen einzurichten.

⁸ Die sog. Entlastung, die der*dem Kassenverwalter*in und dem Gemeindevorstand oder den Synodalrät*innen in finanziellen Angelegenheiten gewährt wird, stellt eine Erklärung dar, dass die Gemeindeversammlung bzw. die Synode nach Kenntnisnahme der vorgelegten Berichte die Finanzgebarung in der Vergangenheit billigt. Damit geht einher, dass Schadenersatzansprüche gegen den Gemeindevorstand oder den Synodalrat oder die*den Kassenverwalter*in nicht mehr geltend gemacht werden können. Die Entlastung sollte demnach nur erfolgen, wenn für den Zeitraum der Rechnungsperiode keine Zweifel an der Richtigkeit der Kassenverwaltung und an der ordnungsgemäßen (=zweckentsprechenden) Verwendung der finanziellen Mitteln bestehen. Die Entlastung entfaltet aber nur insoweit Wirkung, soweit die Rechnungslegung vollständig und richtig ist. Bei falschen und unvollständigen Informationen besteht die Haftung der Verantwortlichen, also der Kassierin*des Kassiers und allenfalls des Gemeindevorstands bzw. des Synodalrates oder nur einzelner Mitglieder des Gemeindevorstands bzw. des Synodalrates weiter.

⁹ Quartalsberichte über den Vollzug der Haushaltspläne und Rechnungsabschlüsse über das vorangegangene Jahr gemäß § 51 KV.

Struktur, Zusammensetzung und Aufgaben von Schulamt und die Ernennung sowie Absetzung der Schulamtsleiterin*des Schulamtsleiters werden von Bischöfin*Bischof nach Anhörung der Geistlichenkonferenz und Zustimmung des Synodrates festgelegt

- b) Der Bischöfin*Dem Bischof sind die Spendung des Weihe sakramentes und die Segnung der Heiligen Öle vorbehalten. Sie*Er kann sich dabei mit Zustimmung des Synodalsrats durch eine Bischöfin*einen Bischof, die*der mit der Altkatholischen Kirche Österreichs in voller kirchlicher Gemeinschaft steht, vertreten lassen.

Für die Spendung des Weihe sakramentes ist nach Anhörung der Geistlichenkonferenz die begründete Zustimmung des Examinator*innenkollegiums und die des Synodalsrates Voraussetzung. Die Voraussetzungen und Bedingungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Zustimmung zur Weihe müssen von der Kandidatin*vom Kandidaten erfüllt sein.

Ausgenommen ist die Spendung des Weihe sakraments an Kandidat*innen, die einer Kirche angehören, mit der die altkatholischen Kirchen in Sakramentsgemeinschaft stehen.

Abs 3 [= § 7 KV]

Die Bischöfin*Der Bischof kann im Einvernehmen mit dem Synodalsrat einer*einem zum Pfarramt befähigten Geistlichen die Befugnisse der Generalvikarin*des Generalvikars zur Vertretung der Bischöfin*des Bischofs übertragen.

Abs 4 [= § 8 Abs 1 KV]

Ist kein*e Generalvikar*in ernannt, überträgt der Synodalsrat für die Dauer der Verhinderung [der Bischöfin*des Bischofs] die bischöflichen Befugnisse einer*einem zum Pfarramt befähigten Geistlichen und ernennt sie*ihn, längstens für sechs Monate, zur*zum Verwalter*in des Bistums.

Erlass von kirchlichen Ordnungen, Verfügungen und Bescheiden, Entziehung von Mitgliedschaftsrechten

Abs 5 [= § 10 Abs 5 lit. a bis c KV]

Im Einvernehmen mit der Bischöfin*dem Bischof fallen dem Synodalsrat folgende Aufgaben zu:

- a) er erlässt die nötigen Verfügungen mit einstweiliger Geltung in Angelegenheiten, deren Regelung an sich der Synode vorbehalten ist, deren sofortige Entscheidung aber erforderlich ist; über jeden einzelnen Fall ist der nächsten Synode mit dem Antrag auf Bestätigung oder Aufhebung zu berichten;
- b) er erlässt alle für die Verwaltung erforderlichen Ordnungen¹⁰, verfügt Satzungen, Verordnungen, Erlässe und Bescheide, die zur Vollziehung der Kirchenverfassung, anderer kirchlicher Bestimmungen sowie aller sonstigen Beschlüsse der Synode erforderlich sind und

¹⁰ Die Kirchenbeitragsordnung kann ohne Einvernehmen mit der Bischöfin*dem Bischof erlassen werden. Vgl. Vgl.

Verordnung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, wodurch Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich, GBl. Nr 543/1939, erlassen werden (GBlfdLÖ Nr 718/1939 idF der Verordnung GBlfdLÖ Nr 1408/1939):

§ 1. **Zum Erlasse einer Kirchenbeitragsordnung** im Sinne des § 1 des Gesetzes sind für ihren Bereich **befugt**:

1. für die katholische Kirche die Diözesanordinariate (Apostolische Administraturen, Apostolische Administration des Burgenlandes, [Generalvikariat der Diözese Brunn und bischöfliches Kommissariat der Diözese Budweis]);

2. für die evangelische Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses [(Österreichische evangelische Landeskirche)] der evangelische Oberkirchenrat A. und H.B. in Wien;

3. **für die altkatholische Kirche der Synodalsrat der Altkatholischen Kirche Österreichs.**

Vgl. auch § 48 lit b KV.

- c) er entzieht Personen, die offenkundig der Kirche schaden, sämtliche Mitgliedsrechte in Kirchengemeinde und Gesamtkirche.

Verleihung und Entziehung von kirchlichen Ämtern, Versetzung, Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, Suspendierung

Abs 6 [= § 10 Abs 5 lit. d KV]

Er stellt weltliche Dienstnehmer*innen und geistliche Verantwortungsträger*innen vorläufig von ihren Amts- oder Dienstgeschäften frei, wenn dies aus disziplinären oder gesundheitlichen Gründen vorübergehend nötig ist.

Abs 5 [= § 16 Abs 2 und 3 KV]

Er [= Der Synodalrat] bestätigt die Verwendung der nicht als Pfarrer*innen eingesetzten Geistlichen, welche zur Verfügung einer Kirchengemeinde oder für gesamtkirchliche Angelegenheiten bei der Kirchenleitung bestellt sind, und er begründet und beendet ein Arbeitsverhältnis mit geistlichen und weltlichen Bediensteten, die für die Gesamtkirche tätig sind.

An die Zustimmung des Synodalrates ist die Bischöfin*der Bischof in allen Verwaltungshandlungen gebunden, die eine dauernde wirtschaftliche Verpflichtung der Kirche in sich schließen, sowie bei solchen, durch die der entsprechende Ansatz des Jahreshaushaltplanes überschritten wird.

Abs 6 [= § 25 KV]

Die bildungs- und prüfungsmäßigen Voraussetzungen für die Weihen sind in der vom Synodalrat mit Zustimmung der Bischöfin*des Bischofs erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnung festgelegt. Darin sind auch die näheren Vorschriften über die Pfarramtsprüfung enthalten.

Abs 7 [= § 27 KV]

Wer in den Stand der Geistlichkeit aufgenommen ist, ist damit verpflichtet, ein ihr*ihm rechtmäßig übertragenes Amt anzunehmen und auszuüben.

Ausnahmen von dieser Verpflichtung kann die Bischöfin*der Bischof mit Zustimmung des Synodalrates befristet oder unbefristet gewähren.

Abs 8 [= § 28 Abs 1 bis 3 KV]

Ist eine gedeihliche Arbeit einer*eines Geistlichen, die*der in der Kirchengemeinde dauerhaft tätig war, in der bisherigen Verwendung nicht mehr gewährleistet – unangesehen, ob die*der Geistliche diesen Umstand zu vertreten hat oder nicht – so kann die Bischöfin*der Bischof diese*n Geistliche*n nach Zustimmung des Synodalrates und der Gemeindeversammlung¹¹ mit einem anderen Amt betrauen.

Die Bischöfin*Der Bischof ist berechtigt, mit Zustimmung der*des Vorsitzenden des Synodalrates eine*n geistliche*n Amtsträger*in vorübergehend zu suspendieren oder mit Zustimmung des Synodalrates auf Dauer des Dienstes zu entheben, wenn

- a) der Verdacht auf Vergehen gegen Dienst- oder Amtspflichten besteht;
- b) gegen diese*n Untersuchungshaft verhängt wurde; oder
- c) vor Gericht Anklage erhoben wurde.

Die Bischöfin*Der Bischof ist berechtigt, mit Zustimmung des Synodalrates eine*n geistliche*n Amtsträger*in nach den weltlichen Regeln des österreichischen Rechtes zu entlassen bzw. eine*n geistliche*n Amtsträger*in, die*der nicht Angestellte*r der Altkatholischen Kirche Österreichs ist,

¹¹ Unklar scheint, ob die Gemeindeversammlung der *bisherigen* Einsatz-Kirchengemeinde oder die Gemeindeversammlung der *künftigen* Einsatz-Kirchengemeinde zustimmen muss. Aus dem Vergleich mit § 45 Abs 1 lit a KV („Abberufung“ ergibt sich, dass die bisherige Kirchengemeinde zustimmen muss. § 8 Abs 1 lit a GO Gemeindeversammlung geht gleichfalls davon aus, dass die Gemeindeversammlung der Abberufung zustimmen muss, also von der Zustimmung der *bisherigen* Einsatz-Kirchengemeinde.

dauerhaft des Amtes zu entheben, wenn die vorliegenden Gründe eine Entlassung bzw. dauerhafte Amtsenthörung rechtfertigen.¹²

Abs 9 [= § 32 Abs 1 bis 3 KV]

Geistliche, die noch nicht zwei Jahre in dieser Funktion tätig gewesen sind, weist der Synodalarat über Antrag der Bischöfin*des Bischofs dieser*diesem selbst oder eine*m Pfarrer*in zur Ausbildung zu.

Die Bischöfin*Der Bischof erstellt nach Anhörung der Synode und der Geistlichenkonferenz unter Zustimmung des Synodalarates nach jeder ordentlichen Bistumssynode einen Dienststellenplan. Die Kirchenleitung wird beauftragt, im Rahmen der Erstellung des Budgets den Dienststellenplan jährlich zu überprüfen und ggfs. anzupassen und den Kirchengemeinden bekannt zu geben.

Die Kirchenleitung hat über die Anpassung in der nächsten Synode zu berichten.

Begründung und Auflösung von Kirchengemeinden

Abs 5 [= § 34 Abs 1 bis 3 KV]

Kirchengemeinden werden auf Antrag der Gemeindeversammlung über Antrag der Bischöfin*des Bischofs durch die Kirchenleitung gegründet.

Kirchengemeinden werden nach Anhörung der Gemeindeversammlung über Antrag der Bischöfin*des Bischofs durch die Kirchenleitung aufgelassen.

Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass jeder Ort des Bundesgebietes zu einer Kirchengemeinde zugehörig ist.

Ergibt eine Entscheidung im Sinne des Abs. 1 gegen den Willen des Gemeindevorstands kann dieser dagegen an die Synode berufen.

Die Auflösung einer Kirchengemeinde wird erst mit Rechtskraft der sie anordnenden Entscheidung der Kirchenleitung wirksam.

¹² In § 28 Abs 3 ist die Rede von der Entlassung nach den weltlichen Regeln des österreichischen Rechts. Eine solche Entlassung wird dann ausgesprochen, wenn ein*e Geistliche*r ihres*seines Amtes enthoben wird, dem zugleich ein entgeltliches Dienstverhältnis zugrunde liegt. Dies ergibt sich aus der klaren Differenzierung, die Abs 3 macht zwischen angestellten und nicht angestellten Geistlichen. Vgl. die Formulierung: "die*der nicht Angestellte*r der Altkatholischen Kirche ist" Nicht angestellte Geistliche werden NICHT entlassen, sondern ihres Amtes enthoben.

Bei der Entlassung nach den weltlichen Regeln des österreichischen Rechts sind zwei Grundsätze zu beachten:

1. Es muss objektiv ein schwerwiegender Grund sein, welcher auch objektiv das Vertrauen des Arbeitgebers in seine*n Arbeitnehmer*in zu zerstören vermag. In der DBOG und in der Ordnung Dienstrechtliche Kommission werden konkrete Gründe angeführt.
2. Der Grundsatz der Unverzüglichkeit: Die Entlassung muss ehebaldigst nach Kenntniserlangung vom Entlassungsgrund ausgesprochen werden. Geschieht dies nicht, kann – ausgehend vom Denkhorizont der Arbeitnehmerin*des Arbeitnehmers – daraus geschlossen werden, dass der Arbeitgeber auf sein Recht, das Dienstverhältnis mit sofortiger Wirkung zu beenden, verzichtet hat.

Freilich darf der Unverzüglichkeitsgrundsatz nicht überspannt werden: Wenn der Entlassungsgrund zunächst zweifelhaft ist, muss dem Arbeitgeber noch die notwendige Zeit für die Abklärung des Sachverhalts und allenfalls der Rechtslage zugebilligt werden, u.a. auch die Befragung der Arbeitnehmerin*des Arbeitnehmers selbst. Wenn ein Gremium zuständig ist zum Ausspruch der Entlassung (wie in unserer Altkatholischen Kirche), muss auch die entsprechende Zeit zur Einberufung und Beratung und die Schwierigkeit einer Terminfindung dieses Gremiums ins Kalkül gezogen werden. Bei juristischen Personen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Willensbildung umständlicher ist als bei physischen Personen. (OGH RS0029328)

Wurde die*der Arbeitnehmer*in zunächst einmal sofort vom Dienst suspendiert bzw. freigestellt, um die Sach- und Rechtslage zu klären, bleibt, solange die Suspendierung aufrecht ist, kaum Raum dafür, dass die Verzögerung der Entlassung schon ein Verzicht auf dieses Recht wäre. Allerdings muss der*dem Arbeitnehmer*in erkennbar gewesen sein, dass die Dienstfreistellung als vorläufige Maßnahme zur Vorbereitung einer allfälligen Entlassung dient. Es ist also zu fragen, ob die*der betroffene Dienstnehmer*in bei der konkreten Vorgangsweise des Arbeitgebers nach Treu und Glauben vom konkludenten Verzicht auf das Entlassungsrecht ausgehen konnte.

Berufung gegen Entscheidungen des Synodalarates

§ 47 [= § 10 Abs 6 KV]

Gegen die Entscheidungen des Synodalarates steht, außer in Kirchenbeitragsangelegenheiten und wegen Angelegenheiten gemäß Abs. 5 lit. d, die binnen Monatsfrist ab Zustellung der Entscheidung zu erhebende Berufung an die nächste Synode zu.

Soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist, kommt der Berufung keine aufschiebende Wirkung zu.

Präsidialsitzungen

§ 48

Bischöfin*Bischof und Vorsitzende*r des Synodalarates sowie die jeweiligen Stellvertretungen treffen einander bei regelmäßig einzuberufenden Präsidialsitzungen unter allfälliger Beiziehung beratender Personen und anderer Sachverständiger um die Umsetzung der Entscheidungen des Synodalarates zu veranlassen.

Weiters sind alle routinemäßigen Angelegenheiten sowie die Vor- und Nacharbeit der Vollsitzungen der Kirchenleitung und alle Agenden der Altkatholischen Kirche Österreichs, die nicht dem Synodalarat oder der Bischöfin*dem Bischof vorbehalten sind, zu erledigen.

Die Präsidiale entscheidet über kurzfristige Ladungen zu einer Vollsitzung der Kirchenleitung in dringlichen Fällen gemäß § 13 (verkürzte Ladungsfrist in dringlichen Fällen)

Über die Beschlüsse und Erledigungen einer Präsidialsitzung ist ein Kurzprotokoll anzufertigen, das zur Einsicht für die Synodalarät*innen aufliegt.

Inkraftsetzung

Basierend auf der vom Synodalarat unter dem Vorsitz von Dr. Richard Fischer erstellten Geschäftsordnung für den Synodalarat vom 26. Mai 1995 wurde diese wiederholt überarbeitet. Nunmehr wurde die GO Synodalarat einer gründlichen Revision unterzogen und an neue Erfordernisse (Online-Sitzung, Dringlichkeitssitzung) angepasst. Und ein Teil zur Regelung von Fragen der Kirchenleitung wurde hinzugefügt.

Weiters waren folgende Zielsetzungen maßgeblich: eine klare Unterscheidung zwischen den bereits in der KV verankerten Regelungen und jenen, die sich der Synodalarat selbst gibt und eine Komplettierung der Aufgabenumschreibung anhand der Kirchenverfassung sowie die Schließung einzelner Rechtslücken.

Die Geschäftsordnung für den Synodalarat und die Kirchenleitung (GOSRKL) tritt nach der Beschlussfassung im Synodalarat mit der Verlautbarung in den Amtlichen Mitteilungen 140/2025 sofort in Kraft.

Für die Kirchenleitung

Mag. Maria Kubin, M.A., eh.

Bischöfin

Herbert Psenner, eh.

Vorsitzender des Synodalarates



Altkatholische
Kirche
Österreichs

Besondere Geschäftsordnung der Synode

2020

ALLGEMEINE HINWEISE

Wird in der Besonderen Geschäftsordnung der Synode auf Paragraphen der Kirchenverfassung Bezug genommen, handelt es sich um die von den Synoden 2006, 2009, 2012 und 2013 revidierte und vom Kultusamt 2014 bestätigte Fassung.

Inhaltsverzeichnis

Verantwortungsbereich.....	3
Einberufung.....	3
Zulassung.....	4
Tagesordnung/Wahlen.....	4
Stimmrecht/Öffentlichkeit.....	7
Protokollführung/Bekanntmachung.....	7
Inkraftsetzung.....	8

Verantwortungsbereich

§ 1

(1) Vorsitzende*r der Synode ist der Bischof*die Bischöfin (Verwalter*in des Bistums).

(2) Der*Die Vorsitzende des Synodalarates oder sein*e Stellvertreter*in oder ein von der Synode mit Zweidrittelmehrheit gewähltes Mitglied der Synode leitet nach § 20 Kirchenverfassung die Verhandlungen der Synode und führt im Zusammenwirken mit dem Synodalarat und unter Heranziehung der Kanzlei der Kirchenleitung deren Kanzlei- und Verwaltungsgeschäfte. Dem*Der Verhandlungsleiter*in stehen die in der Allgemeinen Geschäftsordnung dem*der Vorsitzenden zugeschriebenen Befugnisse zu.

(3) Der Synodalarat schlägt vor Synodebeginn die Schriftführer*innen der Synode vor, die Synode wählt die Schriftführer*innen und dann aus ihren Mitgliedern zwei Protokollprüfer*innen, die das richtige Festhalten der Wahlvorgänge und Synodebeschlüsse überwachen und im Anhang zum Synodeprotokoll bestätigen. Die Wahl von Ersatz-Protokollprüfer*innen ist zulässig.

Einberufung

§ 2

(1) Die Synode als oberstes gesetzgebendes und entscheidendes Organ der Kirche ist gemäß § 17 Abs. 1 Kirchenverfassung der Altkatholischen Kirche Österreichs als Ordentliche oder Außerordentliche Synode einzuberufen.

(2) Die Einberufung der Ordentlichen Synode erfolgt alle drei Jahre mindestens sechs Monate, die der Außerordentlichen Synode mindesten zwei Monate vor Synodebeginn. Es sind die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenverfassung und der Allgemeinen Geschäftsordnung zu beachten. Ferner ist wie folgt vorzugehen:

- Die Ausschreibung der Synode erfolgt durch Ladung der Synodemitglieder nach § 18 Kirchenverfassung, wobei die Ladung an die in § 18 Abs. 1 lit. e und f Kirchenverfassung genannten Mitglieder an den Gemeindevorstand zu richten ist. Der Gemeindevorstand hat die Ladungen den gewählten Abgeordneten nachweislich auszuhändigen.
- Die Ladung hat die Anzahl der von den einzelnen Kirchengemeinden zu entsendenden Abgeordneten auf Grund der Anzahl der Gemeindemitglieder zu Beginn des im Moment der Einberufung laufenden Jahres zu enthalten.
- Die Summe der nach § 18 Abs.1 lit. f Kirchenverfassung zu entsendenden Abgeordneten ist der Geistlichenkonferenz schriftlich/per E-Mail vom Synodalarat mitzuteilen, damit die Geistlichenkonferenz die Wahl der geistlichen Synodeabgeordneten nach § 18 Abs. 2 Kirchenverfassung vornehmen kann.
- Alle übrigen Geistlichen, die nicht unfreiwillig zur Ruhe gesetzt oder des Dienstes enthoben sind, können – sofern sie nicht unter den Personenkreis des § 18 Abs. 2 Kirchenverfassung fallen – nach Befassung der Geistlichenkonferenz und des Synodalarats als Teilnehmer*innen zur Synode geladen werden. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.
- Die Ladung zur Außerordentlichen Synode hat zugleich die vorläufige Tagesordnung zu enthalten.

(3) Wird eine Außerordentliche Synode einberufen, so sind jene Synodeabgeordnete zu laden, welche für die vorangegangene Ordentliche Synode gewählt worden sind.

Zulassung

§ 3

(1) Die Gemeindevorstände haben rechtzeitig vor Synoden eine Gemeindeversammlung einzuberufen, in der die der Gemeinde zustehenden Synodeabgeordneten und Ersatzabgeordnete für die nächste Synode oder die beiden nächsten ordentlichen Synoden gewählt werden.

(2) Der Gemeindevorstand hat Name und Anschrift der gewählten oder bestimmten Synodeabgeordneten spätestens vier Wochen vor dem Synodetermin dem Synodalrat bekanntzumachen.

(3) Der Synodalrat prüft spätestens drei Wochen vor dem Synodetermin die Teilnahmebefugnis der in § 18 Abs. 1-3 Kirchenverfassung genannten Synodemitglieder. Den zuzulassenden Personen stellt der*die Vorsitzende des Synodalrates die Stimmkarten aus.

Der Synodalrat ist verpflichtet, etwaige nicht zugelassene Personen spätestens zwei Wochen vor Synodebeginn der Geistlichenkonferenz bzw. den Kirchengemeinden schriftlich/per E-Mail bekannt zu geben.

§ 4

Synodemitglieder sind die in § 18 Abs. 1-3 Kirchenverfassung angeführten Personen.

Zur Synode zugezogen wird die erforderliche Anzahl von Schriftführer*innen und Stimmzähler*innen. Über Beschluss der Kirchenleitung können der Synode außerdem zugezogen werden:

- die zur Erledigung der Tagesordnungspunkte, insbesondere von Rechtsmitteln, erforderlichen Sachverständigen und Auskunftspersonen;
- Gäste aus den mit der altkatholischen Kirche Österreichs in Interkommunion stehenden Kirchen und aus jenen Kirchen, die in ökumenischer Zusammenarbeit mit der altkatholischen Kirche Österreichs stehen.

Tagesordnung/Wahlen

§ 5

(1) Die Synode ist mit einer Bibellesung oder einem Gottesdienst zu eröffnen sowie zu schließen.

(2) Der*Die Verhandlungsleiter*in stellt die Teilnahmeberechtigung der Anwesenden und zu Beginn der nichtöffentlichen Verhandlung die Stimmberechtigten fest. Erstmals zu Beginn der nichtöffentlichen Verhandlung und jederzeit nach Änderung der Anwesenheit von Stimmberechtigten sind die für die einfache und die Zweidrittelmehrheit erforderlichen Stimmen festzustellen und bekannt zu geben.

(3) Dazu kann er*sie sich zwecks Führung einer Anwesenheitsliste einer von ihm*ihr bestellten Person, die tunlichst ein*e kirchliche*r Dienstnehmer*in weltlichen Standes sein soll, bedienen.

§ 6

(1) Die Tagesordnung der Synode beschließt der Synodalrat spätestens drei Wochen vor Synodebeginn und übermittelt sie den Synodemitgliedern über die Kirchengemeinden so, dass sie diesen eine Woche vor der Synode zur Verfügung steht. Dabei werden alle rechtzeitig eingereichten Anträge und Rechtsmittel berücksichtigt. Eine Ergänzung der Tagesordnung später als drei Wochen vor Synodebeginn ist unzulässig. Antragsberechtigt sind gemäß § 21 Abs. 3 der Kirchenverfassung der Bischof*die Bischöfin, der Synodalrat, die Kirchengemeinden, die Geistlichenkonferenz und im Falle von Berufungen die beschwerdeführende Partei.

(1a) Die Präsidiale führt eine formale Prüfung der eingelangten Anträge nach folgenden Kriterien durch:

- ist eine Abstimmung mit ja oder nein möglich,
- ist ein Ziel erkennbar,
- liegt eine den Antrag begründende Ausführung vor,
- erfolgt durch den Antrag eine Änderung oder Neuschaffung einer Regelung,
- ist der Antrag stimmig und widerspruchsfrei,
- welche Norm ist betroffen oder soll geschaffen werden.

Der Antragsteller*die Antragstellerin hat das Recht, auf der vorgelegten Formulierung zu beharren. Eine Beharrung liegt auch vor, wenn vom Antragsteller *von der Antragstellerin keine Änderung mehr übermittelt wird. In diesem Fall ist das Prüfungsergebnis der Versendung anzufügen.

(2) Rechtzeitig eingegangene Anträge zur Synode werden vom*von der Vorsitzenden des Synodalrates den Synodemitgliedern nach § 18 Abs. 1 lit. a, b, c, d und g sowie Abs. 2 und 3 Kirchenverfassung direkt und den Mitgliedern gem. § 18 Abs. 1 lit. e und f Kirchenverfassung zu Händen des Gemeindevorstandes bis längstens drei Monate vor Synodebeginn zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme zugesandt. Die Stellungnahmen sind bis längstens einen Monat vor Synodebeginn beim Synodalrat einzubringen. Schriftliche Wahlvorschläge sind rechtzeitig, wenn sie mindestens einen Monat vor Synodebeginn beim Synodalrat einlangen. Stellungnahmen und Wahlvorschläge werden den antragsberechtigten Gremien vom Synodalrat drei Wochen vor Synodebeginn schriftlich/per E-Mail mitgeteilt.

(3) Auf der Ordentlichen Synode können nur jene Anträge und Eingaben behandelt werden, die dem Synodalrat mindestens vier Monate vor dem Synodetermin zugegangen sind.

Falls innerhalb der vier Monate auf Grund besonderer Dringlichkeit ein weiterer Antrag notwendig ist, kann dieser beim Synodalrat eingebracht werden, wobei die Dringlichkeit besonders zu begründen ist.

Der Synodalrat informiert unverzüglich die Synodeteilnehmer*innen mit einem Antrag zur Geschäftsordnung (Änderung der Tagesordnung – Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes). Die Synode stimmt über die Aufnahme des Antrages in die

Tagesordnung ab. Diese zeitliche Beschränkung gilt nicht für Berufungen und Wahlvorschläge.

(4) Spätestens bei Aufnahme von Anträgen oder Rechtsmitteln in die Tagesordnung hat der Synodalrat eine*n Berichterstatter*in zu bestimmen. Dem*Der Antragsteller*in steht hinsichtlich der Person des Berichterstatters*der Berichterstatterin das Vorschlagsrecht zu.

(5) Die Tagesordnung der Ordentlichen Synode beginnt mit den Wahlen der Schriftführer*innen und Protokollprüfer*innen, setzt fort mit den Berichten gem. § 21 Abs. 1 Kirchenverfassung, den Anträgen und Rechtsmitteln, an ihrem Ende stehen die erforderlichen Bestätigungen gem. § 21 Abs. 2 Kirchenverfassung.

(5a)

Die Rechnungsprüfer*innen haben zu prüfen und zu berichten, ob:

- jeder Rechnungsabschluss/jede Bilanz innerhalb des Berichtszeitraums einen ausreichenden und zutreffenden Einblick in die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der AKÖ gibt,
- Beschlüsse über alle finanziell relevanten Vorgänge vorhanden sind,
- bei Mehrausgaben Überschreitungsgenehmigungen vorliegen,
- die Geldbestandsdarstellung und der Bericht korrekt sind und
- ein Abgleich des Ergebnisses mit dem Voranschlag sowie ein Abweichungsbericht vorliegen.

(6) Ein Antrag, der nicht einmal die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erreicht, ist abgelehnt.

Erreicht ein Antrag die Zweidrittelmehrheit nicht, kann mit einfacher Mehrheit die Synode seine erneute Behandlung auf der nächstfolgenden Ordentlichen Synode beschließen.

(7) Stehen Wahlen an, werden diese erst begonnen, wenn die Wählbarkeit aller vorgeschlagenen Geistlichen und der Bewerber*innen für ein weltliches Amt von der Synode festgestellt worden ist. Für eine angemessene Zeit der Präsentation der Kandidaten*Kandidatinnen vor den Abgeordneten der Synode ist Rechnung zu tragen. Ein Wahlvorgang ist sofort oder nach Behandlung anderer Tagesordnungspunkte auf derselben Synode zu wiederholen, wenn kein Wahlvorschlag die Zweidrittelmehrheit erreicht hat.

Findet auch im zweiten Wahlgang kein Wahlvorschlag die Zweidrittelmehrheit, ist eine Stichwahl zwischen den Wahlvorschlägen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, durchzuführen, in der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

(8) Die Synode darf erst geschlossen werden, wenn alle Tagesordnungspunkte, allenfalls durch mit einfacher Mehrheit möglichen Vertagungsbeschluss, erschöpft sind. Im Bedarfsfalle wird die Synode um eine ohne Unterbrechung abzuführende Sitzung, falls erforderlich auch an anderem Ort, durch Anordnung des Verhandlungsleiters verlängert.

Stimmrecht/Öffentlichkeit

§ 7

Synodemitglieder nach § 18 Abs. 1-3 Kirchenverfassung üben Teilnahmeberechtigung und gegebenenfalls Stimmrecht persönlich aus. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

§ 8

(1) Außer dem*der Verhandlungsleiter*in und den bestellten Berichterstatern*Berichterstatte(r)innen hat kein*e Beratungsteilnehmer*in den Anspruch, bei einer Sache oder Sachgruppe im Sinne des § 16 Abs.1 Allgemeine Geschäftsordnung mehrmals zu Wort zu kommen. Der*Die Verhandlungsleiter*in kann in begründeten Fällen Ausnahmen gestatten.

(2) Die Beratungen der Synode sowie alle Abstimmungen erfolgen in öffentlicher Sitzung.

(3) Die Synode beschließt im Rahmen der Tagesordnung auf Antrag des Bischofs*der Bischöfin, des Synodalrates oder des jeweiligen Antragstellers*der jeweiligen Antragstellerin, einzelne Verhandlungen oder Teile davon mit einfacher Mehrheit als nicht öffentlich zu erklären. Personalangelegenheiten (z.B. Wahlen) sind in jedem Fall nicht öffentlich.

Ein Antrag zur Geschäftsordnung kann über die festgesetzten Inhalte gemäß Allgemeiner Geschäftsordnung hinaus auch einen Ausschluss der Öffentlichkeit zum Inhalt haben.

Protokollführung/Bekanntmachung

§ 9

(1) Das Protokoll der Synodesitzungen ist als Wortprotokoll schriftlich aufzunehmen. Die Synode kann, sofern die elektroakustische Aufnahme der Wortmeldungen in den Sitzungen gewährleistet ist, die schriftliche Aufnahme nur eines Beschlussprotokolls mit einfacher Mehrheit beschließen. In diesem Falle sind nur die Beratungsgegenstände, die Wortmeldungen durch Angabe der Person und die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen schriftlich festzuhalten.

(2) Das Wortprotokoll bzw. das Beschlussprotokoll einschließlich der Tonaufzeichnungen werden von den Protokollprüfern beglaubigt. Eine Veröffentlichung der Beglaubigung ist unzulässig.

(3) Über Berichtigungsanträge zum Protokoll oder im Falle einer Verweigerung der Beglaubigungen entscheidet der Synodalrat. Ein Rechtsmittel gegen seinen Beschluss ist unzulässig.

(4) Alle Protokolle, Unterlagen, Berichtigungsanträge, Tonträger und Mitschriften sind nach Beglaubigung oder Beschluss im Sinne des Abs. 3 dem Kirchenarchiv zu übergeben.

(5) Soweit zu Synodebeschlüssen und Wahlergebnissen keine staatliche Zustimmung erforderlich ist, erklärt diese der Synodalrat sofort für vollziehbar. Die Veröffentlichung erfolgt per Erlass, der den Synodemitgliedern gem. § 18 Abs.1-3 Kirchenverfassung und den Kirchengemeinden zuzustellen ist.

Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, den Synodeabgeordneten der jeweiligen

Kirchengemeinde Einsicht zu gewähren. Entscheidungen über Berufungen hingegen sind nur den Verfahrensparteien und der innerkirchlichen Entscheidungsinstanz mitzuteilen.

§ 10

Die Besondere Geschäftsordnung der Synode ist bei allfälligen Änderungen der Kirchenverfassung, die auf Einberufung und Durchführung der Synode Bezug nehmen, umgehend vom Synodalrat zu aktualisieren und zu veröffentlichen.

Inkraftsetzung

Nach Revision der Kirchenverfassung und Einarbeitung der Beschlüsse der Ordentlichen Synode 2006 wurde die vorliegende Fassung der BGO 2009 in der Synodalratssitzung am 21. November 2008 und 24. Jänner 2009 bearbeitet und unter dem Vorsitz von Frau HR Dr. Karin Hofbauer mit Wirkung vom 24. Jänner 2009 und nach Bestätigung durch die Synode 2009 endgültig in Kraft gesetzt.

Nach Überprüfung der vorliegenden Geschäftsordnung aus dem Jahre 2009 wurde die Aktualität nach den Synodebeschlüssen 2012/13 in der Vollsitzung des Synodalrats am 22.11.2014 bestätigt und das Inkraftbleiben im Einvernehmen mit dem Bischof beschlossen.

In Erfüllung des Auftrages der Ordentlichen Synode 2017 wurde diese Ordnung gendergerecht angepasst und vom Synodalrat in der Vollsitzung der Kirchenleitung am 23.06.2018 in Kraft gesetzt.

Die Inkraftsetzung wurde in den Amtlichen Mitteilungen der Kirchenleitung (93/2018) verlautbart.

Der Synodalrat erklärte gemäß § 21 Abs. 6 der Kirchenverfassung in den "Amtlichen Mitteilungen 98/2020" die Beschlüsse der Ordentlichen Synode 2019 für vollziehbar. Gemäß dieser Beschlüsse wurde die Ordnung geändert und in der Vollsitzung der Kirchenleitung am 18.04.2020 in Kraft gesetzt.

Die Inkraftsetzung wurde in den Amtlichen Mitteilungen der Kirchenleitung (99/2020) verlautbart.

Für die Kirchenleitung

Dr. Heinz Lederleitner, eh.

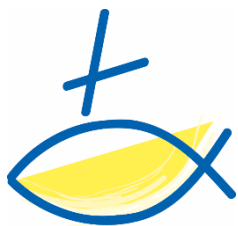
Bischof

Klaus Schwarzgruber, D.S.A., eh.

Vorsitzender des Synodalrates

Kinderschutzrichtlinie

der
Altkatholischen Kirche Österreichs



Altkatholische
Kirche
Österreichs

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort.....	3
2. Einleitung.....	3
2.1. Gültigkeit.....	3
2.2. Adressat*innenkreis unserer Richtlinie	4
3. Unser Verständnis von Gewalt- und Missbrauchsformen gegen Kinder	4
3.1 Vernachlässigung	4
3.2 Körperliche Misshandlung	4
3.3 Psychische Misshandlung	5
3.4 Sexueller Missbrauch und sexualisierte Gewalt.....	5
3.4 Ausbeutung	5
4 Rechtlicher (Bezugs-) Rahmen	5
4.1. Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern 20.01.2011	5
4.2 Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Europa.....	6
4.3 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB).....	7
4.4 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG).....	7
4.5 Strafgesetzbuch (StGB) Besonderer Teil.....	8
5. Präventive Maßnahmen	9
5.1 Kinderschutzgremium	9
5.2 Beteiligung der Kinder.....	10
5.3 Risikoanalysen	10
5.4 Standard der Personalpolitik	10
5.5 Richtlinien Öffentlichkeits- und Medienarbeit	11
5.6 Dialog mit Partnerorganisationen	11
6. Fallmanagement	11
6.1 Vorgehen im Verdachtsfall organisationsintern	11
6.2 Verdachtsfall bei Mitarbeitenden einer Partnerorganisation	13

1. Vorwort

2. Einleitung

Die Sicherstellung des Kindeswohls in unserer Kirche, Kirchengemeinden, kirchlichen Einrichtungen und Organisationen ist Aufgabe der gesamten Kirche und aller ihrer Mitglieder. Die Verantwortung für die Ausführung der Richtlinie liegt bei der Kirchenleitung.

Dieser Leitfaden wurde von der Altkatholischen Kirche Österreichs entwickelt als Präventive Maßnahme, für alle Gemeinden und Einrichtungen unserer Kirche, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Im Zentrum unseres Handelns steht im Sinne des Kindeswohls der Respekt vor der Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen. Wir begleiten Kinder und Jugendliche in ihrer emotionalen, sozialen, kognitiven, physischen und auch spirituellen Entwicklung mit dem Blick auf Ganzheitlichkeit und die jeweiligen spezifischen Bedürfnisse und Lebensrealitäten. Wir legen Verantwortlichkeiten fest und implementieren interne und/oder externe Beschwerdestellen. Die Kinderschutzrichtlinie schafft Klarheit, wie wir mit den uns anvertrauten Kindern umgehen. Wir formulieren klar welche Verhaltensformen auf keinen Fall toleriert werden, sowie deren Konsequenzen.

Die UN-Kinderrechtskonvention definiert „jeden Menschen als Kind, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht hat, es sei denn, dass das jeweils geltende nationale Recht eine frühere Volljährigkeit festlegt. Darüber hinaus definieren wir im Rahmen unserer Tätigkeiten und Aktivitäten junge Erwachsene bis einschließlich zum 25. Lebensjahr, die sich in betreuungsbedürftigen Lebenssituationen befinden, als schutzbedürftige Personen im Rahmen dieser Richtlinie. Mit der Bezeichnung Kinder sind damit alle Personen bis zum 25. Lebensjahr und vulnerable Erwachsene¹ umfasst.

2.1. Gültigkeit

Diese Kinderschutzrichtlinie wurde von der Ordentlichen Synode 2024 am 8. Dezember 2024 in Kraft gesetzt und ist gültig für die Altkatholische Kirche Österreichs und alle Hilfsorganisationen und Einrichtungen der Kirche sowie alle Kooperationspartner im Rahmen von Kinder- und Jugendprojekten.²

Der Verbindliche Orientierungsrahmen für dieses Dokument ist die UN-Kinderrechtskonvention³ sowie dessen Fakultativprotokolle, die internationale Gültigkeit haben. Diese Rechte sind nicht⁴ voneinander zu trennen. Die darin enthaltenen vier Grundprinzipien, welche das Recht auf Gleichbehandlung, den Vorrang des Kindeswohls, das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung sowie die Achtung vor der Meinung des Kindes umfassen, sind selbstverständlicher Teil unserer Haltung. Alle Kinder unabhängig von Geschlecht, Nationalität, Alter, religiösen oder politischen Auffassungen, familiärem Hintergrund, wirtschaftlichem und legalem Status, physischer und mentaler Gesundheit, krimineller Vergangenheit, mit oder ohne Behinderungen haben das Recht darauf vor jeglicher Form von Gewalt, Ausbeutung und Vernachlässigung geschützt zu werden.

¹ Als vulnerable Erwachsene verstehen wir einen der aufgrund ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Konstitution oder aufgrund ihrer besonderen sozialen Situation (vulnerabel) sind. Da es sich bei diesen Personen unter Umständen um Erwachsene mit eigenen auch sexuellen Bedürfnissen handelt, können nicht alle in diesem Dokument enthaltenen Maßnahmen auf sie 1:1 übertragen werden

² Synodenbeschluss vom Antrag Nummer:

³ UN-Kinderrechtskonvention. Übereinkommen über die Rechte des Kindes, vom 20. November 1989. Abrufbar unter <http://www.unicef.at/fileadmin/media/Kinderrechte/crcger.pdf>

⁴ BGBl. III - Ausgegeben am 11. August 2004 - Nr. 93 10 von 10

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2004_III_93/COO_2026_100_2_120135.pdf .

2.2. Adressat*innenkreis unserer Richtlinie

An die Kinderschutzrichtlinie gebunden sind:

Alle im Kirchlichen Dienst tätigen Personen die Direkt oder indirekt mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben. Haupt- und Nebenberufliche, Ehrenamtliche, Zivildienstler, Praktikanten/Praktikantinnen, aber auch etwaige Dienstleister sowie Projektpartner.

3. Unser Verständnis von Gewalt- und Missbrauchsformen gegen Kinder

Die Definition von Kindesmisshandlung der Weltgesundheitsorganisation:

Kindesmissbrauch oder Misshandlung stellt alle Formen von körperlicher und/oder seelischer Misshandlung, sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung oder fahrlässiger Behandlung oder kommerzieller oder sonstiger Ausbeutung dar, die zu einer tatsächlichen oder potenziellen Beeinträchtigung der Gesundheit, des Überlebens, der Entwicklung oder der Würde des Kindes führen. (WHO 1999: 15).⁵ Wir schließen uns dieser Definition an und sind uns unserer Verantwortung bewusst. Wir reflektieren unser Verhalten nach bestem Wissen und Gewissen und im Lichte der Kinderrechte sowie anhand menschenrechtlicher Standards.

3.1 Vernachlässigung

Vernachlässigung ist eine ausgeprägte, wiederholte oder andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns durch Personen, die für das Kind verantwortlich sind.

Sie umfasst als körperliche Vernachlässigung unzureichende Fürsorge bezüglich körperlicher Bedürfnisse und Gesundheit, Ernährung und anderer physischer Grundbedürfnisse sowie unzureichende Beaufsichtigung und Schutz vor Gefahren.

Emotionale oder seelische Vernachlässigung bedeutet Vorenthaltung von Zuwendung, Wärme, Liebe, Respekt und Geborgenheit. Dazu zählen auch fehlende Kommunikation, Interaktion und Verlässlichkeit in der Bindung sowie mangelnde Anregung, Förderung und Erziehung. Die Unterlassung fürsorglichen Handelns kann aktiv oder passiv sein, aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens und ist Ausdruck einer stark beeinträchtigten Beziehung zwischen Eltern und Kind.⁶

3.2 Körperliche Misshandlung

Gewalt umfasst alle Formen von Misshandlungen: schlagen, schütteln (insbesondere Babys und kleinen Kindern), stoßen, treten, boxen, mit Gegenständen werfen, an den Haaren ziehen, mit den Fäusten oder Gegenständen prügeln, mit dem Kopf gegen die Wand schlagen, verbrennen (z.B. mit Zigaretten oder anderem), Attacken mit Waffen usw. bis hin zum Mordversuch oder Mord.⁷

Im § 137 ABGB ist ausdrücklich festgelegt, dass die Anwendung jeglicher Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides in der Erziehung verboten ist.

⁵ World Health Organisation (1999): Report of the Consultation on Child Abuse Prevention, WHO, Geneva, 29–31 March 1999 (document WHO/HSC/PVI/99.1), S. 15. Abrufbar unter: <http://apps.who.int/iris/handle/10665/65900>

⁶ Vergl. (K)ein sicherer Ort – Kindeswohlgefährdung erkennen und Helfen; HG Bundeskanzleramt – Sek4on6 Familie und Jugend, 2020, Seite 23. Abrufbar unter: <https://www.gewalt4nfo.at/uploads/pdf/news/broschuere-kindeswohlgefahrdung.pdf>

⁷ Vergl. (K)ein sicherer Ort – Kindeswohlgefährdung erkennen und Helfen; HG Bundeskanzleramt – Sek4on7 Familie und Jugend, 2020, Seite 20. Abrufbar unter: <https://www.gewalt4nfo.at/uploads/pdf/news/broschuere-kindeswohlgefahrdung.pdf>

3.3 Psychische Misshandlung

Emotionale oder psychische Gewalt beinhaltet Abwertung, Verspotten, Drohungen und Einschüchterungen, Einschränkung der kindlichen Bewegungsfreiheit, Diskriminierung und andere Formen feindseliger Behandlung. Psychische Gewalt richtet sich gegen die Integrität, die Würde oder den Selbstwert eines anderen Menschen, zum Beispiel wenn Bezugspersonen ein Kind wiederholt ablehnen und ihm vermitteln, dass es wertlos, schlecht, ungeliebt, ungewollt oder sehr in Gefahr ist, oder wenn sie es instrumentalisieren, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen.⁸

3.4 Sexueller Missbrauch und sexualisierte Gewalt

Sexueller Missbrauch, sexuelle Gewalt oder sexualisierte Gewalt benennt das Ausnützen des Machtgefälles und Abhängigkeitsverhältnisses zwischen einem bzw. einer Erwachsenen oder überlegenen Jugendlichen und einem Mädchen oder Buben zur Befriedigung der eigenen sexuellen Bedürfnisse.⁹ siehe Abschnitt 4.5.4

3.4 Ausbeutung

Kommerzielle oder sonstige Ausbeutung eines Kindes bezieht sich auf die Verwendung des Kindes in Arbeit oder andere Aktivitäten zum Vorteil anderer. Dies schließt ein, ist es aber nicht beschränkt auf Kinderarbeit und Kinderprostitution. Diese Aktivitäten beeinträchtigen die körperliche oder geistige Gesundheit, der Bildung des Kindes oder spirituelle, moralische oder sozial-emotionale Entwicklung.

Zusätzlich gilt für uns auch das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie.¹⁰

4 Rechtlicher (Bezugs-) Rahmen

Die Rechte von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einschließlich ihres Schutzes vor jeglicher Form von Gewalt sind auf globaler, nationaler und regionaler Ebene in (verschiedenen) Konventionen und Gesetzen verankert, insbesondere durch Gesetze zum Kinder- und Jugendgewaltschutz. Für den Gewaltschutz in Österreich sind folgende Gesetzesmaterien relevant und bindend:

4.1. Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern 20.01.2011¹¹

Artikel 1

Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationen-gerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

⁸ (K)ein sicherer Ort – Kindeswohlgefährdung erkennen und Helfen; HG Bundeskanzleramt – Sektion Familie und Jugend, 2020, Seite 21. Abrufbar unter: <https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/news/broschuere-kindeswohlgefaehrung.pdf>

⁹ Vergl. (K)ein sicherer Ort – Kindeswohlgefährdung erkennen und Helfen; HG Bundeskanzleramt – Sektion Familie und Jugend, 2020, Seite 18. Abrufbar unter: <https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/news/broschuere-kindeswohlgefaehrung.pdf>

¹⁰ World Health Organisation (1999): Report of the Consultation on Child Abuse Prevention, WHO, Geneva, 29–31 March 1999 (document WHO/HSC/PVI/99.1), S. 16. Abrufbar unter: <http://apps.who.int/iris/handle/10665/65900>

¹¹ <https://www.kinderrechte.gv.at/kinderrechte-in-osterreich/11>

Artikel 2

- (1) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.
- (2) Jedes Kind, das dauernd oder vorübergehend aus seinem familiären Umfeld, welches die natürliche Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder ist, herausgelöst ist, hat Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates.

Artikel 3

Kinderarbeit ist verboten. Abgesehen von gesetzlich vorgesehenen begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten.

Artikel 4

Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.

Artikel 5

- (1) Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.
- (2) Jedes Kind als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung hat ein Recht auf angemessene Entschädigung und Rehabilitation. Das Nähere bestimmen die Gesetze.

Artikel 6

Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen. Im Sinne des Artikel 7 Abs. 1 B-VG ist die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Kindern in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

Artikel 7

Eine Beschränkung der in den Artikeln 1, 2, 4 und 6 dieses Bundesverfassungsgesetzes gewährleisteten Rechte und Ansprüche ist nur zulässig, insoweit sie gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Artikel 8

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut. Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern – in erster Linie zu erwähnen ist das dort verankerte „Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip“ (Art. 1) – ist ein verbindlicher Orientierungsmaßstab für die Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung sowie auch für die Leistungen staatlicher und privater Einrichtungen.

4.2 Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Europa¹²

Österreich trat der (Europäischen) Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) im Jahr 1958 bei. Bei der EMRK und ihren Zusatzprotokollen handelt es sich um völkerrechtliche Verträge zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates. Ihnen kommt in Österreich seit dem Jahr 1964 der Rang von Verfassungsrecht zu.

¹² <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/verfassung/grund-und-menschenrechte/europaeische-12-menschenrechtskonvention-europaratsuebereinkommen/schutz-menschenrechte-grundfreiheiten-europa.html>

4.3 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

4.3.1 ABGB § 137 Rechte zwischen Eltern und Kindern ¹³

(1) Eltern und Kinder haben einander beizustehen und mit Achtung zu begegnen. Die Rechte und Pflichten des Vaters und der Mutter sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, gleich.

(2) Eltern haben das Wohl ihrer minderjährigen Kinder zu fördern, ihnen Fürsorge, Geborgenheit und eine sorgfältige Erziehung zu gewähren. Die Anwendung jeglicher Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig. Soweit tunlich und möglich sollen die Eltern die Obsorge einvernehmlich wahrnehmen.

4.3.2 ABGB § 138, Kindeswohl¹⁴

§ 138. In allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, ist das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind insbesondere

1. eine angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes;
2. die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes;
3. die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern;
4. die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes;
5. die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung;
6. die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte;
7. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben;
8. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen;
9. verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen;
10. die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes;
11. die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes sowie
12. die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung.

4.4 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG)

B-KJHG § 37, Meldepflicht (Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung)

§ 37.

(1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:

¹³ <https://www.ris.bka.gv.at/eli/jgs/1811/946/P137/NOR4014672413>

¹⁴ <https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001622&Artikel=&Paragraf=138>

1. Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;
2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;
3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;
4. privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
5. Kranken- und Kuranstalten;
6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege;

(1a) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im Rahmen der Geburt oder der Geburtsanmeldung in einer Krankenanstalt der begründete Verdacht, dass das Wohl eines Kindes, dessen Mutter Opfer von weiblicher Genitalverstümmelung geworden ist, erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung des Kindes anders nicht verhindert werden, ist von der Krankenanstalt unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten.

(2) Die Entscheidung über die Mitteilung gemäß Abs. 1 und 1a ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

(3) Die Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 trifft auch

1. Personen, die freiberuflich die Betreuung oder den Unterricht von Kindern und Jugendlichen übernehmen;
2. von der Kinder- und Jugendhilfe beauftragte freiberuflich tätige Personen;
3. Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe, sofern sie ihre berufliche Tätigkeit nicht in einer im Abs. 1 genannten Einrichtung ausüben.

(4) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.

(5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.

4.5 Strafgesetzbuch (StGB) Besonderer Teil

4.5.1 Erster Abschnitt Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

§§ 75 - 81 StGB behandeln Mord, Totschlag, Töten auf Verlangen, Tötung eines Kindes bei der Geburt, fahrlässige Tötung und grob fahrlässige Tötung.

§§ 82 - 95 StGB behandeln Aussetzung Körperverschädigung und Raufhandel bis hin zu Körperverschädigung mit tödlichem Ausgang.

4.5.2 Dritter Abschnitt Strafbare Handlungen gegen die Freiheit

§§ 99 - 110 StGB behandeln jede Form des Freiheitsentzugs, Drohung, Nötigung, Zwangsheirat bis hin zu Menschenhandel, Sklaverei.

4.5.3 Neunter Abschnitt Strafbare Handlungen gegen Ehe und Familie

§§ 194 Verbotene Adoptionsvermittlung, § 195 Kindesentziehung, § 196 Vereitelung behördlich angeordneter Erziehungshilfen. § 199 Vernachlässigung der Pflege, Erziehung oder Beaufsichtigung

4.5.4 Zehnter Abschnitt Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

§§201 – 221 Umfassen alle Handlungen die die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung betreffen.

5. Präventive Maßnahmen

Wo Menschen aufeinandertreffen und miteinander arbeiten, spielen und diskutieren läuft nicht immer alles glatt. Kommen Emotionen ins Spiel wird es manchmal schwierig sich professionell und adäquat zu verhalten. Auch die Erfahrensten machen dabei Fehler. So können Grenzverletzungen zwischen Mitarbeiter*innen und Klient*innen, von Klient*innen untereinander oder als autoaggressive Handlungen von Klient*innen begangen werden. Sie sind nach ihrer jeweiligen Schwere zu beurteilen. Deshalb ist es wichtig solche Ereignisse zu thematisieren und aufzuarbeiten. Nehmen Angestellte und Ehrenamtliche Mitarbeitende gegenüber Kindern, Jugendlichen oder ihnen anvertraute Erwachsene intensive erotische Gefühle wahr, sucht die Person gegebenenfalls Hilfe durch das Gespräch mit einer Person ihres Vertrauens und berät mit ihr Schritte für einen Verantwortungsbewussten Umgang damit, allenfalls beginnt sie eine Psychotherapie.

Die Kinderschutzrichtlinie dient nicht nur dem Schutz von Kindern und Jugendlichen, sondern auch dem Schutz der Mitarbeiter*innen. Der Schutz des Mitarbeiter*innen wird gewährleistet durch die Einbeziehung einer weiteren objektiven, unabhängigen Instanz siehe Punkt 5.1. Niemand wird in einer solchen Situation alleine gelassen.

Um ein transparentes Vorgehen der Verantwortlichen sichern zu können, werden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung folgende Maßnahmen etabliert.

5.1 Kinderschutzgremium

Die Altkatholische Kirche Österreichs richtet ein ständiges Kinderschutzgremium ein. Dieses Gremium besteht aus:

- Einer/Einem Vertreter*in aus dem Synodalarat (ständiges Mitglied)
- Einer/Einem Vertreter*in aus der Geistlichenkonferenz (ständiges Mitglied)
- Zwei Vertreter*in aus unterschiedlichen Kirchengemeinden (ständiges Mitglied)
- Einer/Einem Vertreter*in aus den kirchlichen Einrichtungen (ständiges Mitglied)

Die Mitglieder des Gremiums werden von der Kirchenleitung der Synode vorgeschlagen und bestätigt. Das Gremium tagt einmal jährlich; bei Bedarf können zusätzliche Sondersitzungen einberufen werden. Die jährlichen Treffen haben die Evaluierung der Kinderschutzrichtlinie und Aufklärungsmaßnahmen zum Inhalt. Darüber hinaus gehören auch die Begleitung zur Umsetzung der Kinderschutzrichtlinie dazu. Handlungsempfehlungen des Gremiums werden der Kirchenleitung in einem jährlichen Bericht weitergegeben.

Das Kinderschutzgremium fungiert als Ombudsstelle der Altkatholischen Kirche Österreich, alle Personen dieses Gremiums fungieren als Kinderschutzbeauftragte.

Alle Gemeinden und Gremien die mit Kindern zu tun haben benennen mindestens einen Kinderschutzbeauftragten zusätzlich. Jeder Verdachtsfall ist dem Kinderschutzgremium unverzüglich zu melden.

Kontakt- und Aufgaben der Kinderschutz-Beauftragten müssen barrierefrei und kindgerecht zugänglich sein bzw. kommuniziert werden.

5.2 Beteiligung der Kinder

Alle Mitarbeitenden der Kirche setzen sich für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und Berücksichtigung deren speziellen Bedürfnisse in der Erarbeitung von Projekten und Programmen ein.

5.3 Risikoanalysen

Die Risikoanalyse ist eine Entscheidungshilfe bedeutsamer Einflussfaktoren, sie deckt Schwachstellen und Risiken im täglichen Arbeits- und Organisationsumfeld auf, welche Gewalt ermöglichen oder begünstigen (Anhang 2). Mit der Risikoanalyse wollen wir zur Sicherung der Rechte der Kinder in unserer Kirche und ihrem Schutz vor Gewalt beitragen. Wir dokumentieren den Prozess der Gefährdungseinschätzung und der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.

Im Rahmen der Risikoanalyse wollen wir folgenden Fragen nachgehen:

- a) Identifikation möglicher Gefahren (Unfall, Gewalt, Missbrauch, Grenzverletzungen)?
- b) Wie viele Personen sind Beteiligt (Kinder, Jugendliche, Erwachsene)?
- c) In welchen Situationen ist damit zu rechnen?
- d) Welche Vorkehrungen werden getroffen, um die Risiken zu minimieren oder auszuschalten?
- e) Was ist zu tun wenn doch etwas passiert?

Die Risikoanalyse ist auf allen Ebenen und Einrichtungen, jährlich und bei Sicherheitsrelevanten Änderungen der Rahmenbedingungen anhand von Anhang 2 zu erstellen. Weiters ist eine gesonderte Risikoanalyse für konkrete einmalige Unternehmungen (Ferienlager, Familienwochenende etc.), im Vorfeld zu verfassen. Eine Kopie ist unaufgefordert an das Kinderschutzgremium zu senden.

5.4 Standard der Personalpolitik

5.4.1 Personalanstellung

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, sowie alle auf Vertragsbasis kurzfristig für die Kirche Tätig werdende, werden sorgfältig ausgewählt und überprüft. Die Identifikation mit der Kinderschutzrichtlinie und die Verpflichtung zur Einhaltung sind durch die Unterschrift auf dem Formular (Anhang 1) sicherzustellen. Ausschreibungen für Stellen und Werk- oder Honorarverträge enthalten einen Hinweis auf die Kinderschutzrichtlinie der Kirche.

Alle Personen welche regelmäßig mit Kindern Arbeiten müssen eine spezielle "Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge" gemäß § 9a beibringen. Dies gilt nicht für Personen, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie aktiv in der Arbeit mit Kindern tätig waren.

5.4.2 Sensibilisierungsmaßnahmen und Fortbildung

Alle Mitarbeitenden sollen Basiskenntnisse über Gewaltprävention haben. Regelmäßige Fortbildungen sind verpflichtend.

Zudem sind alle Gremien und Einrichtungen verpflichtet sich regelmäßig mit der Kinderschutzrichtlinie zu befassen und die Durchführungstermine dem Kinderschutzgremium zu melden.

- Basiskurs: Einmalig, Dauer ca. vier Std.. Beschäftigung mit der Kinderschutzrichtlinie, Fallmanagement und das praktische Erstellen einer Risikoanalyse.
- Auffrischung: Alle drei Jahre, Dauer ca. 1,5 Std.. Aktuelle Themen und Fragen

Beides präsent oder online möglich.

Die Kinderschutzrichtlinie ist ein „Lebendes Dokument“ Die Kirchenleitung, die Geistlichenkonferenz, alle Hilfsorganisationen und Einrichtungen der Kirche sind angehalten ihre Erfahrungen einfließen zu lassen und so an der Weiterentwicklung dieser Richtlinie mitzuwirken.

5.5 Richtlinien Öffentlichkeits- und Medienarbeit

Im Rahmen der Presse-, Bildungs-, Projekts- und Öffentlichkeitsarbeit der Altkatholischen Kirche Österreichs wird sichergestellt, dass die Würde der Kindes stets gewahrt bleibt:

- Die betreffenden Kinder und ihre Betreuungspersonen sollen auf verständliche Weise über den Zweck und die Nutzung von Fotografien und Auskünften informiert und das Einverständnis wird von den Erziehungsberechtigten direkt oder indirekt über die Partnerorganisation eingeholt. Datenschutzrichtlinien und Urheberrecht § 78.1 beachten.
- Die Privatsphäre aller Personen im Projekt und Projektumfeld wird zu jeder Zeit respektiert. Namen werden, soweit nicht explizit anders vereinbart anonymisiert.
- Kinder werden als Persönlichkeiten mit vielen Facetten und Potenzialen dargestellt. Die Reduzierung auf eine Opfer- oder andere stereotype Rollen wird vermieden. Die Beschreibung der Lebenssituation der Kinder erfolgt vor dem Hintergrund ihres sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Umfeldes, um die Komplexität des Entwicklungskontextes aufzuzeigen.
- Spezielle Schutzmaßnahmen sind bei der Berichterstattung über besonders gefährdete Kinder wie Opfern von Gewalt, Ausbeutung und Vertreibung zu ergreifen. Die Berichterstattung muss sich daran orientieren jegliche aus der Veröffentlichung resultierende Bedrohung und/oder Stigmatisierung zu verhindern.
- Kinder müssen (im Sinne ihres Herkunftslandes) angemessen bekleidet sein. Besondere Vorsicht ist bei der Erstellung und Auswahl von Bildaufnahmen in Ländern geboten, in denen Kinder nur wenige Kleidungsstücke tragen.

5.6 Dialog mit Partnerorganisationen

Die Partnerorganisationen unserer Kirche, Organisationen und Einrichtungen müssen sich unabhängig von den gesetzlichen Regelungen des jeweiligen Landes darüber bewusst sein, dass ein umfassender Schutz des Wohls der im Kontext der Projekte beteiligten Kinder eine der Grundvoraussetzungen für die Zusammenarbeit ist. Die Altkatholische Kirche Österreich und ihre Hilfsorganisationen und Einrichtungen bestärken ihre Partnerorganisationen darin, entsprechende Schutzstrukturen zu installieren.

Die vorliegende Richtlinie ist Teil des Dialogs mit den Partnerorganisationen. Im Rahmen der Trägerprüfung werden die Organisationen identifiziert, die explizit mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Zudem wird standardmäßig überprüft, ob und wenn ja, welche Instrumente und Präventionsmaßnahmen zum Kinderschutz bei der Partnerorganisation vorliegen und wie diese implementiert werden.

6. Fallmanagement

Ziel des Fallmanagement-Systems ist es, bei Verdachtsfällen eine der jeweiligen Situation angemessenen Reaktion zu ermöglichen, Fälle von Kindeswohlgefährdung frühzeitig zu erkennen und notwendige Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls einzuleiten. Der Opferschutz hat oberste Priorität, aber auch die Hilfe für Täter ist von hoher Wichtigkeit.

6.1 Vorgehen im Verdachtsfall organisationsintern

Der Verdacht, dass ein Kind Gewalt ausgesetzt oder missbraucht worden sein könnte, löst oft Unsicherheit, Überforderung oder großen Handlungsdruck aus. Damit diese Gefühle nicht Oberhand

gewinnen ist es oberstes Prinzip mit dem Verdacht nicht allein zu bleiben. Um umsichtig handeln zu können, ist die Begleitung durch eine neutrale, fachlich geschulte Person wichtig,

Es gilt: Ruhe zu bewahren, die Beobachtungen zu dokumentieren und eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, sowie Gefahr im Verzug auszuschließen.

6.1.1 Verdachtsabklärung und Risikoeinschätzung

Jedem Verdachtsfall ist unmittelbar und unter Einbezug zumindest eines Kinderschutzbeauftragten unter größtmöglicher Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller beteiligten Personen nachzugehen und dem Kinderschutzgremium zu melden. Ziel von Verdachtsabklärung und Risikoeinschätzung ist es, die fehlenden Informationen zu beschaffen.

6.1.2 Die Beurteilung

Innerhalb von 72 Stunden nach Eingang einer relevanten Meldung muss die Ansprechperson für Kinderschutz eine vorläufige Beurteilung des Falles vorgenommen und weitere Schritte eingeleitet haben. Der/die Meldende ist zu diesem Zeitpunkt transparent über den Umgang mit der Meldung zu informieren.

Die Beurteilung führt zu folgendem Ergebnis:

- a) Der Verdacht erhärtet sich nicht.
Der Fall wird schriftlich dokumentiert und abgeschlossen, der beteiligte Akteur*innen (in der Regel: Anzeigende*r, Beschuldigte*r, Dienstvorgesetzte*r) werden über das Ergebnis informiert. Es erfolgt kein Eintrag in die Personalakte.
- b) Verstoß gegen Verpflichtungserklärung
Wenn ein Verstoß gegen die Verpflichtungserklärung vorliegt, jedoch kein strafrechtlicher Tatbestand erkennbar ist, informiert und berät die Ansprechperson für Kinderschutz die Kirchenleitung, die über entsprechende (auch personelle) Konsequenzen entscheiden.
- c) Verdacht ist vermutlich strafrechtlich relevant
Stellt sich heraus, dass es gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gibt und sich der Verdacht auf einen strafrechtlich relevanten Tatbestand beziehen könnte, ist die Kirchenleitung unmittelbar über diese Einschätzung zu informieren, die dann weitere (wenn nötig) strafrechtliche Schritte einleitet. In diesem Fall erfolgt eine sofortige Dienstfreistellung bzw. Verbot jedweder pastoralen Tätigkeit der betroffenen Person.

Nach Abschluss der internen Maßnahmen ist ein Abschlussbericht zu verfassen.

Zusätzlich wird diese Meldung an jene (nicht zur altkatholischen Kirche gehörigen) Stelle weitergeleitet, mit der die Kirchenleitung eine Vereinbarung getroffen hat, damit sie:

- 1) eine objektive Beurteilung der Situation durchführt,
- 2) eine Empfehlung ausspricht, wie mit aktuellen Vorfällen umgegangen werden kann, bzw. wie ein Vorgehen empfohlen wird
- 3) welche Schritte zu unternehmen sind, speziell, wenn eine interne Behandlung nicht mehr sinnvoll und zielführend scheinen, bis hin zur Strafanzeige.

6.1.3 Die Dokumentation

Jeder einzelne Fall wird abschließend dokumentiert und an zentraler Stelle datengeschützt abgelegt. Es ist stets darauf zu achten, dass die Persönlichkeitsrechte aller beteiligten Personen, soweit möglich deren Anonymität sowie die Grundsätze des Datenschutzes gewahrt bleiben.

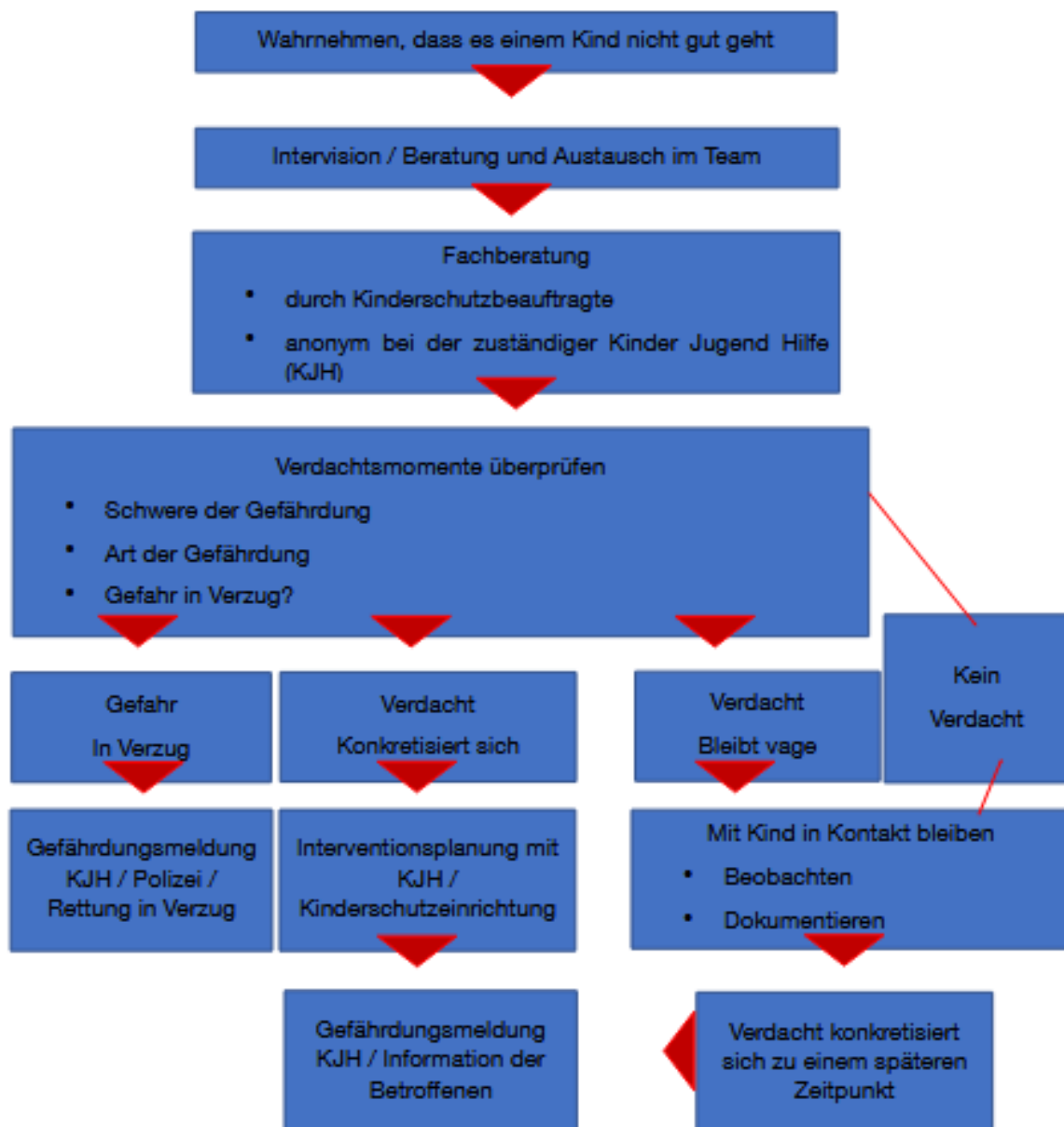
Neben einer Beschreibung des Verdachtsfall (Anhang 3) und der eingeleiteten Schritte erfolgt eine Bewertung über möglicherweise festgestellte Schwächen der Kinderschutzrichtlinie. Die Summe aller Berichte bietet damit die Grundlage einer Weiterentwicklung der Kinderschutzrichtlinie. Der Abschlussbericht wird an alle beteiligten Personen sowie die Kirchenleitung gesandt.

Die Dokumentation und der Bericht ist vom Kinderschutzgremium an die Kirchenleitung heranzutragen.

6.2 Verdachtsfall bei Mitarbeitenden einer Partnerorganisation

In Verdachtsfällen bei Mitarbeitenden einer Partnerorganisation ist unser Kinderschutzgremium zu informieren, bei Strafrechtlich relevanten Tatbeständen ist durch diese die Polizei zu verständigen. Die Partnerorganisation ist für die Fallaufklärung zuständig und schickt den Abschlussbericht an das Kinderschutzgremium unserer Kirche.

Gravierende Fälle können einen Grund für Zahlungsstopp und/oder die Beendigung der Partnerschaft darstellen. Die Entscheidung darüber obliegt der Kirchenleitung.



Anhang I – Verpflichtungserklärung - Verhaltenskodex

Verhaltenskodex für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Altkatholischen Kirche Österreichs. Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Kinderschutzrichtlinie zur Kenntnis genommen und ihre Instrumente zu Prävention, Beratung und Fallmanagement verstanden haben und nach ihr Handeln werde.

Als Angestellte*r oder Ehrenamtliche*r Mitarbeitende erkenne ich meine Verantwortung für das Wohlergehen und die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen und für deren Schutz vor jeglicher Form von Gewalt an.

In diesem Sinne werde ich

- dazu beitragen, ein für Kinder sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen und zu wahren;
- die Partizipationsrechte, Meinungen und Sorgen von Kindern ernst nehmen und sie als Persönlichkeit fördern;
- darauf achten, dass abwertendes, diskriminierendes, sexistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten unterlassen wird;
- Kinder an sie betreffenden Entscheidungen angemessen beteiligen;
- alle Kinder mit Respekt behandeln;
- beim Fotografieren, Filmen oder Berichten in der Öffentlichkeitsarbeit (Datenschutz und Urheberrecht beachten) die Menschenwürde und das Schutzbedürfnis von Kindern achten und mit persönlichen Daten sorgsam umgehen;
- Kinder bewusst wahrnehmen und auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt achten. Wenn ich Formen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen vermute, wende ich mich umgehend an die/den zuständige*n Kinderschutzbeauftragte*n;
- vermeiden alleine mit einem Kind oder Jugendlichen zu sein; Situationen zu meiden, bei denen
- Kinder oder Jugendliche isoliert (abgesondert) sind sodass die jeweiligen Vorgänge nicht von Dritten eingesehen werden können.

Außerdem werde ich jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, körperlicher oder verbaler Gewalt oder Einschüchterung unterlassen. Dies bedeutet, dass ich

- darauf achte, dass keine Grenzverletzungen verbaler und körperlicher Art, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte oder körperliche Gewalt stattfinden können.
- die durch meine Position oder mein Amt verliehene Macht oder meinen Einfluss auf das Leben und Wohlergehen eines Kindes nicht missbrauche;
- niemals illegales, gefährliches und misshandelndes Verhalten gegenüber Kindern toleriere oder aktiv unterstütze;
- versuche, die Beziehung zu den Kindern und Jugendlichen transparent, mit positiver Zuwendung und einem verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz zu gestalten und ihre Intimsphäre respektieren.
- Darauf achte die persönlichen Grenzempfindungen der Kinder und Jugendlichen, bewusst wahr und ernst zu nehmen. Ich respektiere die persönliche Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von Gruppenmitgliedern und Teilnehmenden sowie der Mitarbeitenden.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Kinderschutzrichtlinie und dieses Merkblatt verstanden und mich ihm verpflichtet fühle. Die Instrumente zum Kinderschutz sind mir bekannt. Zudem versichere ich, nicht wegen einer oben bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungs-verfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

Ich werde

- für die Beachtung der Richtlinien in meinem Arbeitsumfeld angemessen Sorge tragen;
- auf Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse reagieren, indem ich sie den jeweiligen zuständigen kompetenten Ansprechpersonen zur Kenntnis bringe bzw. um Beratung ersuche.

Ich verpflichte mich hiermit, diesem Verhaltenskodex zu entsprechen.

Ort/ Datum	Name/ Vorname	geboren am	Unterschrift
------------	---------------	------------	--------------

Sollten Sie Fragen oder Anregungen haben oder weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich an die Ansprechperson für Kinderschutz (N.N: name@altkatholisch.info; (+43 xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx) wenden. Bei konkreten Herausforderungen vor Ort stehen wir Ihnen ebenfalls gern zur Verfügung

Anhang 2 – Risikoanalyse Kindeswohlgefährdung

[illegible]

Anhang 3 – Dokumentation Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Gemeinde: _____

☐ Gottesdienst

☐ Unterricht

☐ Veranstaltung

☐ Projekt-Bezeichnung: _____

☐ Sonstiges: _____

Ort des Geschehens

Datum und Uhrzeit

Verantwortliche*r Mitarbeiter*in

Telefon

Name des Kindes/der Kinder:

Geburtsdatum

derzeitiger Aufenthalt

Name der Mutter

Name des Vaters

Adresse der Eltern

Art des Verdachts:

☐ Vernachlässigung

☐ Gewalt/Misshandlung

☐ sexuelle Gewalt

☐ sonstige Kindeswohlgefährdung

Worauf stützt sich der Verdacht:

☐ eigene Beobachtung

☐ Aussagen Betroffener

☐ Aussagen Dritter

Was ist passiert? Wann? Wo? Wie oft?

Was sagen die Eltern/Obsorgeberechtigten dazu?

Worin sehen Sie die Gefährdung des Kindeswohles?

Zusätzliche Informationen:

**Bezug zum Kind bzw. den Eltern/teilen (Lehrer*in, behandelnde*r
Arzt*Ärztin oder Psychotherapeut*in, Nachbar*in, Verwandte*r,...)**

Datum, Unterschrift

Literatur

Maywald, J. (2009). UN-Kinderrechtskonvention – Impulse für den Kinderschutz. IzKKNachrichten, 2009-1, S.16. Verfügbar unter http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/IzKK-Nachrichten_09-1.pdf [23.04.2020].

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie: www.ris.bka.gv.at

(K)ein sicherer Ort – Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen: Medieninhaber, Verleger und Herausgeber: Bundeskanzleramt – Sektion Familie und Jugend, Untere Donaustraße 13 – 15, 1020 Wien; <https://www.bmaw.gv.at/public.html>

Kinderschutzrichtlinien für Nationalverbände: <https://www.uefa-safeguarding.eu/de/toolkit/Childsafeguardingpolicy>

Kinderschutzkonzept der Evangelisch-Lutherischen Kindertagesstät „Haus der kleinen Schätze“ Regnitzlosau; <https://www.ev-kirche-regnitzlosau.de/wp-content/uploads/Kinderschutzkonzept.pdf>

Kinderschutzkonzept der Ev. Kindertagesstätte Johann Friedrich Oberlin: https://www.kirchenkreis-steglitz.de/fileadmin/ekbo/mandant/kirchenkreis-steglitz.de/Dokumente/Kindertagesst%c3%a4tten/Kinderschutzkonzept_Oberlin.pdf

Consultation on Child Abuse Prevention (1999: Geneva, Switzerland), World Health Organization. Violence and Injury Prevention Team & Global Forum for Health Research (1999): Report of the Consultation on Child Abuse Prevention, 29–31 March 1999, WHO, Geneva, [online] <https://apps.who.int/iris/handle/10665/65900> [15.09.2021].

Kinderschutzrichtlinie der Diakonie Österreich in der am 16.03.2022 beschlossenen Fassung

Kinderschutzrichtlinie der Diakonie Katastrophenhilfe, Brot für die Welt

Kinderschutzrichtlinie der Katholischen Jungschar Österreichs https://www.jungschar.at/fileadmin/js/or_Ueber_Uns/Kinderschutz/Kinderschutzrichtlinie_END_20201028_Kerndokument.pdf
19

Externe Anlaufstellen

Kinder- und Jugendhilfe

Die Anlaufstellen der Kinder- und Jugendhilfe bei den Ämtern der Landesregierungen:

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Referat Kinder- und Jugendhilfe
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
Tel.: 057-600/2091, E-Mail: post.a6-soziales@bgld.gv.at

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 4 – Soziale Sicherheit
Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 050 536-14503, E-Mail: abt4.kjh@ktn.gv.at

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 14
Tel.: 02742/9005-16416, E-Mail: post.gs6@noel.gv.at

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
Tel.: (+43 732) 77 20-152 01, E-Mail: kjh.post@ooe.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung

Kinder- und Jugendhilfe
Fischer-von-Erlach-Straße 47, 5020 Salzburg
Tel.: +43 662 8042-3585, E-Mail: soziales@salzburg.gv.at

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Kinder- und Jugendhilfe
Hofgasse 12, 8010 Graz
Tel.: +43 (316) 877-3096, E-Mail: kinderundjugendhilfe@stmk.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Leopoldstraße 3: 6020 Innsbruck
Tel.: +43 512 508 2642, E-Mail: kjh@tirol.gv.at

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Landhaus, 6900 Bregenz
Tel.: +43 5574 511 24105, E-Mail: soziales-integration@vorarlberg.at

Amt der Wiener Landesregierung

Rathaus, A-1010 Wien
Tel.: +43 1 4000-8011, E-Mail: service@ma11.wien.gv.at

Kinder- und Jugendanwaltschaft**Burgenländische****Kinder- und Jugendanwaltschaft**

Europaplatz 1; 7000 Eisenstadt
Tel.: 057-600/2808, E-Mail: post.jugendanwalt@bgld.gv.at

Kärntner**Kinder- und Jugend-anwaltschaft (KiJA)**

Völkermarkter Ring 31; 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: KiJA Hotline (kostenlos) 0800 22 17 08, E-Mail: kija@ktn.gv.at

Niederösterreichische**Kinder- und Jugendanwaltschaft**

Mag. Gabriela Peterschofsky-Orange,
Tel: 02742/908 11, E-Mail post.kija@noel.gv.at.

Oberösterreichische**Kinder- & Jugendanwaltschaft OÖ**

Kärntnerstraße 10, 4021 Linz
Tel.: (+43 732) 77 20-140 01, E-Mail kija@ooe.gv.at

Salzburger**Kinder- und Jugendanwaltschaft**

Fasaneriestraße 35, Stock 10G, Raum A 105; A-5020 Salzburg
Tel.: +43 662 430550 - 3230, E-Mail: kija@salzburg.gv.at

Steiermärkische

Kinder- und Jugendanwaltschaft

Paulustorgasse 4/III. 8010 Graz

Tel.: Sekretariat: +43 (316) 877-4921

Tel.: Beratung: +43 (676) 8666-0609

Tel.: Mobbing: +43 (676) 8666-3131, E-Mail: kija@stmk.gv.at

Tiroler

Kinder- und Jugendanwaltschaft

Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck

Tel.: 0512 – 508 37 92, E-Mail: kija@tirol.gv.at

Vorarlberger

Kinder- und Jugendanwaltschaft

Schießstätte 12, 6800 Feldkirch

Tel.: 05522 84 900, E-Mail: kija@vorarlberg.at

Wiener

Kinder- und Jugendanwaltschaft

Alserbachstraße 18, 1090 Wien

Tel.: 01 70 77 000, E-Mail: post@jugendanwalt.wien.gv.at

Kinderschutzzentren in Österreichs

RETTET DAS KIND Burgenland

Kinderschutzzentrum Eisenstadt

Unterbergstraße 20, 7000 Eisenstadt

Tel.: 02682 / 64 214

E-Mail: kinderschutzzentrum@rettet-das-kind-bgld.at

www.kinderschutzzentrum-eisenstadt.at

Kinderschutzzentrum Kärnten

Rat & Hilfe Klagenfurt

Tel.: +43 463 56767

Web: <http://www.kisz-ktn.at/>

Die Möwe Niederösterreich

Bahnhofplatz 14/1.OG/Top B1

3100 St. Pölten

Tel.: 02742/311 III/0

E-Mail: ksz-stp@die-moewe.at

Kinderschutzzentrum Oberösterreich

Marxergasse 24/2/6/1, 1030 Wien

Tel.: 0664/887 36 462

E-Mail: info@oe-kinderschutzzentren.at

Web: <http://www.oe-kinderschutzzentren.at/>

Kinderschutzzentrum Salzburg

Schillerstraße 25 – Stiege SÜD, 2. Stock, 5020 Salzburg

Tel.: 0662/44911,

E-Mail: beratung@kinderschutzzentrum.at

Web: <https://www.kinderschutzzentrum.at/>

Kinderschutzzentrum Graz

Griesplatz 32, 8020 Graz

Tel.: +43/(0)316/83 19 41 – 0

E-Mail: graz@kinderschutz-zentrum.at

Web: <https://www.kinderschutz-zentrum.at/content/kooperationen/19.html>

Kinderschutzzentrum Tirol

Museumstraße 11, 1. Stock, 6020 Innsbruck

Tel.: 0512 58 37 57

E-Mail: info@kinderschutz-tirol.at

Vorarlberg

ifs-Kinderschutz

Tel.: 05/1755 505;

E-Mail: kinderschutz@ifs.at

Kinderschutzzentrum Wien

Mohsgasse 1 / 3. Stock / Top 3.1, 1030 Wien

Tel.: 01-526 18 20

E-Mail: beratung@kinderschutzzentrum.wien

Web: www.kinderschutzzentrum.wien

Österreichischer Kinderschutzbund - Wien

Tel.: +43 677 619 817 20

E-Mail: verein@kinderschutz.at

Web: <https://www.kinderschutz.at/kontakt>

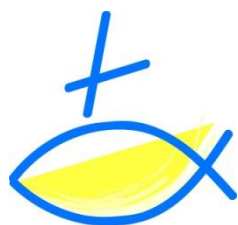
Die Möwe Kinderschutzzentren

Börsegasse 9/1 · 1010 Wien

Tel.: 01/532 15 15

E-Mail: ksz-wien@die-moewe.at

Web: die-moewe.at



Altkatholische
Kirche
Österreichs

Kirchenbeitragsordnung (KBO)

2024

ALLGEMEINE HINWEISE

Wird in der Kirchenbeitragsordnung auf Paragraphen der Kirchenverfassung Bezug genommen, handelt es sich um die von den Synoden 2006, 2009, 2012 und 2013 revidierte und vom Kultusamt 2014 bestätigte Fassung.

Rechtsgrundlage für die Einhebung von Kirchenbeiträgen.....	3
§ 1.....	3
Zweckwidmung des Kirchenbeitrags	3
§ 2.....	3
Die zuständigen Organe.....	3
§ 3.....	3
Beginn und Ende der Beitragspflicht	3
§ 4	3
Bemessungsgrundlage und Festsetzung	4
§ 5.....	4
§ 6.....	5
Befreiungen und Ermäßigungen	5
§ 7.....	5
Festsetzung und Vorschreibung	6
§ 8.....	6
§ 9.....	7
Einzahlung	7
§ 10.....	7
Zahlungserinnerung	7
§ 11.....	7
Verjährung und Kirchen-Austritt	7
§ 12.....	7
Eintragung des Kirchenaustritts in das E-Kirchenbuch	8
§ 12a.....	8
Beschwerdeführung und Rückzahlung von Kirchenbeiträgen	8
§ 13.....	8
§ 14.....	8
Datenschutz und Geheimhaltung	9
§ 15.....	9
Berichterstattung.....	9
§ 16.....	9
Inkraftsetzung	9
Richtlinien zur Festsetzung des Kirchenbeitrags	10
Festsetzungshilfe für die Höhe des Kirchenbeitrags	11

Rechtsgrundlage für die Einhebung von Kirchenbeiträgen

Zweckwidmung des Kirchenbeitrags

§ 2

Der Kirchenbeitrag dient zur Finanzierung der Entlohnung der Angestellten der Gesamtkirche sowie pastoraler und sozialer Aufgaben unserer Kirche².

Die zuständigen Organe

§ 3

- (1) Zur Einhebung und Administration der Kirchenbeiträge ist bei der Kirchenleitung der Altkatholischen Kirche Österreichs eine Kirchenbeitragsstelle errichtet. Diese führt die Bezeichnung „Kirchenbeitragsstelle der Altkatholischen Kirche Österreichs“.
- (2) Der Leiter*Die Leiterin der Kirchenbeitragsstelle wird vom Synodalrat ernannt. Dienstvorgesetzte*r ist der*die Vorsitzende des Synodalrats.
- (3) Der*Die amtsführende Seelsorger*in³ oder eine von ihm*ihr delegierte und vom Synodalrat bestätigte Person wirkt nach Maßgabe dieser Ordnung bei der Festsetzung des Kirchenbeitrages mit. Diese sind sogenannte Außenstellen.
- (4) Die Außenstelle hat relevante Informationen betreffend den Kirchenbeitrag (insbesondere Festlegungen des Kirchenbeitrags bei Neueitritten und Bewilligung von Ratenzahlungen) unverzüglich an die Kirchenbeitragsstelle zu melden.
- (5) Der Synodalrat kann für die Mitglieder einer oder mehrerer Kirchengemeinden eine Dezentrale Kirchenbeitragsstelle errichten. Die Dezentrale Kirchenbeitragsstelle übernimmt sämtliche Agenden der Kirchenbeitragsstelle. Die Kirchenbeitragsstelle hat für jene Mitglieder keine Zuständigkeit mehr, für die eine Dezentrale Kirchenbeitragsstelle errichtet ist.

Beginn und Ende der Beitragspflicht

§ 4

- (1) Beitragspflichtig sind die volljährigen⁴ Mitglieder der Altkatholischen Kirche, welche ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bereiche der Republik Österreich haben.⁵
- (2) Entsteht die Kirchenbeitragspflicht erstmals aufgrund Erreichen der Volljährigkeit oder eines maßgeblichen Einkommens oder durch Verlegung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes in den Bereich der Republik Österreich begründet, beginnt die Beitragspflicht mit dem nächstfolgenden Monatsersten.

² Eingeschlossen sind auch pastorale und diakonale Aufgaben unserer Kirche, die über das Territorium des österreichischen Staates hinausgehen.

³ Der Begriff „amtsführender Seelsorger“ wurde in letzter Zeit gebräuchlich und bezeichnet den Pfarrer und andere Geistliche, die in einer vakanten Pfarre die Stelle des Pfarrers vertreten. (Vgl. § 31 KV)

⁴ Die Volljährigkeit wird nach derzeitigem Recht mit Vollendung des 18. Lebensjahres erreicht. (§ 21 ABGB).

⁵ KBG: § 2.

(1) Kirchenbeitragspflichtig sind die volljährigen Mitglieder der im § 1 aufgeführten Kirchen. Das Nähere regeln die Beitragsordnungen dieser Kirchen.

(2) Wird die Zugehörigkeit zu einer dieser Kirchen aufgehoben, so endet die Kirchenbeitragspflicht drei Monate nach dem Monatsersten, der auf den Austritt folgt. Stirbt der Kirchenbeitragspflichtige, so endet die Kirchenbeitragspflicht am letzten Tage des Sterbemonats.

- (3) Entsteht die Kirchenbeitragspflicht durch Neubeitritt oder Taufe eines*einer Volljährigen, wird der mit der Außenstelle vereinbarte Jahres-Kirchenbeitrag sofort fällig. Erfolgt der Beitritt in der zweiten Jahreshälfte, sind 50% des vereinbarten Beitrages zu leisten.⁶
- (4) Die amtsführenden Seelsorger*innen sollen mit einem Mitglied ihrer Gemeinde etwa ein halbes Jahr vor Erreichen der Volljährigkeit in seelsorglichen Kontakt treten.
- (5) Wird die Zugehörigkeit zur Altkatholischen Kirche Österreichs durch Verlegung des Wohnsitzes bzw. Aufenthaltes in das Ausland aufgehoben, endet die Beitragspflicht mit Ende des Monats, in dem der Wohnsitz bzw. Aufenthalt verlegt wird.
- (6) Endet die Mitgliedschaft bei der Altkatholischen Kirche durch Austrittserklärung vor dem Staat, endet die Beitragspflicht mit Ende des Monats, in dem der Austritt erfolgt ist.
- (7) Stirbt ein*e Beitragspflichtige*r, endet die Beitragspflicht am letzten Tage des Sterbemonats.⁷
- (8) Wird die Mitgliedschaft bei der Altkatholischen Kirche durch Erkenntnis einer staatlichen Behörde aufgehoben, endet die Beitragspflicht (rückwirkend) mit dem Datum, welches im Erkenntnis als Beendigungsdatum der Mitgliedschaft festgehalten ist.

Bemessungsgrundlage und Festsetzung

§ 5

- (1) Bemessungsgrundlage des Kirchenbeitrags bildet das nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes⁸ ermittelte Netto-Einkommen des letzten Kalenderjahres ohne Berücksichtigung von Absetzbeträgen und Werbungskosten, die zu beantragen sind. Das maßgebliche Netto-Einkommen vom Gehalt wird mittels Online Rechner der Arbeiterkammer ohne Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag und ohne Familienbonus und Pendlerpauschale berechnet.⁹
- (2) Außerdem gelten Sozialleistungen mit Einkommensersatzfunktion, (die nicht der Einkommenssteuer unterliegen), wie Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe oder Kinderbetreuungsgeld, Familienzeitbonus oder Pflegekarenzgeld oder Geldleistungen der Sozialhilfe als Bemessungsgrundlage.¹⁰

⁶ Beschluss des Synodalarats vom 15. bis 17.12.2023

⁷ Wörtlich übernommen aus KBG § 2 Abs 2.

⁸ EStG § 2 Absatz 3: „Der Einkommensteuer unterliegen nur:

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 21),

Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 22),

Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 23),

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 25),

Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27,)

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 28),

sonstige Einkünfte im Sinne des § 29.

Absatz 4 Einkünfte im Sinne des Abs. 3 sind:

1. Der Gewinn (§§ 4 bis 14) bei Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit und Gewerbebetrieb.

2. Der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten (§§ 15 und 16) bei den anderen Einkunftsarten.

Anmerkung: zu den Einkünften im Sinne des EStG zählen auch sämtliche Pensionsleistungen, Ruhegelder und Krankengeld. (Vgl. § 25 EStG)

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zählen Zinsen, Dividenden, Veräußerungsgewinne abzüglich der realisierten Verluste und Ausgaben aus der Kapitalanlage

⁹ Diverse steuerliche Begünstigungen, wie Pendlerpauschale etc. sollen nicht zur Erhöhung des Kirchenbeitrags führen.

¹⁰ Nicht darunter fallen z.B. Familienbeihilfe, Studienbeihilfe oder Stipendien, die die Höhe einer Studienbeihilfe nach Selbsterhalt nicht überschreitet. (Vgl. § 22 Z 1 lit. a, Satz 3 EStG)

- (3) Bei Heimbewohner*innen gilt das zur freien Verfügung des Heimbewohners*der Heimbewohnerin überlassene Einkommen als Bemessungsgrundlage.
- (4) Sofern der*die Beitragspflichtige Einkünfte aus verschiedenen Quellen im Sinne von Abs 1 oder Abs 2 bezieht, sind diese Einkünfte zusammenzuzählen. Das Ergebnis bildet die Bemessungsgrundlage.
- (5) Im Regelfall beträgt der Kirchenbeitrag 1,1 % der Bemessungsgrundlage. Dieser Betrag ist zu reduzieren, wenn Ermäßigungsgründe nach § 7 vorliegen.
- (6) Bei Ehepaaren und eingetragenen Partner*innen wird der Kirchenbeitrag des*der altkatholischen Partners*Partnerin, der*die kein Einkommen erzielt, vom Drittel des Jahresnettoeinkommens des*der Einkünfte beziehenden Partners*Partnerin berechnet, es sei denn der*die ein Einkommen erzielende Partner*in zahlt den Kirchenbeitrag in vorgeschriebener Höhe an die altkatholische Kirche oder er*sie zahlt einen regelmäßigen Beitrag in angemessener Höhe an eine staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft, an eine staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft oder an eine Kirche der Anglikanischen Gemeinschaft. In letzterem Fall wird der*die kein Einkommen erzielende Partner*in nicht zum Beitrag veranlagt.

§ 6

- (1) Zur Feststellung der Bemessungsgrundlage und von Ermäßigungs- oder Befreiungsgründen ist die Kirchenbeitragsstelle befugt, von den volljährigen Altkatholiken*Altkatholikinnen die erforderlichen Unterlagen¹¹ anzufordern.
- (2) Bringt der*die Beitragspflichtige keine Unterlagen bei und ist der*die Beitragspflichtige auch sonst zu keiner Mitwirkung bereit, um sein*ihr Einkommen glaubhaft zu machen, ist das Einkommen des*der Beitragspflichtigen nach den der Kirchenbeitragsstelle bekannten Informationen (z.B. über den Beruf, Ausbildung, Pension) zu schätzen. Liegen gar keine Informationen vor, ist von einem Netto-Einkommen in Höhe von 70% des Netto-Gehalts eines*einer in der Altkatholischen Kirche Österreichs in Vollzeit angestellten Geistlichen mit Pfarramtszulage¹² auszugehen.
Bei Kirchenbeitragspflichtigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird das Verfahren der Schätzung bzw. der Bemessung nach dem Gehalt eines*einer Geistlichen nicht angewendet, sodass eine Festsetzung und Vorschreibung des Kirchenbeitrags diesfalls unterbleibt.
- (3) Bei Neubetritten wird der Kirchenbeitrag von der Außenstelle gemeinsam mit dem*der Beitragspflichtigen aufgrund seiner*ihrer glaubhaft dargelegten Angaben über die Höhe des Einkommens oder durch Selbsteinschätzung nach der Einstufungshilfe (im Anhang) festgesetzt. Diese Festsetzung ist der Kirchenbeitragsstelle zu melden.

Befreiungen und Ermäßigungen

§ 7

- (1) Lehrlinge, Präsenzdienner¹³ bzw. Zivildienner¹⁴, Personen im Freiwilligen Sozialjahr, im Freiwilligen Umweltschutzjahr, im Gedenkdienst oder im Friedens- und Sozialdienst im Ausland und Personen in einer Ausbildung, welche ihre Arbeitskraft überwiegend in

¹¹ Einkommensteuerbescheid, Gehaltsnachweis, Studienbestätigung u.dgl.

¹² Berechnet wird das Netto-Einkommen mittels Online-Rechner der Arbeiterkammer ohne Alleinverdiener*in- oder Alleinerzieher*inabsetzbetrag und ohne Familienbonus und Pendlerpauschale.

¹³ Frauen im sog. Ausbildungsdienst beziehen ein Gehalt und haben daher einen Kirchenbeitrag zu leisten.

¹⁴ Der Zivildienst ist nur Männern zugänglich.

Anspruch nimmt und für die sie keine Vergütung erhalten, wie z.B. Studierende, sind von der Beitragspflicht befreit.

- (2) Bei Vorliegen besonderer Umstände (wie z.B. Behinderung, chronische Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Alleinerzieher*in und unterdurchschnittlicher Unterhaltsbeitrag des anderen Elternteils, Pflege naher Angehöriger¹⁵, Übersiedelungskosten, hohe Verschuldung) wird der Kirchenbeitrag von der Kirchenbeitragsstelle, allenfalls nach Rücksprache mit der Außenstelle und nach Würdigung der konkreten Umstände herabgesetzt oder ganz erlassen. Im Zuge der Neu-Festsetzung des Kirchenbeitrags gemäß § 8 Abs 4 ist zu prüfen, ob der Ermäßigungsgrund fortbesteht.
- (3) Kirchenbeitragspflichtigen, für deren Kinder Familienbeihilfe bezogen wird, wird auf Antrag eine Ermäßigung des Kirchenbeitrags von je 10% für jedes Kind bzw. 20% bei doppelter Familienbeihilfe gewährt.
- (4) Ein*e Kirchenbeitragspflichtige*r mit sechs und mehr Kindern, für die Familienbeihilfe bezogen wird, ist von jeder Beitragspflicht befreit.¹⁶

Festsetzung und Verschreibung

§ 8

- (1) Die Festsetzung der Kirchenbeiträge aufgrund dieser Kirchenbeitragsordnung erfolgt durch die Kirchenbeitragsstelle, in heiklen Fällen¹⁷ in Absprache mit der zuständigen Außenstelle.
- (2) Die Festsetzung erfolgt bei jenen, deren Beitragspflicht im ersten Halbjahr (bis 30.6.) beginnt, für sechs Kalenderjahre, bei solchen, deren Beitragspflicht im zweiten Halbjahr beginnt, für sieben Kalenderjahre.¹⁸
- (3) Bei Neueitritten erfolgt die Festsetzung gemäß § 6 Abs 3.
- (4) Nach dieser Frist ist die Höhe des Kirchenbeitrags von Amts wegen zu prüfen und gegebenenfalls neu festzusetzen.
- (5) Auf Beschluss des Synodalkrats erfolgt eine Wertanpassung des festgesetzten Kirchenbeitrags an den Verbraucherpreis-Index.
- (6) Jede*r Kirchenbeitragspflichtige kann einen Antrag auf Überprüfung der Höhe des festgesetzten Kirchenbeitrags bei der (Dezentralen) Kirchenbeitragsstelle stellen und hat dafür die Gründe zu bescheinigen.
Über einen solchen Antrag ist ehestmöglich von der (Dezentralen) Kirchenbeitragsstelle zu entscheiden. Eine Entscheidung ist ab dem Jahr der Antragstellung wirksam.
- (7) Wird der Kirchenbeitragsstelle schon vor Ablauf der 6- bzw. 7-Jahres-Frist gemäß Abs 2 eine erhebliche Änderung der Einkommenssituation bekannt, ist die Höhe des Kirchenbeitrags entsprechend anzupassen.

¹⁵ Zu berücksichtigen sind die Mehrkosten wegen Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit und ein besonderer Erholungsbedarf, bei Alleinerzieher*innen besonders der unterdurchschnittliche Unterhaltsbeitrag des anderen Elternteils.

¹⁶ Dies gilt für beide Elternteile und auch dann, wenn das erwachsene Kind selbst die Familienbeihilfe bezieht.

¹⁷ Das sind Fälle mit Konfliktpotential oder wenn der Kirchenaustritt angedroht wird.

¹⁸ Beispiel: Die Beitragspflicht beginnt am 1.5.2024. Die Festsetzung erfolgt bis einschließlich 2029. Das erste angefangene Kalenderjahr zählt mit. Die Beitragspflicht beginnt am 1.11.2024. Die Festsetzung erfolgt bis einschließlich 2030.

- (8) Der Kirchenbeitrag kann vom Kirchenbeitragspflichtigen selbst ohne weiteres Verfahren höher als bisher festgesetzt und geleistet werden.

§ 9

- (1) Der festgesetzte Kirchenbeitrag ist dem*der Kirchenbeitragspflichtigen jährlich im ersten Quartal von der Kirchenbeitragsstelle vorzuschreiben. Beginnt die Kirchenbeitragspflicht nach dem ersten Quartal, hat die Vorschreibung ehestbaldig zu erfolgen. Diese Vorschreibung hat eine wenigstens summarische Begründung¹⁹ und den IBAN des Empfängerkontos der Altkatholischen Kirche Österreichs zu enthalten. Die Vorschreibung ist in der Regel postalisch zu übermitteln. Auf Wunsch des*der Kirchenbeitragspflichtigen kann sie per E-Mail übermittelt werden.
- (2) Für Vorschreibungen sowie für Mahnungen sind Formulare zu verwenden, die von der Kirchenbeitragsstelle im Einvernehmen mit dem Synodarat und in Absprache mit den Außenstellen erarbeitet wurden.

Einzahlung

§ 10

- (1) Der gemäß § 9 vorgeschriebene Kirchenbeitrag ist vom*von der Beitragspflichtigen binnen einem Monat nach Zustellung einer Vorschreibung einzuzahlen, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.
- (2) Die Kirchenbeitragsstelle oder die Außenstelle ist berechtigt, auf Wunsch des*der Beitragspflichtigen die Zahlung des Kirchenbeitrags in Raten zu bewilligen.

Zahlungserinnerung

§ 11

- (1) Säumige Zahler*innen erhalten bis zu zwei Erinnerungsschreiben im Jahr, die jeweils drei Monate nach der Erstvorschreibung bzw. nach der ersten Erinnerung ausgesandt werden.
- (2) Bei Zahlungserinnerungen für Beiträge des laufenden Jahres werden keine Mahngebühren verrechnet.
- (3) Bei Mahnungen für Rückstände aus den Vorjahren werden Mahngebühren in Höhe von € 5,-- berechnet.

Verjährung und Kirchen-Austritt

§ 12

- (1) Der Kirchenbeitrag verjährt gemäß § 1480 ABGB nach drei Jahren.²⁰

¹⁹ Beispiele für eine summarische Begründung: Die Höhe Ihres Kirchenbeitrages wurde aufgrund Ihrer Selbsteinschätzung festgesetzt. Die Höhe Ihres Kirchenbeitrags wurde nach den von Ihnen vorgelegten Einkommensunterlagen festgesetzt. Da Sie keine Angaben zu Ihrem Einkommen gemacht haben, wurde Ihr Einkommen aufgrund Ihres Berufes eines Frisörs auf 1800 Euro brutto monatlich geschätzt, das Netto-Einkommen beträgt im Jahr laut AK Brutto-Netto Rechner daher 20663,- Euro und der Kirchenbeitrag wurde auf 227 Euro pro Jahr festgesetzt. (1,1% vom Netto-Einkommen).

²⁰ Nach Eintritt der Verjährung kann eine Forderung gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, sofern der Beklagte Verjährung einwendet. Die Altkatholische Kirche Österreichs verzichtet schon seit Jahrzehnten auf eine gerichtliche Durchsetzung des Kirchenbeitrags. Als Sanktion ist der Verlust des passiven Wahlrechts für die Ämter des Kirchenrats, des Abgeordneten zur Synode und des Synodalarats vorgesehen.

- (2) Wenn bei einem* einer Beitragspflichtigen, der* die aus der Altkatholischen Kirche Österreichs austritt, ein Zahlungsrückstand besteht, hat diese*r insgesamt die noch ausstehenden Beiträge der letzten zwei Jahre vor dem Jahr des Austritts und anteilmäßig vom Jahr des Austritts zu leisten.²¹ Die Forderungen an Ausgetretene werden maximal zwei Mal gemahnt.
- (3) Bei verjährten Beiträgen wird eine Abschreibung in der Buchhaltung durchgeführt. Die Forderung gilt als nicht mehr einbringlich.

Eintragung des Kirchenaustritts in das E-Kirchenbuch

§ 12a

Sobald die Kirchenbeitragsstelle oder die Außenstelle oder der* die amtsführende Seelsorger*in²² eine behördliche Meldung vom Kirchenaustritt erlangt, hat er*sie (aus Gründen des Datenschutzes) den Kirchenaustritt unverzüglich ins E-Kirchenbuch einzutragen bzw. die Eintragung vom* von der Zuständigen zu veranlassen.

Beschwerdeführung und Rückzahlung von Kirchenbeiträgen

§ 13

- (1) Gegen die Festsetzung des Kirchenbeitrags kann vom* von der Kirchenbeitragspflichtigen binnen dreißig Tagen ab dem Tage der Zustellung der Vorschreibung die Beschwerde erhoben werden. Diese ist bei der Kirchenbeitragsstelle schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Zur Aufnahme des Protokolls ist auch die dem Wohnsitz oder dem Aufenthalt nach zuständige Außenstelle berechtigt.
- (2) Die Kirchenbeitragsstelle ist berechtigt, unter Berücksichtigung der in der Beschwerde enthaltenen Angaben die angefochtene Vorschreibung abzuändern und damit die Beschwerde selbst zu erledigen.
- (3) Ist die Kirchenbeitragsstelle hiezu nach pflichtgemäßem Urteil nicht in der Lage, hat sie zur Beschwerde Stellung zu nehmen und diese Beschwerde dem Synodalarat zur endgültigen Entscheidung²³ vorzulegen.
- (4) Entscheidungen gemäß Abs 2 respektive Abs 3 sind den Beitragspflichtigen durch die Kirchenbeitragsstelle zuzustellen.
- (5) Durch die Einbringung einer Beschwerde wird die Verpflichtung zur Zahlung des fälligen Kirchenbeitrages nicht aufgeschoben. Wird der Beschwerde stattgegeben, ist der zu viel bezahlte Betrag innerhalb dreißig Tagen nach Erlassung der endgültigen Entscheidung von der Kirchenbeitragsstelle an den* die Kirchenbeitragspflichtige zurückzuerstatten oder im Einvernehmen mit dem* der Beitragspflichtigen gutzuschreiben.

§ 14

Endet die Kirchenbeitragspflicht, ist der zu viel bezahlte Kirchenbeitrag auf Wunsch zurückzuerstatten. Wird von dem* der ehemaligen Kirchenbeitragspflichtigen oder von dessen* deren Erben ein diesbezügliches Verlangen gestellt, ist diesem binnen dreißig Tagen zu entsprechen.

²¹ Da der Kirchenbeitrag im ersten Quartal vorgeschrieben wird, ist der Kirchenbeitrag des Kalenderjahres, das vom Austritt zurückgerechnet drei Jahre her ist, zumeist schon verjährt.

²² Die staatliche Behörde ist verpflichtet, den Kirchenaustritt an die zuständige Vertretung der Religionsgemeinschaft zu übermitteln. In der Praxis ergehen die Meldungen an die Kirchenleitung oder an die Pfarrämter.

²³ Die Entscheidung des Synodalarats ist endgültig, weil eine Berufung an die Synode in Kirchenbeitragsangelegenheiten gemäß § 10 Abs 6 KV nicht zulässig ist.

Datenschutz und Geheimhaltung

§ 15

- (1) Die mit Kirchenbeitragsangelegenheiten betrauten Personen unterliegen nach kirchlichem und staatlichem Recht der Geheimhaltungspflicht.
- (2) Alle Mitarbeiter*innen der Kirchenbeitragsstelle und der Außenstellen sind zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet und müssen am Beginn ihrer Tätigkeit eine Datenschutzerklärung unterzeichnen.
- (3) Der Datentransfer auf private Geräte und an nicht befugte Personen ist strengstens untersagt.

Berichterstattung

§ 16

- (1) Die Kirchenbeitragsstelle ist verpflichtet, dem Synodalrat Quartalsberichte über den aktuellen Stand der Kirchenbeitragsseingänge vorzulegen und auf Anfrage des Synodalrats weitere anonymisierte Daten vorzulegen. Dabei kann sich die Kirchenbeitragsstelle der Mitwirkung der Buchhaltung der Kirchenleitung bedienen.

Inkraftsetzung

Diese Ordnung wurde im Jahr 2024 novelliert. Dabei wurde auf klare Formulierungen und Verständlichkeit Wert gelegt. Deshalb wurden auch Fußnoten zum Zweck der Erläuterung eingefügt. Inhaltlich wurde nur wenig verändert. Die Zählung der Paragraphen konnte beibehalten werden.

Neu eingeführt ist der Verzicht auf die Festsetzung des Beitrages allein aufgrund einer Schätzung bei allen unter 25 Jahren - vgl § 6 Abs 2.

In § 12a werden die amtsführenden Seelsorger und alle sonstigen Verantwortlichen an ihre Pflicht erinnert, Meldungen von Kirkenaustritten unverzüglich in das e-Kirchenbuch einzutragen bzw. die Eintragung sofort zu veranlassen.

Bei der Überarbeitung hat auch Irene Buchhart, MSc, langjährige Leiterin der Kirchenbeitragsstelle mitgewirkt. Im Synodalrat wurde der Text der novellierten Ordnung ausführlich diskutiert und schließlich in der Vollsitzung der Kirchenleitung vom 20. und 21. September 2024 beschlossen.

Die vorliegende Ordnung tritt in Kraft mit dem Datum der Verlautbarung in den Amtlichen Mitteilungen (133/2024).

Für den Synodalrat [zuständig für den Erlass der Kirchenbeitragsordnung (KBO) ist nur der Synodalrat]:

Herbert Psenner, e.h.

Vorsitzender des Synodalrates

Anhänge:

- Richtlinien zur Festsetzung des Kirchenbeitrags
- Festsetzungshilfe

Richtlinien zur Festsetzung des Kirchenbeitrags

- Der Kirchenbeitrag beträgt **grundsätzlich 1,1%** vom Jahresnettoeinkommen des Beitragspflichtigen. Zum Nettoeinkommen gehören nicht nur das Erwerbseinkommen (als Selbständiger/Unternehmer oder als Arbeitnehmer) und die Pension, sondern auch Erträge aus Vermögen (Zinsen, Dividenden, Spekulationsgewinne), aus Vermietung und Verpachtung, sowie das Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe, das Krankengeld, das Kinderbetreuungsgeld, das Pflegekarenzgeld, die Sozialhilfe.
- Bei Heimbewohnern ist das zur freien Verfügung überlassene Einkommen Berechnungsgrundlage.
- Bei **Ehepartnern und eingetragenen Partnern** wird der Kirchenbeitrag des **Partners, der kein Einkommen erzielt, vom Drittel des Jahresnettoeinkommens des erwerbstätigen Partners**, sofern letzterer keinen angemessenen Beitrag an eine staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft, an eine staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft oder an eine Kirche der Anglikanischen Gemeinschaft entrichtet, festgesetzt.
- Die **Beitragspflicht beginnt** mit Erreichen der **Volljährigkeit** und eigenem Einkommen.
- **Präsenzdiener, Zivildienenr, Vollzeit-Studierende und Lehrlinge** sind von der Beitragspflicht befreit.
- **Für jedes Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, erfolgt eine Ermäßigung um je 10%, bei doppelter Familienbeihilfe um 20%. Ab sechs Kindern entfällt der Kirchenbeitrag gänzlich.**
- **Bei Vorliegen triftiger Gründe** (zB Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit, Pflege von Angehörigen und der damit verbundene Mehrbedarf; Alleinerzieher und unterdurchschnittlicher Unterhaltsbeitrag des anderen Elternteils, hohe Wohnungskosten) werden **zeitlich begrenzte oder dauerhafte Ermäßigungen** und Befreiungen gewährt.
- Der Kirchenbeitrag wird für **sechs bzw. sechseinhalb Jahre** festgesetzt.
- Wenn sich die Einkommenssituation ändert, bitten wir um Kontaktaufnahme, um den Kirchenbeitrag entsprechend anzupassen.
- Es kann eine **Indexanpassung** erfolgen.

Der Kirchenbeitrag dient der Finanzierung der kirchlichen Mitarbeiter sowie pastoraler und sozialer Aufgaben unserer Kirche.

Der Kirchenbeitrag kann steuerlich abgesetzt werden.

Bitte leisten auch Sie Ihren Beitrag!

Festsetzungshilfe für die Höhe des Kirchenbeitrags
(ohne Berücksichtigung von Ermäßigungsgründen)

Monatliches Nettoeinkommen	jährliches Nettoeinkommen ^(inkl. 13. und 14. Gehalt)	Kirchenbeitrag pro Jahr	Kirchenbeitrag pro Monat
620,-	8.680,-	96,-	8,-
800,-	11.200,-	120,-	10,-
1.000,-	14.000,-	150,-	12,-
1.200,-	16.800,-	180,-	15,-
1.500,-	21.000,-	230,-	20,-
1.800,-	25.200,-	280,-	23,-
2.100,-	29.400,-	330,-	27,-
2.400,-	33.600,-	370,-	31,-
3.000,-	42.000,-	460,-	40,-
4.000,-	56.000,-	620,-	52,-



Altkatholische
Kirche
Österreichs

Reise- und Gebührenordnung

2023

ALLGEMEINE HINWEISE

Wird in der Reisegebührenordnung auf Paragraphen der Kirchenverfassung Bezug genommen, handelt es sich um die von den Synoden 2006, 2009, 2012 und 2013 revidierte und vom Kultusamt 2014 bestätigte Fassung.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	3
§ 2	3
§ 3	4
§ 4	4
§ 5 Reisekostenvergütung	4
§ 6	4
§ 7	5
§ 8	5
§ 9	6
§ 10	6
§ 11	6
§ 12	7
§ 13	7
§ 14	7
§ 15	8
§ 16	8
§ 17 Pauschalierung.....	8
§ 18 Dienstzuteilung	8
§ 19	9
§ 20	9
§ 21	9
§ 22	9
Inkraftsetzung	9

§ 1

(1) Die kirchlichen Dienstnehmer*innen sowie die neben- und ehrenamtlich im kirchlichen Auftrag Tätigen - im folgenden Dienstnehmer*innen genannt - haben nach Maßgabe dieser Vorschrift Anspruch auf den Ersatz des Mehraufwandes, der Ihnen

- a) durch eine Dienstreise,
- b) durch eine Dienstverrichtung im Dienstort,
- c) durch eine Dienstzuteilung

erwächst.

(2) Kein Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes besteht, soweit

- a) der*die Dienstnehmer*in durch Nichtbenützung eines zur Verfügung stehenden Massenbeförderungsmittels, durch eine dienstlich unbegründete Verlängerung der Dauer der Dienstreise, durch Unterlassung der zweckmäßigen Verbindung mehrerer Dienstverrichtungen oder auf eine sonstige Weise einen ungerechtfertigten Aufwand verursachen würde.
- b) der Zweck der Dienstverrichtung infolge einer Verletzung der Dienstpflichten nicht erreicht worden ist.
- c) dem*der Dienstnehmer*in die volle Verpflegung oder die Unterkunft vom Dienstgeber*von der Dienstgeberin oder von anderer Seite unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
- d) die Reisekosten von anderer Seite getragen werden.

§ 2

(1) Eine Dienstreise im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn sich ein*e Dienstnehmer*in zur Ausführung eines ihm*ihr erteilten Dienstauftrages oder auf Grund seiner*ihrer Dienstinstruktion an einen außerhalb des Dienstortes (außerhalb des Ortes der Dienstzuteilung) gelegenen Ort begibt und die Wegstrecke von der Dienststelle zu diesem Ort mehr als zwei Kilometer beträgt.

Als Dienstreise gilt auch

- a) die Reise zur Ablegung dienstrechtlich vorgesehener Fachprüfungen;
- b) die Reise zum und vom nächstgelegenen Nächtigungsort, falls Nächtigung im Ort der auswärtigen Dienstverrichtung nachweislich nicht möglich ist;
- c) unter der Voraussetzung des ersten Satzes die Reisebewegung in den Ort der Dienstzuteilung und zurück.

(2) Eine Dienstverrichtung im Dienstort im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn sich ein*e Dienstnehmer*in zur Ausführung eines ihm*ihr erteilten Dienstauftrages oder auf Grund seiner*ihrer Dienstinstruktion im Dienstort zu einer Dienstverrichtungsstelle begibt und die Wegstrecke von der Dienststelle zur Dienstverrichtungsstelle mehr als zwei Kilometer beträgt.

(3) Eine Dienstzuteilung im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn ein*e Dienstnehmer*in an einem anderen Ort als dem Dienstort einer Dienststelle zur vorübergehenden Dienstleistung zugewiesen wird und für die Dauer dieser Verwendung entweder der Dienstaufsicht des Leiters*der Leiterin dieser Dienststelle unterliegt oder mit der Leitung der zugewiesenen Dienststelle betraut wird.

(4) Eine Versetzung im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn der*die Dienstnehmer*in in einem neuen Dienstort einer Dienststelle zur dauernden Dienstleistung zugewiesen wird.

(5) Dienstort im Sinne dieser Vorschrift ist die Ortsgemeinde, in der die Dienststelle liegt, der der*die Dienstnehmer*in dauernd zur Dienstleistung zugewiesen ist. Bei Ortsgemeinden mit besonders großer räumlicher Ausdehnung kann die Kirchenleitung festsetzen, dass als Dienstort nur bestimmte Ortsteile der Ortsgemeinde gelten.

§ 3

In der Altkatholischen Kirche Österreichs gelten für alle Dienstnehmer*innen unabhängig von der Position oder Verwendungsgruppe die gleichen Reisegebührensätze.

§ 4

Bei Dienstreisen gebührt dem*der Dienstnehmer*in:

(1) Die Reisekostenvergütung; sie umfasst die Kosten der Beförderung der Person und des notwendigen Reise- und Dienstgepäckes mit einem Massenbeförderungsmittel für die Strecke zwischen der Dienststelle und dem Ort der Dienstverrichtung, die Kosten der Benützung anderer Beförderungsmittel, sowie die Entschädigung für Wegstrecken (Kilometergeld).

(2) Die Reisezulage; sie dient der Bestreitung des Mehraufwandes für Verpflegung und Unterkunft sowie zur Deckung der Reiseauslagen, für die in den folgenden Bestimmungen keine besondere Vergütung festgelegt ist, und umfasst die Tagesgebühr und die Nächtigungsgebühr.

§ 5 Reisekostenvergütung

(1) Als Ausgangspunkt und Endpunkt der Reisebewegung ist die Dienststelle anzusehen, der der*die Dienstnehmer*in zur Dienstleistung zugewiesen ist.

(2) Liegt das Ziel der Reisebewegung dem Wohnort näher als die Dienststelle – dem eigentlichen Ausgangspunkt der Reise – so ist der an Kilometern kürzere Anfahrtsweg zu wählen.

(3) Bei Verkehrsstörungen hat der*die Dienstnehmer*in von sonst gegebenen Möglichkeiten einer Fortsetzung der Reisebewegung Gebrauch zu machen, wenn die Fortsetzung eine Verkürzung der Gesamtreisedauer voraussehen lässt und ein damit verbundener Mehraufwand die Kosten der durch die Verkehrsstörung entstandenen Verzögerung nicht oder nicht wesentlich übersteigt.

(4) Für den Weg zum und vom Bahnhof gebührt der Ersatz der Kosten für die Benützung eines Massenbeförderungsmittels; steht ein solches nicht zur Verfügung und beträgt die Wegstrecke von der Dienststelle zum Bahnhof mehr als zwei Kilometer, so gebührt das Kilometergeld.

§ 6

(1) Massenbeförderungsmittel im Sinne dieser Vorschrift ist jedes Beförderungsmittel, das der Vermittlung des Verkehrs zwischen bestimmten Orten (Ortsteilen) dient und dessen Inanspruchnahme mehreren Personen gleichzeitig, jedoch unabhängig voneinander gegen Entrichtung eines allgemein festgesetzten Fahrpreises offen steht.

(2) Nur mit Bewilligung der Kirchenleitung dürfen im Falle dringender Notwendigkeit benützt werden: Schlafwagenplätze, Luxuszüge und Flugzeuge.

(3) Massenbeförderungsmittel sind ohne Fahrtunterbrechung zu benützen. Wenn es die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Dienstreise verlangt, ist der*die Dienstnehmer*in verpflichtet, auch die in der Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) verkehrenden Massenbeförderungsmittel zu benützen.

(4) Führen außer der Eisenbahn noch andere Massenbeförderungsmittel zu demselben Ziel, so dürfen sich bei ihrer Benützung die gesamten Reisegebühren nicht höher stellen als bei Benützung der Eisenbahn.

(5) Der Fahrpreis wird nach den jeweils geltenden Tarifen vergütet. Von bestehenden allgemeinen Tarifiermäßigungen ist Gebrauch zu machen.

(6) Dienstnehmer*innen, die im Besitz einer Ermäßigungskarte für öffentliche Verkehrsmittel sind (wie z.B. eines Klimatickets oder einer analogen Berechtigung), haben das Recht auf Reisekostenvergütung für dienstliche Fahrstrecken entsprechend der Bestimmungen dieser Ordnung. Die Vorlage von Belegen zur Vergütung ist hierfür nicht nötig. Die Grenze dieser Rückvergütung ohne Belege liegt beim Kaufpreis der Ermäßigungskarte.

§ 7

(1) Für Strecken, die mit der Eisenbahn zurückgelegt werden, gebührt der Ersatz des Fahrpreises der 2. Klasse.

(2) Für Strecken, die auf Schiffen zurückgelegt werden, gilt § 7,1 sinngemäß.

(3) Bei Benützung eines Flugzeuges wird der Flugpreis für das zur Benützung bewilligte Flugzeug vergütet.

§ 8

(1) Die Benützung von Beförderungsmitteln, die nicht Massenbeförderungsmittel im Sinne des § 6 Abs. 1 sind, ist zulässig, wenn nur durch die Benützung dieser Beförderungsmittel der Ort der Dienstverrichtung zeitgerecht erreicht und so der Zweck der Dienstverrichtung erfüllt werden kann. Hiebei gebührt dem*der Dienstnehmer*in, soweit nicht in den folgenden Absätzen etwas anderes bestimmt ist, der Ersatz der tatsächlich aufgelaufenen Kosten. Reisen in einem solchen Falle mehrere Dienstnehmer*innen gemeinsam, so haben sie das Beförderungsmittel nach Maßgabe der vorhandenen Sitzplätze gemeinsam zu benutzen.

(2) Der*Die Dienstnehmer*in erhält für die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges eine besondere Entschädigung an Stelle der sonst in Betracht kommenden Reisekostenvergütung nur dann, wenn die vorgesetzte Dienststelle bestätigt, dass die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges im Dienstinteresse liegt. Die Höhe des Kilometergeldes, das die Altkatholische Kirche Österreichs auszahlt entspricht dem amtlich festgelegten Kilometergeld der Republik Österreich.

Sind die Voraussetzungen des ersten Satzes nicht gegeben, so erhält der*die Dienstnehmer*in den Ersatz des Fahrpreises der Eisenbahn oder eines sonstigen Massenbeförderungsmittels.

(3) Bei Benützung eines eigenen Fahrrades gelten die Bestimmungen über das Kilometergeld.

(4) Bei Benützung eines dem*der Dienstnehmer*in unentgeltlich zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeuges gebührt keine Reisekostenvergütung.

(5) Bei Benützung eines dem*der Dienstnehmer*in zur Verfügung gestellten Dienstfahrrades gelten die Bestimmungen über das Kilometergeld mit der Maßgabe, dass die Entschädigung 25 % des Kilometergeldes beträgt und die Kosten der Mitbeförderung des Dienstfahrrades auf Massenbeförderungsmittel ersetzt werden.

§ 9

(1) Als Reisezulage werden eine Tagesgebühr und eine Nächtigungsgebühr, die den amtlichen Sätzen entsprechen, der im Moment in § 26 Zi. 4 EStG geregelt ist, gewährt. Entsprechendes gilt für die Aliquotierung der Tagesgebühren.

(2) Die Kosten für notwendige Nächtigungen in einer einfachen Unterkunft (Zimmer und Frühstück) werden in der Höhe der ortsüblichen Kosten gegen Vorlage der Rechnung übernommen.

§ 10

(1) Für die in die Zeit der Dienstreise fallenden Sonn- und Feiertage gebührt dem*der Dienstnehmer*in die Reisezulage wie für Werktage. Der*Die Dienstnehmer*in ist jedoch nicht berechtigt, eines Sonntages oder Feiertages wegen den Beginn der Dienstreise vorzuverlegen oder die Fortsetzung und Beendigung der Dienstreise zu verzögern.

(2) Der*Die Dienstnehmer*in, der*die während der Dienstreise durch Krankheit oder Unfall an der Fortsetzung der Reise verhindert ist, behält bis zur Erlangung der Fähigkeit, in den Dienstort zurückzukehren oder die Dienstreise fortzusetzen, den Anspruch auf die Reisezulage, wenn er*sie den Beginn und das Ende dieser Dienstverhinderung seiner vorgesetzten Dienststelle sofort anzeigt und die Art und voraussichtliche Dauer der Dienstverhinderung durch ein ärztliches Zeugnis nachweist. Für die Dauer eines Krankenhausaufenthaltes gebührt dem*der Dienstnehmer*in ein Viertel der Tages- und Nächtigungsgebühr. Der Anspruch nach diesem Absatz besteht nicht, wenn der*die Dienstnehmer*in die Dienstverhinderung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

(3) Stirbt ein*e Dienstnehmer*in während der Dienstreise, so werden die Kosten der Überführung seiner*ihrer Leiche aus kirchlichen Mitteln getragen, wenn die Überführung in den ständigen Wohnort oder in einen nicht weiter entfernten Ort des Bundesgebietes erfolgt und keine andere Stelle zur Übernahme der Kosten verpflichtet ist. Ist die Entfernung des Ortes, in den der Leichnam gebracht werden soll, vom Sterbeort größer als die des Sterbeortes vom ständigen Wohnort, so werden die Kosten der Überführung nur hinsichtlich der kürzeren Strecke vergütet.

§ 11

(1) Bei Unterbrechung desurlaubes durch eine Dienstreise oder durch Rückberufung in den Dienstort gebührt die Reisekostenvergütung für die Reise vom Urlaubsort in den Ort der Dienstverrichtung oder in den Dienstort und weiters für die Rückreise in den bisherigen Urlaubsort oder, wenn die Rückreise in den Dienstort erfolgt, für die Reise dorthin. Für die Rückreise in einen anderen als den bisherigen Urlaubsort gebührt die Reisekostenvergütung nur bis zur Höhe der Kosten der Rückreise in den bisherigen Urlaubsort.

(2) In diesen Fällen gebührt die Reisezulage vom Zeitpunkt des Beginns der Reisebewegung vom Urlaubsort an und endet mit dem Zeitpunkt der Beendigung der

Reisebewegung, für die Reisekostenvergütung gewährt wird. Für die Zeit, in der sich der*die Dienstnehmer*in während der Urlaubsunterbrechung im Dienstort aufhält, gebührt keine Reisezulage.

(3) Für Dienstverrichtungen im Urlaubsort gelten die Bestimmungen über Dienstverrichtungen im Dienstort sinngemäß. Erstreckt sich jedoch die Dienstverrichtung auf mehr als einen Kalendertag, so gebührt dem*der Dienstnehmer*in die Reisezulage wie bei Dienstreise.

§ 12

(1) Die Dauer einer Dienstreise wird vom Zeitpunkt des Verlassens bis zum Zeitpunkt des Wiederbetretens der Dienststelle berechnet.

(2) Wird die Dienstreise mit einem Massenbeförderungsmittel begonnen oder beendet und ist die Dienststelle nicht mehr als zwei Kilometer vom Bahnhof entfernt, so gilt

- a) als Zeitpunkt des Verlassens der Dienststelle der Zeitpunkt, der dreiviertel Stunden vor der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit des Massenbeförderungsmittel liegt;
- b) als Zeitpunkt des Wiederbetretens der Dienststelle der Zeitpunkt, der eine halbe Stunde nach der tatsächlichen Ankunftszeit des Massenbeförderungsmittels liegt.

(3) Wird die Dienstreise mit einem Massenbeförderungsmittel begonnen oder beendet und ist die Dienststelle mehr als zwei Kilometer vom Bahnhof entfernt, so gilt

- a) als Zeitpunkt des Verlassens der Dienststelle der Zeitpunkt, der eine halbe Stunde zuzüglich der für den Weg zum Bahnhof erforderlichen Zeit vor der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit des Massenbeförderungsmittel liegt,
- b) als Zeitpunkt des Wiederbetretens der Dienststelle der Zeitpunkt, der eine Viertelstunde zuzüglich der für den Weg vom Bahnhof erforderlichen Zeit nach der tatsächlichen Ankunftszeit des Massenbeförderungsmittels liegt.

(4) Haltestellen von Massenbeförderungsmitteln, die in größeren Städten den Verkehr innerhalb des Ortes vermitteln, gelten als Bahnhof im Sinne der Abs. 2 und 3 nur dann, wenn diese Massenbeförderungsmittel unmittelbar zur Erreichung eines außerhalb des Dienstortes gelegenen Ortes der Dienstverrichtung benützt wurden.

(5) In den Fällen, in denen der*die Dienstnehmer*in die Reise nicht von der Dienststelle aus beginnt oder nach ihrer Beendigung nicht unmittelbar in die Dienststelle zurückkehrt, gilt als Zeitpunkt, in dem der*die Dienstnehmer*in die Dienststelle verlassen oder wiederbetreten hätte, wenn diese tatsächlich Ausgangspunkt und Endpunkt seiner*ihrer Reise gewesen wäre.

§ 13

Außer Kraft gesetzt gemäß Beschluss der Vollsitzung der Kirchenleitung am 23. April 2022.

§ 14

(1) Für jede auf der Dienstreise verbrachte Nacht (§ 6) gebührt, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist, eine Nächtigungsgebühr. Sie wird nur neben der Tagesgebühr gewährt.

(2) Für die zur Hinreise in den Ort der Dienstverrichtung und für die zur Rückreise in den Dienstort verwendete Zeit gebührt die Nächtigungsgebühr dann, wenn die Hinreise vor zwei Uhr angetreten oder die Rückreise nach zwei Uhr beendet wird.

(3) Der Anspruch auf Nächtigungsgebühr entfällt, wenn

- a) die Gebühr für eine Schlafstelle auf einem Massenbeförderungsmittel ersetzt wird oder die Kosten für die Schlafstelle im Fahrpreis enthalten sind,
- b) eine Dienstreise in Orte führt, von denen aus der Dienstort unter Benützung eines Massenbeförderungsmittels innerhalb einer Fahrzeit von einer Stunde

erreicht werden kann, ohne dass durch die Rückreise eine ununterbrochene elfstündige Ruhezeit verhindert wird. In diesen Fällen tritt an die Stelle der Nächtigungsgebühr die Reisekostenvergütung.

§ 15

Bei Dienstreisen eines Dienstnehmers* einer Dienstnehmerin in seinen*ihrer Wohnort oder eines*einer dienstzugeteilten Dienstnehmers*Dienstnehmerin in seinen*ihrer Dienstort oder Wohnort gelten für die Zeit des Aufenthaltes im Dienst- bzw. Wohnort die Bestimmungen über Dienstverrichtungen im Dienstort; hiebei gilt für Dienstverrichtungen im Wohnort die Wohnung als Dienststelle.

§ 16

(1) Bei Dienstverrichtungen im Dienstort gebührt dem*der Dienstnehmer*in der Ersatz der Kosten für die notwendige Benützung eines Massenbeförderungsmittels oder das Kilometergeld.

(2) Für Dienstverrichtungen, die im Dienstort außerhalb der Dienststelle vorgenommen werden und als regelmäßige und in der Natur des Dienstes gelegene Dienstverrichtungen anzusehen sind, besteht kein Anspruch auf eine Vergütung nach Abs. 1.

§ 17 Pauschalierung

(1) Für Dienstnehmer*innen, die in regelmäßiger Wiederkehr Dienstreise oder Dienstverrichtungen im Dienstort auszuführen haben, kann die zuständige Dienststelle an Stelle der zukommenden Gebühren gegen jederzeitigen Widerruf eine Bauschvergütung festsetzen. Diese Bauschvergütung ist für einzelne Gebühren oder für ihre Gesamtheit mit der Maßgabe zu bemessen, dass sie in keinem Fall über das Ausmaß der nach dieser Vorschrift zustehenden Gebühren oder ihre Gesamtheit hinausgeht.

(2) Werden Reisegebühren der Höhe der Anspruchsberechtigung nach geändert, so ist die Bauschvergütung mit gleicher Wirksamkeit verhältnismäßig abzuändern.

§ 18 Dienstzuteilung

(1) Bei einer Dienstzuteilung erhält der*die Dienstnehmer*in eine Zuteilungsgebühr; sie umfasst die Tagesgebühr und die Nächtigungsgebühr. Der Anspruch auf die Zuteilungsgebühr beginnt mit der Ankunft im Zuteilungsort und endet mit der Abreise vom Zuteilungsort oder, wenn der*die Dienstnehmer*in in den Zuteilungsort versetzt wird, mit dem Ablauf des letzten Tages der Dienstzuteilung. § 13 findet sinngemäß Anwendung.

(2) Beträgt die fahrplanmäßige Fahrzeit für die Strecke von dem der Wohnung nächstgelegenen für die Fahrt in Betracht kommenden Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels zum Zuteilungsort und zurück zusammen nicht mehr als zwei Stunden, ohne dass durch die Rückfahrt eine ununterbrochene 11stündige Ruhezeit verhindert wird, so erhält der*die Dienstnehmer*in anstelle der Zuteilungsgebühr

- a) den Ersatz der Auslagen für die Fahrstrecke und für die notwendige Benützung eines innerstädtischen Massenbeförderungsmittels im Zuteilungsort, höchstens aber die zustehende Nächtigungsgebühr;
- b) die Tagesgebühr, wenn die Dauer der Abwesenheit vom Wohnort zwölf Stunden übersteigt; übersteigt die Dauer der Abwesenheit acht Stunden, so gebühren zwei Drittel dieser Tagesgebühr, übersteigt die Dauer der Abwesenheit fünf Stunden, so gebührt ein Drittel dieser Tagesgebühr.

Als Abwesenheit vom Wohnort gilt die Zeit zwischen der fahrplanmäßigen Abfahrt und der tatsächlichen Ankunft des Massenbeförderungsmittels im Wohnort.

(3) Erkrankt oder stirbt der*die Dienstnehmer*in während der Dienstzuteilung, so finden sinngemäß die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 und 3 Anwendung.

(4) Wird der*die Dienstnehmer*in einer in seinem*ihrem Wohnort gelegenen Dienststelle zugeteilt, so hat er*sie weder auf eine Reisekostenvergütung noch auf Zuteilungsgebühren Anspruch.

§ 19

(1) Die Zuteilungsgebühr entfällt für die Dauer

- a) einesurlaubes
- b) einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst.

(2) In den Fällen des Abs. 1 lit. a werden dem*der Dienstnehmer*in die für die Beibehaltung der Wohnung im Zuteilungsort entstehenden nachgewiesenen Auslagen bis zum Höchstausmaß der Nächtigungsgebühr nach § 18 Abs. ersetzt.

§ 20

Dienstnehmer*innen, die länger als drei Monate dienstzugeteilt sind, erhalten nach je 30 Tagen der Dienstzuteilung eine Reisebeihilfe für sich oder ein Familienmitglied. Diese besteht aus der Reisekostenvergütung für die Strecke zwischen dem Wohnort und dem Zuteilungsort.

§ 21

Der Anspruch auf Reisegebühren erlischt, wenn er vom*von der Dienstnehmer*in nicht innerhalb von sechs Kalendermonaten, beginnend mit dem Kalendermonat, in den das Ende der Dienstreise fällt, geltend gemacht wird.

§ 22

Änderungen der Gebühren werden auf dem Erlassweg geregelt.

Inkraftsetzung

Die Fassung der Reisegebührenvorschrift aus dem Jahre 1971 wurde vom Synodalarat in seiner Vollsitzung am 28. Mai 2009 aktualisiert und die Neubearbeitung in der Sitzung

des Synodalarats am 18. Juli 2009 unter dem Vorsitz von Fr. HR Dr. Karin Hofbauer genehmigt und nach Bestätigung durch die Synode 2009 ab 1. August 2009 in Kraft gesetzt.

Nach Überprüfung der vorliegenden Geschäftsordnung aus dem Jahre 2009 wurde die Aktualität nach den Synodebeschlüssen 2012/13 in der Vollsitzung des Synodalarats am 22.11.2014 bestätigt und das Inkraftbleiben im Einvernehmen mit dem Bischof beschlossen.

In Erfüllung des Auftrages der Ordentlichen Synode 2017 wurde diese Ordnung gendergerecht angepasst und vom Synodalarat in der Vollsitzung der Kirchenleitung am 23.06.2018 in Kraft gesetzt.

Die Inkraftsetzung wurde in den Amtlichen Mitteilungen der Kirchenleitung (93/2018) verlautbart.

Gemäß Beschluss der Vollsitzung der Kirchenleitung vom 19.03.2022 wurde der § 8 Abs. 2 geändert. Die Inkraftsetzung wurde in den Amtlichen Mitteilungen der Kirchenleitung (111/2022) verlautbart.

Gemäß Beschluss der Vollsitzung der Kirchenleitung vom 23.04.2022 wurde § 9 Abs. 1 und 2 geändert sowie § 13 außer Kraft gesetzt.

Die Inkraftsetzung wurde in den Amtlichen Mitteilungen der Kirchenleitung (112/2022) verlautbart.

Gemäß Beschluss der Vollsitzung der Kirchenleitung vom 16. bis 18.12.2022 wurden der § 6 um den Absatz (6) und der § 9 um den Absatz (3) ergänzt. Die Inkraftsetzung wurde in den Amtlichen Mitteilungen der Kirchenleitung (116/2023) verlautbart.

Für die Kirchenleitung

Dr. Heinz Lederleitner, eh.

Bischof

Herbert Psenner, eh.

Vorsitzender des Synodalarates